

Mitteilungen aus dem Verein

16. Auflage

2016



- Erinnerungen an Arieh Koretz
- 22. Jahrestagung in Tel Aviv
- 23. Jahrestagung in Berlin
- Aus den Regionalgruppen
- Jewish Claims Conference
- Kafkas letzter Prozess

DIJV

Deutsch-Israelische
Juristenvereinigung e.V.

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V.
עמותת המשפטנים גרמניה-ישראל (עי"ר)

Israelisch-Deutsche Juristenvereinigung e.V.
עמותת המשפטנים ישראל-גרמניה (עי"ר)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin Brigitte Zypries	4
Nachrufe Arieh Koretz	6
22. Jahrestagung in Tel Aviv Oktober 2014	
Programm der Tagung	16
Die Aufhebung von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht	17
Erbrecht im Vergleich Israel und Deutschland	25
Das Konzept der Law Clinics	26
Momentaufnahmen – ein Viertel Jahrhundert DIJV	34
Heimat vielleicht – neuere Immigration zwischen Israel und Deutschland	38
Spionageprozesse in Israel	51
Besuch einer israelischen Anwaltskanzlei	54
Gedanken eines Holocaust-Überlebenden	56
Israel und der Nahe Osten	60
Protokoll der Mitgliederversammlung	66
Satzung	72
23. Jahrestagung in Berlin Oktober 2015	
Programm der Tagung	78
Eröffnungsrede des Bundesministers für Justiz und Verbraucherschutz Heiko Maas	80
Rechtsprechung in Deutschland und Europa im Verfassungsverbund	84
Das Strafvereitelungskartell	86
Umgang mit Flüchtlingen – Rechtliche Aspekte im Vergleich	89
Antisemitismus in Deutschland	92
Strafbarkeit von Äußerungen in Demonstrationen vs. Meinungs- und Demonstrationsfreiheit ...	101
Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst	111
Demonstrationsrecht im Vergleich	120
Sterbehilfe im Rechtsvergleich	130
Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft	144
Ein Israeli für palästinensische Opfer	146
Protokoll Mitgliederversammlung	151
Berichte aus den Regionalgruppen	156
Tabuthema Jewish Claims Conference	159
Kafkas letzter Prozess	163

Vorwort von Brigitte Zypries

Präsidentin der DIJV/IDJV, Bundesministerin der Justiz a.D., Berlin

Im letzten Jahr hatten wir ein israelisch-deutsches Jubiläum zu feiern: Seit 50 Jahren gibt es wieder diplomatische Beziehungen zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland. Mit Blick auf den Völkermord an den europäischen Juden durch Nazi-Deutschland ist das Verhältnis der beiden Staaten heute fast ein Wunder. Nicht nur politisch bestehen Bande, die Beziehungen zwischen Israel und Deutschland haben heute auch eine bemerkenswerte wirtschaftliche und wissenschaftliche Dimension. Die junge Start-up-Szene Israels inspiriert uns und die Kooperationen in Forschung und Wirtschaft tragen reiche Früchte.

Noch ein kleines Jubiläum deutsch-israelischer Beziehungen brachte das letzte Jahr: 25 Jahre besteht nun auch die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung. Meine eigene Beziehung zur DIJV geht auf das Jahr 2000 zurück, als ich, damals noch im Amt der Bundesjustizministerin, an der Eröffnung der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ teilnahm – einer Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Juristentages, die Entrechtung, Vertreibung und Ermordung jüdischer Anwälte nach 1933 in Deutschland dokumentierte. Nach der Präsentation in Deutschland zog diese Ausstellung 2003 nach Israel und wurde dort in Jerusalem, Tel Aviv und Haifa gezeigt. Aus dieser Zeit stammen meine Kontakte zur Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung – und sie sind in den folgenden Jahren immer enger geworden. Deshalb habe ich mich sehr gefreut, als mir das Amt der Präsidentin angetragen wurde – und habe gerne angenommen!

Recht und Justiz stehen in unseren Ländern heute vor ähnlichen Herausforderungen. Wir müssen Wege finden, wie wir den islamistischen Terrorismus bekämpfen, ohne unsere rechtsstaatlichen Ideale aufzugeben. Die Zuwanderung und der Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung und das Verhältnis von Recht und Religion wie von Freiheit und Sicherheit beschäftigen uns in beiden Ländern.

Israel hat seine Grundwerte, die es mit Deutschland und ganz Europa teilt, seit seiner Gründung immer gegen Angriffe von außen und von innen schützen müssen. Der Staat Israel und seine Bürger haben ihre Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit verteidigt im ständigen Gewahrsein von Terror und Krieg. Und nicht nur das. Israel hat eine bemerkenswert vielfältige, offene und lebendige Zivilgesellschaft. Das ist doppelt beeindruckend, wenn man sich die instabile Lage der Region ins Bewusstsein ruft. Daher kommt auch die Sorge, mit der viele Menschen zum Beispiel auf die „Transparency Bill“, das geplante Gesetz zur schärferen Kontrolle bestimmter Nichtregierungsorganisationen, blicken. In einem Brief an Ministerpräsident Benjamin Netanjahu hat die Deutsch-Israelische Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestags diese Bedenken artikuliert – Bedenken, deren Kernstück die Angst ist, dass Gesetze wie dieses die Zivilgesellschaft schwächen könnten und darüber die Meinungsfreiheit und Demokratie.

Man muss keinen Hehl daraus machen: Nach dem Amtsantritt des Rechten Regierungsbündnisses sind die Gespräche auf Regierungsebene schwieriger geworden. Aber sie

gehen natürlich weiter, auch und gerade bei Meinungsverschiedenheiten. So auch kürzlich bei den deutsch-israelischen Regierungskonsultationen im Februar in Berlin. Es gab Gespräche über den stockenden Friedensprozess und die Zwei-Staaten-Lösung, über das Atomabkommen mit dem Iran und auch über die umstrittene Gesetzesinitiative der israelischen Justizministerin Ayelet Shaked. Bei der anschließenden Pressekonferenz wurde verkündet, dass Bundesjustizminister Heiko Maas noch dieses Jahr nach Israel reisen wird, um den Dialog zu Justiz und Rechtsstaatlichkeit weiterzuführen.

Er reist dann auch mit einer Überzeugung, die ich teile: Ein Faktor für den Erfolg einer Verfassung ist eine starke Verfassungsgerichtsbarkeit. Sie bringt Grundrechte zur Geltung, schützt die Rechte des Einzelnen und zieht der Staatsmacht Grenzen. In einer Zeit, in der Terrorismus zu einer großen Herausforderung geworden ist und die Politik eine Balance zwischen Freiheit und Sicherheit herstellen muss, hat die Funktion des Verfassungsgerichtes eine immense Bedeutung. Das ist in Deutschland nicht anders als in Israel – und das muss so bleiben. Dass klar formulierte Kritik heute möglich ist, ist auch ein Zeichen dafür, wie fest die Bande inzwischen geworden sind, dass Normalität einkehrt in einem Verhältnis, das niemals „normal“ sein wird.

In der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung sprechen nicht Regierungen miteinander, sondern Kollegen. In vielen Fällen auch Freunde. Wenn sich deutsche und israelische Juristen bei unseren Jahrestagungen treffen, ist die Vergangenheit immer mit im Raum – aber sie steht nicht immer im Vorder-



DIJV-Präsidentin Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz a.D., MdB

grund. Wir diskutieren offen miteinander, argumentieren auf Fachebene, wir tauschen Meinungen und Erfahrungen aus und wir suchen gemeinsam nach Lösungen für die Herausforderungen der Zeit, in der wir leben – und für die Zeit, die kommt.

Freundschaft lässt sich nicht verordnen. Deshalb kommt es so sehr darauf an, dass wir persönlichen Kontakt zueinander finden und halten. Das gelingt in der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung auf vorbildliche Weise.

Aus dem Fachgespräch entwickelt sich Freundschaft, so sollte es sein. Und, wenn ich auf die letzten 15 Jahre zurückblicke, die seit meiner ersten Begegnung mit der DIJV vergangen sind, dann kann ich nur sagen: Für mich ist es genau so gewesen!

Nachruf Arieh Koretz

Von Dr. Werner Himmelmann, Dortmund

In den ersten fünf bis sechs Jahren unserer Bekanntschaft innerhalb der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung blieb mir Arieh Koretz - ehrlich gesagt - relativ fremd. Er gehörte zu einer bestimmten Gruppe rechtskonservativer, orthodoxer Juden, für die uns seinerzeit mangels Erfahrung das richtige Verständnis noch fehlte. Allerdings sind einige dieser älteren Semester sehr schnell ans Herz gewachsen. Das gilt beispielsweise für Jacob Rubin, unseren ersten Präsidenten. Seine charmanten, aber tiefgründigen Ansprachen begannen immer mit einem Talmud-Zitat. Er hat auf seine Art sehr schnell die Herzen der Mitglieder in der DIJV für sich gewonnen. Gleiches gilt beispielsweise für unseren alten Freund Paul Glaser. Schon bei der ersten Mitgliederversammlung der DIJV in Israel drohte er anlässlich eines bestimmten Ereignisses mit dem Austritt aus dem Vorstand - machte diese Drohung aber nicht wahr. Er wurde im Laufe der Jahre zu einem unserer besten Freunde. Arieh Koretz gehörte, wie gesagt, zu dieser Gruppe älterer Kollegen. Mein Verhältnis zu Arieh Koretz war zunächst nur von allgemeiner Höflichkeit geprägt. Ich kannte ihn allerdings nicht näher.

Das änderte sich grundlegend Mitte der 1990er Jahre. Es mag 1995 gewesen sein. Jedenfalls war Arieh Koretz bereits in den Vorstand der DIJV gewählt. - Eines Tages suchte Arieh Koretz das persönliche Gespräch mit mir und erst jetzt erfuhr ich von seinem persönlichen Schicksal. Arieh war 1928 in Hamburg geboren, befand sich jedoch 1940 in Saloniki. Sein Vater Zvi Koretz war dort Oberrabbiner. Im Jahre 1941 geriet auch Saloniki unter die Herrschaft der Nazis. 1943 wurde die Familie Koretz zunächst in Griechenland interniert und dann im August 1943 in das Lager Bergen-Belsen transportiert.

Von den Einzelheiten des Lagerlebens in Bergen-Belsen erfuhr ich bei der ersten Besprechung nicht viel. Vielmehr schilderte mir Arieh, dass er als Jugendlicher ein Tagebuch, und zwar in griechischer Sprache, geschrieben habe. Dieses Tagebuch habe er seinerzeit retten können. Es sei jahrelang, Jahrzehnte, unbeachtet liegengeblieben. Erst vor einigen Jahren habe er dieses Tagebuch ins Hebräische übertragen. Und erst vor ganz kurzer Zeit sei dieses Tagebuch auch ins Deutsche übersetzt worden. Arieh Koretz spielte mit dem Gedanken, die deutsche Version zu veröffentlichen, nachdem er in der DIJV die Scheu vor den Deutschen und der deutschen Sprache weitgehend verloren habe. Er wollte mir das deutsche Exemplar seines Tagebuchs übergeben und mit mir weiter darüber sprechen, wenn ich das Tagebuch gelesen hätte.

Einige Tage später erhielt ich dieses Tagebuch. Es bestand aus maschinenschriftlichen DIN A4-Seiten. Man konnte erkennen, dass Arieh sich bei der Übersetzung einer gutschprechenden Hilfe bedient hatte. Das Tagebuch nahm ich mit nach Deutschland und begann es langsam zu lesen.

Durch das Tagebuch erfuhr ich, dass Arieh zunächst längere Zeit in einem Lager in Saloniki verbracht hatte. Damals war er 15 Jahre. Sein Tagebuch beginnt am 11.07.1944, also wenige Tage vor seinem 16. Geburtstag. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich bereits in Bergen-Belsen.

Das Besondere des Tagebuches von Arieh Koretz ist der Umstand, dass es in keiner Weise auf den späteren Leser schießt, wie das bei so vielen Tagebüchern der Fall ist. Vielmehr wird das Leben im Lager Bergen-Belsen vollkommen sachlich geschildert.

Bei Bewertung dieser Schilderungen muss man wissen, dass die in Bergen-Belsen internierten Juden später - so dachten die Nazis - eventuell für einen Austausch gegen im Ausland internierte Deutsche in Betracht kämen. Deshalb sprach man von einem „Aufenthaltslager“ Bergen-Belsen. Bergen-Belsen war also kein typisches Konzentrationslager. Bergen-Belsen war nicht als Vernichtungslager gedacht. Der Vater von Arieh Koretz war mit Bedacht in seiner Eigenschaft als Oberrabbiner samt der gesamten Familie deportiert worden. So ging es auch anderen jüdischen Funktionären und ihren Familien.

Bereits im Juli 1944, als Arieh Koretz nach Bergen-Belsen verbracht wurde, war dieses Lager restlos überfüllt. Arieh schildert eindringlich die absolut mangelhafte Ernährung: „Das Essen ist wie immer wässrig, irgend so eine Suppe.“ So nimmt es nicht Wunder, dass Arieh schon bald krank wurde. Er hatte starke Schmerzen im Mund: „Ich sah in den Spiegel und stellte fest, dass mein ganzer Mund voller kleiner Wunden war.“ Eine Behandlung erfuhr Arieh nicht. Der Arzt sagte lachend zu ihm, er müsse viel Obst und Gemüse essen! Gerade vor seinem Geburtstag am 20.07.1944 wird Ariehs Zustand immer schlimmer: „Ich habe auf der linken Hand ein Furunkel bekommen.“ Am nächsten Tag schildert Arieh: „Meine Schmerzen im Mund sind schrecklich und unerträglich. Ich kann den Mund nicht zum Essen aufmachen, obwohl ich hungrig bin.“

Am Vortage seines Geburtstages schildert Arieh, er sei so schwach gewesen, dass er nicht auf den Beinen stehen könne. Am Geburtstag selbst schildert er, „Zum Abendessen haben sie uns etwas gegeben, das wie gelber Käse aussah, verdorben und übelriechend, voller Würmer, bitter wie Galle, aber wir haben ihn gierig verschlungen, den Käse.“



Wir haben ihm viel zu verdanken: Arieh Koretz, Holocaust-Überlebender und langjähriges DIJV-Vorstandsmitglied.

Emotionen lässt der Schreiber des Tagebuchs kaum anklingen. Sie erfassen aber mit Macht den Leser dieses Tagebuches, und zwar insbesondere deshalb, weil Arieh Koretz immer wieder von seiner Familie berichten muss. Mit ihm sind seine Eltern und seine Schwester Lilli in Bergen-Belsen gefangen. Auch die Schwester Lilli erkrankt alsbald. Sie hat Fieber. Sie leidet an Vitaminmangel, „genauso wie das ganze Lager an dieser verfluchten Krankheit leidet.“

Natürlich waren alle Bedingungen in dem Lager Bergen-Belsen katastrophal. So berichtet Arieh von „verfaulten Strohsäcken, die voller Mäuse waren“. Die Strohsäcke durften nur mit schriftlicher Erlaubnis des Schutzhaftlagerführers vernichtet werden. Als gleichwohl einmal Strohsäcke angezündet wurden, wollte der Lagerführer wissen, wer das Feuer angezündet hatte. Da sich niemand meldete, wurde dem ganzen Lager eine Tagesration Brot gekürzt. Man sah in dem Anzünden der Strohsäcke einen „Sabotageakt“.

Der Kampf gegen den Hunger durchzieht das gesamte Tagebuch. Anlass zur Freude ist selten: „Heute Abend große Freude: Jeder bekam einen Teelöffel Marmelade.“

Ein andermal schreibt Arieh, zum Abendessen habe es vier Zwiebeln gegeben. Aus solchen Schilderungen kann man den Hunger eines 16-jährigen Jungen geradezu am eigenen Leibe spüren.

Eine besondere Strapaze stellten die dauernden Appelle dar. Bei ihnen mussten die Lagerinsassen oft stundenlang stehen und wenn auch nur einer von mehreren Hundert der bestimmten Baracke fehlte, musste das ganze Manöver wiederholt werden, gleichgültig ob eisige Kälte oder ständiger Regen die Gesundheit der Lagerinsassen ruinierte. Arieh selbst schildert seinen Zustand ca. 2 ½ Monate nach Beginn des Lagerlebens in Bergen-Belsen dahin, „dass mein ganzer Körper voller Wunden und kleiner Bläschen war, sogar auf dem Kopf, zwischen den Haaren, ich konnte mir deswegen nicht das Haar kämmen.“

Von Zeit zu Zeit gelang es Arieh später, in der SS-Küche zu arbeiten und er konnte dort etwas essen. Als er ins Lager zurückkam schildert er: „Meine Abendessenportion konnte ich Vati geben.“ Arieh nimmt sich vor, öfter in der SS-Küche zu helfen, um „satt ins Lager zurückzukommen und meine Portionen Vati oder Mutti und Lilli zu geben.“

Als besonders bedrückend empfand ich Schilderungen des jungen Arieh Koretz betreffend seinen Vater. Dieser trifft beispielsweise einmal einen Aufseher, „Den Schwarzen“. Dieser „brüllte und gab Vati eine schallende Ohrfeige und befahl ihm, sich am nächsten Morgen zur Arbeit zu melden. Das ist gar nicht gut für Vati. Wer weiß, was noch kommen wird.“

An dieser Stelle ahnt nicht nur der 16-jährige Junge, sondern auch der Leser, dass der nicht an körperliche Arbeit gewöhnte Vater es besonders schwer haben wird. An anderer Stelle schildert der Junge: „Vati ist heute früh zur Arbeit gegangen. Er wurde dem Holzkommando zugeteilt. Eine ziemlich scheußliche und auch schwere Arbeit.“ Als sich ein Arbeiter von dieser Arbeit entfernt, erhält das gesamte Arbeitskommando kein Mittagessen. Betroffen war auch der Vater von Arieh Koretz. Arieh schildert, dass er unter großen Mühen seinem Vater eine Scheibe Brot habe zukommen lassen können.

An anderer Stelle schildert Arieh wie „Der Schwarze“ wieder seinen Vater kujoniert: „Er holte ihn aus der Gruppe und ließ ihn einen Müllwagen ziehen. Das dauerte den ganzen Nachmittag. ... Ich fühlte mich so hilflos und erniedrigt.“

Uns steht bei dieser Schilderung ein abgemagerter 16-jähriger Junge vor Augen, der so gerne seinem Vater helfen möchte, jedoch mit ansehen muss, wie dieser Vater malträtiert wird.

Besonderen Anteil nimmt Arieh natürlich auch am Schicksal der Schwester und der Mutter: „Heute morgen ist Mutti aufgewacht und entdeckte plötzlich, dass ihr Schrank aufgebrochen wurde und das Brot, das sie erst gestern für sich und Lilli erhalten hatte, verschwunden ist.“

Die Situation im Lager verschlechterte sich im Laufe der Zeit erheblich. Für Tausende von Neuankömmlingen mussten Zelte errichtet werden. Den Insassen in den Baracken ging

es nicht besser: „In der Baracke gab es kein Wasser, keine Latrine und kein Strom. Das soll nun eine Krankenbaracke sein.“

Auch die Essensituation schildert der Junge als „immer schlimmer“. Die Suppe, die gebracht wird, ist „lauwarmes trübes Wasser“.

Zu gleicher Zeit, Dezember 1944, werden immer neue Lagerinsassen gebracht. So schildert Arieh einen Transport von Häftlingen aus Ungarn: „Es waren ungefähr 2.800 Frauen und Kinder in schrecklichem Zustand. In Lumpen gekleidet, die meisten krank, sie konnten kaum noch gehen, schleppten sie sich durch den Morast. Ein unmenschliches Bild, das ich nicht schnell werde vergessen können.“

Ende 1944 wird die Lage in den Baracken immer schlimmer: „Das sind keine menschlichen Behausungen mehr, nicht einmal für Tiere. Der Schmutz und die Enge werden noch Krankheiten bringen. Es gibt überhaupt keine sanitären Einrichtungen.“ Bei diesen Schilderungen fürchtet man um das Leben der Familie Koretz. Der Junge versucht den Vater zu retten: „Ich habe Vati meine Essensration gegeben und die dicken Brotscheiben habe ich Mutti gegeben. Ich habe mich sehr gefreut, dass ich ihren Hunger etwas lindern konnte.“

Zum Jahreswechsel 1944/45 schöpfen die Insassen aus dem unaufhörlichen Fliegeralarm Hoffnung, während die SS immer gereizter wird. Entsprechend verschlechtert sich die Stimmung. Von seinem Vater berichtet Arieh, dass er „in letzter Zeit so heruntergekommen ist, was Gesundheit und Nerven betrifft.“

Im Februar 1945 schildert Arieh die Lage hinsichtlich der neu ankommenden „Menschengruppen“ wie folgt: „Es ist kein Platz mehr da, wo man sie unterbringen könnte. Sie stehen stundenlang auf dem Appellplatz bei Regen und Kälte. Die Kapos und die SS schlagen die ganze Zeit mit aller Kraft auf sie ein, ohne jeden Grund. Sie sind sehr hungrig und einige von ihnen versuchen, sich durch den Stacheldraht zu schleichen, um ein paar Stückchen Kohlrabi zu stehlen, der dort in der Erde vergraben ist. Rings um den Appellplatz herum stehen SS-Wachleuchte, um diese Armen daran zu hindern, zu dem Kohlrabi zu gelangen. Sie haben fünf von ihnen erwischt und haben sie halb totgeschlagen.“ Im März 1945 schildert Arieh den Hunger als „entsetzlich und unvorstellbar. Er bringt die Menschen einfach um den Verstand. Alle stehlen von allen. Die SS-Leute toben, drücken sich den ganzen Tag herum, brüllen und schlagen“. Zu dieser Zeit, März 1945, kommt das vermeintliche Mittagessen, die einzige Mahlzeit für den ganzen Tag, schon um 7 Uhr früh. „Es war braunes, lauwarmes Wasser, ohne Geschmack und ohne Inhalt...“ „An diesen Tagen, an denen man überhaupt kein Abendessen bekommt, nicht einmal eine wässrige Suppe, sind die Menschen wie irre.“ Arieh schildert, dass die Kranken, „die im Sterben liegen, von den Stärkeren umgebracht werden, um sich ihren Besitz anzueignen.“

Das Tagebuch von Arieh Koretz endet am 31.03.1945 mit der Bemerkung „unvollendet“.

Als ich das Tagebuch las, wusste ich bereits, dass Arieh Koretz mit seiner Familie Anfang April das Lager mit einem Zug verlassen hatte und in einem Ort nahe Torgau untergekommen war. Dort wurde die Familie Koretz befreit.

Nachruf auf Arieh Koretz

Von Dr. Lothar Scholz, Dresden

Arieh Koretz musste nach Schilderungen von seinem Vater getragen werden. Bei den Räumungstransporten kamen in den ersten Wochen nach der Befreiung hunderte Häftlinge ums Leben. Der Vater von Arieh Koretz litt an Typhus und starb am 03.06.1945 in Tröbitz. Dort gibt es einen jüdischen Friedhof für die Opfer des Räumungstransportes aus Bergen-Belsen.

Als ich das Tagebuch gelesen und einige Male mit Arieh Koretz telefoniert hatte, beschlossen wir, bei dem nächsten persönlichen Treffen weiter über die Angelegenheit zu sprechen. Ich erfuhr bei der nächsten Tagung von Arieh Koretz weitere Einzelheiten. Die Familie ist traurig ohne den Vater in einer mehrwöchigen Reise unter Nachkriegsbedingungen zurück nach Saloniki gefahren. Arieh Koretz gelangte dann mit seiner Mutter im Jahre 1946 unter ebenfalls abenteuerlichen Bedingungen nach Palästina. Nachdem er zunächst eine Landwirtschaftsschule besucht hatte, wurde er im ersten arabisch-israelischen Krieg verwundet und begann danach sein Jurastudium. Wir lernten ihn als Rechtsanwalt und Notar 1989 in Frankfurt auf der ersten Tagung der DIJV nach deren Gründung kennen.

Als ich das Tagebuch von Arieh Koretz gelesen hatte, war Arieh für mich ein anderer Mensch. Wie konnte es sein, dass jemand, der als junger Mensch mit seiner Familie so schreckliche Zeiten erlebt hatte, noch ein einziges Wort mit den Deutschen sprach? Immerhin hatte Arieh Koretz durch die Grausamkeiten im Lager Bergen-Belsen seinen Vater verloren.

Bei unseren nachfolgenden Gesprächen war ich der Auffassung, dass dieses Tagebuch veröffentlicht werden sollte. Allerdings verging über

den Gesprächen, wie dies geschehen konnte, viel Zeit. Arieh schien an der Veröffentlichung gar nicht so sehr interessiert. Mir selbst fiel im Laufe der Jahre auch keine geeignete und angemessene Form der Veröffentlichung ein.

Dies änderte sich, als anlässlich unserer Tagung im Juni 2010 in Hamburg der Besuch der Gedenkstätte Bergen-Belsen bevorstand. In Bergen-Belsen klärte sich, dass die Verantwortlichen der Gedenkstätte auf das Äußerste daran interessiert waren, das Tagebuch von Arieh Koretz zu veröffentlichen. Naturgemäß war dies auch die angemessene Art, das Tagebuch eines Jugendlichen über ein nationalsozialistisches Konzentrationslager der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Soweit ich weiß, hat Arieh sein Original Tagebuch der Gedenkstätte Bergen-Belsen geschenkt - ich erfuhr erst durch unseren Besuch in Bergen-Belsen, wie unendlich viele Menschen von den Nazis noch in den letzten Monaten nach Bergen-Belsen verbracht worden sind. Dabei sind allein von Januar bis April 1945 in Bergen-Belsen über 35.000 Häftlinge zu Tode gekommen, genauer gesagt ermordet worden.

Bewegend war es, bei unserem Besuch in Bergen-Belsen im Rahmen der Hamburg-Tagung 2010 über die Wege der Gedenkstätte zu dem zentralen Denkmal zu gehen. Wir haben alle an Arieh Koretz, der aus gesundheitlichen Gründen nicht dabei sein konnte, gedacht und an sein im Jahr 2004 am Denkmal im Konzentrationslager Dachau gesprochenes Gebet. Selten hatte mich ein Gebet so berührt wie dasjenige, welches Arieh Koretz vor dem Monument stehend, stellvertretend für alle Anwesenden im Gedenken an die vielen Ermordeten, sprach. Es blieb und bleibt im Gedächtnis.

Am 1. Januar 2016 ist Arieh Koretz, geboren am 20. Juli 1928 in Hamburg, im Krankenhaus in Tel Aviv im Kreis seiner Familie gestorben. Der schwere Krebs war zuletzt doch stärker als er.

Arieh Koretz war seit 1994 im Vorstand der ursprünglich einheitlichen Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung DIJV. Nach der Verselbständigung der IDJV im Jahr 1998, die Arieh maßgeblich betreut hat, war er deren erster Vorsitzender bis 2007, danach Mitglied im gemeinsamen Präsidium. Das sind die äußeren Daten seiner Verbindung zu unserer im Januar 1989 in Jerusalem gegründeten Vereinigung. Arieh war eines der ersten Mitglieder in Israel. Sein Name und der von Nurit, seiner Ehefrau, die ihn immer und überall hin fürsorglich begleitet hat, finden sich schon auf der Teilnehmerliste der allerersten Tagung der DIJV in Frankfurt am Main vom 14. bis 21. November 1989, wenige Tage nach dem Fall der Mauer in Deutschland.

„Viel Liebe, für alles“ lautet die Widmung, die Du, Arieh, mir in den Band „Bergen-Belsen, Tagebuch eines Jugendlichen“ bei dessen Präsentation an diesem denkwürdigen Ort am 8. Mai 2011 geschrieben hast.

Tiefen Dank, für alles, rufen wir Dir zu, Arieh. Denn Deine unerschütterte Verbundenheit mit uns war keineswegs selbstverständlich.

Die Eltern von Arieh waren Anfang der 1930er Jahre über Berlin nach Thessaloniki ausgewandert, wo sein Vater zum Oberrabbiner der dortigen großen sephardisch-jüdischen Gemeinde berufen wurde. Hier waren sie nach der deutschen Okkupation

Griechenlands von der nationalsozialistischen Verfolgung erfasst und festgesetzt worden. Im Sommer 1943 wurden Vater, Mutter, Schwester und er ins Konzentrationslager Bergen-Belsen deportiert. Wie Arieh dort gehungert, gelitten, nach Auflösung des Lagers seinen Vater verloren hat und mit Mutter und Schwester über Thessaloniki Ende 1946 nach Israel – als illegaler Schiffsflüchtling – eingewandert ist, schildert er mit eindrücklicher Lakonie in diesen vor fünf Jahren auf Deutsch erschienenen Aufzeichnungen. Werner Himmelmann schreibt darüber in diesem Heft.

Dass Arieh so, wie wir das erleben durften, auf uns zugegangen ist und sich an dem gemeinsamen Projekt der DIJV/IDJV maßgeblich engagierte, war ihm ein wichtiges Anliegen. Er war ja auch in anderen Organisationen tätig, als Gründer, an führender Stelle. Und er hat, wie ich von ihm weiß, nicht von allen in seinem Umfeld gleichermaßen Zustimmung zu seiner versöhnlichen Haltung uns gegenüber erfahren.

Viele Jahrzehnte hatte er nicht gesprochen – außer mit Leidensgefährten aus der Lagerzeit – über die erfahrene Verfolgung, seine Erlebnisse im Lager, den Hunger, die Entbehnungen, seine Ängste, trotz vieler Fragen und Bitten geschwiegen auch in seiner Familie. Er konnte es nicht und wollte es nicht. Er hatte, wie er schreibt, den „Wunsch und das Bedürfnis, die Schrecken der Vergangenheit aus meinem Gedächtnis zu verdrängen und mich daran nicht mehr zu erinnern. Nur so konnte es mir gelingen, wieder zu mir zu kommen und wieder ein mehr oder weniger normales, geregeltes Leben zu führen, einen Beruf zu ergreifen und eine eigene Familie zu



Buchpräsentation in Bergen-Belsen: DIJV/IDJV-Vorstandsmitglieder Dr. Lothar Scholz, Arieh Koretz, Zvi Tirosch und Elmar Esser (v.l.n.r.)

gründen“. Weshalb und wie er die Erinnerungen im Zuge des ersten Golfkriegs 1991 ausgegraben hat, beschreibt er im Nachwort des Tagebuchs.

Mir fällt erst heute auf, dass das genau die Zeit war, als er sich unserem gemeinsamen Projekt der DIJV/IDJV angeschlossen und, mehr noch, verschrieben hat. Dennoch hat er weiter nie viel Aufhebens um seine Lebensgeschichte gemacht, nur im kleinen Kreis berichtet. Es war etwas Einmaliges, dass er während der Jahrestagung im Oktober 2014 im völlig überfüllten Saal der Anwaltskammer Tel Aviv den Mitgliedern unserer Vereinigung und Teilnehmern der Tagung über seine Zeit im Lager gesprochen hat, tief bewegt, wie er war. Wer das erlebt hat, wird es nicht vergessen. Zu der für Berlin bei der Folgetagung gedachten Fortsetzung, in der er über seine Gedanken nach der Schreckenszeit berichten wollte, die ihn als jungen

Menschen beschäftigten, über seine Träume, Hoffnungen und Erfahrungen in der „neuen Zeit“, ist es nicht mehr gekommen.

Im Jahr 1947 besuchte Arieh Koretz eine Landwirtschaftsschule in der Nähe von Haifa. Er war Mitglied der Hagana und beteiligte sich ab Dezember am Befreiungskampf gegen die britische Mandats Herrschaft. Im arabisch-israelischen Konflikt 1948 wurde er schwer verwundet. Neben seinem Anfang der 1950er Jahre aufgenommenen Jurastudium arbeitete er als Sekretär der israelischen Anwaltskammer in Tel Aviv, wo er sich in der Folge als Anwalt und Notar niederließ. In seiner Kanzlei arbeitete er bis zuletzt. Mit Nurit gründete er eine Familie, zu der zwei Töchter, ein Sohn, zehn Enkel und vier Urenkel gehören. Die Familie war sein Zentrum, sein Glaube die Stütze und ein hohes Arbeitsethos sein Anspruch.

Geradlinig war Arieh, mit festem Standpunkt, zuweilen hart. Manchmal haben wir uns auch beidseits wehgetan, auch missverständlich, es gibt nicht wenige Beispiele hierfür. Eine Stärke Ariehs war indes, nicht nachtragend zu sein. Wir waren nicht immer derselben Meinung. Dissens und Diskurs gehörten zu unser aller Verhältnis zu Arieh, auch das Aushalten und die besonders von ihm verkörperte Kultur des konstruktiven pragmatischen Weitermachens. Das schuf Vertrauen, vertiefte die Freundschaft in all der Zeit, die ein Geschenk für uns bedeutete.

Arieh Koretz war ein Mann der vielen Sprachen und der Sprache. Er hatte Humor – der Schalk saß ihm im Nacken – und eine feine Beobachtung. Neben dem Respekt war es deshalb immer auch die Freude auf das Gespräch, die mich nach Ankunft in Israel stets meinen ersten und nicht selten den Aufenthalt auch abschließenden Gang zu ihm ins Büro führte, abends oder morgens, in die Arlozorov, Kaplan und Ibn Gvirol.

Mir bleiben die beiden letzten Telefonate mit Arieh im Oktober und Dezember vergangenen Jahres im Gedächtnis, die seine besondere Verbindung zeigen.

Im ersteren hatte er sein spürbares Bedauern ausgedrückt, nicht zur Jahrestagung nach Berlin kommen und sagen zu können, welche Gedanken ihn zu dem von uns aufs Tableau genommenen Thema „Umgang mit Flüchtlingen“ bewegten. Seiner Bitte, stellvertretend für ihn im Plenum zu sprechen, bin ich nachgekommen. Ich will das hier, zusammengefasst, wiederholen: Er sei doch selbst ein Flüchtling gewesen und habe Schlimmes

erlebt. Er sei unglücklich und auch beschämt, wie Israel, sein Land, mit Flüchtlingen umgehe. Er schätze in dieser Frage Frau Merkel und die Deutschen. Das versöhne ihn noch mehr mit Deutschland.

Und im letzten, gut eine Woche vor seinem Tod geführten Telefongespräch sagte er: „Weißt Du, jetzt habe ich doch Schwierigkeiten mit dem Lesen. Am schlechtesten geht es bei Hebräisch, das hätte ich nicht gedacht, etwas besser mit Griechisch, und am besten noch auf Deutsch, das fällt mir am leichtesten.“

Dass und wie Arieh nach dem ihm durch Deutsche zugefügten Leid die Hand versöhnlich ausgestreckt und unsere Hand genommen hat, war der Verleihung des Verdienstordens Erster Klasse der Bundesrepublik Deutschland würdig. Die Zeremonie war während der Jahrestagung unserer Vereinigung 2010 beim Empfang im Rathaus von Hamburg, seiner Geburtsstadt, vorgesehen. Weil Arieh aus gesundheitlichen Gründen leider nicht reisen konnte, wurde ihm einige Monate später die Ehrung durch den deutschen Botschafter in dessen Residenz in Herzliya/Israel zuteil. Ariehs bewegende Dankesrede in der Feierstunde und das von ihm vorgetragene Gedicht von Brigitte Nenner sollen hier anschließend noch einmal abgedruckt werden.

In diesen Worten ist alles gesagt.

Arieh Koretz, wir erinnern uns in Dankbarkeit und verneigen uns vor Dir.

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Arieh Koretz

Rede von Arieh Koretz am 04.04.2011 in Tel Aviv

Seine Exzellenz, Herr Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Israel, sehr verehrte Damen und Herren,

mit schwerem Herzen und zutiefst bewegt stehe ich heute hier, Häftling Nummer 1529 des Konzentrationslagers Bergen Belsen.

In meinen kühnsten Träumen hätte ich mir nicht vorstellen können, dass ich heute, 66 Jahre nach meiner Befreiung, diesen feierlichen Augenblick erleben würde.

Fast genau vor 66 Jahren, am 7. April 1945, begann die SS Tausende von Häftlingen aus dem KZ-Lager zu evakuieren, in Güterwaggons – Ziel: unbekannt. Vom Dritten Reich war jetzt nur noch ein schmaler Korridor vom Norden in den Süden verblieben – mit Berlin in der Mitte. Die Alliierten kamen von der einen Seite und die Rote Armee von der anderen Seite und umzingelten Berlin. Sie überrollten die im Rückzug befindlichen Überreste der deutschen Wehrmacht. Nur noch drei Eisenbahnzüge mit 7500 Häftlingen konnte die SS aus Bergen-Belsen „auf die Reise schicken“. Die Häftlinge sollten den Nazis als Geiseln dienen, falls es zu Verhandlungen mit den Alliierten kommen sollte.

Ich hatte Flecktyphus und war im dritten der drei Häftlingszüge. Dieser Zug wurde nach qualvollen 14 Tagen von der Roten Armee befreit. Wir befanden uns in der Lausitz, in der Nähe eines kleinen damals gottverlassenen Dorfes namens Tröbitz. Es gehörte damals zu Sachsen, heute gehört es zum Land Brandenburg.

Nach dem Krieg nannte man diesen dritten Eisenbahnzug: „Der verlorene Zug“, in Englisch „The Lost Transport“. Ich hatte einen nicht unbedeutenden Anteil an der Verewigung dieses Zuges, vor allem an der Verewigung der Opfer, das heißt der Häftlinge, die die „Reise“ nicht überlebten.

Von den etwa 2500 Häftlingen in diesem Zug starben 600 Häftlinge während der Fahrt: durch Luftangriffe, an Typhus und anderen Darmerkrankungen, durch Seuchen und an Schwäche. Die meisten starben in Tröbitz und in der Umgebung von Tröbitz – nach der Befreiung, die sie sich so ersehnt hatten.

Herr Bundespräsident Dr. Horst Köhler hat mir auf die Initiative meiner Kollegen, den Mitgliedern der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und auf Empfehlung des deutschen Auswärtigen Amtes in Anerkennung meines persönlichen Beitrags zur Völkerverständigung den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Ohne diesen meinen Beitrag zu schmälern, bin ich der Meinung, dass in gleichem Maße auch den Gründern und den seit 1989 engagiert Tätigen der Juristenvereinigung diese Ehrung gebührt.

Mit tiefstem Dank und Anerkennung nehme ich den Bundesverdienstorden entgegen, jedoch nicht nur in meinem Namen, sondern auch im Namen und für die jeweiligen Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums der Juristenvereinigung.

Gemeinsam führten wir die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung auf den gegenwärtigen



Der deutsche Botschafter in Israel, Dr. Harald Kindermann, ehrt Arieh Koretz (r.) mit dem Bundesverdienstkreuz.

tigen ehrenvollen Stand, sowohl in Israel als auch in Deutschland.

Ohne Verständigung zwischen den Völkern gibt es keinen Frieden und ohne Frieden gibt es keine Existenz. Das ist die Grundlage unserer Existenz als kulturelle und menschliche Gesellschaft. Dieses sind unter anderem auch die Ziele, die sich die Juristenvereinigung gesetzt hat.

Ich bedauere es, dass bei diesem feierlichen Anlass heute Abend viele Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums der Deutsch-Israelischen und der Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung nicht zugegen sind. Sie haben einen wesentlichen Anteil an der heutigen Verleihung.

Gestatten Sie mir, sehr verehrter Herr Botschafter, Ihnen für Ihre Einladung und die würdevolle Gestaltung dieser bedeutungsvollen Ehrung von ganzem Herzen zu danken.

Zum Abschluss, möchte ich ein kurzes Gedicht vorlesen, das von Brigitte Nenner ursprünglich auf Deutsch verfasst worden ist.

Brigitte Nenner befand sich ebenfalls in dem „verlorenen Zug“. Das Gedicht wurde 1995 anlässlich des 50. Jahrestages unserer Befreiung verfasst. Es wird immer aktuell bleiben und ist im Sinne meiner einleitenden Worte als Abschluss meiner Danksagung heute Abend besonders geeignet.

50 Jahre „Danach“

50 Jahre sind vergangen
Das ist eine kurze Zeit
Für die, die im KZ gefangen
War jeder Tag die Ewigkeit

50 Jahre sind vergangen
Das ist eine lange Zeit
Für 6 Millionen, die gegangen
Auf Mordtransport zur Ewigkeit

50 Jahre sind vergangen
Es ist, als ob es gestern war
50 Jahre sind vergangen
Und es schmerzt tiefer jedes Jahr

Brigitte Nenner, Jerusalem, 1995

Programm der 22. Jahrestagung der DIJV/IDJV 21. bis 26. Oktober 2014 in Tel Aviv

Dienstag, 21. Oktober 2014, Hotel Carlton, Tel Aviv

Anreise
19:30 Uhr Get Together

Mittwoch, 22. Oktober 2014, Meirhoff Gallery, Tel Aviv

09:00 Uhr Begrüßung - Prof. Dr. Itzhak Englard, Präsident der IDJV/DIJV, Dan Assan, Vorsitzender der IDJV ,
Elmar Esser, Vorsitzender der DIJV
09:30 Uhr „Festvorträge - Aufhebung von Gesetzen durch den Supreme Court und durch das Bundesverfassungsgericht“,
Hanan Melcer, Richter am Supreme Court, Jerusalem,
Prof. Dr. Andreas L. Paulus, Richter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
11:00 Uhr Kaffeepause
11:30 Uhr „Erbrecht im Vergleich Israel und Deutschland“, Bat Sheva Avrech Bar Tov, Registrarin für Erbsachen, Justizministerium,
Jerusalem, Dr. Manfred Reich, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Steuerberater, Frankfurt/Main
13:00 Uhr Mittagessen
14:30 Uhr „Das Konzept der Law Clinics“, Anat Ben Dor, Rechtsanwältin, Tel Aviv Hochschuldozentin, Universität Tel Aviv,
Prof. Dr.iur. Dr.phil. Paul Tiedemann, Richter am Verwaltungsgericht, Honorarprofessor an der
Justus-Liebig-Universität Gießen
19:00 Uhr Einladung der Deutschen Botschaft in Tel Aviv zum „Festakt - 25 Jahre Deutsch-Israelische Juristenvereinigung“,
Empfang des Botschafters S.E. Andreas Michaelis
„Momentaufnahmen - ein Viertel Jahrhundert Juristenvereinigung“, Prof. Dr. Itzhak Englard, Richter am Supreme Court
i.R., Präsident der DIJV/IDJV Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident des Bundesverfassungsgericht i.R.,
Ehrenpräsident der DIJV/IDJV

Donnerstag, 23. Oktober 2014, Israel Bar, Tel Aviv

09:00 Uhr „Recht und Literatur, Urheberrecht / Geistiges Eigentum - Paneldiskussion“
Prof. Dr. Shulamit Almog, Universitätsprofessorin, Haifa, Marina Weisband, ehemalige Geschäftsführerin der
Piratenpartei und Autorin, Münster, Florian Nehm, Leiter des Referates Nachhaltigkeit und EU-Angelegenheiten,
Axel Springer SE, Berlin
12:00 Uhr Mittagspause
13:30 Uhr „Neuere Immigration zwischen Israel und Deutschland“, Prof. Dr. Sybille Heilbrunn, Universitätsprofessorin, Kinneret
Academic College The School of Social Sciences and Humanities, Dekanin
15:00 Uhr „Spionageprozesse in Israel“, Dvorah Chen, Rechtsanwältin, Ramat Gan Former Director, Department of Security Matters
and Special Affairs, State Attorney's Office, Ministry of Justice, Israel
16:00 Uhr Event für Studenten und Referendare - Besuch in der Kanzlei von Naschitz, Brandes, Amir & Co, Tel Aviv
19:00 Uhr „Gedanken eines Holocaust-Überlebenden“, Arie Koretz, Rechtsanwalt, Tel Aviv

Freitag, 24. Oktober 2014, Israel Bar, Tel Aviv

09:00 Uhr „Herausforderungen an einen demokratischen Staat bei bewaffneten Konflikthandlungen“, Eitan Diamond, Rechtsanwalt
und Geschäftsführer der Non-Profit-Organisation Gisha, Tel Aviv , Prof. Dr. Robbie Sabel, Hebräische Universität,
Jerusalem
11:00 Uhr Mitgliederversammlung DIJV/IDJV

Samstag, 25. Oktober 2014, Hotel Carlton, Tel Aviv

Begleitprogramm Zwei Führungen zur Auswahl: Tel Aviv Bauhaus-Tour oder Tagesausflug nach Jerusalem
19:00 Uhr „Israel und der Nahe Osten“, Entwicklungen und Herausforderungen - Dr. Gil Yaron, Publizist, Tel Aviv

Sonntag, 26. Oktober 2014

Abreise

Die Aufhebung von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht

Festvortrag von Prof. Dr. Andreas Paulus, Richter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe

I. Begrüßung und Einleitung

Besondere Freude über die Einladung nach Israel und zum Festvortrag. Lassen Sie mich zuerst ein paar allgemeine Worte zu den deutsch-israelischen Beziehungen und insbesondere den Gerichtsbeziehungen sagen.

Dies gilt um so mehr in Anwesenheit des Kollegen vom Supreme Court, der trotz der Unterschiede zwischen den Verfassungs- und Gerichtssystemen unser Ansprechpartner in Israel ist. Dabei spreche ich selbstverständlich nur für mich selbst und nicht für das Bundesverfassungsgericht oder die Bundesrepublik Deutschland.

Es bestehen hervorragende Beziehungen zum Supreme Court durch die freundschaftliche Aufnahme beim Gerichtshof anlässlich eines Besuchs einer Gerichtsdelegation mit Präsident Vosskuhle sowie meines eigenen Besuchs bei der damaligen Präsidentin Dorit Beinisch an ihrem Geburtstag im Sommer vor zwei Jahren.

Wir wissen es sehr zu schätzen, dass nach allem, was Deutschland und Deutsche den Juden angetan haben, und angesichts der – gar nicht so vorbildlich wie oft behauptet verlaufenden — Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen, die nicht zuletzt auch von Juristen begangen wurden, dass nach alledem unsere israelischen Freunde und Kollegen diese enge Beziehung aufrecht erhalten und weiter vertiefen.

Gleichzeitig eine schwierige Zeit für Deutschland, aber um so mehr für Israel nach dem militärischen Dauerkonflikt mit der Hamas und angesichts des sog. arabischen Frühlings, der einem harten Winter Platz gemacht hat, und der Bürgerkriege in den Israel nicht wohlgesonnenen Nachbarn mit äußerst grausamen Streitparteien, welche zum Teil nur als Feinde des Menschengeschlechts, als Bedrohung der Zivilisation an sich bezeichnet werden können.

In Deutschland sind wir zutiefst beschämt darüber, dass unsere jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger durch antisemitische Übergriffe heute so bedroht und beschimpft werden wie noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik. Aber ich kann Ihnen versichern, dass sich eines grundlegend verändert hat: Die politische und juristische Spitze der Bundesrepublik ist vereint wie nie bei der schärfsten Zurückweisung und Bekämpfung jeder Art von Bedrohung des friedlichen Miteinanders zwischen allen jüdischen und nicht-jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. In den Worten von Frau Bundeskanzlerin Merkel anlässlich der Kundgebung des Zentralrats der Juden in Deutschland gegen Antisemitismus am 14. September diesen Jahres in Berlin:

„Dass heute wieder weit mehr als 100.000 Juden in Deutschland leben, grenzt an ein Wunder. Das ist ein Geschenk. Das erfüllt mich mit großer Dankbarkeit. Dass heute Menschen in Deutschland angepöbeln, bedroht und angegriffen werden, wenn sie sich irgendwie als Juden zu erkennen geben

oder auch wenn sie für den Staat Israel Partei ergreifen, das ist ein ungeheurer Skandal. Das nehme ich nicht hin. Und das nehmen wir alle nicht hin, die wir heute hierhergekommen sind – und es sind viele; viele, die das genauso sehen.“

Und weiter:

„Der Kampf gegen Antisemitismus ist unsere staatliche und bürgerschaftliche Pflicht. Deshalb nehmen unsere Sicherheitsbehörden jeden Übergriff auf Juden und jüdische Einrichtungen sehr ernst. Ich sage: Das muss auch so sein – in jedem einzelnen Falle. Antisemitische Straftaten werden konsequent mit allen rechtsstaatlichen Mitteln verfolgt.“

Einen Sieg werden wir dabei den Angreifern aber nicht lassen: Dass wir unseren Rechtsstaat dabei beschädigen, indem wir zu nicht rechtsstaatlichen Mitteln greifen. Dazu darf ich nur den großen ehemaligen Präsidenten des Obersten Gerichts Ahron Barak zum Folterverbot zitieren, Worte die ich stets mit großer Bewunderung gelesen habe:

“That is the fate of democracy, in whose eyes not all means are permitted, and to whom not all the methods used by her enemies are open. At times democracy fights with one hand tied behind her back. Despite that, democracy has the upper hand, since preserving the rule of law and recognition of individual liberties constitute an important component of her security stance. At the end of the day, they strengthen her and her spirit, and allow her to overcome her difficulties (HCJ 5100/94 The Public Committee against Torture in Israel v. The State of Israel, 53(4) PD 817, 845).“

Das bringt mich nun schließlich zu meinem Thema und insbesondere zur Rolle des Bundesverfassungsgerichts. Auch wir haben anlässlich einer Verfassungsbeschwerde gegen das Anti-Terror-Datei-Gesetz im April 2013 ausgeführt: „Straftaten mit dem Gepräge des Terrorismus, wie sie das Antiterrordateigesetz zum Bezugspunkt hat, zielen auf eine Destabilisierung des Gemeinwesens und umfassen hierbei in rücksichtsloser Instrumentalisierung anderer Menschen Angriffe auf Leib und Leben beliebiger Dritter. Sie richten sich gegen die Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Ordnung und das Gemeinwesen als Ganzes. Es ist Gebot unserer verfassungsrechtlichen Ordnung, solche Angriffe nicht als Krieg oder als Ausnahmezustand aufzufassen, die von der Beachtung rechtsstaatlicher Anforderungen dispensieren, sondern sie als Straftaten mit den Mitteln des Rechtsstaats zu bekämpfen. Dem entspricht umgekehrt, dass der Terrorismusbekämpfung im rechtsstaatlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung ein erhebliches Gewicht beizumessen ist (vgl. BVerfGE 115, 320, 357 f.; Urteil vom 24.4.2013, BVerfGE 133, 277, 333 f., Rn. 133 – Antiterrordatei).

Dieses Urteil passt insofern zu unserem Thema, als das Bundesverfassungsgericht damit die beanstandeten Vorschriften dieser gemeinsamen Datei von Polizei und Geheimdiensten nicht aufgehoben, also für nichtig erklärt, sondern angesichts der Bedeutung der Datei für die Abwehr terroristischer Gefährdungen für den demokratischen Rechtsstaat nur für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat. Gleichzeitig hat es – unter bestimmten Voraussetzungen – die Fortgeltung des Gesetzes bis zum 31. Dezember dieses Jahres bzw. einer Neuregelung angeordnet

(S. 365, Rn. 229). Dieser dem Gesetzgeber gegenüber schonende Umgang ist die Regel (zu den Ausnahmen sogleich), obwohl sie im Bundesverfassungsgerichtsgesetz gar nicht vorgesehen ist.

Überhaupt charakterisiert er das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und legislativer Gewalt: Das Gericht handelt nur auf Antrag und nicht etwa aus eigenem Antrieb und versucht dabei, die Gewaltenteilung gegenüber dem Gesetzgeber und der Exekutive zu bewahren. Zwar ist die Rechtsprechung in diesem Verhältnis in Deutschland ganz bestimmt nicht „quasiment nulle“, wie sich das Charles de Montesquieu einmal vorgestellt haben mag, aber sie hat auch keineswegs in der Regel „das letzte Wort“. Nur in Ausnahmefällen korrigiert das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, und es achtet auch den „Kernbereich der exekutivischen Eigenverantwortung“. Es ist sich der Beschränktheit seiner Rolle durchaus bewusst: Schutz der Grundrechte der Minderheit gegen die Mehrheit sowie die Aufrechterhaltung der demokratischen und rechtsstaatlichen Spielregeln zwischen den Staatsorganen und gegenüber internationalen und europäischen Gewalten und Regeln sind seine Grund- und Hauptaufgaben.

Lassen Sie mich im Folgenden zunächst auf die Regelungen in Grundgesetz und Bundesverfassungsgerichtsgesetz zur Aufhebung von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht eingehen, um Ihnen im Anschluss die Rechtspraxis insbesondere in Bezug auf die Hauptanwendungsfälle zu erläutern: Die inzidente Kontrolle eines Gesetzes als Rechtsgrundlage für eine Entscheidung von Gerichten oder Verwaltung, die Verfassungs-

beschwerde unmittelbar gegen Gesetze wie im Fall des Antiterrordateigesetzes, die konkrete Normenkontrolle durch Vorlage eines Gesetzes durch ein Fachgericht wegen Zweifeln über seine Verfassungsmäßigkeit in einem konkreten Fall (Artikel 100 Abs. 1 GG) und schließlich die abstrakte Normenkontrolle auf Antrag der Bundes- oder Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestags (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG). Beschließen möchte ich den Vortrag mit einer kurzen Reflexion zur Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Vergleich mit der Rolle der Judikative in anderen Staaten.

II. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts im gewaltenteiligen System der Bundesrepublik Deutschland

Der operative Teil des Grundgesetzes beginnt in Art. 1 Abs. 1 GG mit der Würde des Menschen und den Grundrechten. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsrechts auch der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt und damit das demokratische Wahlrecht in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert (vgl. BVerfGE 123, 267, 341 – Lissabon). Vor allem aber legt die Menschenwürde den Schwerpunkt auf die Achtung und den Schutz der einzelnen Person und ihrer Rechte. Das aber erfordert eine Rechtskontrolle über die demokratische Legitimation für den Eingriff in diese Rechte. Diese Rechtskontrolle zum Schutz der Grundrechte entspricht der Rolle des Bundesverfassungsgerichts in seiner Funktion als Bürgergericht.

Gleichzeitig spielt es eine Rolle als Staatsgerichtshof zum Schutz der Rechte des Parlaments und seiner Abgeordneten gegen die Regierung und die Mehrheitsfraktionen und zur Bewahrung der föderalen Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Ländern. Hier ist es eher ein Wächter der Spielregeln der horizontalen Gewaltengliederung zwischen Regierung und Parlament wie auch der vertikalen Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern.

Schließlich nimmt es eine immer wichtiger werdende Funktion bei der Wahrnehmung der „Integrationsverantwortung“ für die europäische und internationale Integration der Bundesrepublik ein. Einerseits schützt es die Völker- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und „übersetzt“ die internationalen Verpflichtungen Deutschlands in die nationalen Rechtsordnungen, andererseits wacht es über die Grenzen der Integration, wie sie sich insbesondere aus Art. 23 und 79 Abs. 3 GG ergeben.

Was die Stellung des Bundesverfassungsgerichts gegenüber dem Gesetzgeber angeht, so ist sie eine doppelte: Einerseits – und das ist eingeständenermaßen durchaus eine Quelle von Spannungen – kontrolliert das Gericht die Beachtung der Rechte der Minderheit – ob der einzelnen Bürgerinnen und Bürger oder der Parlamentsopposition – gegen die parlamentarische Mehrheit. Hier setzt sich das Bundesverfassungsgericht im Ausnahmefall auch gegen Parlamentsgesetze durch und hebt sie auf.

Andererseits aber schützt und stärkt das Bundesverfassungsgericht auch die Parla-

mentsrechte gegen eine oft übermächtige Exekutive und auch gegenüber dem Transfer seiner Rechte an europäische und internationale Instanzen, was insbesondere die Gesetzgebung, den Einsatz der Streitkräfte oder das Budgetrecht angeht. Das ist auch der Kern der neueren Europarechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, von den Solange-Entscheidungen über das Maastricht- und Lissabon-Urteil bis hin zu den Entscheidungen und Beschlüssen in Honeywell, Antiterrordatei, über den Europäischen Stabilitätsmechanismus und den OMT-Vorlagebeschluss, also der Vorlage der sog. „großen Bazooka“ des Präsidenten der Europäischen Zentralbank an den Gerichtshof der Europäischen Union.

So manche Kritik am Bundesverfassungsgericht nimmt nur die erste, nicht aber die zweite Funktion wahr, die den Bundestag zu dem vielleicht stärksten Parlament in Europa gemacht hat.

III. Möglichkeiten der Normenkontrolle

Lassen Sie mich nach diesen etwas grundsätzlichen Ausführungen nun etwas zu den konkreten Wegen sagen, auf denen eine Kontrolle von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht erfolgt.

1. Inzidente Normenkontrolle

Der üblichste Weg ist die inzidente Normenkontrolle. Hier wird aus Anlass eines konkreten Falles, häufig einer Entscheidung eines Fachgerichts, die Rechtsgrundlage der

Entscheidung selbst zum Gegenstand verfassungsrechtlicher Überprüfung, ob es sich um ein Gesetz im formellen oder materiellen Sinne handelt, also eine dem Parlament zugewiesene Norm wie das Budgetgesetz oder eine generell-allgemeine Regelung in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung.

2. Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz

Aber ein Gesetz kann im Wege der Rechtsatzverfassungsbeschwerde auch unmittelbar zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde eines Einzelnen gemacht werden. Allerdings setzt das nicht nur voraus, dass der Beschwerdeführer „selbst, gegenwärtig und unmittelbar“ durch ein Gesetz betroffen ist. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität verlangt das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, bevor er sich an das Bundesverfassungsgericht wendet. Bis zur Grenze der Unzumutbarkeit und völligen Aussichtslosigkeit müssen Vollzugsakte abgewartet werden, so dass in der Regel gar nicht gegen das Gesetz unmittelbar vorgegangen werden kann. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Gericht über eine ausreichende Rechts- und Tatsachenbasis verfügt und die Auslegung eines Gesetzes durch die Fachgerichtsbarkeit Vorrang vor der Aufhebung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht erhält. Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung schwächt den Bedarf für die Aufhebung eines Gesetzes zusätzlich.

3. Abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG)

Auf Antrag der Bundes- oder Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestags über die Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit Grundgesetz kann das Bundesverfassungsgericht widerrufen werden. Dies setzt Zweifel – so der Wortlaut des Grundgesetzes – oder die – allerdings vom BVerfG nicht verifizierte – Überzeugung von der Nichtigkeit eines Gesetzes voraus. Die abstrakte Normenkontrolle ist ein Mittel zum Schutz des Föderalismus, aber auch der Oppositionsrechte, das selten angewendet wird, weil es das Bundesverfassungsgericht häufig vor die schwer durchführbare Aufgabe stellt, ein Gesetz, das noch nicht angewendet, aber schon in Kraft gesetzt worden ist, abstrakt auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus ist Landesrecht am gesamten Bundesrecht zu überprüfen – in der Praxis wird davon aber kaum Gebrauch gemacht.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus hat das Bundesverfassungsgericht – durchaus umstritten – mindestens ein „objektives Klageinteresse“ der antragstellenden Partei gefordert, für das aber – insoweit unschädlich – lediglich gefordert wird, dass von der zur Prüfung gestellten Norm noch Rechtswirkungen ausgehen können (BVerfGE 127, 293, 319). Ansonsten genügt der Vortrag von Antragstellung und Antragsgrund.

4. Konkrete Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG)

Schließlich muss ein Fachgericht bei Zweifeln über seine Verfassungsmäßigkeit in einem konkreten Fall ein Gesetz dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, um es nicht anwenden zu können (Art. 100 Abs. 1 GG). Mit diesem Normverwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts ist die Entscheidung des Grundgesetzes für ein spezialisiertes Verfassungsgericht und gegen die US-amerikanische Einheitslösung verbunden. Nur das Bundesverfassungsgericht kann sog. nachkonstitutionelle Normen, also Normen, die nach 1949 vom Parlament verabschiedet wurden, wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz aufheben. Auf diese Weise wird der Gesetzgeber von quasi wild gewordenen einzelnen Richtern geschützt. Dies ist auch die wichtigste Machtquelle des Bundesverfassungsgerichts.

Die Voraussetzungen für eine solche Richter Vorlage sind streng, vielleicht gelegentlich zu streng. Das Gericht muss überzeugt von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes sein, der Sachverhalt muss vollständig aufgeklärt sein; das Gericht muss vorher geklärt haben, dass eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich ist, der Ausgang des Rechtsstreits muss nach Überzeugung des Gerichts von der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit abhängen; und schließlich muss das Gericht dies alles dem Bundesverfassungsgericht mit Auswertung der relevanten Rechtsprechung und Literatur – insbesondere unter Beachtung der Judikatur des BVerfG selbst begründet darlegen:

Neben der Entscheidungserheblichkeit muss das vorlegende Gericht seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Norm in Auseinandersetzung mit den hierfür wesentlichen Gesichtspunkten, insbesondere auch den Erwägungen des Gesetzgebers, begründen (vgl. BVerfGE 86, 71, 77). Dieser Zulässigkeitsvoraussetzung genügt ein Vorlagebeschluss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur, wenn das Gericht seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der zur Überprüfung gestellten Norm nachvollziehbar darlegt und sich dabei jedenfalls mit nahe liegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten auseinandersetzt (vgl. BVerfGE 86, 52, 57; 86, 71, 77 f.). Der Beschluss hat den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab anzugeben, sich eingehend mit der Rechtslage auseinanderzusetzen und dabei die in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 76, 100, 104; 79, 240, 243 f.; 86, 71, 77). Der Vorlagebeschluss muss auf die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingehen.

Die hohen Vorgaben dienen nicht nur der Entlastung des BVerfG, sondern vor allem der Ausschöpfung der Auslegung des Gesetzesrechts durch die zuständige Fachgerichtsbarkeit und damit der Vermeidung einer überflüssigen und vorschnellen Gesetzesaufhebung. Letztlich wird dabei der parlamentarische Gesetzgeber geschützt.

Weil viele Fachgerichte daher versuchen, eine Vorlage zu vermeiden, und statt dessen die Flucht in die verfassungskonforme Auslegung jenseits der Auslegbarkeit oder auch in eine

Vorlage vor den Gerichtshof der Europäischen Union angetreten sind, gibt es allerdings seit neuerem eine gewisse Tendenz zu einer weniger strengen Handhabung der Voraussetzungen der Zulässigkeit.

IV. Rechtsfolgen der Normenkontrolle: Nichtigkeit und Unvereinbarkeit

Nach § 78 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erklärt das Bundesverfassungsgesetz als Konsequenz einer Unvereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz deren Nichtigkeit. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann das Gericht sogar darüber hinaus weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes für nichtig erklären, die aus denselben Gründen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Zwar ist der gegenteilige Fall nicht geregelt, aber das Gericht kann in seiner Praxis auch die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz ausdrücklich feststellen. Wenn das Gesetz nur in einer bestimmten, verfassungskonformen Auslegung mit der Verfassung übereinstimmt, kann das Gericht aussprechen, dass es nur „nach Maßgabe der Gründe“ mit dem Grundgesetz übereinstimmt. § 78 Satz 1 wird nicht nur auf abstrakte Normenkontrollanträge, sondern auch auf Richtervorlagen und Verfassungsbeschwerden angewendet (§§ 82 Abs. 1, 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG).

Das „Nichtigkeitsdogma“ ist eine Konsequenz aus der hierarchischen Überordnung der Verfassung über das „einfache“ Gesetz. Die Nichtigkeit gilt demnach auch rückwirkend (ex tunc) und eo ipso: Das Gesetz war nie wirksam in Kraft.

Die Folgen einer Nichtigkeit erscheinen jedoch häufig als zu weitgehend. So gibt es als Folge eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz zumeist mindestens zwei Möglichkeiten, das Gesetz in Übereinstimmung mit der Verfassung zu bringen: Entweder es bekommen alle eine ansonsten gleichheitswidrige Leistung oder keiner. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, sondern des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden. Gelegentlich würde die Nichtigkeit eines Gesetzes auch andere Verfassungsrechte oder -ziele gefährden oder andere schwere Folgen zum Beispiel für den Staatshaushalt zeitigen. In diesen Fällen kann sich das BVerfG darauf beschränken, nur die Unvereinbarkeit einer gesetzlichen Bestimmung mit dem GG festzustellen und die Fortgeltung bis zu einer – auch auf den entschiedenen Fall rückwirkenden – Neuregelung anzuordnen. Die bloße Unvereinbarkeitserklärung, verbunden mit einer befristeten Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung, kommt in Betracht, wenn die sofortige Ungültigkeit der beanstandeten Norm dem Schutz überragender Güter des Gemeinwohls die Grundlage entziehen würde und eine Abwägung mit den betroffenen Grundrechten ergibt, dass der Eingriff für eine Übergangszeit hinzunehmen ist (vgl. BVerfGE 33, 1, 13; 33, 303, 347f.; 109, 190, 235f.; BVerfGE 130, 151, 210).

Die Befugnis des Bundesverfassungsgerichts, solche vorläufigen Regelungen zu treffen, fußt auf zwei Erwägungen: Einmal aus seiner Zuständigkeit für die Umsetzung einschließlich der Vollstreckung seiner Entscheidungen (§ 35 BVerfGG), andererseits auf der Erwägung, dass die weitestmögliche Erhaltung des gesetzgeberischen Konzepts für den Gesetzgeber schonender ist als die Nichtigkeit.

Die EU-Erbrechtsverordnung – Änderungen im internationalen Erbrecht

Protokoll von Vadim Knirel, Vilnius

So hat der Erste Senat mit 6 zu 2 Stimmen entschieden, dass zwar einige gesetzliche Bestimmungen des Gesetzes zur Speicherung von Telekommunikationsnummern und dazugehörigen persönlichen Nutzerdaten mangels klarer gesetzlicher Regelungen über ihre Nutzung verfassungswidrig seien, aber bis zu einer Neuregelung fortgelten sollten, obwohl er damit zwischenzeitlich genau diejenige Regelung traf, die der Gesetzgeber unterlassen hatte (BVerfGE 130, 151, 211). Allerdings kann man darüber streiten, ob es dem BVerfG zukommt, auch nur in einer Übergangsregelung eine unklare gesetzliche Einschränkung von Grundrechten durch eine klare zu ersetzen und damit selbst die Befugnis des Gesetzgebers wahrzunehmen, Grundrechte im verfassungsrechtlich zulässigen Umfang einzuschränken.

Wegen der gesetzlichen Anordnung der Nichtigkeit ist diese vorrangig vor der bloßen Nichtanwendbarkeit. Das ist der Grund, warum trotz Stimmgleichstands im Senat hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs die Vorratsdatenspeicherung nach dem Urteil vom März 2010 nichtig war und nicht mehr angewendet werden konnten (vgl. BVerfGE 125, 260, 364).

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG erwachsen alle Entscheidungen des BVerfG, ob zur Nichtigkeit oder Ungültigkeit von Gesetzen, in Gesetzeskraft. Ein Normwiederholungsverbot enthalten sie – nach auch im Gericht umstrittenen, aber zutreffenden Ansicht des Ersten Senats – aber nicht.

V. Schluss: Aufhebung von Gesetzen und Gewaltenteilung

In einem demokratischen Staat, zumal in einer parlamentarischen Demokratie wie der deutschen und israelischen, kann die „Aufhebung“ von Gesetzen – in der Diktion des Grundgesetzes: die Erklärung ihrer Nichtigkeit durch das Bundesverfassungsgericht – nur die Ausnahme bleiben.

Sie ist aber in der deutschen Rechtsordnung durch die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als Bewahrer der Rechte von Minderheiten und als Schiedsrichter zwischen den Staatsgewalten gerechtfertigt. In letzterer Funktion hat das BVerfG das Parlament in ständiger Rechtsprechung insbesondere gegenüber der Exekutive sogar gestärkt.

Sie muss aber so schonend wie möglich erfolgen. Daraus erschließen sich viele der beschriebenen Mechanismen, mit denen das Bundesverfassungsgericht dafür sorgt, dass die Verfassung in einer Weise umgesetzt wird, dass die Befugnisse des demokratischen Gesetzgebers so weit wie möglich gewahrt werden.

A. Einführung

Zunächst ist festzuhalten, dass das israelische und das deutsche internationale Erbrecht sich insbesondere darin unterscheiden, dass zur Bestimmung des anwendbaren Rechts unterschiedliche Anhaltspunkte genommen werden. Das deutsche internationale Erbrecht knüpft an die Staatsangehörigkeit des Erblassers und das israelische an den Belegenheitsort des Erbes. Darüber hinaus ist auch ein Pflichtteilsanspruch im israelischen Erbrecht nicht gegeben.

B. Einstieg in die Problematik

Das deutsche internationale Erbrecht beinhaltet unterschiedliche Problemfälle, wozu insbesondere die Besteuerungsproblematik und das Ermitteln des anwendbaren Rechts gehören. Dies vor allem dann, wenn keine bilaterale Abkommen bestehen (insb. Doppelbesteuerungsabkommen).

Wie bereits erwähnt, knüpft das deutsche internationale Erbrecht bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des Erblassers. Eine Ausnahme besteht dann, wenn zu der Erbmasse auch Immobilien gehören. Im Hinblick auf die Immobilie ist dann, so wie in Israel, der Ort der Belegenheit maßgebend.

C. Europarechtliche Problematiken

Auf europäischer Ebene sind zur Zeit ebenfalls Problemfälle vorhanden, die damit zusammenhängen, dass nach den Regelungen des jeweiligen internationalen Erbrechts ein anderer Anhaltspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts gewählt wird. So ist die Rechtswahl im Rahmen des letzten Willens nicht in allen Ländern möglich. Während zum Beispiel die italienische Rechtsordnung eine Rechtswahl zulässt, ist dies in Schweden nicht möglich.

D. EU-Erbrechtsverordnung

Die europäische Erbrechtsverordnung, die ab dem

17.08.2015 in Kraft tritt und in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von England, Irland und Dänemark gelten wird, hat die Homogenisierung des Erbrechts auf europäischer Ebene im Blick.

Nach der Verordnung ist das Recht des Mitgliedstaates anwendbar, in welchem der Erblasser zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Darüber hinaus ist nun ausdrücklich auch die Rechtswahlmöglichkeit gegeben. Der Erblasser kann somit eine von dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts abweichende Rechtswahl zugunsten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er innehat, treffen. Bei Ehegatten, die einen gemeinsamen letzten Willen beurkunden lassen wollen, muss für die Möglichkeit der Rechtswahl nur einer der Ehegatten die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, dessen Recht anwendbar sein soll. Unberührt lässt die Verordnung dabei die steuerrechtlichen Fragen des Erbrechts sowie die materiell-rechtlichen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaates. Auch bilaterale Abkommen, soweit sie anderen Regelungsinhalt, als die der Verordnung haben (z. B. Immobilien), bleiben von der Verordnung unberührt. Im Übrigen soll die Verordnung grundsätzlich an die Stelle der bilateralen Abkommen treten.

Schließlich wird im Rahmen der Verordnung ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt, welches neben dem Erbschein möglich ist. Das Europäische Nachlasszeugnis genießt Vertrauen auf Vollständigkeit und die Richtigkeit.

E. Vorwirkung

Obwohl die Verordnung erst Mitte des kommenden Jahres in Kraft tritt, sind die Regelungen bereits jetzt zu beachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der potentielle Erblasser beabsichtigt, die Rechtswahl zugunsten des Landes zu regeln, deren Staatsangehörigkeit er besitzt.

Das Konzept der Law Clinics

Von Prof. Dr.iur. Dr.phil. Paul Tiedemann, Gießen

Die Refugee Law Clinic ist mein persönliches Baby. Ich hatte im Jahre 2007 die große Chance, sie an der Universität Gießen einzurichten. Damals war dies die erste Legal Clinic in Deutschland.

Das Legal-Clinic-Konzept ist in den USA entwickelt worden und existiert dort an jeder besseren Law School. Inzwischen ist es auch an zahlreichen Hochschulen in Osteuropa etabliert. In Deutschland hatte das Konzept vor dem Jahre 2008 allerdings keine Chance. Ihm stand das aus der Nazizeit stammende Rechtsberatungsgesetz entgegen, wonach jede Form geschäftlicher Rechtsberatung durch Personen verboten war, die nicht als Rechtsanwälte oder als Rechtsbeistände in besonderen Gebieten zugelassen waren.

Erst Mitte 2008 ist dieses Gesetz durch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt worden. Nach diesem neuen Gesetz ist es zulässig, dass auch Studierende unentgeltlich Rechtsberatung erteilen, sofern sie dabei unter Aufsicht von Personen stehen, die die Befähigung zum Richteramt haben, also Volljuristen mit zwei Staatsexamina sind. Der Regierungsentwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes wurde im November 2006 veröffentlicht. Wenige Wochen später fanden meine ersten Gespräche mit Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Gießen statt, in denen ich Gelegenheit hatte, die Idee einer Refugee Law Clinic vorzutragen und ein Konzept dafür zu entwickeln. Im Wintersemester 2007/08 ist das Projekt dann gestartet.

Schon im Zusammenhang mit den Reformen des Jurastudiums im Jahre 2003 war gefordert

worden, das äußerst theorielastige Studium mit praktischen Elementen anzureichern. Die Universitäten waren dieser Forderung aber nur sehr zögernd und spärlich nachgekommen.

Das Legal-Clinic-Konzept bietet eine exzellente Möglichkeit für eine größere praktische Ausrichtung des juristischen Studiums. Es befähigt die Studierenden, selbständig einen rechtlich relevanten Sachverhalt zu ermitteln bzw. zu konstruieren, während in der universitären Ausbildung normalerweise nur mit vorgegebenen Sachverhalten gearbeitet wird. Dabei handelt es sich nicht um erfundene Sachverhalte und auch nicht um solche, die aus Akten konstruiert werden müssen, sondern um solche, die im unmittelbaren Dialog mit den rechtssuchenden Menschen erhoben werden können und müssen.

Das konfrontiert die Studierenden mit der Lebenswirklichkeit, noch dazu mit einer, die für sie mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Denn es handelt sich bei den rechtssuchenden Menschen in der Regel um Personen, die oft einen eher niedrigen Bildungsstand aufweisen und aus eher schriftfernen Schichten stammen. In der Regel entstammen sie einem kulturellen Background, der dem unseren völlig fremd ist. Sie drücken sich zudem auch noch in einer unverständlichen Sprache aus, so dass Übersetzungen notwendig werden und die damit verbundenen Schwierigkeiten bewältigt werden müssen.

Die Studierenden können auf diese Weise kommunikative Kompetenzen erwerben, die ihnen in jedem späteren juristischen Beruf

von großem Nutzen sein werden. Sie lernen, sich empathisch in den Denk- und Erlebnishorizont anderer Menschen hineinzudenken, der ihnen sehr fremd ist. Sie erwerben also interkulturelle Kompetenz.

Sie können frühzeitig trainieren, das juristisch relevante an einer Lebensgeschichte von dem zu trennen, was juristisch nicht relevant ist. Außerdem müssen sie sich auch mit der politischen oder sozialen Lage in fremden Ländern befassen. Auf diese Weise weitet sich ihr Blick. Sie bekommen einen Sinn für die globale Bedeutung ihrer Tätigkeit. Auch dies ist für ihre spätere Berufsausübung von unschätzbarem Wert.

Weil das, was sie selbst im Rahmen der Rechtsberatung dem Klienten mitteilen wollen, wiederum in eine fremde Sprache übersetzt werden muss und die Übersetzer keine Juristen sind, lernen die Studierenden zwangsläufig, sich klar und einfach auszudrücken, eine Kunst, über die viele Juristen, die ich kenne, nicht verfügen. Auch dies ist eine Fähigkeit von großem Wert für ihre berufliche Zukunft.

Schließlich trägt die Mitarbeit in der Refugee Law Clinic dazu bei, ein Bewusstsein der Verantwortung in sozialen und politischen Angelegenheiten zu entwickeln, ohne das man vielleicht ein guter juristischer Handwerker sein kann, aber kein guter Jurist. Um es ganz banal zu formulieren: Die Studierenden entwickeln ein Bewusstsein dafür, dass der Sinn der Jurisprudenz und der juristischen Berufe sich nicht darin erschöpft, viel Geld zu verdienen.

Dieser Einfluss des Legal-Clinic-Konzepts auf das Bewusstsein und Selbstbewusstsein der Studierenden ist keine theoretische Annahme von mir, sondern ist mir in zahlreichen Gesprächen mit den Studierenden bestätigt worden. Einmal sagte mir eine junge Studentin, die das Jurastudium offenbar nur begonnen hatte, weil ihr Vater ein Rechtsanwalt war: „Erst durch die Refugee Law Clinic weiß ich, dass mein Studium Sinn hat.“

Ich möchte Ihnen nun kurz das Programm der Refugee Law Clinic in Gießen vorstellen. Das Programm startet immer im Wintersemester, also Mitte Oktober jeden Jahres. Studenten, die im Rahmen des Projekts Rechtsberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge leisten wollen, müssen zunächst regelmäßig an einer Einführungsvorlesung und an dem so genannten Projektteam teilnehmen. Es gibt aber auch viele Studierende, die nur die Vorlesung besuchen und sich weiter in dem Projekt nicht engagieren wollen. Die brauchen dann auch in dem Projekt-Team nicht mitzuarbeiten. Es gibt übrigens auch viele Studierende aus anderen Fachbereichen, die die Vorlesung besuchen, aber sonst nicht an dem Programm teilnehmen. Das sind Psychologen, Pädagogen, Soziologen, Ethnologen, Mediziner und viele andere. Viele Teilnehmer an der Vorlesung, aber auch an dem gesamten Projekt streben eine berufliche Tätigkeit in einer internationalen Organisation oder einer internationalen NGO an.

Die Vorlesung über „Internationales, Europäisches und Nationales Flüchtlingsrecht“ umfasst 16 Doppelstunden. Sie besteht aus drei Teilen. Unterrichtet wird über die Geschichte des Flüchtlingsrechts, die Grundlinien des

allgemeinen Ausländerrechts (also: was ist ein Visum? Was ist eine Aufenthaltserlaubnis? Unter welchen Umständen erhält man solche Aufenthaltstitel? Wann verliert man sie wieder?). Der dritte Teil, der zeitlich den größten Raum einnimmt, beschäftigt sich dann mit der Systematik des Flüchtlingsrechts, ausgehend von der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und dem Asylgrundrecht des Grundgesetzes über die Vorgaben des europäischen Unionsrechts bis zu dessen Umsetzung in nationales Recht.

Studierende, die in die Rechtsberatung gehen wollen, müssen neben der Vorlesung auch an dem Projekt-Team teilnehmen, und zwar nicht nur im ersten Semester, sondern während der ganzen Zeit ihrer Mitarbeit in der RLC. Das Team greift die Interessen und Probleme auf, die sich den Studierenden stellen und organisiert darauf abgestellte Workshops oder Sonderveranstaltungen, Vorträge, Exkursionen etc. Sie laden zu diesem Zweck Persönlichkeiten von außerhalb der Universität ein, die eine bestimmte Kompetenz in bestimmten Fragen besitzen.

Es gibt z.B. Workshops oder Vorträge zu neuen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs der Europäischen Union oder zu Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Psychiater und Psychotherapeuten werden eingeladen, um über Psychotraumata und ihre Verarbeitung bzw. Nicht-Verarbeitung zu sprechen (posttraumatische Belastungsstörung) sowie über die Auswirkungen, die solche Belastungsstörungen für die juristische Kommunikation mit den Betroffenen hat. Dolmetscher berichten über die Probleme der

Übersetzung, Kulturwissenschaftler über die Verschiedenheit des kulturellen Hintergrunds und dessen Auswirkungen auf die Kommunikation etc. So ist es beispielsweise wichtig zu wissen und ein Gefühl dafür zu entwickeln, ob detailarme Erzählungen erfundene Geschichten eines Menschen mit wenig Phantasie sind, oder ob die Detailarmut auf einem Psychotrauma beruhen kann.

Diese Bemerkungen deuten schon an, dass das Projekt in sehr starkem Maße auf interdisziplinäre Zusammenarbeit angewiesen ist. Wir kooperieren daher sehr eng mit dem Fachbereich Medizin, insbesondere der Klinik für Psychiatrie und der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie. Das beruht auf Gegenseitigkeit. Es gibt nämlich in Gießen auch eine medizinische Beratungsstelle, die von Studenten betrieben wird und vor allem für Personen gedacht ist, die sich illegal in Deutschland aufhalten oder eben auch in einer prekären Situation als Asylsuchende sind. Diese Medizinstudenten haben deshalb großes Interesse daran, etwas über die rechtliche Situation zu erfahren, in der sich ihre Patienten befinden.

Das Projekt-Team ist auch eng in die Organisation von Tagungen eingebunden, die wir mindestens einmal im Jahr veranstalten. In den vergangenen Jahren hatten wir sehr erfolgreiche Tagungen etwa unter dem Titel „Trauma und Asyl“ oder „Folter“ veranstaltet. Im Dezember findet die diesjährige Tagung unter dem Titel „Vorverständnis und Methodenwahl in der Asylpraxis“ statt.

Schließlich ist es auch eine Aufgabe des Projekt-Teams, auf dem Campus Werbung

für das Projekt zu machen. Die RLC tritt deshalb beim Sommerfest der Universität oder ähnlichen Ereignissen mit einem Informationsstand auf und verteilt Flyer, die über das Projekt informieren. Das ist notwendig, weil die Teilnahme an dem Projekt keine Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen ist und das Flüchtlingsrecht im Staatsexamen nur dann vorkommt, wenn das ausdrücklich gewünscht ist. Hinzu kommt, dass die Jurastudenten schon sehr früh unter einem ungeheuren Examensdruck stehen und deshalb von sich aus oft dazu neigen, alle Angebote der Universität zu vernachlässigen, die nicht unmittelbar examensrelevant sind.

Wir organisieren mit dem Projekt-Team schließlich auch Exkursionen. Im Jahre 2013 waren wir in Istanbul, um uns über die Lage der Flüchtlinge aus Afghanistan, Irak und Iran in der Türkei zu informieren und über die Gründe, warum sie in der Regel versuchen, nach Europa weiterzuwandern. In diesem Jahr ging es nur nach Leipzig, wo wir das Bundesverwaltungsgericht besucht haben.

In den Ferien zwischen dem Winter- und dem Sommersemester, also von Mitte Februar bis Ende März, haben die Studierenden, die die Vorlesung mit einer Klausur erfolgreich abgeschlossen haben und die aktiv im Projekt-Team mitgearbeitet haben, die Gelegenheit, ein Praktikum zu machen. Das ist die zweite Stufe des Programms und erforderlich für alle, die sich für die Rechtsberatung qualifizieren wollen. Das Praktikum dauert 4 Wochen und wird bei Personen oder Institutionen angeboten, die mit der Rechtsberatung in Asylsachen oder mit der Entscheidungsfindung in Asylsachen befasst sind. Wir präferieren Praktika bei einem im Asylrecht tätigen Rechtsanwalt,

weil dort am besten der unmittelbare Kontakt mit den Mandanten hergestellt werden kann. Aber auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Verwaltungsgericht in Gießen stellen Praktikumsplätze zur Verfügung. Das gilt auch für den UNHCR in Berlin oder für andere auf diesem Gebiet tätige NGOs.

Was sollte das Ergebnis des Praktikums sein? Die Praktikanten sollten während des Praktikums die Möglichkeit haben, mit mindestens einem Asylsuchenden persönlich zu sprechen und ihn zu seinen Fluchtgründen und seiner Fluchtgeschichte anzuhören. Dieses Interview sollten sie in einem schriftlichen Protokoll niederlegen. Sie sollten lernen, wie man Informationen über die politische Lage im Herkunftsland des Asylsuchenden erhält und sollten entsprechende Recherchen anstellen, um zu prüfen, ob die von dem Asylsuchenden angegebenen Fluchtgründe mit der allgemeinen Lage in dem betreffenden Land kompatibel sind. Wenn also jemand beispielsweise behauptet, wegen seiner Religion von der Regierung oder bestimmten Gruppen seines Landes verfolgt worden zu sein, dann sollte geklärt werden, ob religiöse Verfolgung in diesem Land bekannt ist und von wem sie ausgeht. Wenn sie nicht von der Regierung ausgeht, muss recherchiert werden, ob die eigene Regierung ausreichenden Schutz gegen die Verfolgung gewähren könnte etc.

Im folgenden Sommersemester findet dann die dritte Stufe der theoretischen Ausbildung statt. Das wichtigste Element dieser Stufe ist die Teilnahme an einem Seminar zum Flüchtlingsrecht. Daneben werden so genannte Übungen angeboten. Und schließlich können die Studierenden schon bei den



"Das Konzept der Law Clinics": Referent Prof. Dr. iur. Dr. phil. Paul Tiedemann, Richter am Verwaltungsgericht, Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Beratungsgesprächen hospitieren, die von weiter fortgeschrittenen Studierenden oder von Ausbildern durchgeführt werden. Im Zentrum des Seminars steht ein schriftliches Rechtsgutachten, das die Studierenden auf der Grundlage des von ihnen während des Seminars angefertigten Protokolls und der Recherchen über die Lage im Herkunftsstaat erstellen sollen. Dabei haben sie die Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Fluchtgründe und der Fluchtgeschichte zu erörtern. Sie haben die Glaubwürdigkeit der Person des Asylsuchenden einzuschätzen. Und sie haben auf der Grundlage des Vorbringens, soweit sie es für glaubhaft halten, zu prüfen, ob der

Asylsuchende einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz hat, und – falls das zu verneinen ist – ob er Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus hat.

Für die Anfertigung des Gutachtens steht den Studierenden etwa Dreiviertel des Semesters zur Verfügung. Am Ende wird dann das eigentliche Seminar in Form einer Blockveranstaltung durchgeführt. Dabei sollen die Studierenden entweder wesentliche Aspekte ihres Rechtsgutachtens mündlich

vorstellen und zur Diskussion stellen oder sie können sich stattdessen auch mit bestimmten Umständen im Herkunftsland des Asylsuchenden beschäftigen, die über den Inhalt des Gutachtens hinausgehen. Beispielsweise kann jemand, dessen Gutachten von einem Mann aus Jamaika handelt, der wegen seiner homosexuellen Orientierung dort verfolgt worden ist, sich in seinem mündlichen Vortrag mit der weltweiten Phänomen der Verfolgung Homosexueller und dessen Gründen beschäftigen. Wir sind sehr froh darüber, in unserem Team einen sehr erfahrenen Rechtsanwalt zu haben, der auf dem Feld des Asylrechts tätig ist. Dieser Rechtsanwalt veranstaltet die Übungen. Er stellt darin Fälle aus seiner anwaltlichen Praxis vor und diskutiert sie mit den Studierenden.

Im Sommersemester sollen die Studierenden dann auch schon allmählich auf die praktische Beratungstätigkeit vorbereitet werden. Zu diesem Zweck können sie bei den Beratungsgesprächen hospitieren, die von fortgeschrittenen Studierenden oder von den Ausbildern durchgeführt werden.

In Gießen gibt es eine Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Dort befindet sich auch eine Beratungsstelle der Evangelischen Kirche. Wir konnten diese Beratungsstelle als Projektpartner der Refugee Law Clinic gewinnen. Diese Kooperation hat uns von der Notwendigkeit entlastet, im Rahmen der Universität eine eigene Beratungsstelle aufzubauen. Außerdem können wir von den Erfahrungen der dortigen Berater profitieren, die unsere Studierenden bei der praktischen Beratungstätigkeit sehr stark unterstützen. Die Beratungsstelle der Kirche einerseits und der Umstand, dass sich in Gießen die besagte Erstaufnahmeeinrichtung befindet, sind zwei

wesentliche Gründe für den großen Erfolg unseres Projekts.

Die vierte Stufe besteht dann in der eigentlichen Beratungstätigkeit. Daran können alle Studierenden teilnehmen, die das theoretische Programm erfolgreich abgeschlossen haben. Die Studierenden werden jetzt Mitglied des Beratungsteams. Dort können sie bis zum Ende ihres Studiums tätig sein. In der Praxis arbeiten sie aber meistens nur bis höchstens ein Jahr vor Studienende mit, weil sie sich dann auf die Vorbereitung des Staatsexamens konzentrieren wollen. Die meisten Studierenden arbeiten etwa ein Jahr in der Beratungsgruppe.

Neue Mitglieder der Beratungsgruppe beginnen ihre Tätigkeit damit, dass sie eine Gruppenberatung durchführen. Das sind im Grunde sehr einfache und leicht zu verstehende Vorträge über die allgemeinen Strukturen des Asylverfahrens, die sie vor einer Gruppe von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung halten. Diese Veranstaltungen werden immer für bestimmte Sprachgruppen angeboten, also für Leute, die arabisch sprechen oder solche, die Dari sprechen oder Russisch etc. Der Vortrag der Studenten wird dabei immer von einem Muttersprachler in die jeweilige Sprache übersetzt. Die Übersetzer sind selbst Studenten der Universität, aber nicht notwendigerweise Mitglieder der Refugee Law Clinic. Sie stellen sich ehrenamtlich und unentgeltlich für diese Aufgabe zur Verfügung.

Im Ende dieser Vortragsveranstaltungen kommen in der Regel viele Asylsuchende persönlich auf unsere Studenten zu und bitten um eine persönliche Beratung. So finden die Studenten denn ersten Kontakt zu ihren

The concept of legal clinics in Academic

By Masha Kaminsky, IDC, Herzliya

„Mandanten“. Sie vereinbaren dann einen Termin, in dem sie die individuelle Beratung durchführen. Wenn sie während der individuellen Beratung mit sehr dringenden und schwierigen Problemen konfrontiert werden, mit denen sie überfordert sind, haben sie die Möglichkeit, jederzeit eine Hotline anzurufen und die Hilfe eines Volljuristen in Anspruch zu nehmen. Da unsere theoretische Ausbildung sehr gut ist, wird davon selten Gebrauch gemacht.

Alle vier bis sechs Wochen findet im Übrigen eine sogenannte Supervisionsitzung statt. Da treffen sich alle Berater mit einem Volljuristen, berichten von ihren Fällen, stellen Probleme zur Diskussion und erhalten Hilfen für das weitere Vorgehen.

Wir haben auch dafür Vorsorge getroffen, dass die Studenten in der Beratung mit Asylsuchenden konfrontiert werden, die durch ihre Geschichte bei den Studenten psychischen Stress auslösen und sie persönlich überfordern. Deshalb bieten wir alle sechs Wochen auch eine psychologische Supervision an, die von einem Hochschullehrer der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie angeboten wird. Außerdem haben sie auch während der einzelnen Beratungen die Möglichkeit, eine psychologische Hotline in Anspruch zu nehmen, z.B. wenn ein Asylsuchender psychisch dekompensieren sollte. Das ist bisher aber zum Glück noch nie passiert.

Wenn die Studenten für wenigstens ein Semester in dem Beraterteam tätig waren, können sie ein offizielles Zertifikat über ihre Aktivitäten im Rahmen der RCL erhalten. Die RLC hat sich inzwischen an der Universität ein

beachtliches Renommee erarbeitet. Das zeigt sich etwa darin, dass die alljährlichen Verhandlungen über die Finanzierung nicht mehr so schwierig sind, wie sie es anfangs waren. Mit dazu beigetragen hat sicher auch der Umstand, dass das Projekt im Jahre 2010 mit dem Hessischen Hochschulpreis „Exzellenz in der Lehre“ ausgezeichnet wurde, der mit einem Preisgeld von 100.000 EUR verbunden war.

Auch bundesweit ist die RLC Gießen inzwischen ein Begriff. Vor allem dient sie vielen Universitäten als Vorbild für die Schaffung eigener Law Clinics, die sich teilweise auch mit Flüchtlingen beschäftigen, teilweise aber auch mit anderen Feldern wie etwa dem Sozialrecht. Daneben gibt es Legal-Clinic-Projekte, die nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet konzentriert sind und ihre Studenten darin spezifisch ausbilden, sondern die grundsätzlich in allen Rechtsgebieten Beratung anbieten, sofern der Gegenstandswert einen bestimmten Betrag nicht überschreitet und im Bereich der Bagatelle bleibt. Wir sind der Auffassung, dass die Konzentration auf ein Rechtsgebiet und die damit verbundene Kompetenz der bessere Weg ist.

Aber wir wissen ja alle: Wo zwei Juristen streiten, gibt es mindestens drei Meinungen.

After hearing Anat Ben-Dor, an advisor in the legal clinic „Rights of Refugees“ in TAU I'd like to share my own experience in a legal social clinic.

In most law schools in Israel students take part in such clinics. Through this project they get experience, and also practice law. The practice takes place not as usual in a law office but most clinics are social and in NGO's. In the IDC for example, a student in his second or third year in school can choose from a variety of clinics the one he connects more. I took part at the IWN (Israel Women Network) clinic. The IWN is an NGO which works and fights for women's rights in all aspects, in particularly promoting women's rights at work. As a law student, you are assigned in the law department in the organization. Also through the year you participate in the clinic you have a guide lawyer, who guides you professionally and also academically. At the IWN, students have some options to take part in. For example: taking calls at the hotline and answering to women asking legal questions, such as: "Can an employer fire a pregnant employee?" Also students are integrated in the department that deals with lobbying at the Knesset and promoting laws and reforms in labor law, for example rules that deal with women's rights at work during fertility treatments. Another aspect is that the student is taking part in

practicing law, in some private law offices that work in cooperation with the IWN. Those lawyers usually work on discrimination cases a woman had suffered in her work; There are also cases dealing with sexual harassment.

In my opinion, all clinics give benefits. One, to the student himself, by getting some practice experience and study law not by sitting in class and hearing lectures. Another benefit is for the society, because all the work that is done by the student as part of the clinic is free and even more likely pro-bono.

Ben-Dor said, that many students that come to the clinic do not always know the meaning of the work or the main subject. She explained that a few students didn't really know anything about refugees' rights, but as they started working on cases they got from their lawyer in the clinic, they were exposed to new information and became more aware to the hot subject in Israel – "The refugees from Africa".

I can say about myself that I did not go to the IWN clinic, because I was very feminist, but because it seems like very important issues that the Israeli society deals with every day. Today I can say that I have learned a lot not just about the law that deals with promoting women's rights.



"Das Konzept der Law Clinics": Referentin Anat Ben Dor, Rechtsanwältin, Hochschuldozentin, Universität Tel Aviv

Jubiläumsansprache anlässlich des 25. Jahrestages der Gründung der Deutsch-Israelischen Juristengesellschaft

Von Prof. Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Karlsruhe

Shalom!

Liebe Freunde und Freundinnen, meine Damen und Herren,

vor etwa 10 Jahren war es, dass ich bei einer Veranstaltung nicht im Saal war, sondern draußen auf der Leinwand im 4,4 m-Format den Kopf unseres Präsidenten Itzhak Englard sah: volles weiß/graues Haar, Kippa sichtbar, schmaler Kopf, ernstes Gesicht. Dieses riesige Gesicht sprach Gewichtiges und, das brachte ich zum Ausdruck, erinnerte mich sehr an den Propheten Jesaja.

Schade, dass er heute diesem seinem Bild nicht hinreichend entsprochen hat. Jesaja hatte, wie wir wissen, viel zu sagen gehabt, das hat er auch gesagt. Unser Präsident hat auch viel zu sagen gehabt. Aber das sagt er nicht, sondern er begnügt sich mit einer Kurzfassung all dessen, was ihm einfallen könnte, so dass ich ihn vielleicht besser mit dem Propheten Amos vergleiche, der sich auch laut Bibel sehr kurz fasste. Und das, wo der nachfolgende Redner nur den eigentlich vorgesehenen Vize-Präsidenten Werner Himmelmann vertritt, der von der ersten Stunde an mit einem ungeheuren Einsatz als 1. Vorsitzender diese Gesellschaft bis vor wenigen Jahren geleitet hat und dem wir heute eigentlich auch danken wollten wie vielen Anderen. Nennen möchte ich an dieser Stelle von denjenigen, die von Anfang an dabei waren und heute dabei sind: Paul Glaser, Chaim Glaser, aus Haifa, den Stellvertretenden Generalstaatsanwalt aus Dresden Lothar Scholz, die Kammervorsitzende am Verwaltungsgericht Marie-Luise Glückert aus Mainz, dann fast gleichzeitig Dina Gross, die Maklerin Zipi Roitmann, Israelin in Frankfurt,

Arieh Koretz und ich hätte gerne Joel Levi erwähnt, der uns in diesem Jahr verlassen hat, und die Musikerin Naomi Meron.

Merkwürdigerweise waren die Israelis sehr viel mehr bereit, unsere Gesellschaft zu gründen als die deutschen Teilnehmer, die nicht wussten ob sie sich dieses Wagnis zutrauen sollten. Als auf deutscher Seite vorgeschlagen wurde, in damaliger Analogie zur israelischen Visumserteilung, Deutsche erst ab dem Geburtsjahr 1928 Mitglieder werden zu lassen, sahen die Israelis in solchen Sachen keinen Hinderungsgrund: „Da kommen schon die Richtigen“. Das berufliche Understatement der deutschen Teilnehmer konterten unsere israelischen Kollegen mit dem Satz – man sei schon mehrfach mit Delegationen und Richtern in hohen Ämtern einig gewesen, eine bilaterale juristische Vereinigung zu gründen, und dann kam nichts mehr. Jetzt ist es also an der Zeit. Die Israelis waren der Motor.

Die erste reguläre Tagung der DIJV fand im November 1989, also vor ziemlich genau 25 Jahren in Frankfurt statt. Mit Besuchen des Bundesverfassungsgerichts, wo ich mich für die Mitgliedschaft erwärmte und mit einem Programm, das wie alle folgenden Tagungen sich um zentrale Fragen sowohl im Grundsätzlichen, im menschenrechtlichen Bereich oder im Wiedergutmachungsbereich handelte, aber auch praktische Fragen betraf. Ich werde Sie nicht behelligen mit der Aufzählung unserer Verhandlungsgegenstände.

Grundsätzlichen Charakter hatte die nächste Jahrestagung im Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Das Generalthema „Wehret den Anfängen“ erwies sich mit Blick auf die

Ereignisse vor allem in Hoyerswerda und im selben Jahr in Solingen, Mölln und Rostock als vorausschauend.

Die Zahl der Teilnehmer wechselte auf deutscher und israelischer Seite, manchmal auch in Anlehnung an das aktuelle politische Geschehen. Dies spielte auch im Oktober 1990 in Israel eine Rolle, als die Befürchtungen, das wiedervereinigte Deutschland möchte sich in eine Art „Deutsches Reich“ verwandeln, die Israelis doch bewegte. Von deutscher Seite wurde seinerzeit darauf hingewiesen, dass wir eingebunden sind in Verträge die mit einem hohen sittlichen Anspruch auf Frieden und Menschenwürde aufgetreten sind; ich denke an die NATO, ich denke an die EU, die damals noch nicht so hieß und an eine Reihe bilateraler oder trilateraler Verträge, die Deutschland mit den umliegenden Staaten schließen wird oder geschlossen hatte. Und nicht zuletzt konnten wir darauf hinweisen, dass die Leistungen Deutschlands an Betroffene, aber auch an Israel, um dieses schreckliche Wort Wiedergutmachungsleistungen hier einmal zu verwenden, nicht nachgelassen haben.

Darin hat sich ja bis heute nichts geändert. Aber die Besuche in Israel haben uns natürlich sensibilisiert für die Probleme im nahen Osten, für das unheimliche Gebilde des Islamischen Staates, mehr noch für die Situation rings um Israel herum und in Israel. Es ist also ein Thema für die Tagung für uns gewesen und das wird auch so bleiben, aber natürlich ist es schon ein Thema für persönlichen Austausch herüber und hinüber aber natürlich auch innerhalb der deutschen Teilnehmer. Das kann in einem solchen Staat dieser Geschichte, diese Erfolge und dieser Probleme gar nicht

ausbleiben und unsere israelischen Freunde haben kein schiefes Gesicht gezogen, wenn wir uns in einen Bus gesetzt und nach Bethlehem gefahren sind und dort die eigentümlich gezogene Mauer gesehen haben; als ich da war mit Berlin-Inschriften bemalt wohl in dem Sinne, dass eine solche Mauer nichts auf Dauer sein kann. Und im Übrigen belehrte uns Haaretz in seiner englischen Ausgabe auf das Trefflichste – die Richterin Wallenstein sagte mir „die einzige Zeitung, die man lesen kann“. Ich erwähne das nur, weil eine einzige Aktivität von der deutschen Seite aus zu diesem Thema stattgefunden hat und wir können bei diesem kurzen Rückblick nicht damit erschlagen werden: Mir haben mehrere Teilnehmer bis in den Vorstand hinein erklärt, es müsse etwas von deutscher Seite aus zu dem Thema Israel und Palästina gesagt werden. Bis der Text fertig war, hat es mehrere Wochen gedauert. Und die Pointe ist rasch gesagt: Wir verfolgen die Situation, hoffen auf verhandlungswillige geduldige Politiker auf beiden Seiten und halten nur einen Satz in der Sache für formulierbar: „Die Begegnungen herüber und hinüber müssen Begegnungen auf gleicher Augenhöhe sein.“ Dass dies ein moralisches Gebot ist, brauche ich nicht weiter zu sagen. Wir schickten es ein an Haaretz und an Jerusalem Post. Jerusalem Post druckte es nicht ab. Haaretz wohl.

Delegationen von uns haben nach einer Tagung in Erfurt das Konzentrationslager in Buchenwald besucht, waren mehrtägig in Auschwitz, und von einer Tagung im Bundesverfassungsgericht zum Thema, ob und welche Sicherungen das Grundgesetz im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung bei Angriffen gegen den demokratischen

Rechtsstaat bietet, folgte auch ein Besuch des ehemaligen Konzentrationslagers Natzwiller im Elsass. Die Jahrestagung 1994 in Jerusalem, Tiberias und Tel Aviv war von einer intensiveren Beschäftigung in unserem Kreis mit dem Palästina-Konflikt gekennzeichnet. Gerade hatte Israel mit Jordanien ein Friedensabkommen ausgehandelt. Und der Rektor der Ben Gurion Universität in Beerscheba, mit dem schönen deutschen Namen Braverman, moderierte in Jerusalem ein Podium auf dem Elyakim Rubinstein (ehemaliger Generalstaatsanwalt in Israel) und Siad Abu Siad (später Minister in der palästinensischen Autonomiebehörde) saßen. Für manche Israelis war dies ersichtlich schwer zu ertragen; sie verließen unter Protest den Saal.

In Tiberias am See Genezareth wurden wir erstmals in die Exegese des Talmuds eingeführt. Unsere Lehrer waren der Präsident und Rabby Pesach Schindler. Die zentralen Fragen, die die Exegese leiteten: „Vorrang der verantwortlichen Entscheidung des Menschen“ und „Vorrang des örtlichen Rechts gegenüber jüdischen Gesetzen in der Diaspora“.

Immer wieder kam es auch im Rahmen von Jugendtagungen zu Berichten zur Situation in den besetzten Gebieten. 2003 wurde hier in Tel Aviv eine Ausstellung eröffnet, „Anwalt ohne Recht“, die Justizminister Lapid und Zypries haben sie eröffnet.

Ein Wort noch, gleichsam nachholend, zu der Exegese des Talmuds unter Anleitung von Rabbinern. Meines Erachtens sollte keine Tagung in Deutschland oder in Israel stattfinden, in der nicht die Möglichkeit geboten wird, so eine Exegese zu erleben.

Der jüdischen Kultur kommt man nur im Blick in die Dokumente des Judentums näher. Und unsere Gesellschaft ist notwendigerweise, ob wir wollen oder nicht, so wie wir dem Recht verpflichtet sind, auch der gegenseitigen Kultur verpflichtet. Sollte von israelischer Seite der Wunsch geäußert werden, etwas Gleichartiges in Deutschland zu veranstalten, dann sollten wir uns dem nicht entziehen. Ich träume davon, dass es einen Gelehrten gibt, der uns spannend über eine Stunde die Geschichte des Volkes Israel erzählt, damit wir uns ein bisschen zurechtfinden in dem traditionsgesättigten Lande Israel.

In Deutschland ist die Vereinigung mit verschiedenen politischen Erklärungen hervorgetreten, vor wenigen Jahren hat sie eine Entschliebung der oppositionellen SPD und der Grünen Fraktionen unterstützt, in der es um die längst fällige notwendige Änderung der Rechtslage gegenüber den Ghettohäftlingen geht. Dies hat die damalige Bundesregierung, bestehend aus CDU und FDP nicht akzeptiert. Es blieb alles beim Alten. Also starteten wir den nächsten Versuch, jetzt während der Koalitionsverhandlungen, wo das ganze Tableau der politischen Probleme durchgesprochen worden ist. Wir haben geschrieben:

„Was diesen Menschen, um die es hier geht, angetan wurde, ist über alles Begreifen erniedrigend und es ist im deutschen Namen geschehen. Unsere israelischen Freunde aus der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung haben uns auf diese Dinge angesprochen, sie tun es nicht mehr. Sie sehen bei uns die Beschämung darüber, wie „unser Bundestag“ gehandelt hat, der doch der Bundestag der ganzen Nation war und es an Bekundungen



Der damalige Deutsche Botschafter in Israel, Andreas Michaelis (l.), lud die DIJV-Mitglieder in Tel Aviv zum Empfang, u.a. waren mit dabei der damalige Leiter der Rechts- und Konsularabteilung der Deutschen Botschaft, Ludwig Blaurock und DIJV-Vorstandsmitglied Dr. Lothar Scholz (r.).

über die Verpflichtung nicht fehlen lässt, die sich aus der NS-Vergangenheit ergeben. Es ist im Rahmen der Koalitionsverhandlungen vermutlich die einzige Sache, in der die Verhandlungspartner im Namen der Deutschen Nation handeln.“

Es hatte Erfolg. Und wir hatten das Bewusstsein, glücklich in der Sache selbst etwas bewirkt zu haben, was den Opfern physisch und psychisch und vor allen Dingen im Alltag gut tut.

Ich habe begonnen mit dem Zitat eines israelischen Kollegen, der mir sagte: „Wir merken schnell, wer nicht vergessen will.“ Ich merkte es auf eine heitere Weise, dass die Israelis aus Deutschland nicht vergessen wollen, als ich nach einem Vortrag in Tel Aviv den proppenvollen Saal verließ und hörte, dass die

Teilnehmer eigentlich gekommen waren, um den Film „Alt-Heidelberg, du Feine“ zu sehen. Und da mussten sie mein Referat in Kauf nehmen und die anschließende Diskussion. Mein Sohn und ich, wir haben gelacht, was wir nicht getan hätten, wenn die Diskussion nicht so lebhaft gewesen wäre. Nur vor Filmpublikum über schwierige Fragen zu sprechen, ist nicht besonders lustig. Ich darf schließen und bin sicher, mit diesem Satz auf die einhellige Zustimmung des Publikums zu stoßen. Ich schließe mit einem Wort aus dem Psalter, der immer noch, jedenfalls in der Sprache Martin Luthers, der schönste Teil der Bibel ist. Dort heißt es im 22. Psalm: „Wünschet Jerusalem Glück. Es möge Frieden sein in Deinen Mauern und Glück in Deinen Häusern.“

Shalom!

Heimat vielleicht – Interpretation der Interviews

Von Prof. Dr. Sibylle Heilbrunn, Dekanin des Kinneret Academic College - The School of Social Sciences and Humanities

In modernen Gesellschaften unserer Zeit sind Fragen der Dazugehörigkeit unvermeidlich an Themen von Migration, Staatsangehörigkeiten, Vorstellungen und Praktiken der Identität und Integration geknüpft. Fremdsein und Dabeisein gleichzeitig zu empfinden, ist dabei zu einem Normalfall geworden. Wie und wo fühlen sich Menschen in diesen komplexen Zusammenhängen zu Hause, welche Bedeutung hat das „Konzept Heimat“? In der globalisierten Welt sind Menschen, Märkte, Technologien und Ideen ständig in Bewegung und dadurch bekommt Dazugehörigkeit neue Bedeutungen, die oft frühere Vorstellungen davon auflösen und verändern. Schon die Tatsache, dass es möglich ist, mehr als eine Staatsangehörigkeit zu haben, zeigt, dass eine Person zu mehr als einem Land gehören und den jeweils angebrachten Pass in der jeweils passenden Situation benutzen kann. Ulrich Beck (2010) erklärt, dass internationale Mobilität den vorher starken Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und lokaler Dazugehörigkeit auflöst und Menschen daher oft emotionale Bindungen zu mehr als einem Land haben und dass sie diese dualen oder auch multiplen nationalen Bindungen häufig als positiv bewerten. Als Folge dieses Prozesses der Globalisierung und der daraus entstandenen möglichen mehrfachen Staatsangehörigkeiten verändert sich das Verständnis der kulturellen Identität (Young 2008). Auf diesen Begriff werde ich später ausführlicher zurückgreifen.

In meinem Beitrag werde ich die von Anita Haviv vorgestellten Themen „Heimat“, „Identität“, „Migration“ und „Integration“ diskutieren und zwar anhand der Analyse der Interviews, die wir mit aus Deutschland

stammenden Töchtern und Söhnen von Holocaustüberlebenden geführt haben. Während Anita schon auf die persönlichen Aspekte der Geschichte der Holocaustüberlebenden und ihrer Kinder und Kindeskinde eingegangen ist, möchte ich diese Geschichte im Rahmen des Begriffs „kulturelles Trauma“ thematisieren. Nach Jeffrey C. Alexander (2004, S. 1, eigene Übersetzung) liegt ein „kulturelles Trauma“ dann vor, „wenn Mitglieder eines Kollektivs einem entsetzlichen Ereignis ausgesetzt waren, das ein unauslöschliches Zeichen in ihrem kollektiven Bewusstsein hinterlässt, indem es ihre Erinnerung für immer prägt und ihre künftige Identität in wesentlicher und unwiderruflicher Weise ändert.“ Ein historisches Ereignis wird als kulturelles Trauma verstanden, wenn die Erinnerung daran im öffentlichen Diskurs als katastrophal, vernichtend, beschädigend und bedrohlich sowohl für die Existenz der Kultur als auch für die Existenz und Identität der Individuen, die der Kultur angehören, verstanden wird. Viele Studien zeigen, dass für Juden, gleich welcher Herkunft, der Holocaust ein kulturelles Trauma ist. Das gilt natürlich umso mehr für Juden, deren Eltern selbst Holocaustopfer waren. Obwohl das kulturelle Trauma des Holocaust nicht an sich Thema unseres Projektes war, ist es natürlich immer im Hintergrund präsent. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Israel oft als einzig wirklich sicherer Ort für Juden wahrgenommen wird. Die hier vorgestellten Interviews zeigen diese Verbundenheit mit Israel und zwar auch bei den Interviewgebenden, die sich entschieden haben, in Deutschland zu bleiben oder nach Deutschland zurückzukehren. Gleichzeitig wird aber auch klar, dass die Tatsache, dass

alle Interviewgebenden in Deutschland aufgewachsen sind, einen nachhaltigen Einfluss auf ihre kulturelle Identität hat. Um diese Tatsache näher zu untersuchen, möchte ich zunächst den Begriff „place attachment“ – die Verbundenheit zu einem bestimmten Ort – diskutieren. Anthony D. Smith (1991) behauptet, dass Personen sich nicht nur deshalb einem bestimmten Ort verbunden fühlen, weil dieser Ort die Möglichkeit bietet, materielle Bedürfnisse zu befriedigen, sondern weil auch die emotionalen, kulturellen und ideologischen Bedürfnisse dort erfüllt werden. Theorien der Ortsverbundenheit konstatieren die Wichtigkeit der physischen Umgebung für die persönliche Entwicklung von Menschen und verweisen auf die Erfahrung einer langzeitlichen affektiven Bindung zu einem speziellen geografischen Raum und der Bedeutung, die diesem Raum zugeschrieben wird. Wenn also eine Person über einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Ort lebt, wird sie oder er oft Gefühle der Zuneigung und der Zugehörigkeit zu dem Ort entwickeln, sodass dieser Ort zu einer Art Anker der Identität wird (Hay 1998). Die Ortsverbundenheit reflektiert sich in Kindheitserinnerungen und ist eine wichtige Komponente unserer Identität. Die Rolle, die der Herkunftsort für uns spielt, fasst das folgende Zitat von Louise Chawla (1992, S. 8, eigene Übersetzung) pointiert zusammen: „Unsere Herkunft prägt uns – und zwar unabhängig davon, ob wir das wollen oder nicht.“ Das Resultat ist, dass Erwachsene, die den Ort ihrer Herkunft verlassen, oft dazu neigen, den Ort ihrer Kindheit als bedeutungsvoll und identitätsspendend wahrzunehmen, was die Integration in den neuen Ort beeinträchtigen kann. Während Robert Hay (1998) davon ausgeht, dass das Zugehörigkeitsgefühl zu einem

Ort mit dem Alter zunimmt, haben seine Studien dennoch gezeigt, dass die Bindungen aus der Kindheit stärker ausgeprägt sind als die, die sich in späteren Jahren des Lebens entwickelt haben. Andere Forscher weisen jedoch darauf hin, dass man sich zu mehr als einem Ort zugehörig oder auch an allen Orten entfremdet fühlen kann.

Im weiteren Verlauf dieses Beitrags werde ich die Aussagen der Interviewgebenden anhand relevanter theoretischer Ansätze analysieren, und zwar im Rahmen der folgenden Themen: Als Erstes widme ich mich dem Einfluss der Religion und Tradition auf die Wahl des Landes, Israel oder Deutschland, und der jeweiligen Motivation der Landeswahl. Danach werde ich Fragen der Heimat, des Zuhauses und der Identität näher beleuchten. Im Anschluss daran werde ich erörtern, ob und inwieweit sich die Interviewgebenden im jeweiligen Land ihrer Wahl integriert haben und wie sie sich mit dem Leben in zwei Welten auseinandersetzen. Daraufhin werden die Einstellungen der Interviewgebenden zu Israel bzw. Deutschland diskutiert und abschließend möchte ich mich einigen Fragen der Migration der nach Israel Ein- bzw. Ausgewanderten widmen.

Vorab ist es wichtig, die Begriffe Einwanderung bzw. Immigration und Auswanderung bzw. Emigration sowie Migration kurz zu klären und den Zusammenhang mit Juden und Israel herzustellen. In der akademischen Forschung ist das Thema Einwanderung bzw. Immigration nach Israel in hohem Maß ideologischen Verpflichtungen unterworfen. Es war von Anfang an zentrales Ziel des israelischen Staates, die Einwanderung von Juden zu

forcieren und deren Integration zu ermöglichen. Über diese wertorientierten Prozesse der ideologischen und terminologischen Besetzung der jüdischen Migration nach und von Israel hat die israelische Soziologin Tamar Horowitz (1996) eine umfassende historische Analyse geschrieben. Nach dem „Law of Return“ aus dem Jahr 1950 haben Juden ein „natürliches Recht“, in ihre historische Heimat zurückzukehren und sich in Israel anzusiedeln. Mit ihrer Ankunft erhalten sie automatisch die israelische Staatsangehörigkeit. Das Recht auf Staatsangehörigkeit wird über ein ethnisch-religiöses Kriterium bestimmt. Danach begründet das Abstammungsprinzip über Generationen hinweg in wesentlichen Punkten Gemeinsamkeiten, die die Klassifizierung als „jüdisch“ erlauben, wenn auch nicht alle Mitglieder dieser Abstammungslinie jüdischen Glaubens sind. In diesem kulturellen Kontext ist das Wort Einwanderung (Immigration) ein ideologisch besetztes Konzept, was sich auch in der Wortwahl im Hebräischen ausdrückt. Einwanderung nach Israel heißt „Alijah“, („Hinaufgehen“), während Auswanderung von Israel als „Yerida“ („Hinabgehen“) bezeichnet wird. „Alijah“ ist also positiv und „Yerida“ negativ besetzt. Lange Jahre wurden in Israel auch im akademischen Diskurs diese Begriffe der neutralen Bezeichnung Migration vorgezogen (Shuval und Leshem 1998). Forschungen der letzten Jahre zeigen jedoch eine Vielfalt von theoretischen und praktischen Ansätzen in der Diskussion um die Besonderheit der jüdischen Migration nach Israel. Zudem ist der öffentliche Diskurs über dieses Thema mit den Jahren liberaler geworden und Auswanderer werden in Israel nicht mehr wie früher stigmatisiert, sondern manchmal sogar beneidet.

Diesen Wandel spiegeln auch die Aussagen der meisten unserer in Deutschland lebenden Interviewpartner und Interviewpartnerinnen wider: Sie haben nicht mehr das Gefühl, ihre Wahl des Landes legitimieren zu müssen, wie es vielleicht noch bei ihren Eltern der Fall war. Auch Stephanie Tauchert (2007) kam in ihrer Abhandlung über jüdisches Leben in Deutschland zu dem Schluss, dass nicht mehr generell in Zweifel gezogen wird, ob eine jüdische Existenz in Deutschland überhaupt möglich ist, das heißt, man kann als Jude bzw. Jüdin in Deutschland leben, ohne ein schlechtes Gewissen zu haben. Eine unserer Interviewpartnerinnen hat dies so ausgedrückt: „Das jüdische Leben in Deutschland nach dem Holocaust soll weitergehen und ich will Teil davon sein.“

1. Einfluss von Religion und Tradition auf die Wahl des Landes

Bei näherer Betrachtung der Texte ergibt sich zu diesem Thema kein eindeutiges Bild. Während es klar ist, dass die Holocaustvergangenheit der Eltern auf alle Interviewgebende früher oder später Einfluss hatte, hat die Religion nicht bei allen Interviewgebenden denselben Stellenwert. Jüdische Tradition – nicht unbedingt religiös besetzt – und jüdische Identität im Elternhaus spielen bei fast allen eine große Rolle, mit zwei interessanten Ausnahmen. Die eine basiert auf der späten Beziehung zum Judentum, das im Elternhaus aus persönlichen Gründen eher verdrängt wurde und die andere auf der DDR-Vergangenheit der Familie, die sich primär als kommunistisch definiert hatte. Die Gründe, die für eine Einwanderung nach Israel genannt wurden, sind ebenso vielfältig

wie diejenigen, die einen Verbleib in Deutschland bedingten. Auf einige Interviewgebende, die sich für eine Einwanderung nach Israel entschieden haben, hatte die Mitgliedschaft in zionistischen Jugendorganisationen, deren Ideologie die Einwanderung nach Israel forcierte, prägenden Einfluss; für manche hatte die antisemitische und antiisraelische Stimmung im Golfkrieg 1991 jüdisches Leben in Deutschland so beeinträchtigt, dass sie für sich in Deutschland keine Perspektive mehr sahen; wieder andere führten rein persönliche Gründe an, so die Freiheit, ohne elterlichen Druck Freunde zu wählen oder einfach das graue und langweilige Deutschland verlassen zu können. Einige der in Deutschland Lebenden sind als Kinder mit ihren Eltern zurück nach Deutschland gekommen, andere aus praktischen Gründen zurückgekehrt oder geblieben, und es gibt auch solche, für die es nie ein Thema war, Deutschland zu verlassen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei aller Individualität und Pluralität der Motive die Entscheidungen stark von der Zugehörigkeit zum Judentum geprägt sind.

2. Heimat, Zuhause, Identität

Wie ich bereits am Anfang meines Beitrages erläutert habe, verändern sich in der globalisierten Welt der Spätmoderne im Allgemeinen die Bedeutungen von Begriffen wie Heimat. In ihrem Aufsatz mit dem Titel „Heimat ist etwas, was ich mache!“ schreibt Beate Mitzscherlich, dass die wesentlichen Heimat-erfahrungen der Menschen in der globalisierten Welt Mobilität, Flexibilität, Netzwerke, sogenannte Nicht-Orte der Anonymität, und Auseinandersetzung mit Fremdheit sind, die sowohl zu gegenseitiger Bereicherung, aber

auch zu kulturellen Konflikten führen können (Mitzscherlich 2004, S. 4). Weiter wirft sie die Frage auf, welche Auswirkungen diese Entwicklungen und die Grunderfahrung der Moderne – laut Anthony Giddens (2009) ist das die Erfahrung der Nicht-Zugehörigkeit und des Nicht-Eingebundenseins – auf Menschen haben. Im Anschluss stellt die Autorin drei Grundbedürfnisse vor, die in dem Begriff Heimat enthalten sind: das Bedürfnis nach sozialer Einbindung, Zugehörigkeit und Anerkennung, das Bedürfnis nach Gestaltung, Beeinflussung und Handlungsfähigkeit sowie das Bedürfnis nach Sinnstiftung und Vertrautheit. Beheimatung ist nach Mitzscherlich ein sozialer Prozess des Sich-Einbindens in Gemeinschaften, ein praktischer Prozess des Sich-Beteiligen und ein psychologisch-reflexiver Prozess der inneren Integration.

In unseren Interviews haben wir die Interviewgebenden gebeten, zu erklären, was für sie Heimat und Zuhause bedeuten. Die Antworten aller – sowohl der in Israel als auch der in Deutschland Lebenden – spiegeln einerseits das besondere Verhältnis zu Israel, aber andererseits auch die kulturelle Affinität zu Deutschland wider. Hierzu einige Zitate aus den Interviews: „Ich habe Wurzeln in Israel und in Deutschland; Deutschland ist meine Heimat, aber Israel mein Zuhause; Israel und Deutschland sind meine Heimat, aber ich bin nirgendwo Zuhause; Israel ist mein Vater- und Mutterland, aber Deutschland ist mein Zuhause; Israel ist meine Heimat und mein Zuhause, aber ich bin mit Deutschland auch sehr verbunden; ich habe keine Heimat, aber mein Zuhause ist Israel.“ Die Mehrheit der Antworten zeigt eine transnationale Realität dieser zweiten Generation, die – anders als ihre

Eltern – frei das Land, in dem sie leben wollen, wählen konnten und sich gleichzeitig in einer Art von transnationaler Wirklichkeit arrangieren. Der in Berlin lebende israelische Journalist und Politikwissenschaftler Igal Avidan schrieb 2010, dass Deutschland für viele Juden keine Durchgangsstation mehr, sondern allmählich wieder Zuhause geworden ist. Deutschland, schreibt Avidan, ist ihr Zuhause, aber nicht ihre Heimat. Im Gegensatz zu Avidans Aussage empfinden einige der Interviewgebenden, die in Deutschland leben, dem Land gegenüber sehr wohl heimatliche Gefühle, aber immer in Zusammenhang mit einem besonderen Bezug zu Israel, denn Israel ist das Land, zu dem sie eine besondere Verbundenheit mit Menschen und Orten empfinden. Für Migrantinnen und Migranten schlechthin trifft es zu, dass der neue Wohnsitz nicht unbedingt als Heimat bezeichnet wird, denn Heimat bedeutet offensichtlich nicht nur Wohnsitz, sondern auch emotionale Bindung an das Land, aus dem man kommt. Diese verschiedenartigen Überlappungen von Heimat und Zuhause, wie sie aus den Interviews hervorgehen, entsprechen dem oben genannten sozialen Prozess des Sich-Einbindens in die jeweiligen Gemeinschaften und dem praktischen Prozess des Sich-Beteiligens. Kommen wir nun zur Frage der Identität. Vorausgeschickt sei, dass der Beitrag nicht beansprucht, einen Überblick über die wissenschaftliche Literatur, die zu diesem Thema vorliegt, zu geben. Vielmehr geht es mir darum, die Identitäten der Interviewgebenden zu verstehen und im Zusammenhang mit dem Thema unseres Projektes zu erläutern. Zunächst sei daher festgehalten, dass ein unauflöslicher Konflikt zwischen Kultur und Geschichte die deutsch-jüdische Identität

kennzeichnet. Dieser Konflikt ist Teil der oben genannten kulturellen Identität der deutschen Juden, es sei denn, sie haben sich nach dem Holocaust vollständig von ihren deutschen Wurzeln getrennt. Die Komplexität und das Spannungsverhältnis, dem jüdischen Kollektiv zuzugehören und zugleich deutscher Herkunft zu sein, kommt in den folgenden ausgewählten Zitaten aus den Interviews zum Ausdruck. Beginnen wir mit den in Deutschland Lebenden. „Ich bin eine jüdische Frau, wohnhaft in Berlin; ich bin deutscher Israeli; ich bin Jüdin in Deutschland und deutsche Staatsbürgerin jüdischen Glaubens; ich bin deutscher Jude; ich bin Frau, ich bin weiß, ich bin jüdisch; ich fühle mich wieder mehr als Deutscher, aber habe mir mein israelisches Selbstbewusstsein erhalten; wir sind Juden, die in Deutschland leben, oder auch jüdische Deutsche.“ – Bei allen in Deutschland lebenden Interviewgebenden ist das Judentum Teil ihrer Identität, wobei es einen unterschiedlichen Stellenwert hat.

Die in Israel Lebenden beschrieben ihre Identität folgendermaßen: „Deutscher Israeli; jüdische Frau, die in Deutschland aufgewachsen ist und ihre Heimat in Israel gefunden hat; Tel Aviverin – Israelin würde ich gar nicht sagen; deutsch-israelischer Schriftsteller, in Deutschland geboren; deutschsprachiger Israeli; Zionist – Israeli – Jude – Deutscher; in Deutschland bin ich Israeli und in Israel bin ich Deutscher.“ Bei allen in Israel lebenden Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern ist das Deutsche Teil ihrer Identität, wobei es auch hier einen unterschiedlichen Stellenwert hat. Es wird deutlich, dass diese Vertreterinnen und Vertreter der zweiten Generation Identitäten entwickelt haben, die

sie dem jeweiligen Land der Wahl sozusagen anpassen, ohne auf eine oder mehrere ihrer Zugehörigkeiten zu verzichten. Das Zitat „in Deutschland bin ich Israeli und in Israel bin ich Deutscher“ ist repräsentativ für viele Migrantinnen und Migranten schlechthin, egal, woher sie kommen und wohin sie gehen. Es unterstreicht die schon angesprochenen multiplen Identitäten der Migrantinnen und Migranten, die sich in hybriden Lebenswelten in einem ständigen Dialog und einem Wechselspiel von Eigen- und Fremdefinition entwickeln. Bei vielen Migrantinnen bzw. Migranten und Minderheiten entstehen Konflikte, wenn Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung in extremen Maß voneinander abweichen. Letzteres kann zu Verletzungen der Identitäten von Personen und Gruppen führen, die dann ihrerseits zur substantiellen Erfahrung der kollektiven Identität werden. Für beide Gruppen unserer Interviewgebenden ist dieses nicht der Fall: Die in Deutschland Lebenden gehören zu einer Minderheit, die nicht marginalisiert ist. Ein wichtiger, aber nicht der alleinige Grund dafür wurzelt in der Geschichte. Desgleichen gehören die in Israel Lebenden der aschkenasischen und sozioökonomischen Elite an und erleben daher keinen Konflikt zwischen Selbst- und Fremdbeschreibung, wie es häufig bei Migrantinnen und Migranten der Fall ist, die durch die Migration in ein neues Land sowohl gesellschaftlichen als auch wirtschaftlichen Statusverlust erleben.

3. Integration als Erwachsener im Land der Wahl oder das Leben in zwei Welten

Um diesen Aspekt zu beleuchten, spielt die Frage, welche unterschiedlichen Formen der Akkulturation es gibt, eine bedeutende Rolle. Sie sollen deshalb im Folgenden kurz skizziert werden. Akkulturation bezeichnet den Prozess, in dessen Verlauf Gruppen und Individuen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen aufeinandertreffen und sich gegenseitig beeinflussen. Nach John W. Berry (2001) ergeben sich in dem Prozess des Aufeinandertreffens von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen – meistens als Folge von Migration, aber manchmal auch durch Minderheitenstatus – verschiedene Muster von Akkulturation aufgrund zweier Dimensionen: das Beibehalten der kulturellen Identität und der kulturellen Charakteristika der Herkunfts- bzw. Minderheitengesellschaft einerseits und der Kontakt zu der dominanten Mehrheitsgesellschaft andererseits. Daraus folgen vier Akkulturationsstrategien: Integration, Assimilation, Separation und Marginalisation. Während bei Assimilation (Anpassung an die Mehrheitskultur bei gleichzeitiger Aufgabe der Herkunftskultur), Separation (einseitige Aufrechterhaltung der Herkunftskultur und Kontaktvermeidung mit der Mehrheitsgesellschaft) und Marginalisation (Verlust der Herkunftskultur bei gleichzeitiger Isolation von der Mehrheitskultur) häufig Konflikte innerhalb der und zwischen den Gruppen auftreten, ist Integration die konfliktfreieste Strategie und liegt nach Berry dann vor, wenn die eigene Kultur beibehalten werden soll und kann und wenn Kontakte zwischen den jeweiligen Gruppen bestehen. Kulturelle



"Neuere Immigration zwischen Israel und Deutschland": Referentin Prof. Dr. Sybille Heilbrunn, Universitätsprofessorin, Kinneret Academic College The School of Social Sciences and Humanities, Dekanin

Anpassung ist also nicht notwendige Voraussetzung für Integration.

Analysieren wir die Interviews beider Gruppen, so stellt sich heraus, dass die große Mehrzahl der in Deutschland Geborenen als jüdische Minderheit im Land integriert ist. Sie leben ihr Judentum je nach Grad der Religiosität und Traditionalität, unterhalten auch zu ihrer nicht jüdischen Umwelt Kontakte und pflegen gleichzeitig ihre Verbindungen zu Israel. Auch die in Israel Lebenden bezeichnen sich – mit einer Ausnahme – als gut integriert, und zwar sowohl auf der persönlichen als auch auf der beruflichen Ebene. Zugleich ist die Wahrnehmung, in oder zwischen zwei Welten zu leben, bei einigen Interviewgebenden sehr dominant. Dazu einige Zitate, zunächst von den in Israel Lebenden: „Auch unsere Kinder leben schon in zwei Welten, sie sind vom Holocaust nicht mehr so belastet. Wenn ich an die Zukunft denke, dann sehe ich mich schon hier in Israel, wobei ich mir inzwischen auch vorstellen kann, in Deutschland oder woanders zu leben. Das Leben in zwei Welten ist auch ein Nachteil, weil man nie richtig dazugehört. Ich lebe in zwei Welten, da ich eine richtige Heimat im Sinn eindeutiger Zugehörigkeit nicht benennen kann. Es stimmt, dass ich nach wie vor in zwei Welten lebe, jedoch immer weniger. Das Leben in zwei Welten ist Luxus und Privileg, wir nehmen uns das Beste aus beiden Welten.“

Aus den Interviews wird deutlich, dass starke Bindungen zur deutschen Kultur bestehen. Chaim Noll zitierte in diesem Zusammenhang Lea Fleischmann: „Meine Sprache wohnt woanders.“ Die Tatsache, dass Deutsch die Muttersprache aller Interviewgebenden ist und viele sich nur teilweise im Hebräischen zu Hause fühlen, hat sicherlich einen großen Einfluss auf das Bedürfnis, mit deutscher Kultur in Kontakt zu bleiben. Auffällig sind in diesem Zusammenhang auch die Aussagen einiger, dass sie zwar in Israel gut integriert seien, aber nicht mit der israelischen Mentalität zurechtkämen. Sie unterscheiden damit quasi zwischen jüdischer Kultur und israelischer Mentalität und verweisen so auf die Multikulturalität der israelischen Gesellschaft. Wie es oft bei Migrantinnen und Migranten der Fall ist, ergeben sich hybride Dimensionen von Zugehörigkeiten, Austausch und Vernetzungen in und von Lebenswelten. Nina Glick-Schiller u. a. (1995, S. 48, eigene Übersetzung) beschreiben die Situation folgendermaßen: „Sie [...] sind in dem Land, in dem sie leben, vollständig in das wirtschaftliche, politische und lokale Leben sowie in den Alltag integriert. Zur allergeleichen Zeit sind sie anderswo involviert: In den Ländern, aus denen sie kommen, pflegen sie Beziehungen, knüpfen neue Verbindungen und machen Geschäfte.“ Migration hat also Vorteile; das Kennenlernen anderer Lebenswelten bietet zum Beispiel die Möglichkeit, den kulturellen

und beruflichen Horizont zu erweitern. Indem sie sich zwischen verschiedenen Räumen hin- und herbewegen, setzen Migrantinnen und Migranten die sich überlappenden Lebenswelten, die ihre Alltagswirklichkeit prägen, in Beziehung. So sind auch unsere in Israel lebenden Interviewpartnerinnen und Interviewpartner im Land integriert, realisieren aber auch gleichzeitig ein Leben in zwei Welten. Das Umgehen mit der israelischen Mentalität fällt vielen schwer, was mithilfe von Pierre Bourdieus (1993) sogenanntem Habituskonzept erklärt werden kann, nach dem Individuen jeweils zu einem bestimmten Milieu gehören und die Notwendigkeit verspüren, sich gegenüber einem anderen Milieu abzugrenzen. Bedeutungsstrukturen, die einen Habitus ausmachen, sind an eine Bewertung des sozialen Umfeldes und eine Einordnung in das soziale Umfeld geknüpft. Individuen können, wenn sie wollen, dieses von Pierre Bourdieu als aufgezwungen begriffene Set von Verhaltensweisen modifizieren und sich im Durchschreiten sozialer Kontexte zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Codes bewegen. Letzteres scheint aber in den hier vorgestellten Fällen weniger zu passieren, was mit einer gewissen Ablehnung der wahrgenommenen israelischen Mentalität zu tun haben könnte.

Wenden wir uns nun den in Deutschland lebenden Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern zu. Auch für diejenigen, die aussagen, nicht in zwei Welten zu leben, ist Israel doch immer eine Option und ein Anker. Sie fühlen sich als Botschafterinnen und Botschafter Israels, was sie häufig in eine persönlich schwierige Lage bringt, zum Beispiel wenn sie das Gefühl haben, Israel verteidigen

zu müssen oder zu wollen, obwohl sie eigentlich nicht mit der Politik Israels einverstanden sind. Einige dieser Interviewgebenden sehen definitiv ihre Zukunft und die ihrer Kinder in Deutschland und betonen indes gleichzeitig, dass die Verbindung zu Israel ihnen sehr wichtig ist.

4. Einstellung zu Israel bzw. Deutschland

Die Einstellungen der Interviewgebenden zu Israel und zu Deutschland verallgemeinern zu wollen, würde den verschiedenen persönlichen Meinungen nicht gerecht werden. Dennoch will ich versuchen, Tendenzen herauszuarbeiten. Die große Mehrheit der Interviewgebenden in Israel und in Deutschland ist der gegenwärtigen politischen Situation in Israel gegenüber eher kritisch eingestellt. Ich würde nicht sagen, dass sie die derzeitige öffentliche Meinung in Israel repräsentieren. Fast alle finden Netanjahus Politik gegenüber den Palästinensern kritikwürdig und problematisch, zudem beklagen viele die sozialen Ungleichheiten. Des Weiteren wird Israel als multikulturell wahrgenommen und im Großen und Ganzen hofft man auf positive Veränderungen. Gleichzeitig drücken fast alle ihre uneingeschränkte Unterstützung für das und ihre Solidarität mit dem Land aus.

Deutschland gegenüber haben die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner unterschiedliche Einstellungen. Alle sehen es als wichtigen Teil Europas; hinsichtlich der Bewertung der Wiedervereinigung gibt es verschiedene Meinungen. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in Deutschland wird – im Gegensatz zu der in Österreich

– von einigen als sehr positiv bewertet, das gilt ebenso für die als israelfreundlich eingeschätzte Politik der derzeitigen Regierung. Deutschland wird begrenzt als multikulturell wahrgenommen, wobei einige das Problem der Ausländerfeindlichkeit thematisierten. Alles in allem haben die Interviewgebenden eine informierte, kritische aber doch im Ganzen eher positive Einstellung Deutschland gegenüber.

Ich möchte am Ende dieses Beitrages noch einige Anmerkungen zu der in Israel lebenden Gruppe der Interviewpartnerinnen und -partner machen, die sich auf das Thema der Migration beziehen. Wir stellen in diesem Projekt acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe, die als Erwachsene aus Deutschland nach Israel gekommen ist, vor. Migration bedeutet immer eine Veränderung der Bindungen, die Personen an ein Land knüpfen, und es ist eine essenzielle Frage, wie diese Bindungen die Identität und das Dazugehörigkeitsgefühl beeinflussen. Ein wichtiger Aspekt der Integration von Migrantinnen und Migranten ist der ökonomische. Migrationsökonomische Forschung postuliert, dass ökonomische Integration dann zustande kommt, wenn die Migrantinnen und Migranten denselben Lohn auf dem Arbeitsmarkt wie gleichwertig ausgebildete Alteingesessene erhalten (Borjas 1990). Während oft auch gut ausgebildete Migrantinnen und Migranten mit der Einwanderung in ein neues Land Einbußen in finanzieller Hinsicht und bezüglich des Verlaufs ihrer Karriere in Kauf nehmen müssen, so ist dies bei unseren Interviewgebenden nicht der Fall. Sie bestätigen durchgehend, dass ihr beruflicher Status und ihre finanzielle Lage sehr zufriedenstellend sind. Interessanterweise

haben sieben der acht nach Israel Eingewanderten beruflich Kontakt mit Deutschland, das heißt, sie haben es geschafft, ihr sprachliches und kulturelles Kapital im Berufsleben einzusetzen und daher auch die Möglichkeit, mit dem deutschen Kulturraum in Verbindung zu bleiben. Dieser Umstand führt wiederum auch dazu, dass sie zum Teil – wie ein Interviewpartner es ausdrückte – „in einer deutschen Blase“ leben. Diese Beschreibung ist jedoch auch Ausdruck eines Prozesses der Differenzierung und der Pluralisierung der israelischen Gesellschaft, mithin Ausdruck einer multikulturellen Realität. In diesem Rahmen können sich Loyalitäten und Zugehörigkeitsgefühl zu unterschiedlichen kollektiven Identitäten überkreuzen, man ist dann also deutsche Israelin bzw. deutscher Israeli. Diese multiplen Zugehörigkeiten bringen aber auch Unterschiede innerhalb der einzelnen Identitäten hervor, und so hat für einige unserer Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner die Tatsache, dass sie in Israel leben, dazu geführt, dass das Judesein keine oder jedenfalls eine sehr viel geringere Relevanz für sie hat: „Ich bin säkularer geworden, das Leben in Israel ist jüdisch genug, man braucht die Tradition nicht mehr.“ Die hier vorgestellten Interviews geben ebenso Aufschluss über die lebensweltlichen Verknüpfungen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner wie über die Arten der Beziehungen zu dem Land, in dem sie leben. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen für ihre Kooperation bedanken und auch noch vermerken, dass wir aus technischen Gründen nicht alle Interviews, die wir durchgeführt haben, in dem Buch veröffentlichen konnten. Unser Dank gilt auch denen, deren Geschichten hier nicht vorgestellt sind.



In Deutschland bin ich Israeli und in Israel bin ich Deutscher oder das Leben in zwei Welten

Protokoll von Julia von Eitzen und Alexandra Tsesis, Berlin

Die Referentin, Prof. Dr. Heilbrunn, legte ihrem Vortrag das Buch „Heimat - Vielleicht? Kinder von Holocaustüberlebenden zwischen Deutschland und Israel“ zugrunde, welches sie im Jahre 2013 gemeinsam mit Anita Haviv-Horiner veröffentlicht hatte. Darin stehen sechzehn Interviews im Mittelpunkt, welche die Autorinnen mit Kindern von Holocaustüberlebenden (so genannte zweite Generation) geführt haben, die in Deutschland aufgewachsen und teilweise später nach Israel ausgewandert sind. Dabei wurden insbesondere Themen wie Identität, Zugehörigkeitsgefühl und Alltagserfahrungen besprochen.

In ihrem Vortrag setzte Prof. Heilbrunn den Fokus auf die Frage, wie Immigranten ihre Auswanderung und das Leben im neuen Land wahrnehmen. Dabei griff sie zur Veranschaulichung der behandelten Aspekte immer wieder auf Zitate aus den Interviews zurück, was dem Vortrag eine zusätzliche persönliche Note verlieh.

Einleitend hob Prof. Heilbrunn den Einfluss der globalisierten Welt auf das Zugehörigkeitsempfinden zu einem Land hervor. Durch fortschrittliche Technologien sei es problemlos möglich, regelmäßig Nachrichten aus dem Herkunftsland zu empfangen. Darüber hinaus könne die Kommunikation mit Verwandten und Freunden auch über große Entfernungen mit Hilfe von Telefon und Internet ohne Schwierigkeiten aufrechterhalten werden. Hinzu komme die internationale Mobilität. Eine Auswanderung bedeute insofern nicht mehr den Abbruch aller Kontakte mit der ursprünglichen Heimat. Ulrich Beck, einer der bekanntesten Soziologen der Gegenwart, schlussfolgerte daher, dass Menschen häufig

emotionale Bindungen zu mehr als einem Land hätten.

Schwerpunktmäßig behandelte Prof. Heilbrunn vier Aspekte des Lebens in zwei Welten. Zunächst ging es um den Begriff der Heimat. Hierzu trug Prof. Heilbrunn vor, dass im Wesentlichen drei Grundbedürfnisse kennzeichnend für ein Heimatgefühl seien. Zum einen sei dies das Bedürfnis nach sozialer Einbindung, Zugehörigkeit und Anerkennung. Weiterhin sei dies der Wunsch nach Gestaltung, Beeinflussung und Handlungsfähigkeit. Schließlich seien Sinnstiftung und Vertrautheit mit dem Umfeld relevant. Hierzu zitierte sie aus den Interviews mit den Kindern der zweiten Generation, welche ein Bild von transnationaler Realität vermittelten.

Die nach Israel immigrierten deutschen Juden gaben in ihren Interviews hierzu an: „Heimat und Zuhause verbinde ich mit dem Land Israel, gleichzeitig fühle ich mich aber auch in der deutschen Sprache zuhause; Meine Heimat ist hier in Israel, ich kann jedoch nicht abstreiten, dass ich 19 Jahre in Deutschland aufgewachsen bin, das ist in meinem Blut. Dieses Identitätsproblem haben viele Juden aus Deutschland. Sie kommen nach Israel, sind aber von der Mentalität her Deutsche, auch wenn sie Deutschland nicht als ihre Heimat betrachten.“ In Deutschland gebliebene Juden äußerten sich zum Thema Heimat wie folgt: „Mentalitätsmäßig fühle ich mich im deutschen Kulturkreis zuhause, kulturmäßig im jüdischen. Ich finde das Wort oder Gefühl Heimat nicht sehr wichtig. Ich bin momentan in Berlin zuhause und fühle mich hier wohl.“ Prof. Heilbrunn schloss dieses Thema mit der Feststellung ab, dass der neue Wohnsitz nicht

unbedingt als Heimat empfunden werde, vielmehr spiele hierbei auch eine emotionale Bindung an das Herkunftsland eine bedeutende Rolle.

Als nächsten Aspekt behandelte Prof. Heilbrunn das Verständnis von Identität. Sie beschrieb den unauflösbaren Konflikt zwischen Kultur und Geschichte als Teil der kulturellen Identität der deutschen Juden. Auch hierzu wurden Zitate angeführt.

Die in Deutschland gebliebenen Juden der zweiten Generation gaben an: „Ich bin eine jüdische Frau, wohnhaft in Berlin; ich bin deutscher Israeli; ich bin Jüdin in Deutschland und deutsche Staatsbürgerin jüdischen Glaubens; wir sind Juden, die in Deutschland leben, oder auch jüdische Deutsche.“ Die israelischen Migranten äußerten sich ähnlich: „Deutscher Israeli; jüdische Frau, die in Deutschland aufgewachsen ist und ihre Heimat in Israel gefunden hat; Tel Aviverin – Israelin würde ich gar nicht sagen; in Deutschland bin ich Israeli und in Israel bin ich Deutscher.“ Bei allen Interviewgebenden stellte Prof. Heilbrunn fest, dass sowohl das Judentum als auch das Deutschsein Teil ihrer Identität seien, wobei jeweils ein unterschiedlicher Stellenwert beigemessen worden sei.

Als drittes Thema erörterte Prof. Heilbrunn die Problematik der Integration. Diese sei zunächst abzugrenzen von Assimilation, Separation und Marginalisation. Bei der Integration gehe es darum, die eigene Kultur beizubehalten und gleichzeitig Kontakte mit der Mehrheitskultur aufzubauen. Eine kulturelle Anpassung sei somit keine notwendige Voraussetzung für Integration.

Die Zitate aus den Interviews bestätigten dies:

Die in Deutschland lebenden Juden gaben an: „Ich bin in Deutschland sehr gut integriert, habe viele Freunde und Bekannte, sowohl jüdische als auch nicht jüdische. Ich lebe gerne in Deutschland, fahre aber oft nach Israel, auch beruflich.“ Die Israelis gaben an: „Mein Freundeskreis ist gemischt, sowohl Israelis als auch Deutsche, ich spreche aber lieber deutsch. Ich bin Teil einer Minderheit in einem Land, in dem es viele Minderheiten gibt.“ Prof. Heilbrunn hob hervor, dass der Großteil der nach Israel Eingewanderten berufliche Kontakte nach Deutschland pflege. So könne das sprachliche und kulturelle Kapital im Berufsleben eingesetzt und eine Verbindung mit dem deutschen Kulturraum aufrechterhalten werden. Dies führe allerdings dazu, dass die Israelis zum Teil – wie ein Interviewpartner es ausdrückte – „in einer deutschen Blase“ lebten.

Abschließend stellte Prof. Heilbrunn die Situation von Migranten als Leben in zwei Welten dar. Dazu zitierte sie Nina Glick-Schiller: „Sie (...) sind in dem Land, in dem sie leben, vollständig in das wirtschaftliche, politische und lokale Leben sowie in den Alltag integriert. Zur allergeleichen Zeit sind sie anderswo involviert: In den Ländern, aus denen sie kommen, pflegen sie Beziehungen, knüpfen neue Verbindungen und machen Geschäfte.“

Die aus Deutschland ausgewanderten Israelis der zweiten Generation beschrieben das Leben in zwei Welten folgendermaßen: „Auch unsere Kinder leben schon in zwei Welten, sie sind vom Holocaust nicht mehr so belastet. Wenn ich an die Zukunft denke,



Spionageprozesse in Israel

Protokoll von Jasper Hoppenbrock, Wien, und Johannes Stichel, Bonn

dann sehe ich mich schon hier in Israel, wobei ich mir inzwischen auch vorstellen kann, in Deutschland oder woanders zu leben. Das Leben in zwei Welten ist auch ein Nachteil, weil man nie richtig dazugehört. Ich lebe in zwei Welten, da ich eine richtige Heimat im Sinn eindeutiger Zugehörigkeit nicht benennen kann. Es stimmt, dass ich nach wie vor in zwei Welten lebe, jedoch immer weniger. Das Leben in zwei Welten ist Luxus und Privileg, wir nehmen uns das Beste aus beiden Welten.“ Die in Deutschland gebliebenen Juden erklärten: „Ich lebe nicht zwischen zwei Welten und meine Kinder noch viel weniger. Ich kann definitiv sagen, dass ich mich in Deutschland heimisch fühle und ganz und gar nicht hin- und hergerissen bin. Zusätzlich habe ich auch heimatliche Gefühle zu Israel; Ich finde nicht, dass ich in zwei Welten lebe. Mein Lebensmittelpunkt ist Berlin. Israel ist die Peripherie, wo man die Sprache relativ gut kann, mal hinfährt, die Gegend anschaut und Leute besucht. Meine Familie und ich leben zwischen zwei Kulturkreisen. Besser gesagt, leben wir mit und nicht zwischen ihnen. Besonders Weihnachten ist ein wunderschönes Beispiel: Chanukka, das jüdische Lichterfest, und Weihnachten. Dieses Jahr (2011) fällt es zusammen und wir feiern erst drei Tage Chanukka und dann fahren wir zu meiner Schwiegermutter. Dort begehen wir das Weihnachtsfest ganz traditionell inklusive Kirchengang am Heiligen Abend. Wir gehen

nicht zum Beten hin, aber wir genießen die Stimmung und finden es wunderbar.“

Zum Abschluss wählte Prof. Heilbrunn das Zitat einer israelischen Emigrantin: „Meine Sprache wohnt woanders“, um hervorzuheben, dass Deutsch die Muttersprache aller Interviewgebenden sei und viele sich nur bedingt auf Hebräisch verständigen könnten. Dies habe sicherlich einen großen Einfluss auf den Wunsch mit der deutschen Kultur in Kontakt zu bleiben.

Im Anschluss an den Vortrag wurden Fragen gestellt. Die Zuhörer interessierten sich unter anderem für die Herkunftsländer der israelischen Migranten und welche Länder den größten Anteil an Einwanderern ausmachten. Des Weiteren entstand eine rege Debatte, auch zu der aktuellen Tendenz vieler - besonders junger - Israelis, nach Deutschland und vorwiegend nach Berlin auszuwandern. Dies wurde nicht nur mit den deutlich höheren Lebenshaltungskosten in Israel im Vergleich zu Deutschland, sondern auch durch die kunststoffene Szene in Berlin sowie weitere praktische Aspekte begründet. Abschließend wurde das Sinnbild der Proteste gegen die hohen Lebenshaltungskosten in Israel, welches immer wieder im Laufe der Tagung angesprochen worden war, an die Wand geworfen: der berühmte Milky-Pudding.

Der dritte Block des zweiten Tagungstages hatte den Ablauf von Spionageprozessen in Israel zum Thema. Die Vortragende, Dvorah Chen, ist Rechtsanwältin für öffentliches Strafrecht und ehemalige Leiterin der Abteilung für Staatssicherheit und besondere Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft in Jerusalem. Außerdem arbeitet sie für das International Institute for Counter-Terrorism (ICT), welches dem Interdisciplinary Center (IDC) in Herzliya angegliedert ist.

Ihre Qualifikation ermöglichte es ihr, nicht nur einen tiefen Einblick in den Ablauf einiger bekannter Spionageprozesse zu gewähren, sondern auch eine Typisierung einiger Verurteilter vorzunehmen und näher auf die Motive der Verurteilten und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen einzugehen. Ihr Vortrag gliederte sich im Wesentlichen in zwei Teile. Im ersten Teil stellte sie die für die Verfolgung feindlicher Agententätigkeit zentralen Normen im israelischen Strafrecht vor. Der zweite Teil hatte berühmte Spionageprozesse zum Thema. Die Vortragende spannte hierbei den Bogen hin zu den Motiven der Verurteilten und zog daraus Schlussfolgerungen. Dieser Zweiteilung soll auch der vorliegende Bericht folgen.

Die wesentlichen, für den Vortrag relevanten Normen finden sich im israelischen Penal Law 5737 aus 1977. Beginnend mit dem § 111 (Delivery of information to enemy), stellte Frau Chen die §§ 112 (Espionage), 113 (Aggravated espionage), 114 (Contact with a foreign agent) vor. Bemerkenswert erschien hierbei, dass die Normen, ihrer jeweiligen Zielsetzung nach, sehr weit gefasst sind. So sei der Begriff der „Informationen“ weit

auszulegen. Es ginge hierbei nicht lediglich um geheime Informationen im eigentlichen Sinne, sondern beispielsweise auch um das Sammeln von frei zugänglichen Informationen zu Orten, an denen Terroranschläge verübt werden können. Auch der „Kontakt“ zu einem feindlichen Agenten sei als solcher im Zweifel auch ohne das Bewusstsein des Beschuldigten strafbar. In diesem Zusammenhang komme es auf die Erklärbarkeit des Kontakts an. Die Beschuldigten müssten im Zweifel nachweisen können, dass sie bewusst geprüft haben, ob es sich um einen Kontakt zu einem ausländischen Agenten handeln könnte. Den ersten Teil ihres Vortrags schloss Frau Chen mit Ausführungen zu § 99 (Assistance to enemy in war) des oben genannten Gesetzes ab, der als Strafmaß entweder eine lebenslange Haftstrafe oder sogar die Todesstrafe vorsieht. Diese Norm erläuterte die Vortragende anhand einiger Beispielfälle. Zunächst ging sie auf einen der wohl bekanntesten Fälle ein. Der Fall des Mordechai Vanunu ging durch die internationale Presse und war somit den meisten Zuhörern ein Begriff. Sie erläuterte in diesem Zusammenhang, dass das von Vanunu vorgetragene Argument, er habe dem Staat nicht schaden wollen, nicht trägt, da auf einen objektiven und nicht auf den subjektiven Maßstab des Beschuldigten abzustellen sei. Ein anderes Merkmal der Norm erläuterte Frau Chen anhand des Falles von Nahum Manbar. Dieser hatte zugunsten des Irans operiert und argumentierte, dass der Iran in Israel kein offizielles „Feindesland“ sei. Dieses Argument konnte jedoch vom Staat Israel insoweit widerlegt werden, als dass nicht ausschließlich auf die Perspektive Israels auf den Iran, sondern vielmehr auch auf die Sichtweise des Irans auf Israel abzustellen sei.

Es gelang der Beweis, dass der Iran Israel als „Feind“ behandelt. Dies genüge für eine Verurteilung.

Der zweite, generellere Teil des Vortrags begann mit einer Typisierung verschiedener Beschuldigter. Zunächst gebe es eine steigende Zahl derjenigen Beschuldigten, die aus dem Staatsapparat bzw. aus der israelischen Gesellschaft selbst kommen. Für diese würden aufgrund des Vertrauensbruchs gegenüber der staatlichen Gemeinschaft auch die höchsten Strafen gelten. Allgemeiner gefasst ließen sich vier Gruppen unterteilen:

1. Die erste Gruppe entspringt im Wesentlichen der ersten oder zweiten Einwanderergeneration aus Russland. Diese kämen entweder als Spione nach Israel und blieben dort als Schläfer oder würden vom russischen Staat erpressbar gemacht und somit unfreiwillig in Israel selbst rekrutiert (Fall des Herrn Prof. Klingenberg).
2. Die zweite Gruppe setzt sich aus verschiedenen motivierten ideologischen Spionen zusammen. Hier sei zum einen die extreme Linke zu nennen (Fall Uri Adiv), zum anderen jedoch auch Beschuldigte aus dem arabischen Teil der Bevölkerung, deren teilweise Nähe zu terroristischen Organisationen sie empfänglich für Spionagetätigkeiten werden ließe.
3. Die dritte Gruppe umfasst wesentlich die bereits oben erwähnten Mitglieder des Staatsapparates. Zum einen seien Soldaten der IDF, nachdem sie einmalig gegen Bestechungsgeld etwa Drogen passieren lassen würden, erpressbar und

würden im weiteren Verlauf gezwungen, auch Waffen passieren zu lassen. Ihre Motivation sei meist eine finanzielle. Zum anderen gebe es die Mitarbeiter, die unehrenhaft entlassen worden seien oder in sonstiger Weise, z.B. wegen fehlender Anerkennung ihrer Leistung, Groll gegen den Staat hegen würden. Deren Motivation sei Rache.

4. Eine vierte Gruppe typisierte Chen ausführlich anhand des Falls des deutschen Stephan Smyrek. Dieser sei als junger Mann im Alter von 22 Jahren zum Islam konvertiert und habe sich in der Folge radikalisiert, wozu maßgeblich der Besuch eines südlibanesischen Ausbildungslagers der Terrorgruppe Hisbollah im Jahr 1997 beigetragen habe. So wurde er von der Hisbollah Ende 1997 als Tourist getarnt mit einem deutschen Reisepass nach Israel geschickt, um Informationen zu potentiellen Anschlagzielen zu sammeln. Aufgrund der guten internationalen Geheimdienstkooperation sei es jedoch gelungen, ihn schon bei der Einreise am Flughafen Ben Gurion festzunehmen. Letztendlich sei er 1999 zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt, jedoch bereits Anfang 2004 im Rahmen eines Gefangenenaustauschs mit der Hisbollah entlassen worden. Als Hauptmotiv dafür, dass Terrorgruppen wie die Hisbollah auch im Rahmen derartiger Austausche starkes Interesse an Tätern wie Stephan Smyrek zeigen, sei das europäische Aussehen der jungen Männer auszumachen. Dadurch sei es Terrororganisationen leichter möglich, Terroristen in Länder einzuschleusen, in die ihre gewöhnlichen Anhänger nicht ohne weiteres unverdächtig einreisen können.



"Neuere Immigration zwischen Israel und Deutschland": Referentin Prof. Dr. Sybille Heilbrunn, Universitätsprofessorin, Kinneret Academic College The School of Social Sciences and Humanities, Dekanin

Mit Bezug auf die letzte Gruppe spannte Frau Chen zum Abschluss den Bogen zu dem akuten Problem der von der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS) rekrutierten jungen Männer aus Europa. Vor dem Hintergrund ihrer forschenden Tätigkeit am ICT zur Terrorismusbekämpfung stellte sie dabei auch die Frage nach den Ursachen und Motiven in den Raum, welche zu dieser globalen Erscheinung führen, dass junge Männer sich radikalieren und in der Folge islamistischen Terrorgruppen anschließen. Im Bewusstsein, dass diese Entwicklung gleichermaßen eine ernstzunehmende Bedrohung sowohl für Israel als auch

für Deutschland darstellt und angesichts der Tatsache, dass die Verfolgung Verdächtiger auch durch den technologischen Fortschritt zunehmend schwieriger werde, stünden Geheimdienste und Strafverfolgungsbehörden deshalb vor der Herausforderung, auf neue Entwicklungen im Terrorismus adäquat zu reagieren. Wie die Festnahme im Fall Smyrek bewiesen habe, umfasse dies im Ergebnis insbesondere die Fortsetzung und Vertiefung des erfolgreich eingeschlagenen Wegs der internationalen Kooperation im Kampf gegen den islamistischen Terror.

Besuch der Kanzlei Naschitz, Brandes, Amir & Co

Von Aline Meendermann

An die Vortragsreihe schloss sich für die Teilnehmer des Jugendprogramms des DIJV/IDJV am Donnerstagabend ein Besuch bei der Kanzlei Naschitz, Brandes, Amir & Co an.

Begrüßt wurden wir von dem Partner Azriel Rothman, der uns die Kanzlei vorstellte: Naschitz, Brandes, Amir & Co wurde 1981 gegründet und beschäftigt momentan 120 Anwälte und Anwältinnen sowie 120 weitere Mitarbeiter. Sie ist damit eine der größten Kanzleien in Israel. Die Anwälte bearbeiten hauptsächlich Mandate aus dem zivilrechtlichen Bereich, der viele Praxisgruppen umfasst. So sind Schwerpunkte der Arbeit Prozessführung, Schadensrecht / Deliktsrecht (torts und class actions), Versicherungsrecht, Medizinrecht, Kapitalmarktrecht und die Betreuung von Start ups, die technische Innovationen entwickeln.

Rechtsanwalt Rothman schilderte uns auch interessante Details zum Aufbau des israelischen Rechtssystem, dessen Einflüsse und zur juristischen Ausbildung.

Israel ist in fünf Bezirke (Jerusalem, Tel Aviv, Haifa, Süd – und Nordisrael) eingeteilt, in denen jeweils bis zu vier den deutschen Amtsgerichten vergleichbare Gerichte tätig sind. Das höchste Gericht in Israel ist der Supreme Court, der seinen Sitz in Jerusalem hat.

Das israelische Rechtssystem setzt sich aus vielen Systemen zusammen. Das ottomane Reich hinterließ 1914 ein eigenes Rechtssystem, dessen Einflüsse heute noch insbesondere im israelischen Grundstücksrecht zu finden sind. Die britische Besetzung von 1914 bis 1948 etablierte das Common

law, wonach Fälle durch Auseinandersetzung mit vorangegangener Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Sachverhalten entschieden werden. Gleichzeitig verabschiedet die israelische Legislative seit der Gründung des Staates auch immer mehr Gesetze und Kodifikationen und schafft dadurch Nähe zum römischen Recht, das viele europäische Länder geprägt hat. Besonders in familienrechtlichen Streitigkeiten werden in Israel Rabbiner-Gerichte angerufen, die neben den staatlichen Gerichten agieren und besonders auf gütliche Einigungen hinwirken sollen.

Jura kann man in Israel an vier Universitäten und inzwischen daneben auch an Colleges studieren. Das Studium dauert in der Regel 3,5 Jahre; daran schließt sich ein praktisches Jahr an, das mit dem deutschen Referendariat vergleichbar ist. Die Ausbildung wird durch ein Anwaltsexamen (Bar exam) abgeschlossen, das aus einem schriftlichen Teil (100 Fragen) und einer 15-minütigen, mündlichen Prüfung vor einem Richter und 2 Anwälten besteht.

Nach diesen allgemeinen Informationen begrüßte uns Tamar Arad-Kareth. Sie arbeitet als Anwältin u.a. im Bereich des Medizinrechts und Verbraucherrechts und informierte uns über aktuelle Entwicklungen auf diesen Gebieten.

Auf dem Gebiet des Medizinrechts wird in Israel momentan die Einführung der Gefährdungshaftung für Ärzte diskutiert. Momentan müssen Behandlungsfehler der Ärzte durch den Kläger in einem Zweischritt bewiesen werden: Die angewandte Behandlungsmethode hat dem neusten Stand der Medizin nicht



entsprochen, hätte dem Arzt aber bekannt sein können (reasonable knowledge), und die fahrlässige Unkenntnis muss kausal für den entstandenen Schaden gewesen sein (causal connection). Durch einen Beispielsfall, in dem die Abtreibung bei einer muslimisch gläubigen Frau nicht den Behandlungsmethoden entsprechend durchgeführt wurde und die Frau das Kind letztlich gebar, kamen wir auf die wrongful life/wrongful birth Problematik zu sprechen und konnten Parallelen zu den Entscheidungen deutscher Gerichte hierzu ziehen.

Die Entwicklung des Verbraucherrechts in Israel schätzte sie sehr positiv ein. Mit Hilfe der aus dem amerikanischen Recht stammenden class actions hätten sich Verbraucher in der letzten Dekade zusammengeschlossen und Schadensersatz in Millionenhöhe wegen u.a. irreführender Werbung von Lebensmittelkonzernen eingeklagt. Diese teuren Verfahren hätten große Konzerne bewogen, juristische Beratung vor Werbemaßnahmen zu suchen, was wiederum eine stärkere Beachtung des Verbraucherrechts zur Folge hätte.

Danach begrüßte uns Jonathan Feuchtwanger, der auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts und der Start up – Betreuung tätig ist. Neben der Betreuung von Firmen und Vorbereitung ihres Börsengangs, berät er Gesellschaften bei Umstrukturierungen und Akquisitionen. Aber auch der Tel Aviv Stock Exchange – die Israelische Börse – wird von Naschitz, Brandes, Amir & Co beraten, bei-

spielsweise wenn es um die Abschwächung bestimmter Regulierungsmechanismen gehe. Was Naschitz, Brandes, Amir & Co besonders von anderen Rechtsanwaltskanzleien unterscheidet, sei der Fokus auf junge Unternehmer, die technische Innovationen entwickeln. Dies betonte auch Gil Brandes, Anwalt und Kunstsammler. Man treffe sich pro Woche mit etwa 10 Jungunternehmern und suche gemeinsam Investmentfirmen, berate bei der Gründung einer Gesellschaft und bei Fragen des geistigen Eigentums sowie eines späteren Börsengangs. Aus dieser Zusammenarbeit sei ein Sponsorenprogramm namens 8200 EISP mit einer israelischen Jungunternehmerplattform und einer Wirtschaftsberatung entstanden, das Naschitz, Brandes, Amir & Co durch juristische Dienstleistungen unterstützen.

Danach beantwortete Herr Brandes unsere Fragen nach Möglichkeiten eines Praktikums oder einer Referendariatsstation bei Naschitz, Brandes, Amir & Co ausführlich, bevor er uns durch die Räumlichkeiten der Kanzlei führte. Dort hängen zahlreiche Exponate zeitgenössischer israelischer Kunst aus, die von Herrn Brandes seit Jahren gesammelt und ausgestellt werden.

Wir danken für die Einführung in interessante Grundlagen des israelischen Rechtssystems, die Schilderung spannender Entwicklungen in der israelischen Rechtspraxis und sehr gastfreundliche und um unser Wohl bemühte Gastgeber – ein rundum gelungener Besuch!

Gedanken eines Holocaust-Überlebenden

Protokoll von Carolin Rost und Clara Moderow

Ein Vortrag dieser Tagung hatte besonders viele Zuhörer. Arieh Koretz trug seine bewegende Geschichte als Holocaust-Überlebender vor. Arieh Koretz ist seit vielen Jahren Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und sprach erstmalig im Rahmen der Jahresversammlung über seine Erinnerungen.

Wie er selber zu Beginn sagt, handeln seine Erzählungen nicht von dem typischen Alltag im Konzentrationslager Bergen-Belsen. Viel mehr bilden bestimmte Ereignisse, die ihm besonders in Erinnerung geblieben sind, den Mittelpunkt des abendlichen Vortrags.

Er hat heute noch Zweifel, mit diesen Worten beginnt er, Zweifel, ob sein damaliges Handeln im Konzentrationslager gegenüber Freunden und Menschen immer richtig war.

Sommer 1944 – Auflösung der polnischen Lager

Im Sommer 1944 wurden die polnischen Lager aufgelöst. Die Überlebenden kamen in das Konzentrationslager nach Bergen-Belsen. Diejenigen, die den Transport überlebten, baten bei ihrer Ankunft nach Wasser und Brot. Arieh Koretz war bereits in Bergen-Belsen und hatte die Aufgabe, mit anderen „Jungs“ die Leichen aus den Waggons zu tragen, sie zu stapeln und später in den Krematorien zu verbrennen. Die Krematorien liefen zu diesem Zeitpunkt bereits 24 Stunden.

Diese Ankunft war eine von dreien, an denen er teilgenommen hat. Heute sagt er, dass ihn Schuldgefühle plagten, da er nicht in der Lage war, zu helfen. Er musste selber überleben, es war sein Überlebenskampf.

Die Arbeit als Läufer

Am Anfang mussten die Lagerinsassen als Arbeit Schuhe auseinander nehmen, die sich auf einem unermesslichen Berg stapelten. Es dauerte ein dreiviertel Jahr, bis der Berg in die einzelnen Bestandteile zerlegt war. Erst beim Zerlegen ist Arieh Koretz die Herkunft der Schuhe anhand der polnischen Inschriften aufgefallen. Zu dem Zeitpunkt wusste er nicht um die Gaskammern in anderen Lagern und begriff erst nach und nach, dass diese Schuhe Überbleibsel der Gaskammern in Auschwitz waren.

Mit dem Krieg kam der Hunger. Es wurde für die Lagerinsassen bitterer. Arieh Koretz hatte einen Job als Läufer bekommen. Da dieser Job mit Privilegien verbunden war, tat er alles dafür, diesen auch zu behalten. Man erkannte ihn als Läufer an einem roten Band an seinem Ärmel. Damit hatte er die Möglichkeit, sowohl in das Frauenlager, als auch in die SS-Küchen zu gelangen. Hier fand er meist etwas zu essen, heimlich, wenn der Küchenkoch alleine war. Dadurch war es ihm möglich, seine normale Ration, die er bekam, mit seiner Mutter und seinem Vater zu teilen.

Der Hunger war das dominierende Gefühl im Lager und eine der größten Ängste. Dies zeigte sich bei der Verteilung der Rationen in der Baracke, wo Männer schrien und um gleiche Portionen kämpften. Die Angst vor dem Sterben aus Hunger war allgegenwärtig und machte die Leute verrückt, täglich wieder, beschreibt er die Situation. Jeder Krümel war notwendig. Bis heute kann er nicht verstehen, wie jemand Brot gegen Tabak tauschen konnte. Doch dies war sein Vorteil.

Er hat aus den Aschenbechern in den SS-Räumen Tabak genommen und diese gegen Brot getauscht. Obwohl er im Vergleich zu den anderen, aufgrund seines Läuferjobs viel Brot hatte, hat er getauscht, aus Angst, seine Situation verschlechtere sich. Auch sonntags musste er arbeiten. Anfänglich war der halbe Sonntag frei. Die Soldaten konnten aber nicht zulassen, dass die Juden sich ausruhten. Aus Schikane musste letztendlich jeden Tag gearbeitet werden. Wenn es keine Aufgaben gab, wurden Beschäftigungen kreiert und so musste zum Beispiel einfach Sand von einem Lagerende ans andere getragen werden.

Todeslager 1. Stufe

Ab Juni 1944 nahmen die Transporte stark zu, bis kein Platz mehr im Lager war. Der Kommandant aus Auschwitz kam nach Bergen-Belsen und die Regeln änderten sich. So wurden die Betten überbelegt und die zweistöckigen Hochbetten mit einer dritten Ebene aufgestockt. Ein trauriges Bild von November 1944 blieb ihm besonders im Gedächtnis: Waggons kamen, mit ihnen 7000 Frauen aus Auschwitz. Ihr Zustand war schockierend. Aufgrund des Platzmangels baute man Zelte auf. Nachts zog jedoch ein Sturm und starker Regen auf, sodass die Zelte weg und auf die Mädchen flogen. Sie begannen zu schreien und zu weinen. Daraufhin wurde jede Pritsche mit zwei Frauen und zwei Männern belegt. Es gab keine Teilung nach Geschlechtern mehr. Ein enormer Gestank prägte das Lager, weil man nur einmal im Monat duschen konnte. Ab Januar 1945 gab es keine Duschen mehr und Typhus breitet sich aus. Er musste für seine Arbeit sauber bleiben und wusch sich deswegen draußen unter dem Wasserhahn.

Ab März arbeitete er eine Woche mit einem Russen zusammen. Einmal kam dieser in die Baracke und sagte, er hätte etwas zu essen. Sie gingen gemeinsam raus und gruben es aus. Es waren gekochte Kartoffeln und Fleisch in einem kleinen Gefäß. Das Kashrut, also die Einhaltung der jüdischen Speisegesetze, war im Lager nicht möglich. Nachdem sie gegessen hatten, erzählte der russische Jude ihm, dass sie das Fleisch einer Katze gegessen hatten. Arieh Koretz hätte sich fast übergeben.

Ende des Krieges

Ende März, April war zu spüren, dass der Krieg zu Ende ging. Die SS-Leute wurden nervös und die Schikane verschlimmerte sich. Verzählte sich beim Morgenappell jemand, wurde neu angefangen, bis es stimmte, während die Juden ausharren mussten. Die Situation verschlimmerte sich, die Baracken waren matschig und morgens mussten die Toten raus getragen werden.

Singende Kinder

Er erinnerte sich vor allem an die libyschen Juden, die, so sagt er, das größte Leid erfuhren. Sie kannten diese Kälte nicht. Irgendwann hörte er singende Kinder. Er war sehr aufgeregt, weil er gebrochene Verse hebräisch erkannte. Es war ungewöhnlich, hebräisch im Lager zu hören. Die Kinder marschierten und sangen dabei mit ihrem Lehrer. Er fragte, was sie täten und bekam die Antwort, dass sie eh sterben würden vor Kälte. Marschierern hilft dagegen. Nach zwei oder drei Monaten jedoch waren sie weg, sie hatten das Glück britische Pässe zu besitzen.

Räumung des Lagers

Am 3. und 4. April 1945 begann man, das Sternenlager zu räumen, in dem sich Ariehs Baracke befand. Hier waren ‚wertvolle‘ Juden, die die SS für möglichen Handel und Tauschaktionen vorgesehen hatte. Ein erster Zug mit 2000 Menschen wurde nach Theresienstadt deportiert, um sie als menschliche Schutzschilder zu verwenden. Insgesamt wurden drei Züge gefüllt und die Insassen deportiert. Für ihn war es nicht erklärbar, wie die Nazis es ein paar Tage vor britischer Befreiung schafften, bei so desaströser Logistik noch drei Züge zu deportieren.

Der verlorene Zug

Er war im dritten Zug, im ‚verlorenen Zug‘. In dreizehn Tagen legten sie 6000 km zurück. Bei der Abfahrt des Zuges hatte Arieh bereits Typhus. Sieben Kilometer schleppte ihn sein Vater vom Lager zur Rampe. Vom 10. auf den 11. April war klar, dass Arieh dem Typhus nicht mehr lange Stand halten konnte. Mit ihnen im Zug fuhr ein französischer Arzt, der seinen Zustand erkannte. Er vermochte den jungen Mann nicht mehr länger in diesem Zustand zu sehen und gab ihm seine Tropfen. Tropfen, die er eigentlich für sein Herz benötigte. Der Arzt starb drei Wochen später. Ihm, so ist Arieh Koretz überzeugt, hat er sein Leben zu verdanken. Ohne diese Tropfen hätte er wohl nicht überlebt.

Es ging vorwärts und rückwärts, hin und zurück, bis vor einer, von den Briten gesprengten Brücke der Zug halten musste. Die russische ‚Kosaken-Einheit‘ öffnete am nächsten Morgen den Zug. Ein jüdischer Offi-

zier, der jiddisch sprach, ordnete an, dass alle Juden ins nächste Dorf, nach Treves sollten. Ein Dorf mit gerade einmal 700 Einwohnern. Die Häuser wurden geräumt und die 2000 Juden dort untergebracht. Anwesende Ärzte warnten eindringlich davor, etwas zu essen. Die Körper waren nicht mehr daran gewöhnt. Sie kamen zur Mittagszeit in die Häuser, dem Essen zu widerstehen fiel schwer.

In Treves

Später kamen russische Ärzte ins Dorf. Sie kamen ohne Medikamente und gaben den Befehl, dass die Juden 30 Tage nach dem letzten Typhustod das Dorf verlassen dürften. Sie sollten dorthin, wo sie herkamen. Viele hatten Angst und wollten lieber nach Palästina. Vier Monate später hat ein Paar mit gefundenen Fahrrädern die russisch-amerikanische Linie überschritten, sie trafen auf Holländer und erzählten von der Situation. Die Holländer kamen mit dem Roten Kreuz und den Briten, um die Kranken nach Leipzig zu bringen. Ariehs Vater starb in Treves. Er baute für ihn einen Grabstein aus Lehm und Zement. Er wollte den Vater nicht in einem Massengrab wissen.

Griechenland

Über Budapest fuhren sie zurück nach Griechenland. Es waren die gleichen Züge, in denen sie deportiert wurden. Aber diesmal hielten die Züge, die Türen waren nicht verschlossen und man konnte liegen. Allerdings gab es kein Essen. In Saloniki waren sie bei Freunden. Die Stadt war zerstört und Arieh und seine Mutter wollten nach Palästina. Dann rief ein Professor an, der in der früheren



Gedanken eines Holocaust-Überlebenden: Dr. Lothar Scholz (r.) moderiert den Abend mit Arieh Koretz.

Wohnung der Familie wohnte. Er wollte die Wohnung Arieh und seiner Mutter überlassen. Die Mutter wollte das nicht und sie einigten sich auf ein Zimmer für sie und Arieh. Arieh wollte eigentlich arbeiten, Geld verdienen, nach Palästina fahren. Der Professor hat ihn motiviert, in die Schule zu gehen. Dort hat er sein Abitur gemacht, wofür der Professor zahlte. Sein Sohn und seine Tochter halfen Arieh beim Lernen, unterstützen ihn, wo sie nur konnten. Er wurde in seine ursprüngliche Altersklasse eingegliedert.

1946 machte er Abitur, worüber er sehr dankbar war. Ohne Abitur, so sagt er, wäre er in Palästina nicht durchgekommen.

Nach dem Krieg

Niemand der Überlebenden hat über die schrecklichen Ereignisse gesprochen. Es wurde verschwiegen. So ergab es sich, das war nicht abgesprochen, es wollte einfach niemand reden. Auch mit seiner Frau und seinen Kindern hat er lange nicht geredet. Das wichtigste war, einen Beruf zu erlernen und eine Familie zu gründen. Eine Familie, das war der größte Wunsch.

Es gab zwei Ereignisse, die für ihn einen Wandel gebracht haben. Ein Ereignis geschah 1982, während er mit seiner Frau einen Skandinavien-Urlaub machte. Von dort sind sie über Hamburg nach Bergen-Belsen gereist. Zu seinem Erstaunen konnte man da jedoch nichts sehen. Alles war verbrannt. Ein Obelisk war die einzige Erinnerung, es gab keine Erklärungen.

1986 dann reiste er nach Treves. Hier fand eine Gedenkveranstaltung statt. Und er sah erstmals auch wieder das Grab seines Vaters. Nach diesen Ereignissen fing er an, über den verlorenen Zug aufzuklären.

Später bauten sie, er und die Überlebenden aus dem verlorenen Zug, ein Denkmal aus schwarzem Marmor aus Jerusalem. Auf diesem Denkmal wurden die Namen der Insassen des verlorenen Zugs eingemeißelt. Bis jetzt sind es 515 Namen. Die Unbekannten gilt es noch herauszufinden.

Israel und der Nahe Osten – Entwicklungen und Herausforderungen

Protokoll von Ruben Kühl, Berlin

Am Donnerstag, den 25.10.14 fand im Hotel Carlton Tel Aviv der Vortrag „Israel und der Nahe Osten – Entwicklungen und Herausforderungen“ des israelischen Journalisten und Publizisten Dr. Gil Yaron statt. In englischer Sprache gehalten, war der Redner sowohl für israelische als auch für deutsche Teilnehmer der Tagung verständlich.

Im Verlauf des Vortrags evaluierte Yaron die Fragestellung, warum der Nahostkonflikt so häufig im internationalen medialen und öffentlichen Fokus steht und zeigte sowohl die weitreichend bekannten als auch sehr unbekanntes Problematiken der Region auf. Zum Ende hin wurden die lokal begrenzten Zusammenhänge des Nahen Ostens auf die Ebene der internationalen Politik übertragen und Perspektiven in die Zukunft der Region erklärt.

Die leicht verständliche und stringent strukturierte Rede hat mich persönlich stark beeindruckt, wobei auch der teils dramatische und stark metaphorische Vortragstil Dr. Yarons mir nachhaltig in Erinnerung geblieben ist.

Zu Anfang seines Vortrages stellte Yaron die Frage, warum es eigentlich der Nahostkonflikt (beziehungsweise der Konflikt zwischen Israel und Palästinensern, auf den der politische Diskurs oftmals reduziert wird) sei, der solch einen beträchtlichen Raum in Nachrichtengenturen auf der ganzen Welt einnimmt. So ständen die Opferzahlen der Gewalt zwischen Israel und Palästinensern schließlich in keinem Vergleich zu denen anderer lokaler Konflikte auf der Welt - der Antwort auf diese Frage widmete der Publizist den größten Teil seiner Redezeit und legte anschließend

verschiedene „lines of conflict“ dar, die ihm zufolge das Pulverfass Nahost ausmachen:

So stelle sich nach Jahrhunderten der Herrschaft des Osmanischen Reiches für die verschiedenen arabischen Völker und Religionen das Problem der Identität und Zugehörigkeit. Nach Zerfall der Osmanischen Herrschaft und dem Niedergang des kolonialen Zeitalters hätten die ehemaligen Kolonialherrscher die Nahoststaaten zusätzlich bewusst fehlkonstruiert, um weiterhin durch wirtschaftliche und politische Abhängigkeit Einfluss zu üben. Daraus schlussfolgert Yaron außerdem die Position der Religion im arabischen Raum als politisches Lebenszentrum, Garant von wirtschaftlicher Sicherheit und Staatersatz.

Als Zweites erklärte Yaron die gegensätzliche wirtschaftliche Entwicklung der arabischen Welt zum Rest der Welt: Während die Bevölkerung arabischer Staaten mit zunehmender Armut zu kämpfen habe, würde der Rest der Welt einen wirtschaftlichen Aufschwung erleben, obgleich in der Region große Ressourcen vorhanden seien. Diese Entwicklung begründete er mit drei Kernursachen: Fehlende Bildung, fehlende Freiheit und fehlende Emanzipation der Frau. Hier stehen Dr. Yaron zufolge alle Faktoren in einem Zusammenhang: Folter, Repression und Unterdrückung durch arabische Regierungen und Regime verlangsamten die wirtschaftliche und technologische Entwicklung stark, hinzu käme noch der Mangel an Bildung, der sich beispielsweise an der niedrigen Alphabetenquote äußere. Durch die fehlende Emanzipation ginge außerdem die weibliche Bevölkerung als wirtschaftliche Ressource völlig verloren; früh verheiratete, deswegen schulungsbildete



Der israelisch-deutsche Journalist Dr. Gil Yaron beschäftigte sich in seinem eindringlichen Vortrag mit der Komplexität und medialen Bedeutung des Nahostkonflikts.

Frauen könnten keine Bildung an ihre Kinder weitergeben, was Yarons Darstellung des „Teufelskreises der arabischen Fehlentwicklung“ vervollständigt. Dies wurde von ihm unter Einbeziehung ökonomischer Statistiken und des „Arab Human Development Index“ eindrucksvoll belegt. So schaffe der Nahostkonflikt, verbunden mit der wirtschaftlichen Situation der Region, eine Generation ohne Zukunft mit einer Arbeitslosenquote von 45% bei unter 25-Jährigen. Religiös bedingte Einschränkungen des Privatlebens wie die fehlende Heiratsfähigkeit führten zu hoher Frustration der Jugend, was wiederum die Tendenz zum religiösen Extremismus fördere. Gerade diese Bedingungen würden Radikale ausnutzen, um den fundamentalistischen Islam in der Bevölkerung zu etablieren.

An dieser Stelle erläuterte der Referent die lokalen Perspektiven für die arabische Zukunft: Entweder eine stärkere religiöse Kontrolle des Alltags als Reaktion auf Armut und Zukunftslosigkeit oder eine Säkularisierung nach dem Vorbild des Westens, um einen wirtschaftlichen Aufschwung und das Ende der Armut zu ermöglichen. Diese sei

als Kernursache der arabischen Instabilität zu betrachten: Auch die Entwicklungen des Arabischen Frühlings erklärte der Journalist vor allem unter geopolitischen Aspekten wie Trockenheit, Wasserknappheit und steigende Kosten bei Grundnahrungsmitteln.

Zum Abschluss seines Vortrages beschäftigte Dr. Yaron sich mit internationalen Perspektiven zur Nahostfrage. Er warnte eindringlich davor, die Region mit ihren Problemen allein zu lassen, da sich der Konflikt auf lange Zeit nicht lokal begrenzen würde. Besonders Israel, das allein durch seine geographische Lage durch alle Entwicklungen der arabischen Welt direkt oder indirekt tangiert werde, aber auch der Rest der Welt sei durch Kriegshandlungen, Flüchtlingsströme, Terrorismus und Wirtschaft langfristig betroffen vom dem Konflikt im Nahen Osten. Eine Verbesserung der Zustände in den arabischen Nationen und die nachhaltige Entschärfung des Konfliktes liege deshalb in internationaler Verantwortung.

Im Anschluss an seinen Vortrag beantwortete Yaron ausführlich viele Fragen des anwesenden Publikums.

Israel und der Nahe Osten – Entwicklungen und Herausforderungen

Protokoll von Ilan Gilad

Dr. Gil Yaron positionierte sich mit seinem Vortrag zum Thema „Israel und der Nahe Osten - Entwicklungen und Herausforderungen“ zu der Frage, warum man sich in Deutschland über das aktuelle Geschehen in und im Zusammenhang mit Israel informieren sollte und warum so viele Menschen dies tun.

Der Grund für das Interesse in Deutschland an den Entwicklungen in Israel und im Nahen Osten werde zum Teil im speziellen Verhältnis zwischen Israel und Deutschland, zum Teil im Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern vermutet. Dieser sei zwar einer der ältesten Konflikte der Welt, jedoch liege er in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet, vergleichbar etwa mit der Größe Hessens. Und obwohl die Anzahl der Todesopfer in Konflikten wie in Syrien und im Kongo die der Auseinandersetzungen zwischen Israel und den Palästinensern weit übersteige und trotz der vergleichsweise geringen ökonomischen Auswirkungen des Konflikts, sei auffallend, dass das Interesse in Deutschland diesem, nicht aber den Konflikten in Syrien und Kongo beispielsweise gelte. So würden etwa Boykotte in Supermärkten gegen Produkte aus Israel gerichtet, nicht aber etwa gegen solche aus anderen Konfliktregionen.

Dr. Yaron stellte für die Beantwortung der Frage nach dem Grund für dieses Interesse vier von ihm als relevant erachtete Überlegungen an, die nach seiner Ansicht auch Bedeutung für alle anderen aktuellen Konflikte – insbesondere im Nahen Osten – haben.

1) Wer bin ich und wo gehöre ich hin?

Von dem in Europa vorhandenen Bewusstsein für nationale Identität könne im Nahen Osten nicht ausgegangen werden. Während

Europäer ihre nationale Identität dem Staat zuordnen, in dem sie leben, sei dies dort nicht möglich, da viele Jahre keine funktionierenden Staaten existiert hätten. Hieraus sei eine andere Form nationaler Identität erwachsen, die nicht mit derjenigen in Europa vergleichbar sei.

An die Stelle der nationalen Identität trete im Nahen Osten die Religion. Sie spiele im Vergleich zum europäischen Gebiet eine sehr viel alltäglichere Rolle. Abhängig von der Religionszugehörigkeit verhalte sich beispielsweise der Erhalt eines Kindergartenplatzes sowie die Frage nach staatlicher Unterstützung und die Zuständigkeit schützender Stellen, während in Europa die Religion eher Relevanz für die Gestaltung bestimmter Ereignisse im Leben habe wie für Ehe oder den Tod.

Dr. Yaron veranschaulichte, dass aufgrund der Verwobenheit von Religion und Alltag von besonderer Bedeutung sei, dass Personen eigener Religionszugehörigkeit im Nahen Osten die bestehende Regierung mitforme, damit eine Beachtung eigener Bedürfnisse wahrscheinlicher werde.

2) Was ist das Problem und gibt es überhaupt ein Problem?

Aus Sicht der arabischen Welt bestehe das Problem in der zunehmenden Verarmung der arabischen Länder, während für die übrige Welt steigender Reichtum verzeichnet werde. Obwohl in den 1950er Jahren asiatische und arabische Länder im Nahen Osten finanziell gleichauf waren, sei China heute zweifach besser positioniert als die arabischen Länder. Um die Gründe für diese Entwicklung näher

zu erläutern, stellte Dr. Yaron die Ergebnisse von seit 2002 erstellten UN Protokollen vor, die insbesondere die drei Problemfelder Emanzipation, Bildung und Freiheit hervortreten lassen.

a) Emanzipation

Der in westlichen Ländern verzeichnete Wohlstand beruhe nicht lediglich auf gewinnbringendem Handel mit Waren, sondern ebenso auf dem Ausschöpfen von Talenten in der eigenen Bevölkerung. Dabei würden in arabischen Ländern die dort weniger qualifiziert und in der Regel auch weniger gebildeten Frauen unberücksichtigt gelassen, was auf die dortige Stellung der Frau zurückgeführt werden könne.

b) Bildung

Die Chancen auf Bildung in arabischen Ländern seien für viele Bewohner problematisch. Ca. 30 % der volljährigen Bewohner seien Analphabeten und häufig gebe es keine Schulen und nur wenig Förderung, um dem entgegenzuwirken. Auch auf dem Gebiet der Bildung würden zudem die Frauen weniger berücksichtigt. Frühe Schwangerschaften führten oftmals dazu, dass ihnen keine Möglichkeit zur Bildung gegeben würde, was sich auch für die Kinder der jungen Mütter als nachteilig auswirke.

c) Freiheit

Das dritte Kernproblem stelle die Unterdrückung von (geistiger) Freiheit der Menschen dar. Kritik und das Stellen (bestimmter) Fragen werde mit Freiheitsstrafen verfolgt. Der „Ara-

bische Frühling“ habe diese Situation noch verschlimmert, so dass es auf der Straße für öffentliche Proteste zu unsicher sei.

3) Was ist die Lösung?

Dr. Yaron stellte weiterhin die Frage nach angestrebten Auswegen für die genannten Missstände. Zwar sei in arabischen Ländern ein Bewusstsein für die weltweit vorhandenen Entwicklungen vorhanden, die Bevölkerung sehe sich jedoch selbst vor der Perspektivlosigkeit für die eigene Zukunft.

Reaktionen aus der Gesellschaft fänden sich dabei zum einen in der Orientierung an der westlichen Welt, während zum anderen von einer Mehrheit der Stimmen eine bewusste Abkehr vom Westen und die Islamisierung der Gesellschaft gefordert werde. In den Streit, der aus diesen Meinungen in der Bevölkerung entstanden sei, mische sich jedoch mit steigender Tendenz die Extremisierung des Islams, der für den Rest der Welt zu einer Bedrohung werden könne, warnte Dr. Yaron.

4) Wie wird das Wetter morgen?

Weiterhin kam Dr. Yaron auf den Klimawandel zu sprechen. Dieser sei einer der wichtigsten Faktoren für Konflikte in der arabischen Welt, da die durch den Wandel begünstigten Naturkatastrophen, wie sie sich in 2010 und 2011 beispielsweise weltweit ereigneten, einen Anstieg des Weizenpreises auf das Doppelte nach sich zogen, während neun der weltweit größten Weizenimporteure arabische Staaten seien. Die hieraus folgende Nahrungsknappheit habe in der Folge zu einer Verschlechterung der Ernährungssituation

in den arabischen Ländern geführt und sich auch in den Demonstrationen auf dem Tahrir-Platz in Kairo beispielsweise widerspiegelt, als die Demonstranten Brot in die Luft hielten. Syrien sei zudem in den Jahren 2006 – 2011 von einer Trockenperiode beherrscht worden, die ebenfalls Auswirkungen auf Arbeitsmöglichkeiten und Nahrungsvorräte gehabt habe. Das Aufeinandertreffen von ca. 800.000 Menschen, die, um Arbeit zu finden, in die Städte zogen mit Flüchtlingen aus dem Irak hätten zu einer Überfüllung der Städte und letztlich zu dem seit 2011 herrschenden Bürgerkrieg geführt.

Doch auch Israel sei vom Klimawandel betroffen und habe in der Folge an Wasser-

knappheit gelitten. Dr. Yaron verwies jedoch darauf, dass die israelische Regierung, anders als die Regierungen der arabischen Länder, auf die sich verändernden Gegebenheiten mit der Einführung eines Systems zur Wiederverwendung von Wasser reagiert habe. Zur Vermeidung einer Verschärfung der Lage in den arabischen Ländern sei dringender Handlungsbedarf gegeben. Dr. Yaron fürchte sich nicht vor einer von ISIS oder Hamas ausgehenden Gefahr für Israel. Vielmehr Sorge er sich davor, dass aufgrund der in den arabischen Ländern drohenden Wasserknappheit die Situation entstehe, in der Israel von arabischen Ländern um Wasser gebeten werde.



Fragerunde

Die anschließende Fragerunde lenkte die Diskussion auch auf die politischen Geschehnisse im Nahen Osten. Dr. Yaron bezeichnete diese als beunruhigend, jedoch wären die innerpolitischen Entwicklungen beunruhigender, die Israel als einzige nach dem zweiten Weltkrieg gegründete Demokratie in eine Richtung lenke, in der eine Demokratie nicht mehr gewährleistet werden könne. Zudem habe die israelische Politik nicht genug für einen Frieden mit den Palästinensern getan. Doch Dr. Yaron merkte kritisch an, dass auch im anderen Falle kein Frieden herrschen würde. Für die angesprochene notwendige Entwicklung der arabischen Länder werde noch viel Zeit benötigt, wobei diese hinsichtlich der drei zuvor genannten Punkte, Emanzipation, Bildung und Freiheit erfolgen müsse. Dabei stelle jedoch Katar eine Gefahr für solche Entwicklungen dar, da das Land im Vergleich zu anderen arabischen Ländern zu reich sei. Mit gezielten Aktionen unterstütze Katar ärmere arabische Völker finanziell und sammle durch Werbung in der westlichen Welt Sympathien. Vor einer immer wieder diskutierten Gefahr, die von einer iranischen Atombombe ausgehe, solle man sich nicht fürchten. Dr. Yaron halte den Einsatz einer Atombombe durch den Iran für nicht wahrscheinlich. Dass der Iran eine solche Waffe besitze, sei nachvollziehbar, da sie eines der ältesten Völker weltweit seien. Sie diene jedoch nicht dem Angriff, sondern lediglich der Abwehr.

Dr. Yaron positionierte sich zu der eingangs aufgeworfenen Frage nach dem Interesse Deutschlands an dem Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern. Dieser sei in den

Medien besonders präsent, da es sich um den weltweit einzigen Konflikt handele, der es den Reportern ermögliche vor Ort zu leben, ohne im Konflikt zu leben. So sei es möglich beispielsweise in Tel Aviv zu wohnen, morgens in Ruhe in ein Café zu gehen, tagsüber zum Ort des Konflikts zu fahren und abends eine Opernvorführung zu besuchen. Jedoch stelle weiterhin auch Antisemitismus Grund für eine so ausführliche Berichterstattung über israelische Kampfhandlungen dar.

Abschließend drückte Dr. Yaron seine Hoffnung für Israel aus, die auf der Ansicht beruhe, dass große Führer zum richtigen Zeitpunkt in der Lage wären für Frieden zu sorgen wie beispielsweise Anwar al-Sadat, dem es gelungen sei, mit einem einzigen Flug nach Israel ein großes Zeichen für den Frieden zu setzen. Auf diese Hoffnung baue er das Leben seiner Familie in Israel auf.

Protokoll der Jahresmitgliederversammlung der DIJV e.V. und der IDJV e.V.

24. Oktober 2014 - Beginn: 11.40 Uhr, Ende: 14 Uhr

TOP 1: Begrüßung

Präsident England begrüßt die Anwesenden sehr herzlich.

Der 1. Vorsitzende der DIJV, Elmar Esser, stellt die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung mit Schreiben vom 8. April 2014 und 11. September 2014 fest. Beiden Schreiben war die Tagesordnung beigelegt. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen war der Einladung vom 11. September 2014 beigelegt.

Dr. Claudia Menzel wird zur Protokollführerin bestellt.

Elmar Esser stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Es sind 98 Mitglieder erschienen.

TOP 2: Bericht Geschäftsjahr 2013

Dan Assan berichtet für die IDJV über das Geschäftsjahr 2013. Es gab im Jahr 2013 verschiedene Tätigkeiten der IDJV, nämlich die Teilnahme an der Tagung in Köln, die Vorbereitung der laufenden Tagung sowie zwei Veranstaltungen für Studenten und Referendare (Vorträge mit anschließendem geselligen Teil). Die Hauptaufgabe des israelischen Vorstands sei es, Teilnehmer für die Tagungen zu gewinnen. Es sei schwierig festzustellen, wie viele Mitglieder es in der rechtlich eigenständigen israelischen Vereinigung gebe. Wer einmal an einer Tagung teilgenommen habe, werde als Mitglied weitergeführt, auch wenn er seine Beiträge nicht zahle. Es gebe insgesamt sehr viele „Karteileichen“ in Israel.

Sodann berichtet Elmar Esser für die DIJV über das Geschäftsjahr 2013. Der ausführliche Geschäftsbericht soll auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Elmar Esser berichtet über die personellen Veränderungen, die im vergangenen Jahr in der DIJV stattgefunden haben: Der bisherige 1. Vorsitzende Dr. Werner Himmelmann ist jetzt Vize-Präsident, die bisherige 2. Vorsitzende Sabine Appy hat ihr Amt zum 31.12.2013 niedergelegt. Beiden gebührt der ausdrückliche Dank für die vielen Jahre ihrer Tätigkeit für die DIJV. Der neue 1. Vorsitzende ist Elmar Esser und der neue 2. Vorsitzende ist Zvi Tirosh.

Weiterhin hat Jacqueline Hopp die Nachfolge von Erika Hocks als Geschäftsführerin angetreten. Dies ging einher mit der Verlegung der Geschäftsstelle nach Berlin. Auch an Erika Hocks geht der ausdrückliche Dank für ihre langjährige Tätigkeit. Auf der nächsten Tagung in Deutschland soll ihr auch noch persönlich gedankt werden.

Im Jahre 2013 hat im Mai die Jahrestagung in Köln und im August die Jugendtagung in Wiesbaden stattgefunden.

Elmar Esser bedankt sich sodann bei Claudia Menzel, die Jacqueline Hopp an mehreren Wochenenden geholfen hat, das Mitgliederverzeichnis zu aktualisieren. Gleichermaßen bedankt er sich bei Sabine Appy, die Zvi Tirosh bei der Übernahme des Amtes als „Finanzminister“ jederzeit mit Rat und Tat zu Seite gestanden hat.

Ende September 2014 verfügte die DIJV über 440 Mitglieder. Die größte Gruppe bilden die Mitglieder aus Berlin und Umland, mit Abstand gefolgt von Frankfurt, dem Rheinland, München und Hamburg. Ziel der DIJV ist es, die Präsenz in den Regionen zu stärken durch regelmäßige Veranstaltungen in Berlin, Düsseldorf/Köln, München, Frankfurt und Hamburg. Elmar Esser bedankt sich bei Ute Hallmann-Häbler und Claudia Menzel für die schon seit vielen Jahren stattfindenden Veranstaltungen in Berlin und Düsseldorf/Köln sowie Pia Becker, Philipp Haffner und Andreas Franck für die Einführung und Durchführung der regionalen Veranstaltungen in München. Cai Rüffer und Nina Briskorn haben sich bereit erklärt, regionale Veranstaltungen in Frankfurt und Hamburg ins Leben zu rufen.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat sich der deutsche Vorstand viermal getroffen, eine Telefonkonferenz abgehalten sowie tausende von Emails ausgetauscht. Es finden regelmäßige Treffen zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden und Jacqueline Hopp in Berlin statt.

Elmar Esser berichtet über die Öffentlichkeitsarbeit der DIJV. Es gibt neben der Homepage (www.dijv.de) auch eine DIJV-Facebook-Gruppe mit über 180 Mitgliedern, die – ebenso wie die Homepage – von Claudia Menzel betreut wird sowie eine IDJV-Facebook-Gruppe mit ca. 40 Mitgliedern, die von Miki Roitmann betreut wird. Daneben ist soeben die neueste Ausgabe der Mitteilungen erschienen, die von Claudia Menzel erstellt wurde. Auch zukünftig soll es eine Printversion der Mitteilungen geben, da diese als Chronik, aber vor allem auch als Werbung für die DIJV dient. Geplant ist die Herausgabe eines Newsletters, der

über die anstehenden Aktivitäten der DIJV informiert. Für den Newsletter sowie für die Mitteilungen wird noch ein Verantwortlicher gesucht, da Claudia Menzel die Redaktion der Mitteilungen abgeben möchte.

Elmar Esser erklärt weiterhin, dass ein Grundsatz der DIJV die politische Neutralität ist. Deswegen erfolgen grundsätzlich keine Äußerungen des Vorstandes zu politischen Themen. Eine Ausnahme hat der völkerrechtswidrige Beschuss der Hamas in diesem Sommer dargestellt. Diese diesbezügliche Pressemitteilung sowie Pressemitteilungen zu anderen, juristischen Vorgängen sind allesamt auf der Homepage archiviert.

Elmar Esser betont die Wichtigkeit der Jugend für die DIJV. In diesem Jahr ist – wie auch bei vorangegangenen Tagungen – eine erhebliche finanzielle Förderung durch das Bundesjustizministerium erfolgt. Ohne eine derartige Förderung durch das BMJ bzw. die Länderjustizministerien können Jugendaktivitäten nicht stattfinden.

Zum Schluss bedankt sich Elmar Esser bei allen, die bei der Vorbereitung der Tagung geholfen haben. Es habe eine ausgezeichnete Teamarbeit stattgefunden.

TOP 3: Finanzbericht 2013

Zunächst erklärt Dan Assan, dass nach israelischem Recht für das Kassenjahr 2013 noch nicht berichtet werden muss. Dies wird zu gegebener Zeit nach der Tagung geschehen. Insgesamt sei das Finanzvolumen der IDJV nicht mit dem der DIJV zu vergleichen. Die IDJV habe Einnahmen von ca. 16.000 Schekel und

Ausgaben von ca. 24.000 Schekel jährlich. Die Israelis seien nicht so wie die Deutschen bereit, sich in Vereinen zu verpflichten und regelmäßige Beiträge zu zahlen, wenn in einem Jahr keine konkreten Aktivitäten erfolgen.

Sodann erstattet Zvi Tirosh den Finanzbericht für das Jahr 2013. Dieser ist noch von Sabine Appy erstellt worden, da Zvi Tirosh sein Amt erst zum 01.01.2014 angetreten hat. Zvi Tirosh bedankt sich bei Sabine Appy für die Erstellung des Kassenberichts sowie die perfekte Übergabe der Unterlagen.

Im Jahr 2013 hätten Einnahmen von ca. 120.000 Euro Ausgaben von ca. 140.000 Euro gegenüber gestanden, d.h. es habe einen Fehlbetrag von ca. 20.000 Euro gegeben. In den Vorjahren sei vorausschauend ein Überschuss angespart worden für die Durchführung der beiden Tagungen im Jahr 2013. Dieser Überschuss werde aber in diesem Jahr durch die diesjährige Tagung aufgebraucht werden. Mitgliedsbeiträge würden in Höhe von ca. 35.000 Euro jährlich eingenommen. Davon würden im Wesentlichen die laufenden Kosten, insbesondere die Kosten der Geschäftsführerin, die seit 01.11.2013 von der DIJV angestellt worden ist, bezahlt werden. Für die Durchführung von Tagungen sei die DIJV daher zwingend auf Fördergelder angewiesen. Auch die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die im Jahr 2013 auf der Mitgliederversammlung noch zurückgestellt worden war, soll im kommenden Jahr erneut angegangen werden, da die Mitgliedsbeiträge zuletzt im Jahr 2001 erhöht worden sind.

Die Durchführung einer Tagung kostet ca. 80.000 – 100.000 Euro, die Durchführung einer Jugendtagung ca. 30.000 Euro.

In Vergangenheit haben immer wieder Vorstandsmitglieder aus eigener Tasche der DIJV Kredite gewährt, die sich letztlich als „verlorene Zuschüsse“ dargestellt haben.

Auf Nachfrage erklärt Zvi Tirosh, dass die Fördergelder von den Justizministerien der Länder und dem Bundesjustizministerium gezahlt werden. Er erörtert ausführlich die Schwierigkeiten, an diese Fördergelder zu kommen.

Dan ergänzt, dass zahlreiche Institutionen und Privatpersonen finanziell helfen, indem sie Räumlichkeiten sehr kostengünstig oder umsonst zur Verfügung stellen, Empfänge mit Verkostung anbieten etc.

TOP 4 und 5: Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands

Dietrich Kluge entschuldigt Dr. Susanne Tiedchen, die seit 2004 mit ihm als Kassenprüferin tätig ist und die mit ihm gemeinsam auch den diesjährigen Bericht erstellt hat. Die Kassenprüfung ist am 29.09.2014 erfolgt. Alle Unterlagen sind ihnen von Sabine Appy vollständig zur Verfügung gestellt worden. Sämtliche Belege wurden geprüft. Die Darstellung der Kostenarten ist nach wie vor nicht zufriedenstellend. Insbesondere die Darstellung der Sachkonten sei nach wie vor verbesserungsbedürftig. Dies stehe aber einer Entlastung des Vorstandes nicht entgegen.

Im Jahr 2013 habe es eine ärgerliche Angelegenheit gegeben, die bislang noch nicht abschließend geklärt sei. Elke Wieja habe im Jahr 2013 für eine private Israelreise auf der DIJV-Homepage mit Fotos geworben, für die Urheberrechte einer anderen Person bestan-

den. Die Prüfung des Regresses des Vereins gegenüber Frau Wieja sei noch nicht abgeschlossen. Der Vorstand habe beschlossen, die Angelegenheit einem Rechtsanwalt zu übergeben. Dieser Beschluss finde die uneingeschränkte Zustimmung der Kassenprüfer.

Insgesamt gebe es nichts zu bestanden, was einer Entlastung entgegen stehe.

Jürgen Röper beantragt, den Vorstand zu entlasten.

Sodann bittet Elke Wieja um das Wort. Sie entschuldigt sich ausdrücklich für den Vorfall. Sie erklärt, dass auch sie an einer raschen und endgültigen Klärung der Angelegenheit interessiert ist.

Der Vorstand wird ohne Gegenstimmen bei Enthaltung des Vorstands entlastet.

Dan Assan erklärt, dass eine Entlastung des Vorstands auf israelischer Seite nicht erforderlich sei, da noch kein Kassenbericht vorliegt, der geprüft worden wäre.

Dr. Lothar Scholz bittet die Mitglieder darum, bei Richtern/Staatsanwälten bei der Verhängung von Bußgeldern um Zuwendungen für die Vereinigung zu werben.

TOP 6: Satzungsänderung

Elmar Esser entschuldigt sich zunächst bei den Mitgliedern dafür, dass die geplante Satzungsänderung im Vorfeld nicht genügend begründet worden ist. Dies soll aber nun nachgeholt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wurde erstmals am 08.04.2014 verschickt,

am 11.09.2014 wurde dann der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung verschickt. Die einzuhaltenden Fristen sind damit gewahrt worden.

Zvi Tirosh erklärt sodann, dass die Satzungsänderung erforderlich ist, weil sich die Abgabenordnung zum 01.01.2014 in den für Vereine maßgeblichen Paragraphen (§§ 51 ff. AO) erheblich geändert habe. Das zuständige Finanzamt Frankfurt habe ihn am 06.01.14 mit Frist zum 30.04.14 zur Änderung der Satzung aufgefordert, damit der Verein die Gemeinnützigkeit nicht verliere. Der Verlust der Gemeinnützigkeit wäre der „Todesstoß“ für die Vereinigung. Er habe sich mit dem Finanzamt Frankfurt dahin gehend verständigt, dass der Vorstand der DIJV bis 30.04.14 den Satzungsentwurf vorlegt, der dann – nach erfolgter Genehmigung durch das Finanzamt – durch die Mitgliederversammlung auf der Jahrestagung beschlossen wird. Zvi Tirosh weist darauf hin, dass der Wortlaut der Abgabenordnung in wesentlichen Teilen in der Satzung enthalten sein muss. Am 30.05.2014 habe er vom Finanzamt Frankfurt die Genehmigung des nunmehr vorliegenden Satzungsentwurfs erhalten. Bis zum 31.10.14 muss die beschlossene Satzungsänderung beim Finanzamt eingereicht werden.

In § 52 der AO sind die förderungsfähigen Zwecke nunmehr enumerativ aufgeführt. Diese Zwecke dürfen nicht verändert oder ergänzt werden, d.h. man muss aus dieser Liste herausuchen, welcher dort aufgeführte Zweck auf unsere Vereinigung passt. Unser bisheriger Hauptzweck, der Austausch zwischen Juristen aus Deutschland und Israel, findet sich in § 52 AO nicht. In § 2 der Satzung

dürfen als Vereinszwecke nur die Begriffe aus § 52 AO genannt werden. Unter die nunmehr vorgeschlagenen vier Vereinszwecke können alle Aktivitäten der Vereinigung subsumiert werden. Die bisherigen Vereinszwecke sind in § 2 Abs. 4 der Satzung als Aktivitäten aufgeführt worden.

§ 2 Ziff. 5 lit. b) soll auf Vorschlag von Mitgliedern lauten statt „Angehörige verschiedener Völker“ „Angehörige aus Israel und Deutschland“. Zvi Tirosh ist zuversichtlich, dass sich das Finanzamt mit dieser marginalen Veränderung einverstanden erklären wird.

Rüdiger Voss schlägt vor, über den geplanten Vorschlag zur Satzungsänderung im Hinblick auf den zeitlichen Druck en bloc abzustimmen.

Dirk Harms schließt sich dem Vorschlag von Rüdiger Voss an. Er bedankt sich ausdrücklich beim Vorstand für die Anstrengungen im Hinblick auf die geplante Satzungsänderung. Dietrich Kluge merkt an, dass § 2 Ziff. 5 lit. e) stilistisch unschön formuliert sei. Zvi Tirosh erklärt, dass die blaue Einfügung „Durchführung von“ wieder gelöscht wird, da es sich um eine Dopplung handelt.

Jürgen Schneider votiert dafür, dass mit Ausnahme der stilistischen Änderungen so wie vom Vorstand vorgeschlagen abgestimmt werden soll.

Günther Growe bittet um Erklärung, was der Beirat sein soll. Iris Janke bittet um Erläuterung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.

Martin Cygielmann schlägt vor, im Protokoll einen „Vorbehalt“ dergestalt zu vermerken, dass eine geänderte Satzung unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Finanzamt, sonst wie vorliegend, beschlossen werden soll. Hierzu gibt es aus dem Plenum Zustimmung und Widerspruch.

Dan Assan erklärt auf Nachfrage von Prof. Dr. Angelika Günzel, dass sich der Vorstand gestern auf Wunsch der Israelis bereits unter § 2 Ziff. 5 b) auf die oben erwähnte Änderung geeinigt hat. Dr. Lothar Scholz ergänzt, dass sich der Vorstand gestern so geeinigt hat, zu versuchen, die gewünschte Änderung beim Finanzamt durchzubekommen. Sollten seitens des Finanzamtes Bedenken bestehen, soll bereits jetzt hilfsweise über die ursprüngliche Version abgestimmt werden.

Angelika Günzel schlägt vor, als weitere Aktivität unter § 2 Ziff. 5 d) „Den Einsatz für die juristische Bekämpfung des Antisemitismus“ aufzunehmen. Auf Nachfrage, was mit „juristischer Bekämpfung“ gemeint sei, erklärt Angelika Günzel, dass sie sich wünsche, dass die DIJV in konkreten strafrechtlichen Fällen (z.B. bei Veröffentlichungen von Bildern im Sommer, die ihres Erachtens nach den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllt haben, die Verfahren jedoch eingestellt worden sind) Stellung nimmt zur juristischen Bewertung. Dirk Harms und Elke Wieja sprechen sich gegen diese vorgeschlagene Ergänzung aus. Lothar Scholz schlägt vor, dieses Thema bei einer nächsten Satzungsänderung wieder aufzugreifen, um jetzt mit dem genehmigten Vorschlag die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Elmar Esser schlägt eine Probeabstimmung vor zu dem weitergehenden



Mitgliederversammlung mit den Vorständen Dan Assan, Amos Hacmun, Zvi Tirosh und Elmar Esser (u.l.n.r.).

Antrag von Angelika Günzel (ohne das Wort „juristische“) vor. Die Mitglieder stimmen probenhalber mehrheitlich bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen für den Vorschlag von Angelika Günzel.

Elmar Esser erläutert die Funktion des Beirats sowie die Ergänzung hinsichtlich des Vorstands, der Erstattung der Reisekosten, der elektronischen Kommunikation sowie der Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung erklärt sich auf Frage von Elmar Esser mit einer offenen Abstimmung en bloc über die Satzungsänderungen einverstanden und stimmt sodann den Satzungsänderungen, deren Wortlaut sich aus der Anlage zu diesem Protokoll ergibt, ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen zu.

TOP 7 und TOP 8: Aussprache über Tagung und Verschiedenes

In Anbetracht des beginnenden Schabbats werden TOP 7 und TOP 8 nicht mehr behandelt.

Elmar Esser schließt die Sitzung.

Dr. Claudia Menzel
Elmar Esser

Anlage: Satzungsänderungen, wie in der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2014 beschlossen

SATZUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG e.V.

§1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen:
„Deutsch - Israelische Juristenvereinigung e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main (AG Frankfurt VR 10 126).
3. Der Verein hat eine Schwestervereinigung in Israel mit dem Namen „Israelisch - Deutsche Juristenvereinigung (e.V.)“, welche die gleichen Vereinszwecke zum Ziel hat. Diese Schwestervereinigung ist rechtlich selbständig. Die Mitglieder der Deutsch - Israelischen Juristenvereinigung sind zugleich Mitglieder der Israelisch - Deutschen Juristenvereinigung und umgekehrt.

§ 2 VEREINSZWECKE

Die Vereinszwecke sind

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. Die Förderung der Volks- und Berufsbildung;
3. Die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer, insbesondere des Andenkens an Verfolgte und Opfer des nationalsozialistischen Regimes;
4. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens;
5. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Regionale, nationale und internationale Veranstaltungen zur Förderung des Dialogs zwischen israelischen und deutschen Juristen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen beiden Ländern und des Verständnisses beider Rechtssysteme unter Einbeziehung ihrer historischen, soziologischen und kulturellen Wurzeln;
 - b) Begegnung von Angehörigen aus Israel und Deutschland;
 - c) Wissensvermittlung über fremde Völker und die Idee des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Nationen;
 - d) Vertiefte Auseinandersetzung mit der Justiz des nationalsozialistischen Regimes und mit der Frage, wie damalige Rechtsauffassungen, Gesetze und Urteile zustande kommen konnten sowie Einsatz für die Bekämpfung des Antisemitismus;
 - e) Planung, Organisation und Durchführung von nationalen, binationalen und internationalen Treffen von Juristen aus Israel und Deutschland mit Wissenschaftlern, Pädagogen, Akademikern, Studenten, Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur, Journalisten, Politikern und Personen des Öffentlichen Lebens;
 - f) Planung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kongressen, Versammlungen, Studentenaustausch, Seminaren, Vorlesungen, Symposien und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse;

- g) Anregung und Förderung von wissenschaftlichen und journalistischen Arbeiten;
 - h) Veröffentlichung eines Jahrbuchs für die Mitglieder.
6. Die Vereinigung wird mit der in Israel eingetragenen Schwestervereinigung namens „Israelisch - Deutsche Juristenvereinigung (e.V.)“ zusammenarbeiten und sich mit ihr abstimmen, um den gemeinsamen Zwecken beider Vereinigungen nachzukommen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies gilt auch für die Schwestervereinigung Israelisch - Deutsche Juristenvereinigung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden, er erstrebt keinen Gewinn. Er darf insoweit Vermögen erwerben, als er es zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt und darf dieses Vermögen nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.
5. Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 (Vereinszweck, Selbstlosigkeit) sind auch Inhalt und Gegenstand der Satzung der Israelisch - Deutschen Juristenvereinigung.

§ 4 VEREINSORGANE

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der/die Präsident/Vizepräsident (in/en)
 - der Vorstand bestehend aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden

- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied
- die Mitgliederversammlung
2. Die Organe haben folgende Funktionen:
- a) Das Präsidium hat die Aufgabe, als gemeinsames Organ den Verein und die Schwesternvereinigung zu repräsentieren.
 - b) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
 - c) Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende die/den 1. Vorsitzende/n nur im Falle dauernder oder vorübergehender Verhinderung vertritt.
 - d) Über die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand, wenn dies nicht schon in der Mitgliederversammlung, die den Vorstand gewählt hat, festgelegt wurde.
3. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der in beratender Funktion tätig ist.

§ 5 PRÄSIDENT/VIZEPRÄSIDENT

1. Zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben des Vereins wählen die vereinten Mitgliederversammlungen der Deutsch - Israelischen Juristenvereinigung und der Israelisch - Deutschen Juristenvereinigung eine/n Präsidentin/en, bis zu vier Vizepräsidenten/innen sowie weitere Mitglieder des Präsidiums.
2. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der vereinten Mitgliederversammlungen. Mit der gleichen Mehrheit können Präsident/in und Vizepräsidenten/innen vorzeitig abgewählt werden.
3. Dem Präsidium sollen sowohl israelische wie auch deutsche Mitglieder angehören.
4. Die Amtszeit sowohl des/r Präsidenten/in als auch der Vizepräsidenten/innen beträgt jeweils 3 Jahre. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

§ 6 VORSTAND

1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie darf nicht weniger als drei betragen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder des Vereins soll der Anzahl Vorstandsmitglieder der Schwesternvereinigung entsprechen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung oder der vereinten Mitgliederversammlungen beider Vereinigungen gewählt. Mit der gleichen Mehrheit können Vorstandsmitglieder vorzeitig abgewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder beider Vereinigungen sind zugleich Gesamtvorstand beider Vereinigungen.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Erfüllung des Vereinszweckes, insbesondere der Ersatz von Reisekosten.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll anlässlich der Tagungen der Vereinigung, mindestens aber alle 18 Monate stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einem dafür beauftragten Vorstandsmitglied und in Abstimmung mit der Schwesternvereinigung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Auf Verlangen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 30 Tagen einberufen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, es sei denn, dass in dieser Satzung oder von Gesetzes wegen eine andere Quote vorgeschrieben ist.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, ggfls. von dem an seiner Stelle gewählten Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie enthält mindestens die in der Versammlung gefassten Beschlüsse.

§ 8 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können deutsche und israelische Juristen werden, die die Vereinsziele bejahen und bereit sind, sich für ihre Verwirklichung einzusetzen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen unabhängig von ihrem Beruf sowie juristische Personen und Vereine werden.

3. Über ein Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme verweigert, so kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die sodann mit 2/3 - Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
4. Hat der Vorstand des Vereins ein Mitglied in die Vereinigung aufgenommen oder seine Aufnahme verweigert, so ist dieser Beschluss auch für die Schwestervereinigung bindend und umgekehrt.
5. Über die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge entscheidet der Vorstand nach Beratung in der Mitgliederversammlung. Hat ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag des Vereins bezahlt, so gilt auch der Beitrag in der Schwestervereinigung als bezahlt und umgekehrt.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Ein Austritt aus der Deutsch - Israelischen Juristenvereinigung hat zugleich das Ausscheiden aus der Israelisch - Deutschen Juristenvereinigung zur Folge und umgekehrt.
7. Ein Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Zur Ausschließung befugt ist der Vorstand, sofern der Ausschluss ohne Gegenstimme bei Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgt, ansonsten ist die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit zur Entscheidung über den Ausschlussantrag berufen. Vor Entscheidung über den Ausschlussantrag ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Ein Ausschluss aus der Deutsch - Israelischen Juristenvereinigung wirkt zugleich als Ausschluss aus der Israelisch - Deutschen Juristenvereinigung und umgekehrt.
8. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht gezahlt hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft aus diesem Grund wird vom Vorstand festgestellt.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsprüfung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit.
2. Die Rechnungsprüfung findet für die Deutsch - Israelische Juristenvereinigung und für die Israelisch - Deutsche Juristenvereinigung getrennt durch gesonderte Revisoren statt.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder entscheidet über die Änderungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluss.
2. Eine Änderung der Vereinszwecke bedarf der 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins entsprechend §§ 2 und 3 der Satzung zu verwenden. § 3 Abs. 4 findet zwingend Anwendung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Stand: 24. Oktober 2014

Programm der 23. Jahrestagung der DIJV/IDJV 19. bis 25. Oktober 2015 in Berlin

Montag, 19. Oktober 2015, Hotel Ellington

- Anreise
17:30 Uhr Treffen der Studenten/Referendare
18:30 Uhr Der Nahost-Friedensprozess und die Verhandlungen mit dem Iran
Helga Schmid, stellv. Generalsekretärin für politische Angelegenheiten im Europäischen Auswärtigen Dienst
19:30 Uhr Get-Together - Auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin und der DIJV/IDJV

Dienstag, 20. Oktober 2015, Hotel Ellington

- 09:00 Uhr Eröffnung
Begrüßung
Prof. Dr. Itzhak Englard, Präsident der DIJV/IDJV
Elmar Esser, Vorsitzender der DIJV
Dan Assan, Vorsitzender der IDJV
Grußworte
Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz
S.E. Yakov Hadas-Handelsman, Botschafter des Staates Israel
Volker Beck, MdB, Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Parlamentariergruppe im Deutschen Bundestag
10:30 Uhr Kaffeepause
11:00 Uhr Festvorträge
„Rechtsprechung in Deutschland und Europa im Verfassungsverbund“
Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe
„Freiheit der politischen Meinungsäußerung, das Recht auf Gleichheit und politische Boykotte in Israel“
Dr. Yoram Danziger, Richter am Supreme Court of Israel, Jerusalem
12:30 Uhr Mittagspause
14:00 Uhr „Aufarbeitung von NS-Unrecht in Deutschland nach 1945“
Paneldiskussion
„Das Strafvereitelungskartell“
Prof. Dr. Ingo Müller, Universitätsprofessor i.R., Berlin
„Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme“
Prof. Dr. Manfred Görtemaker, Universitätsprofessor, Potsdam Moderation Gerhard Fieberg, Präsident des Bundesamtes für Justiz i.R., Bonn
16:00 Uhr Kaffeepause
16:30 Uhr „Umgang mit Flüchtlingen – Rechtliche Aspekte im Vergleich zwischen Israel und Deutschland“
Prof. Yonatan Berman, Rechtsanwalt, Tel Aviv,
Dr. Jürgen Bast, Universitätsprofessor, Gießen

Mittwoch, 21. Oktober 2015, Hotel Ellington

- 09:00 Uhr Antisemitismus in Deutschland
„Uralt, völlig neu oder alles nicht so schlimm? Zur Debatte um den aktuellen Antisemitismus in Deutschland“
Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum, Zentrum für Antisemitismus-Forschung an der TU Berlin
„Strafbarkeit von Äußerungen in Demonstrationen vs. Meinungs- und Demonstrationsfreiheit“
Dirk Feuerberg, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin
10:30 Uhr Kaffeepause
11:00 Uhr „Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst“
Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel, Leiterin Task Force Schwabinger Kunstfund, Berlin
Prof. Dr. Peter Raue, Rechtsanwalt, Berlin,
Elinor Kroitoru, Head of Location & Information Division,
The Company for Location and Restitution of Holocaust Victims Assets in Israel, Petach Tikva

- 13:30 Uhr Mittagspause
14:30 Uhr „Demonstrationsrecht im Rechtsvergleich“
Prof. Dr. Bodo Pieroth, Universitätsprofessor, Münster, Gaby Lasky, Rechtsanwältin, Tel Aviv
16:00 Uhr Kaffeepause
16:30 Uhr Aktuelle Stunde

Donnerstag, 22. Oktober 2015, Akademie der Wissenschaften

- 09:00 Uhr „Sterbehilfe im Rechtsvergleich“
Prof. Dr. Christian Walter, Universitätsprofessor, München,
Prof. Dr. Amos Shapira, Universitätsprofessor, Tel Aviv
10:30 Uhr Kaffeepause
11:00 Uhr „Start-Up's und Urheberrecht im digitalen Kontext“
Anpassung des Urheberrechts an die digitale Welt - Vorstellung der Studie im Auftrag des BMJV
Matthias Schmid, Referatsleiter Urheber- und Verlagsrecht im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin
Dr. Philipp-Christian Thomale, Rechtsanwalt, Digital & Data Law, Axel Springer SE, Berlin,
Haim Ravia, Rechtsanwalt, Herzliya
13:00 Uhr Mittagspause
14:30 Uhr „Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft“
Paneldiskussion
Ekkehard Schäfer, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer, Ravensburg
Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin
Dan Assan, Rechtsanwalt und Notar, Tel Aviv ,
Dr. Helene Bubrowski, Frankfurter Allgemeine Zeitung (Moderation)
16:30 Uhr Kaffeepause
17:30 Uhr Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Eröffnung der Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer „Anwalt ohne Recht“
anschließend Empfang

Freitag, 23. Oktober 2015, Akademie der Wissenschaften

- 09:00 Uhr Mitgliederversammlung DIJV/IDJV
11:30 Uhr Kaffeepause
12:00 Uhr Exkursion zum Jüdischen Friedhof Weißensee (bis ca. 15 Uhr)
15:00 Uhr Studenten/Referendare: Exkursion Start-Up/Kanzlei
20:00 Uhr Shabat-Essen im Hotel Ellington

Sonnabend, 24. Oktober 2015

- 10:00 Uhr Ausflug laut Begleitprogramm
18:00 Uhr Abschlusstreffen der Studenten/Referendare
19:30 Uhr „25 Jahre Deutsche Einheit – eine Bewertung“
Wolfgang Thierse, Präsident des Deutschen Bundestages a.D., Berlin (Vortrag im Hotel Ellington)

Sonntag, 25. Oktober 2015

- Abreise

Rede des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, zur Eröffnung der 23. Jahrestagung der DIJV und IDJV

Sehr geehrter Herr Professor Englard, sehr geehrter Herr Esser, sehr geehrter Herr Assan, sehr geehrter Herr Botschafter, sehr geehrte Frau Staatssekretärin Zypries, sehr geehrter Herr Abgeordneter Beck, sehr geehrter Herr Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Kirchhof, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie alle ganz herzlich in Berlin – ganz persönlich, aber auch im Namen der Bundesregierung. Mein besonderer Gruß gilt allen Gästen, die aus Israel zu uns gekommen sind. Wir freuen uns sehr, dass Sie da sind und ich hoffe, Sie alle hatten eine gute und sichere Anreise. Ich sage das deshalb so ausdrücklich, weil wir uns in der vorletzten Woche auch auf Gäste aus Israel gefreut haben, aber der Besuch musste wegen der Sicherheitslage in Israel kurzfristig abgesagt werden. Eigentlich sollten die Deutsch-Israelischen Regierungskonsultationen hier in Berlin stattfinden – geleitet von der Bundeskanzlerin und Premierminister Netanjahu, aber wegen der neuen Gewaltausbrüche in Jerusalem hat die israelische Delegation entschieden, nicht zu reisen, weil ihr Platz in der Situation zu Hause war.

Dieser Vorfall erinnert uns Deutsche wieder daran, unter welchen schwierigen Bedingungen unsere israelischen Kolleginnen und Kollegen arbeiten. Die permanente Bedrohung, die Gewalt und der Terrorismus – das bedeutet enorme Herausforderungen für einen Rechtsstaat. Umso beeindruckender ist es, dass Israel trotz dieser Gefahren, seinen Rechtsstaat im Grundsatz nie in Frage stellt. Das ist und bleibt beeindruckend und mancher in der Welt sollte sich durchaus selbstkritisch fragen,

ob das in seinem eigenen Land genauso wäre, wenn es sich in einer ähnlichen Situation befände.

Meine Damen und Herren, die Beziehungen zwischen Deutschland und Israel waren vor dem Hintergrund unserer Geschichte immer etwas Besonderes, und das werden Sie auch immer bleiben. Vor 50 Jahren haben unsere Staaten diplomatische Beziehungen zu einander aufgenommen. Trotzdem bleibt die Geschichte für uns immer präsent, das ist gut so, das ist notwendig, aber die Geschichte verstellt uns nicht den Blick für die Gegenwart. So ist das auch bei der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und bei ihrem Counterpart aus Israel – das Programm dieser Jahrestagung zeigt es und dass so viele junge Juristinnen und Juristen hier sind, macht deutlich, dass der juristische Austausch zwischen unseren Ländern eine gute Zukunft hat.

Meine Damen und Herren, das Jahr 1965 war ein besonderes Jahr. Nicht nur, weil Deutschland und Israel damals diplomatische Beziehungen aufgenommen haben, sondern weil in dem Jahr in Deutschland auch ein neues Urheberrecht in Kraft trat. Es war damals ein großer Wurf, an dem lange gearbeitet wurde – 11 Jahre hatten die Beratungen gedauert. Seither hat sich der Umgang mit geschützten Werken revolutioniert. Im digitalen Zeitalter kann man Werke mit einem Mausklick millionenfach ohne Qualitätsverlust vervielfältigen und in alle Welt verbreiten. Geistiges Eigentum ist durch die Digitalisierung in besonderer Weise verletzbar geworden. Ob und wie wir das Urheberrecht an die Digitalisierung anpassen sollen, ist eine schwierige Frage. Um für die rechtspolitischen Diskussionen eine

bessere empirische Grundlage zu schaffen, haben wir Innovationsforscher gebeten, start-up-Unternehmen zu untersuchen. Die Einzelheiten der Studie wird Ihnen am Donnerstag Matthias Schmid aus unserem Ministerium vorstellen.

Meine Damen und Herren, beim Urheberrecht haben wir es mit der Reform eines Gesetzes zu tun, das bereits ein halbes Jahrhundert alt ist. Es gibt aber auch politische Themen, bei denen wir es nicht mit Jahrhunderten zu tun haben, ja nicht einmal mit Jahren oder Monaten. Da gibt es Situationen, in denen binnen weniger Tage, ja Stunden entschieden werden muss. Eine solche Situation war die Entscheidung Deutschlands, die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien, die derzeit nach Europa kommen, in großer Zahl bei uns aufzunehmen. Diese Menschen sind auf der Flucht vor Terror und Krieg. Sie haben ihre Heimat und ihre Habe verloren. Und sie suchen in ganz existenzieller Form das, was Ziel unserer Arbeit als Juristinnen und Juristen ist: Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit.

Gerechtigkeit bedeutet zu allererst ein menschenwürdiges Dasein für alle Menschen. Niemand in Deutschland will, dass Flüchtlinge mitten in Europa hungern und frieren, dass Familien mit Kindern auf der Straße leben müssen. Deshalb ist unser ganzer Einsatz für den Schutz der Menschenwürde gefragt und ich habe den Eindruck: die große Mehrheit der Menschen in Deutschland steht hinter dieser Politik.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Flüchtlinge hat sich aber auch gezeigt, wie viel fremdenfeindlicher Hass, wie viel Hetze, ja

auch wie viel Antisemitismus täglich im Internet verbreitet werden, und zwar insbesondere auf Facebook. Wenn dazu aufgerufen wird, alle Flüchtlinge „ins Gas“ zu schicken oder wenn jemand postet „in Dachau ist noch eine Zelle frei“, dann ist das nicht nur widerlich. Das ist oft die Vorstufe zur Gewalt, und ich meine, das dürfen wir nicht tatenlos hinnehmen – die Justiz nicht und Facebook auch nicht.

Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut; sie erlaubt auch hässliche oder gemeine Kommentare. Aber wenn die Grenzen zur Straftat überschritten sind, muss die Justiz aktiv werden und das tut sie auch. Aber ich meine, auch Facebook muss seine Pflichten erfüllen. Das heißt: Es muss solche Einträge unverzüglich löschen. Aber in der Praxis geschieht das entweder gar nicht oder viel zu langsam. Auch ein Unternehmen wie Facebook muss sich an Recht und Gesetz halten, deshalb besteht hier großer Handlungsbedarf.

Das hat auch etwas damit zu tun, dass immer erst die Hemmschwelle bei den Worten sinkt und dann bei den Taten. Und wer keine Taten erleben will, der muss dafür sorgen, dass die gerade zunehmende Radikalisierung auch im Sprachgebrauch kein Ausmaß annimmt, bei dem man sich dann nicht mehr wundern muss, dass es zu Taten kommt, die wir alle verabscheuen.

Meine Damen und Herren, Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gibt es nach wie vor in Deutschland – und zwar viel zu viel. Aber wer heute erfolgreich dagegen vorgehen will, der muss sich auch mit der Geschichte befassen, mit der Geschichte des



Zur Eröffnung der 23. Jahrestagung in Berlin sprach der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas.

Antisemitismus und auch mit der Geschichte der Justiz. Es ist jetzt 70 Jahre her, dass die Nazis mit ihren „Nürnberger Rassegesetzen“ Juden zu Menschen zweiter Klasse gemacht haben. Leider ist ausgerechnet dieses Gesetz ein beschämendes Beispiel für die Kontinuität zwischen Nazi- und Nachkriegsdeutschland.

Der Jurist, der im Reichsjustizministerium an diesen Gesetzen gearbeitet hat, hieß Franz Maßfeller. Nach 1945 ist er für sein Verhalten nicht etwa bestraft worden – im Gegenteil. Bei der Gründung der Bundesrepublik wurde er 1950 erneut ins Justizministerium berufen. Bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1964 hat Franz Maßfeller dort gearbeitet und wie bei den Nazis war er auch in der jungen Bundesrepublik für das Familienrecht zuständig.

Das Bundesjustizministerium hat bereits in den 1980er Jahren eine große Dokumentation über die Justiz im Nationalsozialismus erstellt. Heute wollen wir den Blick vor allem darauf richten, wie nach 1945 mit dem Nazi-Unrecht in der Justiz umgegangen wurde. Warum waren Karrieren wie die von Franz Maßfeller damals möglich? Darauf wollen wir Antworten und deshalb hat das Bundesjustizministerium

eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission eingesetzt. Einer ihrer Leiter, Professor Görtemaker, wird heute ebenfalls dabei sein.

Wir nennen dieses Projekt das „Rosenburg-Projekt“, benannt nach der Rosenberg, einer Villa in Bonn, dem ersten Sitz des Ministeriums nach dem Krieg. Die Kommission untersucht, wie das Ministerium in den 1950er und 1960er Jahren mit der NS-Vergangenheit und der Vergangenheit seiner Mitarbeiter umgegangen ist. Der Fall Maßfeller wird dabei auch eine Rolle spielen. Im kommenden Jahr werden Professor Görtemaker und sein Kollege, Professor Safferling, ihren Abschlussbericht vorlegen, und nach allem, was man hört, wird der Bericht nicht sehr schmeichelhaft werden für das Bundesjustizministerium. Aber ohne Wahrheit kann es keine Gerechtigkeit geben; deshalb wollen wir, dass auch bezogen auf das Bundesjustizministerium die historische Wahrheit endlich ans Licht kommt. Und wenn die Ergebnisse vorliegen, wird man auch prüfen müssen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, zum Beispiel für unsere Juristenausbildung oder für die Schulung von jungen Ministerialbeamten.

Meine Damen und Herren, mit Blick auf die Nazi-Vergangenheit der deutschen Justiz und ihres Personals wurde gerade in den 1950er und 1960er Jahren vertuscht, beschönigt und geschwiegen. Den Willen zu Wahrheit und Gerechtigkeit hatten damals nur wenige Juristen. Der wohl bedeutendste von ihnen war Fritz Bauer, bis zu seinem Tod 1968 hessischer Generalstaatsanwalt und Initiator des Frankfurter Auschwitz-Prozesses.

Derzeit läuft in den deutschen Kinos der Film „Der Staat gegen Fritz Bauer“. Der Film setzt diesem mutigen Juristen ein eindrucksvolles Denkmal. Im Mittelpunkt der Handlung stehen seine Anstrengungen, Adolf Eichmann in Deutschland vor Gericht zu bringen. Fritz Bauer stieß bei seiner Arbeit damals auf enorme Widerstände. Seine Arbeit wurde von den alten, übriggebliebenen Nazis in Polizei und Justiz schlichtweg sabotiert. „Wenn ich mein Amtszimmer verlasse, dann betrete ich feindliches Ausland“, sagte Bauer einmal. Der neue Film zeigt, wie Bauer deshalb vor allem mit dem Mossad zusammengearbeitet hat. Das geschah damals ganz außerhalb der offiziellen Kanäle, denn diplomatische Beziehungen zwischen Deutschland und Israel gab es zu dem Zeitpunkt noch nicht. Israels Justiz hat damals das getan, wozu die westdeutsche Justiz nicht fähig und in ihrer großen Mehrheit auch nicht willens war.

Meine Damen und Herren, „Der Staat gegen Fritz Bauer“ – so heißt der Film und so war das vor einem halben Jahrhundert. Heute ist das zum Glück anders. Heute arbeiten Deutschland und Israel ganz offiziell eng zusammen, und heute wissen wir, dass Fritz Bauer ein großes Vorbild für Deutschlands Juristinnen

und Juristen ist. Um die Erinnerung an ihn und sein Erbe zu pflegen, war meine erste Amtshandlung als ich Justizminister wurde, den Fritz-Bauer-Studienpreis zu stiften. Ich will damit vor allem junge Juristen anregen, sich mit Fritz Bauer, seinem Werk und seinen Werten zu befassen. Wenn Sie, meine Damen und Herren, also in den kommenden Tagen noch kein Abendprogramm haben, dann kann ich Ihnen diesen neuen Kinofilm wirklich empfehlen.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche und anregende Tagung – und vor allem: eine gute Zeit in Berlin. Diese Stadt ist glücklich darüber, dass immer mehr junge Israelis hierherkommen, sich hier wohlfühlen und mit dazu beitragen, dass die Stadt international und weltoffen ist. Nochmal: Herzlich Willkommen und eine gute Zeit in Berlin!

Bundesjustizminister Heiko Maas (M.) wird vom DIJVIDJV-Vorstand Elmar Esser (l.), Dan Assan (2.v.l.) Zvi Tirosh (r.) und dem damaligen Präsidenten Itzhak England begrüßt.



Rechtsprechung in Deutschland und Europa im Verfassungsverbund

Protokoll von M. Zerwes u. S. Uhsler

Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof ist seit 2007 Richter im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts und seit 2010 dessen Vizepräsident. Zu Anfang seines Vortrages beschreibt der Referent die Herausforderungen für die Aufrechterhaltung eines effektiven Menschenrechtsschutzes in Zeiten einer immer stärker werdenden Integration von Staaten in internationalen Organisationen. Charakteristisch für diese Entwicklung sei die Herausbildung eines Mehrebenensystems, in welchem die Grund- und Menschenrechte auf mehreren Ebenen garantiert würden. Für die BRD seien dabei insbesondere die EU, der Europarat mit der EMRK und die UN von Bedeutung. Problematisch in diesem Zusammenhang sei der Umgang mit Kollisionsfällen, also mit Situationen, in denen für eine bestimmte Konstellation mehrere Rechtsfolgen angeordnet würden. Gründe für eine solche Kollision könnten in Unterschieden in der Zielsetzung, im Schutzbereich oder in der Beschränkung der jeweiligen Rechte liegen. Hier müssten die widerstrebenden Ergebnisse miteinander in Einklang gebracht werden, damit den Bürger nur ein Rechtsbefehl erreiche.

Dieses internationale Mehrebenensystem setzt der Vortragende in Kontrast zu den eindeutigen Hierarchiebestimmungen des deutschen Föderalstaates. Für diesen ließen sich drei Ebenen, nämlich Kommunen, Länder und Bund beschreiben. Abgrenzungsmöglichkeiten ergäben sich hier aus Art. 31 GG (Bundesrecht bricht Landesrecht) und aus den Kompetenzzuweisungen der Art. 70 ff. GG, in denen dem Bund entweder ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zugeteilt würden. Hinsichtlich der Beziehung zum Völkerrecht

weist der Referent einleitend darauf hin, dass das deutsche Grundgesetz eine dualistische Herangehensweise gewählt habe. Danach binde das Völkerrecht nur Völkerrechtssubjekte. Dies bedeute, dass völkerrechtliche Regelungen in nationales Recht erst transformiert werden müssten, bevor ihnen ein innerstaatlicher Geltungsanspruch zukomme. Damit könne der transformierten Regelung jeweils nur der Rang des Transformationsgesetzes zukommen, sodass grundsätzlich die innerstaatlichen Regeln, wie beispielsweise die lex posterior-Regel, Anwendung fänden. Eine wirklich befriedigende Methode zur Konfliktlösung bestehe jedoch nicht; man sei vielmehr auf permanenten politischen Konsens angewiesen. Professor Kirchhof betont daher die Bedeutung eines Diskurses zwischen den Gerichten der jeweiligen Ebenen. Der Referent bemüht in diesem Zusammenhang das Bild eines Mobiles. Es gebe keine Hierarchie zwischen den Gerichten, nur gegenseitige Beeinflussung.

Für den Grundrechtsschutz in der Bundesrepublik sind dabei drei ‚Diskurse‘ von zentraler Bedeutung: Die Beziehung zwischen dem BVerfG und dem EGMR, zwischen dem EuGH und dem EGMR und zwischen dem EuGH und dem BVerfG. Bei dem Verhältnis zwischen EGMR und BVerfG weist der Referent auf die völkerrechtliche Pflicht der Vertragsstaaten zur Einhaltung der Urteile des EMGR hin, vgl. Art. 46 Abs. 1 EMRK. Diese sei durch den nationalen Gesetzgeber durch das Zustimmungsgesetz zum Beitritt der EMRK auch akzeptiert worden. Daraus leite das BVerfG für nationale Gerichte die Pflicht ab, der EMRK größtmögliche Berücksichtigung zukommen zu lassen. Im Gegenzug ermögliche

der EGMR – bei gleichzeitiger Gewährleistung eines Mindeststandards – durch die margin of appreciation-Doktrin, dass dem nationalen Gesetzgeber in menschenrechtlichen Fragen ausreichende Spielräume verblieben.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen EGMR und EuGH zeigt der Referent die zentrale Bedeutung der Bosphorus-Rechtsprechung des EGMR auf. Um drohenden Konflikten in den Mitgliedstaaten vorzubeugen, die sich aus einer Mitgliedschaft in der EMRK und in der EU ergeben könnten, habe der EGMR die Bosphorus-Vermutung entwickelt. Bei fehlenden eigenen Spielräumen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Verpflichtungen aus der EU beschränke sich der EGMR darauf zu prüfen, ob der Menschenrechtsschutz auf EU-Ebene im Einzelfall „manifestly deficient“ sei. Es gelte also die grundsätzliche Vermutung, dass die Menschenrechte auf EU-Ebene ausreichend geschützt würden und nur bei offensichtlichen Verstößen eine Intervention durch den EGMR notwendig sei.

Als „Donnerschlag“ bewertet der Präsentierende hingegen das Gutachten 2/13 des EuGH aus Dezember 2014, das den geplanten Beitritt der EU zur EMRK faktisch unmöglich mache. Aus dieser Haltung ergebe sich, dass der EuGH die Tür zum Dialog zwischen den Gerichten schließe. Dies schätzt der Richter als „ausgesprochen schade“ ein. Abzuwarten bleibe daher, ob der EGMR in Zukunft die Bosphorus-Rechtsprechung aufrechterhalten werde.

Im Verhältnis zwischen BVerfG und EuGH führt der Referent aus, dass das BVerfG sehr europarechtsfreundlich sei. So habe es im

Maastricht-Urteil die Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes betont. Auch akzeptiere das BVerfG den durch den EuGH entwickelten Anwendungsvorrang. Die Grenzen dieser Haltung sehe das BVerfG jedoch in der Grundrechtskontrolle, der Identitätskontrolle und der ultra-vires Kontrolle. Die Europarechtsfreundlichkeit des BVerfG äußere sich zudem dadurch, dass das BVerfG den EuGH beim Vorlageverfahren iSv Art. 267 EUV zum grundgesetzlich garantierten gesetzlichen Richter erhoben habe.

Der Referent lehnt jedoch die sture Durchführung des Anwendungsvorrangs ab. Dabei weist Professor Kirchhof insbesondere auf die Rechtsprechung des EuGH in Akerberg-Fransson und die Reaktion des BVerfG hin. Argumente für den Anwendungsvorrang wie die autonome Stellung der Rechtsordnung der EU, den effet utile-Grundsatz und die Notwendigkeit der Einheitlichkeit der EU-Rechtsordnung zweifelt der Referent grundsätzlich nicht an. Entscheidendes Argument für den Vorrang sei aber das Integrationserfordernis, also die Notwendigkeit zur Verwirklichung des Projekts eines vereinten Europas mit gemeinsamen Verfahren und einheitlichen Regeln etc. Insbesondere im Verhältnis EU-Sekundärrecht und nationale Grundrechte sieht der Präsentierende den Anwendungsvorrang daher als problematisch an. Bei Grundrechten und deren Schutz fehle dieses Integrationserfordernis nämlich, da Grundrechte primär eine Abwehrfunktion gegen die Staatsgewalt hätten. Eine totale Integration sei nicht im Interesse der Mitgliedstaaten. Trotz der Integration auf europäischer Ebene solle die Vielfalt im nationalen Grundrechtsschutz bewahrt werden.

Das Strafvereitelungskartell

Protokoll von Martin Neumann, Augsburg

Der zweite Themenblock der 23. Jahrestagung der IDJV/DIJV befasste sich mit dem Thema „Aufarbeitung von NS-Unrecht in Deutschland nach 1945“. Zur Hinführung auf die anschließende Paneldiskussion sprach Prof. Dr. Dr. Ingo Müller über „das Strafvereitelungskartell“.

Müller begann seinen Vortrag mit einer Bezugnahme auf die Verurteilung von Oskar Gröning vom 15.07.2015 zu vier Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe am 300.000fachen Mord als SS-Mann im KZ Auschwitz. Obwohl es noch drei weitere anhängige Verfahren gegen NS-Täter gebe, sei dies wohl die letzte Verurteilung, weil die damaligen NS-Verbrecher schlicht aussterben.

Der Beginn der Verfolgung von Nazi-Verbrechen datiere auf den 13.01.1941, als die alliierten USA, Großbritannien und Russland begannen, die Moskauer Erklärung vorzubereiten. Erklärtes Ziel der Alliierten sei es gewesen, jede Art der Teilnahme an NS-Verbrechen zu bestrafen. Dies sollte jedoch im Rahmen eines fairen Prozesses für alle geschehen. Dabei sollten die Haupttäter in zentralen Verfahren abgeurteilt werden, während alle übrigen NS-Täter dort vor Gericht gestellt werden sollten, wo sie ihre Verbrechen begangen haben. Am 30.10.1943 sei schließlich die Moskauer Erklärung abgegeben worden. 1945 begannen die Nürnberger Prozesse mit dem Hauptkriegsverbrecherprozess und zwölf Folgeprozessen gegen Angehörige bestimmter Berufsgruppen, Organisationen oder Unternehmen. Sie endeten 1949. Die deutsche Bevölkerung habe die Verfolgung unter der NS-Herrschaft begangener (Kriegs-) Verbrechen überwiegend abgelehnt.

Juristen hätten die Thematik großteils totgeschwiegen, später sogar polemisiert. Um die Gunst ihrer Wähler nicht zu verlieren, hätten sich alle großen deutschen politischen Parteien diesem Verhalten angeschlossen.

Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes richtete gar die Zentrale Rechtsschutzstelle ein, deren Aufgabe es war, Entlastungsmaterial zugunsten angeklagter NS-Täter zu sammeln, Prozesskostenhilfe zu gewähren, Rechtsbeistand zu leisten und bei der Abgabe von Gnadengesuchen zu helfen. Dies führte geradezu zu einem „Gnadenfieber“. Bis 1958 waren beinahe alle inhaftierten NS-Verbrecher wieder auf freiem Fuß. Der letzte inhaftierte NS-Täter war bis zu seinem Suizid 1987 Rudolf Hess.

Müller wies darauf hin, dass die alliierten Verurteilungen weder in der Gesellschaft noch von der Bundesrepublik offiziell anerkannt worden seien. Die verurteilten NS-Verbrecher galten als nicht vorbestraft und erhielten beispielsweise volle Beamtenpensionen. Auch die deutschen Kirchen negierten überwiegend die Gräueltaten unter der NS-Herrschaft und lehnten jede Aufklärung ab. Müller betonte, dass selbst die Haupttäter und unmittelbar an der Euthanasie der Nationalsozialisten Beteiligte ihre Beteiligung an den Verbrechen im Dritten Reich größtenteils schlicht leugneten. Entweder hätten sie überhaupt keine Kenntnis von den Vorfällen gehabt. Oder sie rechtfertigten ihr Vorgehen als ihre Pflicht für Deutschland. Die deutsche Bevölkerung wiederum brachte größtes Verständnis für diese Haltung auf. Die deutschen Richter schenken den Aussagen der Angeklagten in ihren Urteilsgründen überwiegend Glauben.

Teilweise trieb der Wille, die Angeklagten freizusprechen, juristisch abstruse Früchte. So unterschieden einige Richter plötzlich zwischen rein privatem und dienstlichem Wissen über die angeklagten Gräueltaten, um zu einem Freispruch zu gelangen. Den NS-Verbrechern wurde des Weiteren ihre Kriegsgefangenschaft auf ihre Haftstrafe, so sie denn überhaupt verurteilt wurden, angerechnet, was häufig faktisch dazu führte, dass sie sofort auf freien Fuß gesetzt werden konnten. Euthanasie-Täter wurden teils mit der Begründung freigesprochen, ihre Opfer seien unter der Nullstufe stehende Menschen oder bereits geistig Tote gewesen.

Müller fuhr sodann fort, indem er auf den offiziellen Abschluss der Strafverfolgung und die damit einhergehende Schlussstrichmentalität Anfang der 1950er Jahre in der jungen Bundesrepublik hinwies. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland habe das Auslieferungsverbot für Deutsche im Unterschied zur Weimarer Reichsverfassung ganz bewusst auch auf Kriegsverbrecher ausgedehnt, um eine Strafverfolgung durch andere Nationen praktisch unmöglich zu machen.

Im Überleitungsvertrag 1952, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ihre volle Souveränität zurück erhielt, sei eine Klausel enthalten gewesen, die eine weitere Verfolgung deutschen NS-Unrechts durch die Alliierten verbot. Alliierte Verurteilungen wurden darin aufgehoben. Die Klauseln wurden daraufhin derart weit ausgelegt, dass sie auch auf die 1300 französischen Urteile, die gegen NS-Verbrecher in deren Abwesenheit gefällt wurden, Anwendung fanden, weil diese eine Nachverhandlung vor einem französischen

Gericht in Anwesenheit des Angeklagten erforderten.

1971 wurde ein entsprechendes Folgeabkommen geschlossen.

Großen Raum nahm in Müllers Ausführungen folgend die große Verjährungsthematik ein. Mord verjährte bis 1943 in zwanzig Jahren. 1943 wurde die Verjährung vorübergehend aufgehoben, 1953 wieder eingeführt. Während der Strafverfolgung durch die Siegermächte in den ersten Nachkriegsjahren, war es der deutschen Justiz verboten, die NS-Verbrechen selbst zu verfolgen. In dieser Zeit ruhte daher die Verjährung. Der Bundestag beschloss später, dass die Verjährung für Mordtaten ab 1950 wieder zu laufen begann. 1960 ließ man alle Straftaten im Dritten Reich außer Mord verjähren. 1969 drohte auch die 20jährige Verjährungsfrist des Mordes abzulaufen, weshalb das deutsche Parlament diese Frist auf 30 Jahre verlängerte. In einer späteren Reform wurde sodann die Unverjährbarkeit des Mordes eingeführt, weil dies notwendig wurde, um UN-Vollmitglied zu werden. 1968/69 sorgte „ein Versehen“ des NS-vorbelasteten Eduard Dreher und ein umstrittenes Urteil des Bundesgerichtshofs dafür, dass Dreheres Gesetzesentwurf zum Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz, welches der Bundestag einstimmig verabschiedete, dazu führte, dass rückwirkend auf 1960 alle Teilnahmen (Beihilfe und Anstiftung) am Mord im Dritten Reich verjähren. Müller brachte seine Skepsis darüber zum Ausdruck, dass Dreher sowie Bundestag und Bundesrat übersehen haben sollen, dass ein allgemein gehaltener Strafmilderungsstatbestand Auswirkungen auf solche Straftaten

Umgang mit Flüchtlingen – Rechtliche Aspekte im Vergleich zwischen Israel und Deutschland

Protokoll von Vanessa Edelmann und Stephanie Warnicke

haben könnte, was der Bundesgerichtshof entgegen gewichtiger juristischer Stimmen daraufhin auch bejahte. Damit platzte ein groß angelegtes Strafverfahren gegen etwa 300 Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes. Noch weitreichendere Auswirkungen erhielt dieses „Missgeschick“ dadurch, dass der Bundesgerichtshof nur die oberste NS-Führungsebene als Täter der Gräueltaten im Dritten Reich betrachtete. Sämtliche unmittelbaren Täter wurden mangels sog. Täterwillens zum Gehilfen degradiert. Die unteren Befehlshaber wurden lediglich als Anstifter behandelt. Dies führte faktisch dazu, dass die NS-Taten endgültig verjährt waren. Selbst die Richter im Deutschen Reich, die über 80.000 Todesurteile fällten und vollstrecken ließen, wurden als vorsatzlose Werkzeuge der Anzeigerstatter bzw. aufgrund überzeugungsbedingter Rechtsblindheit freigesprochen. Angeklagten, denen die Verjährung nicht zu Hilfe kam, wurde häufig Verhandlungsunfähigkeit attestiert. Begründet wurde dies teilweise damit, dass zu befürchten sei, der Angeklagte bekäme aufgrund Gereiztheit Bluthochdruck. Die Fürsorgepflicht des Gerichts verbiete in solchen Fällen eine Verhandlung. Erst das Auschwitz-Urteil von 1968 rüttelte die Öffentlichkeit wieder auf. Dabei zeigte sich jedoch eine weitere hohe Hürde des deutschen Strafrechtssystems. Eine Verurteilung kommt nur in Betracht, wenn eine konkrete Tat nachgewiesen wird.

Müller beendete seinen Vortrag mit einem Verweis auf das auf einer Rechtsprechungsänderung beruhende Demjanjuk-Urteil aus dem Jahre 2011, das allerdings aufgrund der Einlegung der Revision noch nicht rechtskräftig ist. Er bezweifelte, dass der Gesundheitszustand des Angeklagten den Abschluss des Revisionsverfahrens zulassen wird.

In der anschließenden Diskussion zu diesem Thema dominierten zwei Fragestellungen: Der Blick in die DDR und die Frage nach einer möglichen Rechtsbeugung durch die Richter der BRD, die scheinbar alles daran setzten, NS-Täter freizusprechen.

Müller nahm dazu Stellung, indem er darauf hinwies, dass die Aufarbeitung von NS-Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone und später der DDR noch nicht abschließend erforscht sei. Zwar hätten sich BRD und DDR durchaus gegenseitig zu einer entsprechenden Strafverfolgung animiert. Jedoch habe die ostdeutsche Justiz nicht besser gearbeitet als die westdeutsche. In Ostdeutschland habe die NS-Strafverfolgung stattgefunden, wenn es der politischen Opportunität der Machthaber entsprach. Mengenmäßig jedoch scheint die SBZ/DDR rigorosere vorgegangen zu sein.

Der Tatsache, dass die meisten mit NS-Verbrechen befassten Gerichte Spruchkörper mit mehreren Richtern bei Erfordernis einer 2/3-Mehrheit zur Verurteilung besetzt waren und die Abstimmungen innerhalb des Spruchkörpers dem Beratungsgeheimnis unterliegen, maß Müller keine wesentliche Bedeutung bei der Urteilsfällung zu. Relevant sei dies nur für den damit eigentlich unmöglichen Nachweis des Abstimmungsverhaltens des einzelnen Richters. Dies und die Tatsache, dass der Rechtsbeugungstatbestand als einziger in Betracht kommender für eine Strafbarkeit des Richters voraussetzte, dass der Richter nicht von der Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung überzeugt sei, verhindere die Bestrafung von Richtern.

Prof. Dr. Bast hat sich innerhalb dieses Themenblocks mit dem Gebiet „Rechtlicher Rahmen für den Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland“ auseinandergesetzt.

Der Kontext des Vortrags ist die globale Flüchtlingskrise. Die Hauptlast bei dieser tragen in Europa Schweden und Deutschland. Konkrete Zahlen zu der Anzahl der Flüchtlinge kann man nicht benennen, da es keine gibt. Etwa 1- 1,5 Mio. Flüchtlinge sind 2015 nicht registriert nach Deutschland gekommen. Etwa 5.000-10.000 kommen aktuell pro Tag über den Landweg nach Deutschland.

1. Europäisierung des Flüchtlingsrechts

Das Mehrebenensystem der EU wirkt sich auch im Flüchtlingsrecht aus, alle drei Ebenen wirken zusammen. Auf völkerrechtlicher Ebene ist die Genfer Flüchtlingskonvention der globale Referenzrahmen. Im europäischen Rechtsraum kommt der EMRK eine wachsende Bedeutung zu. In den letzten 10 Jahren hat eine europarechtliche Harmonisierung stattgefunden, durch die die nationale Ebene zurückgetreten ist. Die politische Diskussion hinkt dem allerdings noch hinterher. Oft wird nämlich im Zusammenhang mit der Flüchtlingsfrage das Grundgesetz genannt, dieses ist aber eigentlich obsolet, da es durch europäische Vorschriften überlagert wird.

2. Flüchtlinge als Einwanderer im Wartestand

Die Grundentscheidung des europäischen, sowie des deutschen Gesetzgeber ist, dass die Flüchtlinge eine rechtlich gesicherte

Einwanderungsperspektive haben. Es muss also davon ausgegangen werden, dass es nicht nur um die Frage des kurzfristigen Schutzes geht, sondern dass die Flüchtlinge dauerhaft bleiben wollen und werden. Dies begründet sich in dem Rechtsanspruch auf ein dauerhaftes Bleiberecht nach 3 – 5 Jahren. Dem gegenüber steht die korrespondierende Integrationserwartung: Nach der Anerkennung des Asylrechts müssen Flüchtlinge einen Integrationskurs, insbesondere einen Deutschkurs, besuchen. Flüchtlinge sind also gleichzeitig auch „Einwanderer in Warteschleife“.

3. Erweiterter europäischer Flüchtlingsbegriff

Die Genfer Konvention wird durch EU-Recht verschoben. Durch die sogenannte Qualifikationsrichtlinie der EU wurde das materielle Flüchtlingsrecht harmonisiert. Die EU hat die völkerrechtlichen Verpflichtungen für die Mitgliedsländer interpretiert. Ein Beispiel dafür ist die Frage, ob der Begriff „soziale Gruppe“ auch Frauen erfasst. Dies war lange umstritten, ist inzwischen aber anerkannt. Der europäische Gesetzgeber hat den Begriff „Flüchtling“ gelockert und die Definition erweitert. Der subsidiäre Schutz ist nun ebenfalls vom europäischen Flüchtlingsbegriff umfasst, obwohl dieser nicht unter die Genfer Konvention fällt. Subsidiären Schutz kann man bspw. bei Folter oder willkürlicher Gewalt in Bürgerkriegsländern bekommen.

In Deutschland bekommen die meisten Syrer Schutz nach der Genfer Konvention. Allerdings nicht alle, manche erhalten auch nur subsidiären Schutz. Statusrechtliche Unter-

schiede sind, im Gegensatz zu den 1990ern, nur noch begrenzt vorhanden. Die Punkte bei denen es noch einen Unterschied macht, welchen Status ein Flüchtling hat, sind der Familiennachzug und der blaue Pass.

4. Schutzgewähr als Individualrecht

Das Grundmodell in unserem Asylrecht beruht darauf, dass jemand zunächst illegal eingereist ist, um dann einen Antrag auf Asyl zu stellen. Dieser wird dann individuell geprüft. Der Schutzanspruch auf Asyl überdeckt dabei die illegale Einreise. Als Gegenmodell dazu gibt es die Kontingentaufnahme (Resettlement), wie sie etwa in Amerika existiert. Diese gibt es in Deutschland bislang nur in Anfängen. Das Grundmodell bleibt, dass jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Schutzgewähr hat. Die Kernprobleme des europäischen Rechts sind, dass es ein lockeres materielles Flüchtlingsrecht gibt und keine sicheren und legalen Zugangswege zum Asyl in der EU existieren.

5. Gemeinsamer Flüchtlingsschutz im Rahmen des Dublin Systems

Hinter dem gemeinsamen Flüchtlingsschutz im Rahmen des Dublin-Verfahrens steckt der Grundgedanke, dass die europäischen Staaten ihre Schutzverantwortung kollektiv wahrnehmen. Es ergibt sich eine lückenlose europäische Zuständigkeitsregelung, nach der für die materielle Prüfung des Asylbegehrens ein Staat zuständig ist. Das Prinzip des „country of first asylum“ ist die Leitidee. Derzeit findet eine faktische Aussetzung dieses Systems statt, nachdem bereits in der Vergangenheit systemische Funktionsdefizite festgestellt

wurden. So kam es zu einer ungleichen Verteilung. Das Dublin-Verfahren ist umständlich, es muss ein hoher Verwaltungsaufwand betrieben werden. Problematisch sind insbesondere kapazitäre Grenzen für die Rücküberstellung zwischen den EU-Ländern und Mangel an Mechanismen zwischenstaatlicher Solidarität. Letzteres manifestiert sich in einem fehlenden Ausgleich zwischen den Ländern, es wurde keine Lastenteilung vorgenommen. Das System war schlicht nicht gerecht.

6. Europarechtlich und verfassungsrechtlich determinierte Aufnahmebedingungen

Der momentane Zuwanderungsstrom von Flüchtlingen setzt Aufnahmekapazitäten in Deutschland unter Stress, viel Improvisation und „deutsche Flexibilität“ ist notwendig um mit der Situation umzugehen.

Der reguläre Verfahrensgang in Deutschland sieht so aus, dass zunächst der Aufenthalt des Flüchtlings für die Dauer des Verfahrens legalisiert wird. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt dann in festen Quoten nach dem sogenannten Königsteiner-Schlüssel. Durch eine Bundesbehörde wird die Asylan-hörung vorgenommen und später über den Antrag entschieden. Eilrechtsschutz ist vor den Verwaltungsgerichten möglich.

Nach 3 Monaten hat der Asylbewerber Zugang zum Arbeitsmarkt und Anspruch auf grundlegende Sozial- und Gesundheitsfürsorge auf Basis der EU-Aufnahmerichtlinie. In Deutschland besteht die verfassungsrechtliche Garantie auf das sozio-kulturelle Existenzminimum.



Umgang mit Flüchtlingen - Rechtliche Aspekte im Vergleich zwischen Israel und Deutschland: Prof. Dr. Jürgen Bast, Universität Gießen.

7. Tendenz zu pauschalisierten Anerkennungsverfahren

Aufgrund der bereits beschriebenen Entwicklungen besteht in letzter Zeit die Tendenz zu pauschalisierten Anerkennungsverfahren.

Im Rahmen von negativen Entscheidungen findet hierbei eine Fokussierung auf Asylbewerbergruppen statt, die aus Ländern mit einer geringen Anerkennungsquote stammen (sog. sichere Herkunftsländer), wie beispielsweise den West-Balkan- Staaten. Diese Personen werden somit grundsätzlich schlechter behandelt, es findet eine pauschalisierte Ablehnung des Asylbegehrens statt.

Bei positiven Entscheidungen findet auf der anderen Seite eine quasi-automatische Anerkennung von Flüchtlingen insbesondere aus Syrien, aber auch teilweise Eritrea statt.

Bezüglich der Entscheidungen dazwischen liegen komplexe Fälle, in denen ein Asylverfahren durchgeführt werden muss. Dies hat individuell stattzufinden, so dass eine geordnete Abarbeitung derzeit schwierig ist, der

Aktenstau wird in den nächsten Jahren nicht mehr behebbar sein.

Abschließend lässt sich sagen, dass große Herausforderungen bevorstehen, denen mit deutscher Flexibilität begegnet werden kann. Die Kommunen leisten derzeit gute Arbeit. Nach den gesetzgeberischen Grundentscheidungen ist Deutschland ein Einwanderungsland.

Uralt, völlig neu oder alles nicht so schlimm? Zur Debatte um den aktuellen Antisemitismus in Deutschland

Von Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum, Berlin

Ich freue mich sehr, heute zu Ihnen sprechen zu dürfen, zum einen als Leiterin des Zentrums für Antisemitismusforschung, das sich seit über 30 Jahren mit der Thematik meines Vortrags befasst, zum anderen aber auch als Tochter eines Juristen bzw. Kriminologen, durch den ich sozusagen von Haus aus immer mit juristischem Denken und juristischer Logik konfrontiert gewesen bin – was als Kind vielleicht nicht immer leicht ist, aber durch das ich als Historikerin auf jeden Fall profitiert habe. Aber dies gilt natürlich auch umgekehrt, wie nicht zuletzt die vergleichsweise große Zahl historisch-politischer Vorträge im Programm dieser Konferenz zeigt: Wir brauchen historisches Wissen, soziologische Analysen und juristischen Sachverstand zur Erfassung einer Vielzahl von aktuellen politischen Problemen – und dies gilt einmal mehr für das Thema, um das es nun in den nächsten 20 Minuten gehen soll: um den aktuelle Antisemitismus in Deutschland.

Ich beginne mit zwei Beispielen aus Berlin im Sommer 2015: Anfang August fand hier, Sie wissen es vermutlich alle, die 14. Europäische Makkabiade statt und natürlich war im Vorfeld auch über Sicherheitskonzepte diskutiert worden. Dabei betonten die Organisatoren im Vorfeld immer wieder und geradezu emphatisch, dass Berlin eine sichere Stadt für Juden sei, ja die sicherste europäische Hauptstadt überhaupt und vergaßen auch nicht die mindestens 20.000 Israelis zu erwähnen, die in den letzten Jahren hierhergezogen sind und sich, so scheint es zumindest, ausgesprochen wohl fühlen.

Kurz darauf, Ende August 2015, kam es während eines Fußballspiels des Berliner

Vereins TUS Makkabi zu antisemitischen Beschimpfungen, Handgreiflichkeiten und einem allgemeinen Tumult, der schließlich mit dem Abbruch des Spieles endete. Der Fall kam vor das Sportgericht, das den Haupttäter im letzten Monat zu einer Spielsperre von zwei Jahren und den gegnerischen Verein zum Punktabzug und einer Geldstrafe verurteilte.

Ich könnte meinen Vortrag nun füllen mit solchen gegensätzlichen Beispielen und ihnen von meinen glücklich palästinensischen Humus essenden israelischen Postdoktoranden berichten oder von der Frau eines jüdischen Kollegen, die nur sehr ungern ihr bürgerliches Stadtviertel im Berliner Westen verlässt. Aber solche Aufzählungen würden uns lediglich zu der banalen Erkenntnis führen, dass die jeweilige Einschätzung der antisemitischen Gefahr höchst unterschiedlich ausfallen kann und nicht zu trennen ist von der persönlichen Lebenssituation und der politischen Überzeugung, aber auch von so banalen Dingen wie Wohnort, Beruf und Freundeskreis und, last but not least, von der individuellen Erfahrung.

Zugleich haben die sich daraus ergebenden Kontroversen in den letzten zehn Jahren noch eine andere und sehr politische Wendung genommen, die sich in der schon fast zum Emblem geronnenen Frage bündeln lässt, ob man mit einer Kippa durch Neukölln laufen kann, durch einen der ärmsten Berliner Bezirke, wo ein hoher Anteil von, wie wir es auf Deutsch nennen, Menschen mit Migrationshintergrund leben, die in den öffentlichen Diskussionen oftmals pauschal als Muslime bezeichnet werden. Es geht also, kurz gesagt, um den muslimischen

Antisemitismus und damit um eine Debatte, in der sich die Geschichte der sogenannten Gastarbeiter in der Bundesrepublik und ihrer über Jahrzehnte defizitären Integration mischt mit der Geschichte des deutschen oder auch europäischen Rassismus, aber auch mit dem aktuellen Nahostkonflikt und dem djihadistischen Terror – über all dies, das wissen Sie, lässt sich akademisch und unakademisch trefflich streiten, aber ab und zu sollte man dies doch durch ein paar Fakten, Zahlen und Kontexte anreichern, so problematisch diese auch im Einzelnen sein mögen.

Nehmen wir zunächst die offizielle Polizeistatistik und ihre Erfassung antisemitischer Straftaten – und da fängt das Problem schon an: Es gibt im deutschen Recht keinen Straftatbestand „Antisemitismus“, d.h. es kommt immer darauf an, ob eine bestimmte, antisemitisch motivierte Handlung gleichzeitig auch eine Straftat ist bzw. umgekehrt muss der Polizeibeamte, der eine Straftat aufnimmt, gleichzeitig entscheiden, ob diese antisemitisch motiviert ist oder nicht. Grob unterscheiden lassen sich diese dann in Gewaltdelikte (gegen Sachen oder Personen) und sogenannte Kommunikationsdelikte, also sowohl individuelle Beleidigung oder gruppenbezogene Volksverhetzung und Propaganda. Zudem wird immer nur die schlimmste Tat pro Ereignis gezählt (also z.B. bei einem Streit um einen Park, bei dem es zu Beleidigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung gekommen ist, wird dann nur die Körperverletzung gezählt), was die Statistik automatisch verkleinert.

All diese Delikte werden in der Statistik unter dem Label „Politisch Motivierte Kriminalität“

(PMK) erfasst und dabei unterschieden zwischen Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerkriminalität, wobei letzteres sowohl Nichtdeutsche als auch Deutsche mit Migrationshintergrund umfasst – was aus meiner Sicht nicht nur juristisch problematisch ist, sondern auch impliziert, dass sogenannte Ausländer weder rechts- noch linksextrem sind, sondern ihre Straffälligkeit irgendwie mit ihrer Herkunft zu tun haben. Umgekehrt gilt das Malen eines Hakenkreuzes automatisch als rechtsextrem, als könnte sich nicht auch ein junger Deutscher aus einer türkischen oder albanischen Familie dieses so machtvollen provokativen Symbols bedienen.

Wenn man nun, trotz all dieser Vorbehalte, die so destillierten Zahlen betrachtet, so wird deutlich, dass die Anzahl der Delikte mit einem antisemitischen Hintergrund von 2009 bis 2013 mehr oder weniger kontinuierlich gesunken sind und zwar von 1800 als Höchstmarke im Jahre 2006 auf über 1275 im Jahre 2013. Die beeindruckend große Mehrheit davon, nämlich 95 Prozent, ging auf das Konto von Rechtsradikalen. Darunter waren 46 Gewaltdelikte, nämlich Körperverletzung und 1207 Propagandadelikte. Dies änderte sich deutlich im Jahr darauf, also 2014 im Kontext des Gaza-Krieges, als die Zahl der Delikte von 1275 auf 1596 anstieg und gleichzeitig deutlich mehr auf das Konto von „Ausländern“ ging, und zwar 176 Fälle (im Vergleich zu 31 im Jahre zuvor) oder 11 Prozent, bei denen es sich wiederum hauptsächlich um Volksverhetzung und Sachbeschädigung handelte und insgesamt 12 antisemitisch motivierte Gewalttaten von „Ausländern“ gezählt wurden. Wenn Sie sich nun etwas wundern sollten, weil die mediale

Präsenz von Gewalt und Ausschreitungen im Sommer 2014 mit diesen Zahlen so gar nicht übereinzustimmen scheint, dann hat dies damit zu tun, dass es neben den PMK-Delikten noch die Rubrik „Krisenherde/Bürgerkrieg“ gibt, in der zeitgleich im Unterthema „Israel/Palästinenserkonflikt“ noch einmal 361 Straftaten zusätzlich erfasst wurden.

Dennoch lässt sich festhalten, dass trotz der Spezifik des Jahres 2014 die große Mehrheit der als antisemitisch erfassten Straftaten in Deutschland von Rechtsradikalen verübt wird und dass gleichzeitig als Ausländer erfasste Täter vergleichsweise mehr Gewalttaten verüben, nämlich in 6 % der Fälle (im Gegensatz zu 2,3 % bei den Neonazis). Grundsätzlich aber sind die Zahlen der Polizeistatistik tendenziell konservativ und tendenziell niedrig und können daher nur sehr begrenzt Auskunft geben über die tatsächliche Virulenz des Antisemitismus in unserer Gesellschaft. Wir kennen nicht die Dunkelziffer, die vielleicht zahlreichen Delikte, die aus Angst oder aus Misstrauen gar nicht erst zur Anzeige gebracht werden. Hier helfen die sogenannten Clearing-Stellen weiter, zivilgesellschaftliche Organisationen unterschiedlichster Provenienz und Stringenz, die in verschiedenen Städten existieren und antisemitische und rassistische Übergriffe erfassen. In Berlin ist dies vor allem die seit 2005 im Internet nachlesbare Chronik der Beratungsstelle ReachOut, die allerdings – im Gegensatz zu anderen – keine reinen Propagandadelikte erfasst, sondern sich auf sogenannte Angriffe konzentriert, auf Gewalt gegen Sachen und Menschen, wobei unter Gewalt sowohl verbale und tätliche Angriffe gefasst werden. Hier gehen eben nicht nur

die Polizeiberichte ein, sondern auch individuelle Meldungen der Opfer mit ein, so dass die Chronik von ReachOut (und andere) etwas leistet, was keine Statistik kann: Sie vermittelt einen Eindruck von der konkreten Wirklichkeit der Übergriffe und ihrer Bedeutung für die Opfer. Für das Jahr 2013 hatte ReachOut einen signifikanten Anstieg von rassistischen Angriffen in Berlin verzeichnet; demgegenüber sank die Anzahl der fremdenfeindlichen Vorfälle 2014 leicht: 179 Angriffe wurden registriert, bei denen 266 Menschen verletzt oder bedroht wurden. Interessant ist die Aufschlüsselung dieser Fälle nach Kategorien: Laut ReachOut sind die Hauptmotive dieser Übergriffe eindeutig Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (100 Fälle). Weitere Tatgründe sind Homosexuellenfeindlichkeit (22) und Angriffe von Neonazis auf Menschen aus dem linken Spektrum (37); mindestens 18 Gewalttaten und Bedrohungen hätten sich explizit gegen Flüchtlinge und ihre Unterstützer gerichtet. Zugleich weist die Statistik der Opferberatungsstelle einen signifikanten Anstieg antisemitisch motivierter Angriffe aus, diese stiegen von acht im Jahr 2013 auf 18 im vergangenen Jahr.

In der Tendenz also decken sich die Erfassungen von Polizei und zivilgesellschaftlichen Stellen, vor allem was den Anstieg im Kontext des Gazakrieges betrifft. Zugleich aber erfassen beide eben nur öffentlich sichtbares Verhalten, ob strafbar oder nicht, und nicht das, was in den Köpfen der Menschen vorgeht. Hierfür hat die Soziologie bzw. Sozialpsychologie ein immer ausgefeilteres Umfrageinstrumentarium entworfen, mit dem in Deutschland seit 1946 regelmäßig die Einstellung der Bevölkerung zu Juden gemessen wird, wobei

meist nach der Zustimmung zu bzw. Ablehnung von bestimmten Sätzen gefragt wird, die den jeweiligen Zeitumständen angepasst werden. Ich muss gestehen, dass ich als Historikerin dieser Art der Messung von Antisemitismus äußerst skeptisch gegenüber stehe. Zum einen wäre einmal zu hinterfragen, inwieweit die ständig wiederholten Fragen nicht auch dazu beitragen, ein bestimmtes antisemitisches Wissen in der Welt zu halten („Finden Sie auch, dass Juden zu viel Einfluss in den Medien haben/in den USA etc. pp.?).“). Gleichzeitig spielt, und dies besonders in Deutschland, das Wissen um gesellschaftliche Tabus und soziale Erwünschtheit bestimmter Einstellungen mit.

Zum anderen muss man sich darüber klar sein, dass man dabei im Moment der Befragung Meinungen erst kreiert, zu denen sonst vielleicht nur diffuse Vorstellungen existieren und die vielleicht für die Befragten in ihrem Alltag völlig unwichtig oder nebensächlich sind. So gilt auch hier, wie für die Polizeistatistik oder die Zahlen der Opferberatungsstellen, dass es sich um Annäherungen und Tendenzen handelt, die als solche durchaus aussagekräftig sein können, aber nicht, wie leider oft geschieht, als harte Fakten, gerade wenn es um Zu- oder Abnahmen geht. Grosso Modo ergeben die zahlreichen Umfragen ungefähr folgendes Bild: zwischen 9 und 12 Prozent der deutschen Bevölkerung weisen ein manifest antisemitisches Weltbild auf, noch einmal zwischen 10-20 Prozent stimmen einzelnen antisemitischen Sätzen zu. Hierbei ist ganz eindeutig, dass es weniger Items des klassischen Antisemitismus sind (also Geld, Macht etc. pp.), sondern vor allem der sogenannte sekundäre Antisemitismus ist, der

besonders hohe Zustimmungsraten aufweist, also Sätze wie: „Wir sollten uns lieber gegenwärtigen Problemen widmen als Ereignissen, die 60 Jahre vergangen sind“, dem 2012 über 50 Prozent der Deutschen ganz oder teilweise zustimmen; anti-israelische Feststellungen erreichten demgegenüber selbst während des Gaza-Krieges „nur“ etwa 30 Prozent. Auffällig ist allerdings, dass in der letzten großen Umfrage von 2014 die Zustimmung zu antisemitischen und antiisraelischen Statements gegenüber 2004 zum Teil signifikant abgenommen hat, ein Befund, der in der betreffenden Studie auch nicht wirklich erklärt wird und zudem sogar dem sonst eindeutigen Trend widerspricht, dass antisemitische Deutungen der Wirklichkeit immer dann auch in den Umfragen zunehmen, wenn sie durch einschlägige mediale Thematisierungen – also öffentliche Skandale wie um das letzte Gedicht von Günther Grass oder eben Ereignisse in Nahost, wie die Gazaflotte etc. pp. – befeuert werden.

Was für eine zentrale Rolle in diesem Zusammenhang das Internet spielt, würde einen eigenen Vortrag rechtfertigen. Lassen Sie mich hier jedoch kurz eine Beobachtung einflechten, die mich sehr nachdenklich gestimmt hat. Auf einem Workshop mit jüdischen Studierenden im Sommer dieses Jahres diskutierten wir auch den „Sommer 2014“, der von vielen Teilnehmern als ausgesprochen traumatisch erlebt wurde, was die Zunahme des Antisemitismus anging. Bei den individuellen Schilderungen von konkreten Erfahrungen mit Antisemitismus berichteten jedoch alle ausschließlich von Vorfällen im Internet, von Videos der Ausschreitungen, von antisemitischer Hetze in Blogs, von

Kommentaren und auf Facebook. Als jemand, der die neuen sozialen Medien kaum nutzt und auf jeden Fall nicht zur eigenen sozialen Realität zählt, war ich einigermaßen verblüfft und hätte am liebsten den schon fast großmütterlichen Rat erteilt: „Kinder, dann macht den Computer doch einfach aus!“. Natürlich ist mir klar, dass dies keine Lösung ist, aber ebenso klar ist es, dass wir – als Wissenschaftler – unsere Definition von „Erfahrung“, von „Lebenswelt“, ja von „Realität“ neu überdenken müssen. In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, dass der deutsche Justizminister das Thema „Hate Speech im Internet“ kürzlich zur Chefsache erklärt hat – mit allen juristischen Definitionsproblemen, die dies zwischen Volksverhetzung und Meinungsfreiheit nach sich zieht.

Lassen Sie mich zum Schluss noch auf eine Debatte eingehen, die aus meiner Sicht der dramatischste Vorfall von Antisemitismus in den letzten Jahren in Deutschland gewesen ist und die mich persönlich sehr viel stärker beunruhigt hat als jugendliche Schulhofpöbeleien oder auch, so widerlich sie waren, die verbalen Exzesse während der anti-israelischen Kundgebungen im letzten Sommer. Ich meine die sogenannte Beschneidungsdebatte, die auf ein Urteil des Kölner Landgerichts vom Mai 2012 folgte, das die Beschneidung eines 4jährigen muslimischen Jungen durch einen Arzt als Körperverletzung wertete und feststellte, dass das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit ein höheres Rechtsgut sei als Religionsfreiheit und Elternrecht. In den folgenden Wochen brach eine öffentliche Debatte los, die zwischen dem prognostizierten Ende der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland auf der einen und der massenhaften

barbarischen Kindesfolter in Deutschland auf der anderen Seite changierte. Dazwischen gab es viele sehr ernstzunehmende Beiträge, die sich mit dem grundsätzlichen Stellenwert von Religion in modernen Gesellschaften befassten, mit der Rechtsgutabwägung und den Grundwerten einer pluralen Gesellschaft. Daneben oder besser darunter aber brach sich ein antijüdisches (und auch antimuslimisches) Ressentiment Bahn, ein Hass und Furor, den ich in dieser Form kaum für möglich gehalten hätte, zumal es sich bei den Diskutanten oftmals um Vertreter der akademisch gebildeten Mitte der Gesellschaft handelte, um Ärzte, Professoren und ja, auch um Juristen. Beendet wurde diese Debatte durch einen Eingriff von oben: Schon im Juli reagierte der Bundestag und setzte eine Kommission ein, die unter Beratung durch den Ethikrat im Oktober einen Gesetzentwurf vorlegte, der die Straffreiheit der Beschneidung unter ärztlicher Aufsicht festschrieb und kurz darauf vom Parlament verabschiedet wurde – ein für deutsche Verhältnisse geradezu rasanter Fall von Gesetzgebung, der vor allem eines zeigt: Die Bedeutung der „Klaren Ansage“ von Seiten der staatlichen Eliten im Kampf gegen Antisemitismus. Hier und auch in Bezug auf die Bedeutung des Existenzrechts Israels ist Deutschland tatsächlich immer noch ein Sonderfall in Europa, und insofern müsste man sich vielleicht gar nicht so große Sorgen machen.

Die Beschneidungsdebatte hat meiner Meinung nach jedoch das gezeigt, was die großen Umfragestudien der letzten Jahre mit „Fragiler Mitte“ oder „Mitte im Umbruch“ bezeichnet haben: die Erosion demokratischer und pluraler Werte in der Mitte der Gesellschaft.



Antisemitismus in Deutschland: Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum, Zentrum für Antisemitismus-Forschung an der TU Berlin

Denn mögen die Werte für Antisemitismus in diesen Umfragen – im Vergleich zu den öffentlichen Thematisierungen - auch erstaunlich niedrig sein (nur Behinderte schneiden als Gruppe besser ab als Juden, die von 8 % negativ bewertet werden), so gibt es andere Gruppen, die zur Zeit (und das kann sich auch wieder ändern!) das Mehrheits-Ressentiment in hohem Maße auf sich ziehen: dies waren 2014 vor allem Langzeitarbeitslose und Asylbewerber (mit über 40 % Ablehnung), gefolgt von Sinti und Roma mit 6 % sowie Obdachlosen und Muslimen mit 18 bzw. 17 %. In der Kriminalitätsstatistik spiegelt sich dieser Befund in der deutlichen Zahl von fast 5000 rechtsradikaler Hate Crimes im Jahre 2014 – und in diesem Jahr, 2015 ist kaum ein Tag vergangen, in dem nicht mindestens ein Übergriff auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte vermeldet wurde.

Aber das Bild ist widersprüchlicher, als diese Zahlen suggerieren, denn es gibt für alles auch ein Gegenstatement. Als 2012 ein Berliner Rabbiner im Beisein seiner kleinen Tochter von vermutlich arabisch stämmigen Jugendlichen tätlich angegriffen wurde, unterminierte dies das Sicherheitsgefühl unter Berliner Juden nachhaltig. Gleichzeitig aber gab es sofort nachbarschaftliche und berlinweite

Solidaritätsbekundungen; ähnlich wie nach den großen islamfeindlichen Pegida-Demonstrationen, die unser Land im vergangenen Winter in Atem hielten und ähnlich große und z.T. noch größere Gegendemonstrationen und Manifestationen auslösten. Und ja, seit Jahresbeginn haben sich die Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte vervielfacht, aber gleichzeitig gibt es ein neues deutsches Wort: die Willkommenskultur bzw. das Engagement von Zehn- vielleicht Hunderttausenden von Männern und Frauen, die an deutschen Bahnhöfen Stofftiere, Wasserflaschen und belegte Brötchen verteilen.

Kurz gesagt: Das Bild ist ausgesprochen ambivalent, was jedoch keineswegs Anlass zur Beruhigung sein sollte. Wohl aber verweist es auf die Rolle der Wissenschaft, deren Aufgabe es ist, solche Ambivalenzen zu deuten und Fakten differenziert zu interpretieren. Dies wiederum eignet sich weder für politische Instrumentalisierungen noch für individuelle Moralinszenierungen – es ist aber unerlässlich, wenn man nicht bei der wohlfeilen Denunziation von Missständen stehenbleiben will, sondern lieber konkrete Handlungsoptionen und Verbesserungsmöglichkeiten diskutieren und ausloten möchte.

Antisemitismus in Deutschland - Uralt, völlig neu oder alles nicht so schlimm?

Protokoll von Anna Murgott, Gießen, und Philipp Fabian, München

Prof. Dr. Stefanie Schüler-Springorum ist Historikerin und studierte Neuere Geschichte, Ethnologie und Politikwissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen und an der Universidad Central de Barcelona. Sie promovierte über die Geschichte der Jüdischen Gemeinde Königsberg 1871 – 1945 und arbeitete anschließend als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung „Topographie des Terrors“ in Berlin.

Im Jahre 2001 wurde sie zur Direktorin des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden in Hamburg berufen. Im Jahre 2007 erfolgte ihre Ernennung zur Professorin an der Universität Hamburg. Im Juni 2011 hat sie die Leitung des Zentrums für Antisemitismusforschung an der TU Berlin übernommen.

Ihren Vortrag zum Antisemitismus in Deutschland unter dem Titel „Uralt, völlig neu oder alles nicht so schlimm? Zur Debatte um den aktuellen Antisemitismus in Deutschland“ begann Prof. Schüler-Springorum mit dem Verweis auf die gerade in Berlin zu Ende gegangene 14. Europäische Makkabiade vom August 2015. Dort betonten die Organisatoren immer wieder, dass Berlin eine sichere Stadt für Juden sei, gar die sicherste Stadt der EU. Dennoch kam es kurz darauf Ende August 2015 während eines Fußballspiels des Berliner Vereins TuS Makkabi zu massiven antisemitischen Beschimpfungen, Handgreiflichkeiten und einem Tumult, der mit dem Abbruch des Spieles endete.

Des Weiteren führte sie aus, dass die Aufzählungen von antisemitischen Gefahren nur zu der Erkenntnis führe, dass die jeweilige Einschätzung der antisemitischen Gefahr ganz

unterschiedlich ausfallen könne und nicht zu trennen sei von der persönlichen Lebenssituation und der politischen Überzeugung, aber auch von banalen Dingen wie Beruf, Wohnort, Alter, Freundeskreis und von der individuellen Erfahrung. Um nicht an streitbaren Beispielen hängen zu bleiben, wie der Kontroverse, ob man mit einer Kippa durch Neukölln laufen könne, durch einen der ärmsten Berliner Bezirke, oder inwiefern Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Muslime, eine Rolle spielen oder welchen Einfluss die Geschichte der Gastarbeiter und der Rassismus haben, wollte Prof. Schüler-Springorum versuchen, sich Fakten zuzuwenden.

Wie problematisch es jedoch im Einzelfall sei, diesbezüglich klare Fakten zu benennen, zeigte sie durch die Erläuterung der offiziellen Polizeistatistik zu antisemitischen Straftaten in Berlin. Unterschieden werden diese in Gewaltdelikte, d.h. Gewalt gegen Sachen und Personen, und Kommunikationsdelikte, d.h. sowohl individuelle Beleidigung oder gruppenbezogene Volksverhetzung oder nationalsozialistische, rassistische Propaganda, wobei nur die schlimmste verwirklichte Tat gezählt wird, was die Statistik automatisch verkleinere.

Diese Delikte werden in der Statistik unter dem Label „politisch-motivierte Kriminalität“ erfasst und unterschieden in Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerkriminalität. Letzteres umfasse sowohl Deutsche mit Migrationshintergrund als auch Nichtdeutsche. Dennoch stellte sie zunächst fest, dass die Anzahl dieser Straftaten mit antisemitischem Hintergrund in den Jahren von 2006 bis 2013 mehr oder weniger kon-

tinuierlich gesunken ist, von 1800 im Jahr 2006 auf 1275 im Jahr 2013, wobei diese zu 95% von Rechtsradikalen verübt wurden. Darunter waren 46 Gewaltdelikte und 1207 Propagandadelikte. Im Jahr 2014 gab es einen Anstieg auf 1596 Straftaten, welche zu 11% mit 176 Fällen von Ausländern verübt wurden, wofür Prof. Schüler-Springorum den Gaza-Konflikt als Grund anführte. Danach stellte sie fest, dass die große Mehrheit der als antisemitisch eingestuften Straftaten im Jahr 2014 weiterhin von Rechtsradikalen verübt wurden, jedoch Ausländer meist Gewalttaten verübten.

Bei grundsätzlich konservativen Zahlen der Polizei stelle sich natürlich die Frage nach der Dunkelziffer. Vor allem zivile Clearing-Stellen versuchen diese zu erfassen, indem nicht nur Polizeiberichte, sondern auch individuelle Meldungen von Opfern erfasst werden, so dass diese Chronik etwas leiste, was keine Statistik kann. Sie vermittele einen konkreten Eindruck. Beispielsweise erfasse die Chronik der Berliner Beratungsstelle ReachOut Gewaltdelikte gegen Menschen und Sachen, allerdings keine Propagandadelikte.

Von 179 gelisteten Angriffen im Jahr 2014 wurden 266 Menschen verletzt, bedroht oder beleidigt. Die Hauptmotive der Angriffe seien Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Neben homophob motivierten Angriffen werden auch solche auf Flüchtlinge erfasst. Insgesamt könne man aus den Zahlen, die sich allein auf Berlin beziehen, einen Anstieg antisemitischer Angriffe feststellen. Eine Tendenz, die sich auch mit den Zahlen der Polizeistatistik decke.

Allerdings erfassen beide nur öffentlich sichtbares Verhalten, nicht hingegen das, was in den Köpfen der Menschen vorgehe. Dazu gibt es in Deutschland seit 1946 regelmäßig die soziologische beziehungsweise die sozialpsychologische Erfassung durch Umfragen zur Einstellung der deutschen Bevölkerung zu Juden, welche der Kritik ausgesetzt ist, dass die sich ständig wiederholenden Fragen zur Messung des Antisemitismus über Jahrzehnte in gewisser Weise dazu beitragen, ein bestimmtes antisemitisches Wissen in der Welt zu halten und dadurch im Moment der Befragung erst eine Meinung der Befragten generiert werde, die im Alltag sonst vielleicht so nicht entstanden wäre. Es handele sich also um keine harten Fakten, welche man demnach vorsichtig betrachten muss. Wenn somit abgeleitet wird, dass 9 bis 12 % der deutschen Bevölkerung ein antisemitisches Weltbild aufweisen und 10 bis 20 % einzelnen antisemitischen Sätzen zustimmen, dann zeige sich, dass vor allem der sekundäre Antisemitismus hoch ist. Dieser nehme jedoch gerade mit medialer Beförderung zu. Dabei spiele das Internet eine zentrale Rolle.

Nun berichtete Prof. Schüler-Springorum von Diskussionen über die antisemitischen Ausschreitungen des Sommers 2014 mit jüdischen Studierenden bei einem Workshop im Sommer. Diese wurden von vielen als traumatisch befunden, wobei sie persönlich diesen nur im Internet – beispielsweise durch Videos von Ausschreitungen – erlebt hatten. Da der fast großmütterliche Rat, den Computer einfach auszustellen, kaum ein Gegenmittel darstelle, folgerte Prof. Schüler-Springorum, dass Wissenschaftler die Definition von „erfahren“ in Anbetracht der persönlichen

Strafbarkeit von Äußerungen in Demonstrationen vs. Meinungs- und Demonstrationsfreiheit

Von Dirk Feuerberg, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft, Berlin

Rolle sozialer Medien für viele Menschen überdenken müssen. Gerade deswegen sei die Tatsache, dass der deutsche Justizminister Maas auch die Problematik der Hate-Speech bzw. Internethetze zur Chefsache erklärt hat, ein sehr wichtiger Schritt.

Schließlich war Prof. Schüler-Springorum persönlich noch die Beschneidungsdebatte als Fall von aktuellem Antisemitismus besonders wichtig. Nachdem sie das dafür ursächliche Urteil des LG Köln vom 07.05.2012 (Az. 151 Ns 169/11 – NJW 2012, 2128) darstellte, führte sie an, dass dort, für sie fast unvorstellbare, antisemitische Ansichten der akademischen Mitte, neben der fachlichen und juristischen Debatte, zum Ausdruck kamen. Beendet wurde die Debatte schließlich mit einem Eingriff von oben durch ein Gesetz.

Für Prof. Schüler-Springorum zeigte an der Beschneidungsdebatte, was Studien der letzten Jahre als fragile Mitte bezeichnen, also dass die pluralistischen und demokratischen Werte der Mitte teilweise illusorisch sind, auch wenn es laut Studien kaum antisemitische Meinungen gibt. Jedoch stellten die aus der Studie 2014 ersichtlichen mehrheitlichen Ressentiments gegen Langzeitarbeitslose, Asylbewerber, Sinti und Roma, Muslime und Obdachlose gerade dar, dass es in eben jener Mitte auch sehr undemokratische Meinungen gibt. Auch die 5000 rechtsradikalen Hatecrimes im Jahr 2014 seien dafür ein Beispiel, genauso wie die vielen Übergriffe auf Flüchtlinge im Jahr 2015. Doch für jedes Beispiel gebe es eben auch ein Gegenbeispiel. Ein Angriff vermutlich arabischer Jugendlicher auf einen Rabbiner im Beisein seiner kleinen Tochter im Jahr 2012 löste neben Ängsten

der jüdischen Bevölkerung auch starke Solidaritätsbekundungen der Berliner aus. Auch die islamfeindlichen Pegidademonstrationen lösten große und teilweise sogar größere Gegendemonstrationen aus. Schließlich kann man den stark steigenden Angriffen auf Flüchtlinge auch die deutschlandweite „Willkommenskultur“, getragen von zehntausenden oder mehr Helfern und Helferinnen, gegenüberstellen.

Prof. Schüler-Springorum schloss mit der Aussage, dass die Situation im Fluss und am Kippen sei, in eine noch unbekanntere Richtung. Das Gesamtbild ist für sie sehr ambivalent, eine Tatsache, die auf keinen Fall beruhigend ist, woraus sich für Prof. Schüler-Springorum gerade die Aufgabe der Wissenschaft ergibt, diese Ambivalenz und die Fakten zu deuten und differenziert zu interpretieren. Daraus könne sich auch keine politische Instrumentalisierung oder individuelle Moralinszenierung ergeben, jedoch sei es nötig, um nicht nur Missstände zu denunzieren, sondern auch konkrete Auswege diskutieren und aufzeigen zu können.

Guten Morgen meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich freue mich sehr darüber, mich heute mit Ihnen über einige Aspekte des Äußerungsrechtes nach der deutschen Rechtsordnung auszutauschen. Dabei ist meine Sichtweise die eines Praktikers – und zwar eines Strafrechtlers.

Sie haben mit Sicherheit im Rahmen des Festvortrages von Herrn Professor Kirchhof, dem Vizepräsidenten des BVerfG, eine viel grundlegendere Darstellung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung in der Bundesrepublik erhalten, als ich sie Ihnen jemals bieten könnte.

Als Strafrechtler nimmt man die Schranken, die sich für die Anwendung einer Strafvorschrift aus dem Verfassungsrecht ergeben, häufig prima facie eher als Hemmnisse wahr, die in ihrer konkreten Ausgestaltung insbesondere dem einzelnen Polizeibeamten am Ort einer Demonstration nicht ganz leicht vermittelbar sind.

Andererseits stehe ich nicht an, hier anzuerkennen, dass die Grundlinien des Meinungsäußerungsgrundrechtes, die in ganz wesentlichen Zügen Richterrecht des Bundesverfassungsgerichtes sind, es seit der Gründung der Bundesrepublik vermocht haben, ein Abgleiten im Rahmen teilweise recht grundsätzlicher gesellschaftlicher Konflikte in das eine oder andere Extrem zu verhindern.

Zum besseren Verständnis ist vielleicht noch darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen des BVerfG unmittelbare Gesetzeskraft haben!

Mir ist im Vorfeld der heutigen Veranstaltung signalisiert worden, konkreter Auslöser für die Bitte um einen Beitrag gerade zu diesem Thema seien Äußerungen bei Demonstrationen gegen den Gaza-Feldzug der israelischen Streitkräfte im Jahre 2014 gewesen.

Daher bin ich darum bemüht gewesen, Fallbeispiele mit einem entsprechenden Tathintergrund und die daraus abzuleitenden Grundlinien der Rechtsprechung zum Ausgangspunkt meiner Überlegungen zu machen, was allerdings nur teilweise gelungen ist.

Dieses „teilweise“ gründet sich darauf, dass ich speziell zu diesen Demonstrationen zwar vereinzelte Instanzentscheidungen, aber praktisch keine höchstrichterliche Rechtsprechung feststellen konnte.

Dennoch meine ich auch vor diesem Hintergrund zwei Leitlinien des Meinungsäußerungsrechts hervorheben zu sollen, die beide ihre Wurzeln in der jüngeren deutschen Geschichte haben:

Das ist zum einen die sehr, sehr weitgehende Toleranz gegenüber kritischen Äußerungen – und damit einhergehend die sehr weitgehende „Polizeifestigkeit“ von Demonstrationen – die Schwelle für ein staatliches Einschreiten ist hier bewusst sehr hoch angesetzt – und im Laufe der Jahre von der Rspr. auch noch weiter in diese Richtung entwickelt worden, zum anderen aber eine strikte Grenzziehung dort, wo mit Äußerungen entweder nationalsozialistische Gräueltaten relativiert oder entsprechendes Gedankengut wieder „hoffähig“ gemacht werden soll. Dazu gehört auch jede

Herabsetzung aufgrund einer Glaubenszugehörigkeit.

Methodisch betrachtet lässt sich dies am ehesten als Regel-Ausnahme-Verhältnis definieren, mit häufig überzeugenden Ergebnissen. Ich will aber auch nicht verhehlen, dass es im Grenzbereich zu Ergebnissen kommt, die ich mitunter als unbefriedigend empfinde, nämlich dort, wo es um Kritik an aktuellen Aspekten der Politik des Staates Israel geht. Dort würde ich mir mitunter mehr Fingerspitzengefühl bei der Frage wünschen, ob nicht im Einzelfall die Gefahr der Verallgemeinerung – oder noch deutlicher: die Gefahr der Assoziation mit Unwerturteilen aus der Vergangenheit – droht. Darauf werde ich aber später noch näher eingehen.

Andererseits sollte man bei der Betrachtung von Fallbeispielen, zumal solchen, die in den Medien sehr breit thematisiert werden, auch nicht aus den Augen verlieren, dass zu einer Fallentscheidung neben der rechtlichen Bewertung in jeder demokratisch verfassten Rechtsordnung stets auch die Beweislage gehört und im Falle des Demonstrationrechts liegt die Beweislast stets bei der Versammlungsbehörde, die die Entscheidung zu treffen hat, ob eine Demonstration erlaubt bleibt oder verboten werden muss.

Auch wenn man mitunter im Nachhinein geneigt ist zu sagen, der Verlauf der Demonstration habe gezeigt, dass sie „verboten gehört“ hätte, sollte man daher die Frage nicht außer Acht lassen, ob ex ante die Beweislage eine solche Prognose tatsächlich getragen hätte.

Ich will gerne versuchen, diese Problemstellungen anhand von einigen Fallbeispielen etwas anschaulicher zu machen. Aus Verständnisgründen für diejenigen von Ihnen, die unserer Rechtsordnung nur besuchsweise unterworfen sind, kann ich Ihnen leider nicht ersparen, einige Grundlagen unserer

Gesetzessystematik und der Rechtsprechung vorher zu erläutern:

Den sehr weiten Rahmen bildet Art. 5 des Grundgesetzes. Dort heißt es: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten...; diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Den zweiten Grundpfeiler bildet Art. 8 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln; für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.“

Die Strafvorschriften gehören zu diesen allgemeinen Gesetzen, die die Kraft haben, die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich zu begrenzen. Neben den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, etwa dem Verbot, sich zu verummeln, sind dies insbesondere die Äußerungsdelikte im Strafgesetzbuch wie die Volksverhetzung nach § 130 StGB, die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen nach § 166 StGB sowie Straftaten gegen die Ehre wie Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 ff. StGB).

Indessen bestimmt sich der Anwendungsbereich dieser Strafvorschriften aufgrund der überragenden Stellung der Grundrechte als höherrangigem Recht in erster Linie an den Wertungen und Vorgaben der Grundrechte.

In der Praxis bedeutet dies eine sehr restriktive Anwendung der Strafvorschriften im Zusammenhang mit öffentlichen Äußerungen, z.B. dass eine fragliche Äußerung, die eine

„versteckte Botschaft“ enthalten könnte, also etwa Anspielungen oder Assoziationen, zunächst daraufhin zu untersuchen ist, wie der Empfängerhorizont beschaffen ist.

Eine Strafbarkeit tritt nämlich nur dann ein, wenn ausgehend vom Wortlaut, vom sprachlichen Kontext und den für die Empfänger erkennbaren Begleitumständen sich die „verdeckte Aussage“ als unabwiesbare Schlussfolgerung aufdrängt. Hierfür müssen die Gerichte die Umstände benennen, aus denen sich ein solches aus dem Wortlaut der Äußerung nicht erkennbares abweichendes Verständnis ergebe. Bei mehrdeutigen Aussagen darf die zu einer Verurteilung führende Bedeutung erst zugrunde gelegt werden, wenn vorher alle anderen möglichen, nicht völlig fern liegenden Bedeutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen worden sind (BVerfG vom 25.03.2008, 1 BvR 1753/03).

Dazu folgendes Beispiel:

Mehrere Personen haben sich mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Sie hatten im Landtagswahlkampf am 5. Juni 2002 Plakate aufgestellt, die folgende Aufschrift trugen: „Aktion Ausländer-Rück-Führung – Aktionswochen 3. Juni – 17. Juni 2002 Für ein lebenswertes deutsches Augsburg.“

Die Aktion war zuvor – verbunden mit der Aufführung von zehn Gründen gegen Zuwanderung und für eine Rückführung – in einer Zeitschrift angekündigt worden. Die Beschwerdeführer waren in erster Instanz wegen Volksverhetzung zu Geldstrafen verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sie Schriften angeschlagen hätten, welche die Menschenwürde anderer dadurch angriffen, dass Teile der Bevölkerung – nämlich die hier lebenden Ausländer – beschimpft und böswillig verächtlich gemacht würden. Ausländische Mitbürger seien unterschiedslos

als unterwertig dargestellt und ihr Lebensrecht in einer lebenswerten deutschen Stadt bestritten worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Urteile aufgehoben: Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genügte die Urteile den Anforderungen an die Auslegung von Meinungsäußerungen und die Berücksichtigung der Meinungsfreiheit nicht. Der von den Instanzgerichten ermittelte Sinngehalt ließe sich dem Wortlaut nicht entnehmen. In dem Plakat werde nicht die Minderwertigkeit von Ausländern, etwa durch die Zuschreibung sozial unerträglicher Verhaltensweisen oder Eigenschaften behauptet. Zwar mache das Plakat unmissverständlich deutlich, dass die Initiative der Beschwerdeführer Ausländer zurückführen wolle. Der Umfang und die Mittel seien jedoch nicht genannt, so dass sich nicht ergebe, ob dieses durch Zwang oder bspw. durch Anreize erfolgen solle. Der Wortkombination sei daher nicht zu entnehmen, „dass Ausländer entrechtet oder zum Objekt gemacht werden sollten. Um zu einer über den reinen Wortlaut des Plakates hinausgehenden Deutung des Plakates zu gelangen, hätten daher konkrete Begleitumstände benannt werden müssen, aus denen sich ein solches Verständnis ergibt“ (BVerfG vom 4.2.2010 - 1 BvR 369-371/02 -,juris).

Ein weiterer Fall befasste sich mit einer öffentlichen Veranstaltung, nämlich einer Preisverleihung: Eine private Initiative, die sich der Lobbyarbeit für Flüchtlinge verschrieben hat, verlieh jährlich einen als „Denkzettel“ bezeichneten Preis, um auf ihrer Meinung nach bestehende Missstände hinzuweisen. Im Zusammenhang mit einem umstrittenen Bescheid einer örtlichen Behörde, der nach Auffassung der Initiative eine Hörbehinderung eines Flüchtlings zu Unrecht nicht vollständig anerkannte, verlieh sie im Jahr 2010 medienöffentlich den besagten Denkzettel für „strukturellen und systeminternen

Rassismus dem Rechtsamt der Stadt B. – und hier der Sachbearbeiterin Frau B.“ – mit voller Namensnennung.

Das Bundesverfassungsgericht hob die Verurteilung der Verantwortlichen der Initiative wegen Beleidigung auf (BVerfG vom 24.07.2013, 1 BvR 444/13). Es begründete dies u. a. damit, die Meinungsfreiheit gestatte es nicht, die Kritik am Rechtsstaat auf das Erforderliche zu beschränken und damit ein Recht zu polemischer Zuspitzung abzusprechen. Bei Äußerungen einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage sei in der Regel davon auszugehen, dass nicht die persönliche Kränkung im Vordergrund stehe, sondern sich die Kritik an der Funktion als Mitarbeiterin der Behörde festmache.

Ich denke, sie können mir in der Deutung folgen, dass die Früchte für den Strafverfolger in dieser Disziplin vergleichsweise hoch hängen.

Halbwegs ermutigend ist dagegen folgendes Beispiel:

Da der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB für eine Strafbarkeit ein Aufstacheln zum Hass oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen abgrenzbare Gruppen oder Teile der inländischen Bevölkerung voraussetzt, meinte ein Tatverdächtiger, der bei einer Demonstration im Zusammenhang mit dem Gaza-Feldzug als „Prediger“ auftrat, Folgendes äußern zu dürfen: „Er habe nichts gegen Juden...Alle Menschen seien Brüder und Schwestern“, um sodann den Sprechchor „Tod und Hass den Zionisten“ anstimmen zu können. Im Verfahren verteidigte er sich u. a. mit der These, es gäbe in Deutschland keine „Volksgruppe von Zionisten“.

Er wurde wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Das Amtsgericht Essen wies auf die in der Tat bestehenden Erfahrungswerte hin, im Sprachgebrauch von Antisemiten werde der Begriff Zionisten häufig als Synonym für Menschen jüdischer Abstammung insgesamt gebraucht. Außerdem habe die Begrifflichkeit „Zionisten“ im eigentlichen Sinne im Kontext der konkreten Demonstration keinen Sinn gemacht. Angesichts seiner Vorrede sei auch für die Teilnehmer erkennbar gewesen, dass es sich um einen „Umgehungsversuch“ gehandelt habe.

Frau Hallmann-Häbler war so nett, sich wegen des weiteren Verfahrensfortgangs zu erkundigen. Sie hat mir mitgeteilt, die Entscheidung habe Bestand gehabt und die Strafe sei in zweiter Instanz noch deutlich erhöht worden und auch nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt worden.

Gleichwohl – denke ich – zeigt die Entscheidung die Hürden, die es in der Praxis bei der Deutung derartiger Äußerungen zu überwinden gilt.

Die bislang geschilderten Fälle waren solche, in denen ex post die strafrechtliche Relevanz von öffentlichen Äußerungen zu prüfen war.

Ich würde jetzt gerne mit Ihnen gemeinsam einmal die Konstellation durchspielen, bei der vor bzw. während einer Demonstration über ein Einschreiten zu entscheiden ist und dazu auf ein Beispiel aus den letzten Tagen zurückgreifen. Stellen Sie sich bitte den Fall wie folgt vor: Auf einer angemeldeten Demonstration zum Thema Flüchtlingsstrom nach Deutschland zeigen Teilnehmer 2 stilisierte Galgen,

jeweils mit Strick und Pappschildern mit der Aufschrift „Reserviert... Angela Merkel“ bzw. „Reserviert... Sigmar Gabriel“. Was darf/was muss der polizeiliche Einsatzleiter tun?

Ich habe vorhin dargestellt, dass nach Art. 8 Abs. 2 GG durch einfachgesetzliche Regelung Versammlungen unter freiem Himmel beschränkt werden können: Ein solches Gesetz ist das Versammlungsgesetz. Nach § 15 Abs. 3 VersG kann eine Versammlung unter den gleichen Voraussetzungen aufgelöst werden, unter denen sie verboten werden könnte, nämlich nach § 15 Abs. 1 VersG, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet sind. Aufgrund der überragend hohen Bedeutung dieses Grundrechts sind auch diese Anforderungen jedoch eng auszulegen.

Es reicht also nicht die abstrakte Gefahr für irgendein Rechtsgut, sondern nur die ganz unmittelbare Gefahr für ein elementares Rechtsgut, welches der Bedeutung der Versammlungsfreiheit mindestens ebenbürtig ist, also beispielsweise Leib und Leben anderer Versammlungsteilnehmer, etwa wenn durch einen Beitrag eine so gewaltbereite Lage geschaffen wird, dass Übergriffe drohen. Da Kanzlerin und Vizekanzler nicht zugegen waren, drohte insoweit kein Ungemach. Neben der konkreten Gefahr eines unfriedlichen Verlaufes kommt in der Praxis in erster Linie die Gefahr der Begehung von Straftaten als Beschränkungs- bzw. Auflösungsgrund in Betracht.

Damit kommt es im konkreten Fall zunächst darauf an, ob die gezeigten Gegenstände eine Straftat darstellten. In erster Linie ist hier

darin zu denken, inwieweit eine Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB vorliegt. Dazu müsste in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, ein in dieser Vorschrift genanntes Verbrechen, vorliegend ein Mord, angedroht werden.

An dieser Stelle setzt nunmehr wieder der eingangs beschriebene Mechanismus ein, d.h. die von der bildlichen Darstellung ausgehende Botschaft muss daraufhin untersucht werden, ob jegliche nicht völlig fernliegende Deutung durch den Empfängerkreis eine Straftat implizieren würde. Nach meiner Bewertung würde dies vorliegend zur Straflosigkeit führen, denn die „Message“ ist jedenfalls auch als Warnung deutbar, dass unzufriedene Dritte auf die Idee kommen könnten, die Regierungsmitglieder wegen ihrer als unbefriedigend wahrgenommenen Flüchtlingspolitik zu lynchen. Damit aber stellt die Darstellung eine zulässige Meinungsäußerung dar, die somit auch nicht Grundlage einer Beschränkung des Versammlungsrechtes sein kann und zwar weder für eine Auflösung noch für eine – was vorliegend sonst näher gelegen hätte – Beschränkung, die gezeigten Gegenstände aus der Versammlung zu entfernen.

Das heißt, vorliegend hat der polizeiliche Einsatzleiter nach den geschilderten Maßstäben der Rechtsprechung zu Versammlungs- und Meinungsfreiheit das Richtige getan – nämlich nichts (falls ihm der Sachverhalt überhaupt rechtzeitig von den Einsatzkräften übermittelt wurde). Dies bedeutet nicht, dass ich von dem Ergebnis begeistert bin. Noch weniger bin ich von dem Umstand begeistert, dass ein Dresdner Staatsanwalts-

Kollege, der zunächst einmal ein Verfahren zur Überprüfung der Strafbarkeit eingeleitet hat, seinerseits im Internet bedroht wurde.

Außerdem wird man immer im Auge behalten müssen, dass durch solche verbalen Ausfälle auch der Nährboden für tatsächliche Gewaltanwendung bereitet werden kann, wie etwa am vergangenen Wochenende, als ein Mann eine Kommunalpolitikerin in Köln am letzten Tag des Wahlkampfes um das Amt des Oberbürgermeisters mit dem Messer angegriffen und schwer verletzt hat, eine Politikerin, die sich als Sozialdezernentin um Flüchtlingsbelange gekümmert hat, was offenbar Motiv des Angreifers war.

Andererseits wird man die Grundentscheidung für einen sehr toleranten Maßstab bei Äußerungsdelikten sicherlich nicht aufgrund eines Einzelfalles über Bord werfen. In Köln hat die Bevölkerung mit ihren Solidaritätserklärungen und ihren Wählerstimmen für die angegriffene Kommunalpolitikerin ein deutlicheres Zeichen gesetzt, als es eine Gerichtsentscheidung wohl vermocht hätte.

Ich möchte an dieser Stelle anhand des Beispiels mit den Galgen auf der Demonstration den Faden bewusst noch ein wenig weiterspinnen, um die Mechanismen bei der Prüfung der Strafbarkeit bei Äußerungsdelikten vielleicht noch etwas anschaulicher zu machen.

Selbst dann, wenn man die von mir geschilderte Deutung einer bloßen Warnung vor Überreaktionen Dritter für zu weit hergeholt halten würde, wären wir mit der Prüfung, ob eine Grundlage zum Einschreiten besteht, nämlich noch nicht am Ende:

Denn die Maßstäbe, wann der Bereich der freien Meinungsäußerung verlassen wird, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch von weiteren einschränkenden Gesichtspunkten abhängig:

Das Bundesverfassungsgericht hat dies bereits früh wie folgt formuliert:

Das „Recht der persönlichen Ehre“ und die „allgemeinen Gesetze“ müssen im Lichte der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit gesehen werden; sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (BVerfGE 7, 198, 208 f).

Meinungen im Sinne des Grundgesetzes sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Sie können daher nicht als wahr oder unwahr bezeichnet werden und genießen den Schutz des Grundrechtes unabhängig davon ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird.

Die Bürger sind grundsätzlich auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrundeliegenden Wertschätzungen persönlich zu teilen. Eine Werteloyalität des Bürgers wird nicht erzwungen. Deshalb sind auch Meinungen geschützt, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar

sind, solange nicht versucht wird, sie mit aggressiv-kämpferischen Mitteln zu bewirken.

Eine Meinungsäußerung verliert ihren grundgesetzlichen Schutz auch nicht dadurch, dass sie scharf und verletzend formuliert ist (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994, 1 BvR 23/94, Rn. 26, BVerfGE 90, 241 – 254). Derjenige, der sich mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert (vgl. BVerfGE 54, 129, 138). Dies gilt insbesondere im politischen Meinungskampf, wo man evtl. pointiert formulieren muss, um medial überhaupt wahrgenommen zu werden.

So wurde beispielsweise das Abspielen eines Liedes mit der Formulierung „Deutschland verrecke“ – hier als Ausdruck der Kunstfreiheit – für zulässig angesehen (BVerfG vom 03.11.2000, 1 BvR 581/00), ebenso die Äußerung „Soldaten sind Mörder“, mit der m. E. in diesem Zusammenhang recht bemerkenswerten Begründung, wenn es sich bei einer umstrittenen Äußerung [...] um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung handele, so spreche – unabhängig davon, ob eine Kritik berechtigt oder das Werturteil richtig ist – eine Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede (1 BvR 1476/91 vom 10.10.1995).

Nicht geschützt sind lediglich bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, da sie zu der geschützten Meinungsbildung nichts beitragen können (st. Rspr. des BVerfG).

Keht man nun zu unserem Beispielfall mit den Galgen zurück und legt diesen Maßstab

an, so würde auch die nahe liegende Deutung der gezeigten Galgen noch nicht zwingend zur Strafbarkeit führen.

Jedenfalls aber können Sie möglicherweise nach dem Gesagten nachvollziehen, warum jedenfalls in Berlin bei Demonstrationen dieser Größenordnung der polizeiliche Einsatzleiter immer einen Volljuristen an seiner Seite hat...

Die absolute Untergrenze dessen, was an derartigen Äußerungen hinnehmbar ist, stellt nach dem eben Ausgeführten nicht der Angriff auf die Ehre des Betroffenen, sondern auf die Menschenwürde, geschützt durch Art. 1 GG, dar. Diese ist nach der Rechtsprechung der soziale Achtungsanspruch des Menschen, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt zu machen, mithin der Kern der Persönlichkeit.

Konsequenterweise findet sich dieser Begriff der Menschenwürde im Wortlaut mehrerer einschlägiger Strafvorschriften wieder, z.B. bei der Volksverhetzung n. § 130 StGB, wenn es dort heißt: „...die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.“

Entsprechendes findet sich auch in der Strafvorschrift des § 131 StGB „Gewaltdarstellung“, wenn dort die Rede davon ist, dass das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt werde. Auch soweit bei Delikten zum Schutze des Andenkens der Opfer des Nationalsozialismus von der „Würde der Opfer“ die Rede ist, ist dieser Begriff jedenfalls eng an die Menschenwürde aus Art. 1 GG angelehnt, selbst wenn dort der Schutzbereich nach h. M. etwas weiter ist.

Damit sind wir zugleich bei der zweiten wesentlichen Grundlinie des deutschen Rechts der Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit angelangt, die ich eingangs als Bestandteil eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses angesprochen habe – die relativ starke Wehrhaftigkeit der Rechtsordnung, wenn es um die Abwehr von Tendenzen geht, nationalsozialistische Verbrechen zu relativieren oder entsprechende Vorstellungen zu reaktivieren.

Dies findet seinen Ausdruck zum einen in den Strafvorschriften selbst, etwa in § 130 Abs. 4 StGB, des schon mehrfach zitierten Volksverhetzungsparagraphen, in dem u. a. die öffentliche Billigung von Verbrechen aus der NS-Zeit unter Strafe gestellt wird, zum anderen aber auch im Ordnungsrecht, etwa in § 15 des Versammlungsgesetzes, der die erleichterte Möglichkeit schafft, Versammlungen zu verbieten, die im Bereich von Gedenkstätten für NS-Opfer abgehalten werden sollen.

Dabei ist es eigentlich überflüssig zu sagen, dass die Möglichkeit zu einem derartigen Verbot eine absolute Selbstverständlichkeit ist; die beschriebenen Regelungen schaffen aber die gebotenen formalen Voraussetzungen, um angesichts der zuvor beschriebenen grundsätzlich großen Freiräume diesen Bereich auszuklammern.

Denn es gibt auch heute noch Versuche, unsägliche Traditionen aufrechtzuerhalten. Symptomatisch erscheint mir insoweit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009, mit dem ein Verbot einer Gedenkveranstaltung für Rudolf Heß

in Wunsiedel, seinem Begräbnisort anlässlich seines Todestages, auf der Grundlage einer entsprechenden Vorschrift des bayerischen Versammlungsgesetzes zum Schutze der Würde der Opfer des NS-Regimes bestätigt wurde. Der Anmelder der geplanten Veranstaltung hatte u. a. geltend gemacht, es solle die Rolle von Heß als „Friedensflieger“ und „Märtyrer“ hervorgehoben werden. Dies sei vom Schutzzweck der Volksverhetzung nicht umfasst. Der Umstand, dass ein erstinstanzliches Verwaltungsgericht in einer Entscheidung im Umfang von 29 Seiten Ausführungen zu früheren Veranstaltungen, dem Vorleben des Veranstalters und dem Lebenslauf von Rudolf Heß gemacht hat, illustriert jedenfalls dem erfahrenen Leser ziemlich deutlich, dass die Entscheidung kein „Selbstläufer“ war (VG Bayreuth, 1. Kammer, Beschluss vom 24.06.2009, B 1 S 09.410).

Es soll auch nicht verschwiegen werden, dass sich dieselbe Kammer des Verwaltungsgerichts Bayreuth 4 Jahre später, nach Einebnung des Grabes von Heß gehalten sah, eine Veranstaltung, die am Volkstrauertag (nicht am Todestag von Heß!) generell unter dem Motto „Tot sind nur die, die vergessen sind“, zu genehmigen, schlichtweg weil der Bezug zum Nationalsozialismus letztendlich nur noch über den Ort Wunsiedel herzustellen gewesen wäre. Die Veranstalter selbst hatten einen so hohen Grad an Abstraktion gewählt, dass die Beweise für die konkrete Gefahr von Straftaten nicht ausreichten. Gleichwohl behielt es mehr als einen faden Beigeschmack, weil Dritte – losgelöst vom Veranstalter – natürlich versuchten, die Assoziation zu Heß herzustellen.

Soweit in der erstgenannten Entscheidung – nennen wir sie Wunsiedel I – auf die Gefahr von Straftaten nach der eingangs zitierten Vorschrift von § 130 Abs. 4 StGB verwiesen wurde, also einer Strafbestimmung, die ausdrücklich die Billigung von Verbrechen aus der NS-Zeit unter Strafe stellt, bedurfte es übrigens auch erst einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, um die Verfassungsmäßigkeit dieser Strafvorschrift selbst zu klären:

Sie werden sich vielleicht erinnern, dass ich zu Beginn aus Art. 5 GG zitiert habe, wonach Einschränkungen (nur) durch „allgemeine Gesetze“ möglich seien. Allgemeine Gesetze meint in diesem Zusammenhang solche, die bestimmte Verhaltensweisen unabhängig von ihrer Motivation unter Strafe stellen. Die genannte Strafvorschrift zielt aber gerade speziell auf die nationalsozialistische Gesinnung ab, ist in diesem Sinne also kein allgemeines Gesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit methodisch ein wenig überraschend, aber inhaltlich überzeugend mit den Motiven des Grundgesetzgebers argumentiert: Das bewusste Absetzen vom Nationalsozialismus sei historisch ein zentrales Anliegen aller an der Entstehung des Grundgesetzes beteiligter Kräfte gewesen und habe ein inneres Gerüst für die grundgesetzliche Ordnung gebildet. Das Grundgesetz sei von seinem Aufbau bis in viele Details darauf angelegt, eine Wiederholung des nationalsozialistischen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen. Vor diesem Hintergrund sei eine Befürwortung dieser Unrechtsherrschaft mit anderen Meinungsäußerungen nicht vergleichbar. Daher habe der Grundgesetzgeber solche Beschränkungen nicht ausschließen wollen (BVerfG vom 04.11.2009, 1 BvR 2150/08).

Ich denke, dass sich mit diesem Zitat der Kreis zu dem, was ich eingangs über die Grundlinien im deutschen Versammlungs- und Äußerungsrecht sagte, ein wenig schließt, nämlich eine generelle sehr weitgehende Zurücknahme von Strafandrohungen, aber eine breite rote Linie dort, wo es um jegliche Form einer auch nur ansatzweisen Wiederkehr nationalsozialistischer Ideen oder antisemitischer Denkweisen geht – mit einer ausgeprägten Wächterfunktion des Bundesverfassungsgerichts bei der Einhaltung dieser Grundlinien.

Ich bin auch persönlich davon überzeugt, dass dieser Mechanismus trägt und derartiges Gedankengut aus der breiten öffentlichen Diskussion fernzuhalten vermag. Allerdings führt er nach meinem Dafürhalten – gewollt oder ungewollt – dazu, dass auch harsche Kritik an aktuellen Aspekten israelischer Politik eher in den Bereich sehr weitgehender Spielräume fallen, dort wo es aus der Vergangenheit heraus und unter Berücksichtigung der Folgewirkungen dieser Vergangenheit weitaus eher angezeigt wäre, Zurückhaltung walten zu lassen. An diesem Punkt kommen wir dann zwangsläufig auch wieder auf den Begriff fehlender Werteloyalität zurück, dass der Staat nach dem Regelungsgehalt unserer Verfassung die Wertemaßstäbe, die er seinem eigenen Handeln zugrunde legt, nicht ohne Weiteres von seinen Bürgern einfordern kann.

Soweit für mich feststellbar – wie gesagt, höchstrichterliche Entscheidungen waren insoweit nicht erkennbar – hat man bei den Demonstrationen zum Thema Gaza im Jahre 2014 nach anfänglichen, sehr unschönen Äußerungen, Abhilfe geschaffen:



Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst

Von Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel, Leiterin der Task Force Schwabinger Kunstfund, Berlin

Man hat über die von mir bereits genannte Regelung im Versammlungsgesetz zur Abwehr unmittelbarer Gefahren durch Gewalteskalationen bei den weiteren Demonstrationen zu diesem Thema bereits bei der Genehmigung der Demonstrationen im Wege von Auflagen, also Beschränkungen, eine ganze Reihe von Losungen und Darstellungen untersagt. Diese Beschränkungen seien, so wurde mir mitgeteilt, von den Teilnehmern auch eingehalten worden.

Solange es sich bei derartigen Äußerungen um Einzelfälle handelt, werden sie nach meinem eigenen, sehr persönlichen Eindruck unter dem Blickwinkel der Folgewirkungen möglicherweise eine geringere Rolle spielen, als eine andere Form der Befassung mit diesem Thema. Ich meine die selbstredend rechtlich völlig unangreifbare und sicherlich umfassend recherchierte Medienberichterstattung über eine „Post-Oslo-Generation“ von selbstverständlich völlig unorganisierten jungen Menschen, die spontan so in Zorn geraten, dass sie zum Messer greifen und Menschen töten und zwar teilweise mehrere Täter gleichzeitig.

Aber dies ist – wie gesagt – eine sehr persönliche Wahrnehmung, bei der vermutlich wieder die generelle Skepsis eines Staatsanwalts gegenüber Zufällen und Spontanataten durchdringt.

Ich danke sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!

Fast 70 Jahre nach Kriegsende im November 2013 schreckte ein Pressebericht die Welt auf. 1400 Gemälde im Wert von mehr als 1 Mrd. Euro seien in München in der Wohnung von Cornelius Gurlitt, dem Sohn des Hildebrand Gurlitt, aufgefunden worden. Bekannt ist, dass Hildebrand Gurlitt für die Größen der Nationalsozialisten und für das geplante sog. Führermuseum in Linz Kunst erworben hatte. Der Verdacht lag nahe, dass es sich bei diesen Kunstwerken um Nazi-Raubkunst handele. Und - die Behörden hatten von dem Fund seit 1 ½ Jahren gewusst.

Die Umstände der Entdeckung und das lange Schweigen der staatlichen Stellen wurden weltweit als skandalös und beschämend für Deutschland gebrandmarkt. Vermutungen wurden laut, dass Deutschland mit dem Schweigen habe verbergen wollen, wie wenig bisher unternommen worden sei, um das grauenvolle Kapitel des vieltausendfachen staatlichen Kunstraubs an vor allem jüdischen Mitbürgern aufzuarbeiten.

Cornelius Gurlitt war der Zolffahndung aufgefallen. Es bestand der Verdacht einer Steuerstraftat. Im September 2011 erließ das Amtsgericht Augsburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Münchner Wohnung von Cornelius Gurlitt. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft an die österreichischen Stellen um Amtshilfe, um auch das Salzburger Haus von Cornelius Gurlitt zu durchsuchen, wurde aus formalen Gründen abgelehnt. So wurden Ende Februar 2012 in Gurlitts Münchner Wohnung Kunstwerke sowie Materialien und Dokumente beschlagnahmt.

Die Ermittler standen vor über tausend Kunstwerken. Es wurde eine Expertin benannt, die erste Zuschreibungen dieser Werke zu bestimmten Künstlern, aber auch zu den möglichen früheren rechtmäßigen Eigentümern machte: Danach ließ sich bei fast 500 Werken der Verdacht nicht ausschließen, dass sie jüdischen Familien von den Nationalsozialisten entzogen worden waren. Diese Sichtung war schwierig und langwierig.

Aber – bei aller erschreckenden Dimension: Cornelius Gurlitt war eine Privatperson. Seine Rechte waren vom Grundgesetz geschützt: Seine Persönlichkeitsrechte und sein Eigentum. Es handelte sich um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren: Strafermittlungen, vor allem in Steuersachen, sind nicht öffentlich. Hier gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil bewiesen ist. Deshalb und um die laufenden Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen war Verschwiegenheit geboten.

Dem stehen jedoch die in deutschem Namen an den jüdischen Mitbürgern begangenen grauenhaften Verbrechen der Schoah gegenüber. Hier aufzuklären ist unsere Verantwortung - heute und morgen und in Zukunft. Unermessliches Unrecht und Raub einerseits und Schutz der Persönlichkeitsrechte derer, die von diesem Unrecht profitiert haben, andererseits? Was ist gerecht?

II. Die Washingtoner Prinzipien - die LostArt Datenbank

Auch stellt sich die Frage nach den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es geht um die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien von 1998, die

auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden waren. Danach sollen „Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und die in der Folge nicht zurückerstattet wurden“, gesucht werden. Wenn solche Werke gefunden und die früheren Eigentümer oder deren Erben ausfindig gemacht werden konnten, sollen die nötigen Schritte unternommen werden, um eine „gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach Gegebenheit und Umständen des spezifischen Falles unterschiedlich ausfallen kann.“ Bei der Beweislastfrage sollen die „lange verstrichene Zeit und die Umstände des Holocausts berücksichtigt werden.“ Dieses Abkommen bezeichnet sich selbst als nicht rechtsverbindlich.

Mit der „Gemeinsamen Erklärung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Auffindung und Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz“ von 1999 setzte Deutschland diese Prinzipien für die öffentlichen Museen um.

Damit war der Begriff dessen, was mit „Raubkunst“ bezeichnet wird, für Deutschland festgelegt: Man spricht offiziell von „NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“. Gemeint sind damit als Geschädigte all diejenigen Personen, die von dem nationalsozialistischen Regime aus rassischen, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Gründen oder wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden und deren Vermögen infolgedessen abhanden kamen. Der Verlust der Kulturgüter konnte durch die direkte Einwirkung staatlicher Stellen, wie Beschlagnahme durch die Gestapo oder Einziehung

durch Finanzämter, etc. eintreten. Kunstbesitz wurde auch gegen den Willen der Eigentümer als „jüdischer Besitz“ versteigert. Die Pflicht zur Abgabe von Vermögensaufstellungen und die Regelung bei der Deportationen, nach der die Vermögen dann automatisch an das Reich fielen, zeigen die Perversität der – lassen Sie mich all diese vielen schrecklichen Regelungen zusammenfassend so benennen – „Entzugsgesetze“.

Nach deutschem Verständnis liegt – entsprechend der Handreichung der Bundesregierung zu den Washingtoner Prinzipien – ein verfolgungsbedingter Entzug auch dann vor, wenn ein scheinbar freiwilliger, aber in Not vorgenommener Verkauf getätigt wurde, d.h. ein sog. Zwangsverkauf vorliegt. Die finanzielle Notlage, die zu einem solchen Verkauf führte, konnte sich aus mehreren Gründen ergeben: Jüdische Mitbürgerinnen und -bürger wurden, z.B. eingeleitet ab dem 07.04.1933 durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ sowie ab dem 15.09.1935 im Zuge der „Nürnberger Gesetze“, ausgegrenzt und mit Berufsverboten belegt und damit ihrer Existenzgrundlage beraubt. Um den Lebensunterhalt zu sichern oder die Emigration zu finanzieren, aber auch um die Reichsfluchtsteuer zu begleichen, mussten einzelne Kunstwerke oder ganze Sammlungen verkauft werden. Ein verfolgungsbedingter Entzug wird verneint, wenn für das Kunstwerk ein angemessener Preis erzielt wurde und der Verkäufer frei über den Verkaufserlös verfügen konnte. Die gegenwärtige Debatte in der Schweiz zum sog. „Fluchtgut“ zeigt die Schwierigkeit dieser Auslegung und ihre Grenzen.

Aber: Cornelius Gurlitt war ein Privater. Die Washingtoner Prinzipien binden Private rechtlich nicht, sie appellieren nur an sie. Das bedeutete, dass man Gurlitts gesamten Kunstbesitz nicht im Internet veröffentlichen konnte. Die Entscheidung über die Bekanntgabe des Eigentums ist Teil des grundrechtlich geschützten Eigentumsrechts. Man beschränkte sich deshalb auf die 500 möglicherweise NS-verfolgungsbedingt entzogenen Werke. Auch nutzte man ausschließlich die quasi amtliche Datenbank LostArt. Die Staatsanwaltschaft handelte dabei als „Melder für die Einstellung“ im Sinne der Statuten von LostArt. Denn damals - Ende 2013 - war das Eigentum von Cornelius Gurlitt noch in der hoheitlichen Gewalt der Beschlagnahme.

III. Tod Gurlitts und die Folgen

Cornelius Gurlitt starb im Mai 2014. In seinem Testament hatte er die Stiftung Kunstmuseum Bern als Alleinerbin eingesetzt. Diese Erbin nahm am 24.11.2014 das Erbe an. Allerdings focht eine Cousine später das Testament an und bestritt die Testierfähigkeit des Erblassers. Inzwischen liegt dieses Verfahren beim letztinstanzlichen Oberlandesgericht München. Bis zu einer Entscheidung handelt für den „unbekannten Erben“ ein vom Münchner Nachlassgericht bestellter Nachlasspfleger.

Die Kunstwerke verblieben gleichwohl auf LostArt eingestellt. Denn Cornelius Gurlitt hatte sich noch zu seinen Lebzeiten am 6. April 2014 in einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern bereit erklärt, auch ohne den Rahmen einer Beschlagnahme seine Kunstwerke auf ihre Herkunft hin erforschen zu lassen und

sich den Washingtoner Prinzipien, insbesondere der Restitution, unterworfen. Das bedeutete auch, sich nicht auf Verjährung oder Ersitzung zu berufen. Diese Verteidigungsrechte gegen Herausgabeansprüche standen ihm als Privatem an sich zu.

Die Vereinbarung galt auch über den Tod von Cornelius Gurlitt hinaus. Nach deutschem Recht tritt der Erbe in die beim Tode bestehende Rechtsposition des Erblassers ein. Das beachtete auch der Nachlasspfleger und ließ weitere Recherchen zu.

IV. Die Taskforce

Getragen von dem Bewusstsein um die Verantwortung Deutschlands für die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen war im November 2013 vom Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland die „Taskforce Schwabinger Kunstfund“ zur Erforschung der Herkunft der Kunstwerke aus dem Besitz von Cornelius Gurlitt eingesetzt worden. Sie besteht aus 14 Persönlichkeiten vor allem auch aus dem Ausland und aus unterschiedlichen Fachrichtungen – und auch aus den Reihen der internationalen Opferverbände und Israel. Sie wird durch weitere Experten und Expertinnen unterstützt, die durch Einzelverträge für konkrete Aufgaben verpflichtet sind.

Die Taskforce entscheidet nicht über Ansprüche. Sie selbst restituiert nicht. Sie ist weder Gericht noch Schiedsstelle. Aber ihre Feststellungen zu den Provenienzen bilden faktisch die Grundlage für Restititionen. Dieser Bedeutung weiß sich die Taskforce verpflichtet; sie darf keinen Fehler machen.

Das bedeutet: Gründlichkeit der Recherche geht vor Schnelligkeit.

Es kann sich bei der Erforschung aber auch erweisen, dass ein Kunstwerk nicht verfolgungsbedingt entzogen worden war. Das ist nach bisheriger Erkenntnis bei über 500 Kunstwerken der Fall. Auch das ist dann ein Ergebnis der Arbeit der Taskforce.

V. Grenzen der Transparenz

Mit Einsetzung der Taskforce sollte die Transparenz geschaffen werden, die bisher so vermisst worden war. Es herrschte die Hoffnung, rasch zu erfahren, wem die bei Gurlitt gefundenen Kunstwerke abgenommen oder abgepresst worden waren.

Aber Provenienzrecherche ist mühsam und langwierig. Ergebnisse hängen davon ab, ob und inwieweit die heute noch auffindbaren Unterlagen im In- und Ausland eine befriedigende Antwort geben können. Das ist trotz intensiver Recherche - vor allem auch in internationalen Archiven und Quellen wie z.B. die Datenbanken von YadVashem, in denen unser israelisches Taskforcemitglied forscht - oft nicht der Fall. Versäumnisse in den 1950er und 1960er Jahren sind die Schwierigkeiten von heute.

Ein großes Problem ist die Werkidentität: Ist das Werk, auf das Anspruch erhoben wird, konkret dasjenige, das bei Gurlitt gefunden wurde? Diese Feststellung wird erschwert durch die Tatsache, dass viele Künstler dasselbe Sujet öfters gemalt haben und sich die Bilder nur wenig unterscheiden - Liebermann hatte in einem Jahr 64 mal „Reiter am Strand“

geschaffen! Was ist, wenn die Titel der Bilder variieren oder nichtssagend sind - wie z. B. bei Chagall „Allegorische Scene“ oder bei Monet „Landschaft“? Was ist mit der seriellen Graphik wie den Drucken? Denn die meisten Kunstwerke von Cornelius Gurlitt sind eben keine Gemälde sondern Papierarbeiten! Hier darf es keinen Irrtum geben. Das gilt umso mehr, wenn für ein Kunstwerk mehrere konkurrierende Ansprüche geltend gemacht werden. Die Feststellung, dass ein Werk der einen Familie verfolgungsbedingt entzogen wurde, bedeutet gleichzeitig ein Nein zu dem entsprechenden Anspruch einer anderen Familie.

Wie soll aber um der Transparenz willen die laufende, d.h. die unfertige Arbeit sichtbar gemacht werden? Die Taskforce ist sich einig, dass die Anspruchsteller ein Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten haben und deswegen deren Namen ohne Einwilligung nicht bekannt gemacht werden dürfen. Und es ist auch die Meinung aller Experten in der Taskforce, dass - gerade auch aus Rechtsgründen - nach außen nur bekannt gegeben werden darf, was als feststehend anzusehen ist. Das ist bei Zwischenergebnissen nur in geringem Maße der Fall.

Es geht auch um die Geschäftsbücher, Korrespondenzen und sonstigen Materialien. Sie waren Privateigentum von Cornelius Gurlitt. Weder er noch später der Nachlasspfleger haben einer Veröffentlichung zugestimmt. Mit der Annahme der Erbschaft durch die Schweizer Museumsstiftung wurden am 24. November 2014 die Geschäftsbücher Gurlitts bei LostArt eingestellt. Die Namen der Käufer wurden unkenntlich gemacht, es sei denn,

es handelte sich um staatliche Stellen, wie das Reichsluftfahrtministerium, oder um das „Führer Museum Linz“. Damit sollten die Persönlichkeitsrechte der privaten Erwerber und heute noch etwa bestehende Rechte Dritter gewahrt werden. Bei berechtigtem Interesse werden aber Käufernamen genannt. Aber man muss feststellen, dass der Wahrheitsgehalt der Geschäftsbücher zu Zweifeln Anlass gibt: U.a. enthalten sie Verkäufe von Kunstwerken, die noch im Bestand sind.

Die anderen Materialien aus München und Salzburg, die auch viel Privates enthalten, werden in einem Forschungsprojekt des Zentralinstitutes für Kunstgeschichte und des Instituts für Zeitgeschichte, beide in München, so aufgearbeitet, dass Veröffentlichungen ohne Rechtsverletzungen möglich sind.

VI. Stand der Arbeiten

In ihrer Arbeit nähert sich die Taskforce einmal vom Werk her, dessen Provenienz auch ohne einen Anspruchsteller untersucht wird. Sie nähert sich aber auch von den Anspruchstellern her, die leider in nur 17 Fällen auch eine Dokumentation über die Geschichte des Kunstwerkes beifügen konnten. Ergänzend untersucht sie in Basisrecherchen das Handelsgeflecht von Hildebrand Gurlitt vor allem im Rheinland und in Frankreich.

Wenn wir von den gestellten Ansprüchen ausgehen, so liegen uns bezogen auf den Fund in München 113 Ansprüche auf 104 Werke vor. Damit wird deutlich, dass es konkurrierende Ansprüche gibt. Von diesen Ansprüchen sind mit der Klärung der 3 Münchner Kunstwerke als NS-verfolgungsbedingt entzogen 16 ge-

klärt. (In Klammern: 1 Kunstwerk aus dem Salzburger Bestand ist ebenfalls geklärt). Wir sind gerade dabei, womöglich noch etwa 35 weitere Ansprüche als nicht gerechtfertigt zu klären, was aber noch endgültig recherchiert werden muss. Damit aber sind nicht etwa weitere 35 Werke geklärt. Denn wir wissen nur, dass diese Werke bestimmten Anspruchsteller nicht gehört haben, ohne dass sich daraus schon ergibt, wem sie gehört haben, als sie abhandenkamen.

Wenn aber die Herkunft eines Werkes nicht aufgeklärt werden kann oder der heutige Eigentümer nicht zu ermitteln ist, sollen nach einer am 24.11.2014 geschlossenen Vereinbarung Deutschlands und Bayerns mit der Schweizer Museumstiftung diese Werke in Deutschland verbleiben und dort und später auch im Ausland ausgestellt werden. So soll alle Welt einen Blick auf die Kunstwerke werfen können, und dies kann vielleicht zu neuen Erkenntnissen führen. Die Ausstellung wird mit einer Dokumentation über den Kunstraub der Nazis verbunden. Diese Dokumentation muss das Grauen dieser Verbrechen wachhalten, an die Opfer erinnern und für die Zukunft mahnen.

Die Taskforce hat bei vier Werken die früheren rechtmäßigen Eigentümer ermitteln können. Diese Werke waren zu restituieren. Wegen der Erbanfechtung kann dies nur der Nachlasspfleger veranlassen. Dazu braucht er die Einwilligung aller potentiellen Erben, denn sonst darf er nichts herausgeben.

Die Restitution wirft viele Fragen auf, die ich hier nur andeuten kann. Es geht um den Nachweis, wer der Eigentümer ist. Welche

Dokumente müssen heute im Ausland lebende Erben vorlegen? Denn oftmals konnten die Eltern und Verwandten der heutigen Erben nur durch Flucht ins Ausland der Deportation und Vernichtung entgehen. Was ist, wenn unterschiedliche Anwälte unterschiedliche Teile der Familie vertreten? Bei der Rückgabe muss über die Berechtigten Sicherheit bestehen.

VII. Maßnahmen für die Zukunft

Was folgt nun aus dem Fall Gurlitt:

1. Das Bewusstsein um die Bedeutung der Suche nach NS-verfolgungsbedingtem Kunstwerken ist weltweit, aber vor allem auch in Deutschland, gewachsen. Die Mittel für die Provenienzrecherche wurden hier beträchtlich erhöht.

2. Zum 1. Januar 2015 wurde die Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ in Magdeburg gemeinsam von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geschaffen. Dieses Zentrum soll der Ansprechpartner in Deutschland für Fragen der Herkunft und Rückführung von NS-Raubkunst sein. Die bisherige Arbeitsstelle für Provenienzforschung – das ist eine Stelle, die Museen, Bibliotheken und Archiven in öffentlicher Trägerschaft Mittel für deren eigene Provenienzrecherche zur Verfügung stellt – und das Projekt Taskforce sind dorthin übergegangen. Das Zentrum soll nun auch für Private da sein. Das sind Einzelpersonen und private Museen.

3. Gesetzgeberische Maßnahmen werden vor allem auch im Hinblick auf die Rechtsstellung der Privaten ergriffen:

- Dass die Rückgabegesetze der Alliierten und der Bundesrepublik heute einem Rückgabeanpruch nicht entgegenstehen, selbst wenn bereits eine Entschädigung gezahlt wurde, ist zumindest für den Fall, dass der Aufbewahrungsort eines Kunstwerkes nicht bekannt war, geklärt. Denn Rückgabe geht vor Entschädigung, weil sonst das NS-Unrecht perpetuiert würde – so der BGH im Fall der Sammlung Sachs.

- Vor allem aber sollen Verjährung und Ersitzung neu bestimmt werden: Selbst bei Bösgläubigkeit des Besitzers ist heute ein Herausgabeanpruch nach 30 Jahren verjährt und nicht mehr durchsetzbar. Ersitzung bei gutgläubigem Erwerb ist nach 10 Jahren gegeben – hier geht das Eigentum auf den Ersitzenden über.

Der Freistaat Bayern hatte im Februar 2014 im Bundesrat einen Gesetzesentwurf eingebracht, der bei Bösgläubigkeit stets, d. h. nicht nur bezogen auf Kunstwerke und auf NS-verfolgungsbedingten Entzug, die Einrede der Verjährung ausschließen will. Der Bundesrat hat darüber noch nicht entschieden.

Herr Bundesminister Maas hat es schon erwähnt: Das Bundesjustizministerium hat auf Referentenebene nun den Entwurf eines „Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von abhandengekommen Kulturgut“ erarbeitet: Danach soll bei Kulturgütern die Berufung auf die Verjährung bei Bösgläubigkeit des Besitzers ausgeschlossen sein. Der Besitzer hat dabei seine Gutgläubigkeit zu beweisen. Im Falle von NS-verfolgungsbedingt

entzogenen Kulturgütern soll dies rückwirkend auch dann gelten, wenn die Verjährung an sich nach bisher geltendem Recht eingetreten ist.

Bei Ersitzung soll im Falle von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern eine Beweislastumkehr greifen: Wer sich auf Ersitzung beruft, muss beweisen, dass er beim Erwerb des Eigenbesitzes – nicht später – in gutem Glauben war, d.h. er muss die Nichtkenntnis des NS-verfolgungsbedingten Entzuges beweisen. Gelingt das nicht, wird ihm ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, also eine Enteignungsentschädigung, eingeräumt.

In beiden Gesetzesentwürfen wird rückwirkend in vorhandene Rechtspositionen eingegriffen. Das macht solche Regelungen schwierig, wenn sie vor dem Grundgesetz Bestand haben sollen. Im Ziel, das NS-Unrecht nicht zu perpetuieren, liegt die Rechtfertigung.

- Zum Kunsthandel werden viele Fragen diskutiert: Soll es künftig eine Verpflichtung für die Auktionshäuser geben, die Einlieferer und/oder Erwerber bekannt zu geben? Würde dies die Wettbewerbsfähigkeit des Kunsthandels schwächen? Würden Strohmänner und Scheingeschäfte ermuntert? Oder: Kann man einem Einlieferer verbieten, sein Kunstwerk zurückzuziehen, wenn der Verdacht auf NS-verfolgungsbedingten Entzug deutlich wird? Oder: Können staatliche Beschlagnahmemaßnahmen und Sicherstellungen angeordnet wer-

den? Oder: Kann man die Auktionshäuser zwingen, ihre Archive zu öffnen? All das geht wohl nicht. Das Auktionshaus Neu-meister ehemals Weinmüller aber setzte mit der freiwilligen Veröffentlichung seiner Geschichte ein Beispiel. Der Gesetzesentwurf aus dem Bundesjustizministerium will den gutgläubigen Erwerb auch von abhanden gekommenen Sachen, der nach bisherigem Recht auch bei öffentlichen oder freiwilligen, von öffentlich bestellten Auktionatoren durchgeführten Auktionen möglich ist, allein auf Zwangsauktionen begrenzen.

- Auch soll gesetzlich festgehalten werden, dass die Regelungen zum Schutz deutschen Kulturgutes vor Abwanderung im Falle von NS-verfolgungsbedingtem Entzug eine Rückgabe ins Ausland nicht verbieten. Das war bisher schon durch die stets in Aussicht gestellte Ausnahmeentscheidung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gesichert.

- Oftmals enthalten im Ausland geltende Regelungen für öffentliche Museen nur die haushaltsmäßige Erlaubnis zu restituieren. Bayern hat dies erst kürzlich geregelt: Ein verfolgungsbedingt entzogenes Kunstwerk durfte nicht zurück gegeben werden, weil es angeblich dem Grundstockvermögen des Staates zugehörte, der nach der Bayerischen Verfassung nicht ohne einen – von dem Museum zu tragenden – finanziellen Ausgleich geschmälert werden dürfe. Heute ist klar: Raubkunst gehört nicht zum Grundstockvermögen des Staates.



Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst: Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel, Leiterin Task Force Schwabinger Kunstfund, Berlin

4. Beratende Kommission

Zu erwähnen ist hier noch die Beratende Kommission, die sog. Limbach Kommission. Sie soll bei einer strittigen Rückgabeforderung eine Empfehlung für eine gerechte und faire Lösung abgeben. Sie ist kein Gericht und kann nur tätig werden, wenn beide Parteien dies wünschen. Das ist vielfach kritisiert worden, ergibt sich aber aus ihrer Eigenschaft als einer Art von Schiedsstelle. Ihr Gewicht liegt in den großen Persönlichkeiten, die hier tätig werden. Damit wird sie auch in Zukunft große Bedeutung haben.

VIII. Die Schicksale der Opfer

Wenn man versucht, die Herkunft von Kunstwerken zu klären, begegnet man großartigen Persönlichkeiten und ihren Familien und erlebt deren barbarische Erniedrigung und die Zerstörung ihrer Menschenwürde, den Raub ihrer Kunstschatze und so oft ihre grauenvolle Ermordung durch die Nationalsozialisten. Wie viel Leid diese Menschen erdulden mussten,

ist immer wieder unfassbar. Aber: Die Persönlichkeitsrechte der heute Beteiligten zu achten bedeutet nicht, die Täter zu Lasten der Opfer zu schützen. Es gilt, im Rahmen unserer Rechtsordnung mit Hilfe professioneller Provenienzforschung so viel wie nur irgend möglich zur Aufklärung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerken beizutragen. Hier mitwirken zu dürfen ist für mich persönlich ein großes Geschenk. Dafür bin ich dankbar.

Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst und der Schwabinger Kunstfund

Protokoll von Christian Melz, München

Hintergrund

Am 28.02.2012 wurden in der Privatwohnung des Kunstsammlers Cornelius Gurlitt († 06.05.2014) etwa 1400 Gemälde im Wert von ungefähr einer Milliarde Euro von der Staatsanwaltschaft Augsburg beschlagnahmt.

Cornelius Gurlitt galt dabei als Verwalter und Verwahrer der Sammlung von Gemälden, die sein Vater Hildebrand Gurlitt zwischen 1938 und 1941 teils angekauft, sich teils wohl unter den Nagel gerissen hat. Hildebrand Gurlitt war dabei als einer von vier Kunsthändlern autorisiert, beschlagnahmte Werke an Museen und Sammler im In- und Ausland zu verkaufen.

Die Bilder selbst sind überwiegend solche Werke, die von den Nazis als entartete Kunst aus dem Verkehr gezogen werden sollten. Darunter befinden sich Bilder von Oskar Kokoschka, Emil Nolde, Lovis Corinth, Max Liebermann, Max Slevogt, Ernst Ludwig Kirchner, Otto Dix, Lyonel Feininger, Paul Klee und Wassily Kandinsky.

Ingeborg Berggreen-Merkel

Der promovierten Juristin Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel wurde im Jahr 2013 durch die Bayerische Staatsregierung die Aufgabe übertragen, im Rahmen einer eingerichteten Kommission die Frage zu klären, was mit den Bildern geschehen solle.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass bereits im Jahr 1998 die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitritt zu den so genannten Washingtoner Prinzipien erklärt hat. Damit und durch eine gemeinsame Erklärung der Länder zur Rückgabe von Raubkunst von 1999 wurde

klargestellt, dass eingezogene Bilder grundsätzlich den ehemaligen Eigentümern bzw. deren Erben herauszugeben sind.

Allerdings wird die Angelegenheit dadurch kompliziert, dass Cornelius Gurlitt das Kunstmuseum Bern zum Erben seiner Kunstsammlung eingesetzt hat. Die Cousine Gurlitts, Uta Werner, wiederum hat das Testament ihres Cousins Cornelius zwischenzeitlich angefochten, nachdem ihr die Zuteilung eines Erbscheins versagt wurde.

Taskforce

Ingeborg Berggreen-Merkel hob auf ihrer Rede bei der 23. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung insbesondere das Problem der Werkidentität hervor. Dabei geht es um die Frage, ob ein bei Gurlitt aufgefundenes Werk auch tatsächlich das gesuchte Werk ist, auf das Anspruch erhoben wird. So stellte Berggreen-Merkel dar, dass allein 24 Anspruchsteller sich auf das Werk „Zwei Reiter am Strand“ des jüdischen Malers Max Liebermann beziehen, von dem es wiederum zwei zum Verwechseln ähnliche Fassungen gibt.

Das Problem konkurrierender Ansprüche auf dasselbe Werk tritt nach Berggreen-Merkel dabei häufig auf, insbesondere da viele der als entartete Kunst eingezogenen Werke auf Auktionen versteigert wurden und die Eigentumsverhältnisse dadurch verwischt wurden.

Ergebnisse

Ingeborg Berggreen-Merkel stellte klar, dass eine Ausstellung über die Dokumentation des Kunstraubes nötig sei, um den Fortgang ihrer Aufklärungsarbeit zu veröffentlichen. Um die

Das deutsche Versammlungsrecht als liberales Demonstrationsrecht

Von Prof. Dr. Bodo Pieroth, Münster

verfügbaren Mittel für die sogenannte Primärrecherche zu steigern, wurde darüber hinaus eine Stiftung geschaffen. Als sehr erfreulich wertete Berggreen-Merkel die Tatsache, dass der Rückgabe der Werke zumindest nicht Anstrengungen der Alliierten entgegenstehen.

Dies allerdings wirft ein Licht auf das grundsätzliche Problem, dass die Einziehung der Gemälde während der NS-Herrschaft jeweils wirksame Eigentumsübertragungen bewirkt hat. Aus diesem Grunde ist auch ein Rückgriff auf das Instrument der Ersitzung von Besitztümern auch in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht angezeigt.

Dies führt zu dem auch von der Taskforce nicht zu umgehenden Schluss, dass direkter Zwang zur Rückgabe für Auktionshäuser und Archive von den Anspruchstellern wohl nicht ausgeübt werden darf. Um dieses Problem zu umgehen, hat Berggreen-Merkel auch Überlegungen ins Spiel gebracht, wonach im Wege einer Ausnahme die Ersitzung von NS-Raubkunst generell unmöglich werden müsse.

Damit wird die Aufgabe der Taskforce auch weiterhin darin liegen, einer Perpetuierung von SS-Unrecht und Barbarei einen Riegel vorzuschieben – soweit nicht nüchtern anzuerkennen ist, dass nichts mehr zu holen ist.

Rechtsfragen im Umgang mit NS-Raubkunst: Prof. Dr. Peter Raue, Rechtsanwalt, Berlin



I. Einleitung

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist „für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend“. Sie gewährleistet so „ein Stück ursprünglicher ungebändigter unmittelbarer Demokratie“. Das ist deshalb so wichtig, weil andere Formen direkter Demokratie in Deutschland auf Bundesebene fast vollständig fehlen. Außerdem dient das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der „ungehinderten Persönlichkeitsentfaltung“. Wie viele andere Grundrechte steht das Grundrecht der Versammlungsfreiheit im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit, von rechtlicher Ermöglichung und rechtlicher Begrenzung. Diese Spannung kann durch eine Rechtsordnung mehr zur Seite der Freiheit oder mehr zur Seite der Sicherheit hin gelöst werden. Die deutsche Rechtsordnung kann auf dem Gebiet des Versammlungsrechts als betont liberal gekennzeichnet werden, wenn auch vielleicht nicht ganz so liberal wie die US-amerikanische. Ich beschränke mich im Folgenden auf frei zugängliche Versammlungen unter freiem Himmel, die üblicherweise auch als Demonstrationen bezeichnet werden. Die Liberalität des deutschen Demonstrationsrechts will ich Ihnen an zehn charakteristischen Merkmalen zeigen; entsprechend der deutschen Grundrechtsdogmatik verteile ich sie auf die beiden Ebenen des Grundrechtsschutzes und der Grundrechtsbeschränkung.

II. Schutzebene

1. Weiter Versammlungsbegriff

Bis vor wenigen Jahren war man sich einig, dass es für eine Versammlung ausreichte, dass mehrere Personen zusammenkommen,

die durch eine gemeinsame Zweckverfolgung innerlich verbunden sind. Gegenüber dieser früher herrschenden Meinung vertritt das Bundesverfassungsgericht nunmehr einen engeren Versammlungsbegriff, wonach die gemeinsame Zweckverfolgung ausschließlich in der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bestehen soll.

Gegen diese einengende Auslegung spricht zum einen, dass der Schutz speziell der Meinungsbildung und Meinungsäußerung in Versammlungen schon durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit erfasst ist, und zum anderen der Zusammenhang mit dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit: Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit soll die drohende Isolierung des Einzelnen verhindern und die Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform gewährleisten. Richtig ist daher, was das Bundesverfassungsgericht früher entschieden hat: Der Schutz des Art. 8 GG „ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen“. Hiermit steht auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang.

2. Enge tatbestandliche Ausnahmen

Art. 8 Abs. 1 GG beschränkt die Freiheit darauf, sich „friedlich und ohne Waffen“ zu versammeln. Schwierig zu bestimmen ist der Begriff der Friedlichkeit. Unfriedlichkeit kann nicht mit jedem Rechtsverstoß oder mit Strafrechtswidrigkeit gleichgesetzt werden, weil dann der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG leerliefe. Daher ist nur eine solche Versammlung unfriedlich, die einen „gewalt-

tätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt“. Gewalttätigkeit bedeutet die aktive körperliche Einwirkung des Täters auf Personen oder Sachen. Der Begriff „aufrührerisch“ bezieht sich zum einen auf den Umsturz der Rechtsordnung als Ziel der Versammlung, zum anderen auf das Mittel des aktiven gewaltsamen Widerstands gegen rechtmäßig handelnde Vollstreckungsbeamte. Beispielsweise ist eine Sitzblockade nicht ohne weiteres eine unfriedliche Versammlung.

Eine Versammlung ist auch nicht schon allein deshalb unfriedlich, weil sich einzelne Teilnehmer innerhalb einer ansonsten friedlichen Versammlung unfriedlich verhalten. Die Versammlung wird erst dann unfriedlich, wenn sich die Versammlungsleitung oder die Mehrzahl der Teilnehmer mit dem unfriedlichen Verhalten Einzelner solidarisieren. Andererseits ist eine Versammlung nicht erst dann unfriedlich, wenn der Aufruhr ausgebrochen ist. Vielmehr reicht es, wenn ein gewalttätiger, aufrührerischer Verlauf droht, d.h. unmittelbar bevorsteht.

3. Großer Gewährleistungsumfang

Art. 8 GG schützt nicht nur die bereits stattfindende Versammlung, sondern die Organisation und Vorbereitung der Versammlung, also z.B. die Versendung von Einladungen und die Werbung für die Versammlung sowie die Wahl von Ort, Zeit, Ablauf und Gestaltung der Versammlung. Die Freiheit der Wahl des Ortes erfasst jedenfalls alle öffentlichen Flächen im Gemeingebrauch, aber auch solche privaten Flächen, die die Funktion eines öffentlichen Raums übernehmen, der dem allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet ist, wie etwa die Halle eines Flughafens. Geschützt ist auch

die An- und Abreise zum Versammlungsort, die Leitung sowie die Teilnahme an der Versammlung, gleichgültig ob die Teilnahme das Anliegen der Versammlung teilt oder sich kritisch dazu verhält. Dagegen sind der Zutritt zu einer Versammlung und die Anwesenheit auf ihr dann nicht geschützt, wenn sie in der Absicht geschehen, die Versammlung zu verhindern oder sie zu sprengen, statt an ihr teilzunehmen.

4. Öffnung für Ausländer

Zwar gilt die Versammlungsfreiheit nach dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 GG nur für Deutsche. Aber diese Beschränkung hat heute keine praktische Bedeutung mehr: Zum einen gilt das Versammlungsgesetz, das ebenfalls die Versammlungen schützt, für jedermann und steht auch Ausländern das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit zu; da das Bundesverfassungsgericht dieses Grundrecht zu einem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ausgeweitet hat, können auch Ausländer gegen rechtsstaatswidrige Handlungen ihnen gegenüber Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht erheben. Zum anderen müssen Bürger aus anderen Staaten der Europäischen Union wie Deutsche behandelt werden, sofern das Unionsrecht eine Diskriminierung verbietet. Daher kann man im Anwendungsbereich des Unionsrechts die Einschränkung aller Grundrechte und damit auch des Versammlungsrechts auf Deutsche nicht anwenden.

III. Beschränkungsebene

1. Gesetzesvorbehalt nur für Versammlungen unter freiem Himmel

Der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG

gilt nur für Versammlungen unter freiem Himmel, nicht aber für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Diese Unterscheidung erklärt sich dadurch, dass Versammlungen, die an einem Ort stattfinden, wo sich auch der allgemeine Publikumsverkehr bewegt, besonders gefährdet und besonders gefährlich sind. Durch den Kontakt mit dem allgemeinen Publikumsverkehr können sich Spannungen und Konflikte ergeben, die Versammlungen besonders störanfällig und für ihre Umgebung gefährlich machen. Hieraus folgt aber nicht, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen unter keinen Umständen staatlicherseits beschränkt werden können. Allerdings sind die Beschränkungsmöglichkeiten erheblich enger als bei Versammlungen unter freiem Himmel.

2. Verbot von Anmelde- und Erlaubnispflicht

In Art. 8 Abs. 1 GG heißt es, dass man das Recht hat, sich „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“ zu versammeln. Bezüglich der Erlaubnisfreiheit ist die Rechtslage eindeutig: Das Versammlungsgesetz enthält keine Erlaubnis, und auch nach anderen Gesetzen dürfen Versammlungen nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. Einer straßenrechtlichen Erlaubnis bedarf der Gebrauch des öffentlichen Raums für öffentliche Versammlungen schon deshalb nicht, weil er erlaubnisfreier Gemeingebrauch, nämlich kommunikativer Gemeingebrauch ist. Schwieriger ist es bezüglich der Anmeldefreiheit, denn § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes bestimmt: „Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel... zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behör-

de unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.“

Einige Stimmen in der Literatur haben diese Vorschrift schlicht für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht ist dem nicht gefolgt, weil die Anmeldung ja auch einen guten Sinn zum Wohle der Ausübung der Versammlungsfreiheit hat. Auf diese Weise weiß nämlich die Polizei rechtzeitig vom Vorhaben der Versammlung und kann ausreichende Maßnahmen zum Schutz ihres reibungslosen, verkehrssicheren Ablaufs treffen. Von daher hat das Bundesverfassungsgericht aber den Anwendungsbereich der Anmeldungspflicht verfassungskonform reduziert. Es hat bei der Spontanversammlung die Anmeldung für verzichtbar und bei der Eilversammlung die Anmeldefrist für verkürzbar erklärt. Bei diesen Versammlungsformen kann der Demonstrationzweck nur sofort oder unterhalb der Frist von 48 Stunden erreicht werden. Eine weitere Reduktion betrifft die Vorschrift im Versammlungsgesetz, wonach eine Versammlung aufgelöst werden kann, wenn sie nicht angemeldet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Passus für unanwendbar erklärt, weil auch sonst im deutschen Recht nicht die formelle, sondern nur die materielle Rechtswidrigkeit zum Unterbinden des Freiheitsgebrauchs berechtigt. Wie ein ohne Genehmigung errichteter, aber materiell rechtmäßiger Bau nicht abgerissen werden darf, darf eine ohne Anmeldung, aber auch ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ablaufende Versammlung nicht aufgelöst werden.

Im Ergebnis wird die Pflicht zur Anmeldung so zu einer bloßen Obliegenheit, d.h. zu

einer Tätigkeit, die dem Veranstalter und dem Leiter im eigenen Interesse obliegt. Diese Obliegenheit belässt diesen die Freiheit, sich anzumelden oder nicht anzumelden – mit dem Risiko, dass ohne die Anmeldung vermeidbare Gefahren entstehen und eine vermeidbare Auflösung verfügt wird.

3. Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit

Hiermit ist gemeint, dass Versammlungen nicht dem allgemeinen Polizeirecht unterstehen, sondern dass für sie die Spezialregelung des Versammlungsgesetzes gilt, die den Versammlungen dadurch einen höheren Schutz vermittelt, dass erhöhte Anforderungen an das polizeiliche Einschreiten gegen Versammlungen gestellt werden. In dem Umfang, wie eine Versammlung grundrechtlich geschützt ist – und wir haben gesehen, das ist ein weiter Umfang –, darf sie nur mit dem gegenüber dem allgemeinen Polizeirecht reduzierten Instrumentarium des Versammlungsgesetzes beschränkt werden. Außerdem dürfen Verbote und Auflösungen von Versammlungen grundsätzlich nur dann ausgesprochen werden, wenn eine „unmittelbare“ Gefahr droht. Im allgemeinen Polizeirecht reicht dagegen eine bloße Gefahr für das polizeiliche Einschreiten aus. Das bedeutet, dass im Versammlungsrecht eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bestehen muss und nicht leichtfertig von früheren Vorfällen auf die Gefährlichkeit einer zukünftigen Versammlung geschlossen werden darf.

Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit bedeutet aber nicht, dass das allgemeine Polizeirecht überhaupt nicht zur Anwendung kommen kann. Die Spezialität des Versamm-

lungsgesetzes reicht nur soweit, wie es abschließend ist. Immer dann, wenn keine Versammlung mehr vorliegt, greift das allgemeine Polizeirecht ein. Das ist insbesondere bei der Auflösung einer Versammlung der Fall. Die Auflösung durch die Polizei beendet die Versammlung und verpflichtet die Teilnehmer, sich sofort zu entfernen. Danach kann die Polizei eine Platzverweisung erteilen, die für die Teilnehmer konkretisiert, wohin, auf welchem Weg und in welcher Weise sie sich zu entfernen haben. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit derartiger polizeilicher Maßnahmen ist immer, dass die Auflösung selbst rechtmäßig gewesen ist.

4. Gesetzliche statt administrativer Beschränkungen

Der liberale Rechtsstaat drängt zur Verrechtlichung. Statt der Verwaltung beliebige Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu überlassen, gibt der Gesetzgeber ihr bestimmte Mittel vor. Man spricht insoweit von gesetzlich vertypen Beschränkungen. Davon enthält das Versammlungsgesetz mehrere. § 2 Abs. 3 S. 1 lautet: „Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen ... Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein.“ § 3 Abs. 1 lautet: „Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.“ Dies ist eine eindeutige Lehre aus der Endzeit der Weimarer Republik. § 17a Abs. 1 verbietet das Mitführen von sogenannten Schutzwaffen; das sind Gegenstände, die „geeignet und

den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren“. § 17a Abs. 2 verbietet die Vermummung, d.h. eine „Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern“.

Die Fertigstellung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas in Berlin war dem Gesetzgeber Anlass, folgenden § 15 Abs. 2 in das Versammlungsgesetz aufzunehmen: „Eine Versammlung ... kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1. die Versammlung ... an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionale Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und
2. nach dem zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung ... die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.“

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein solcher Ort. Seine Abgrenzung ergibt sich aus einer Anlage zu dem Gesetz. Andere derartige Orte und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt. Entsprechende Landesgesetze gibt es in Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Gesetzlich vertypete Beschränkungen finden sich auch in den Sonn- und Feiertagsgesetzen der Länder. Ich zitiere die einschlägigen Bestimmungen aus dem Nordrhein-Westfälischen Gesetz. Danach sind an Sonn- und

Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes, d.h. von 6 bis 11 Uhr, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, verboten. Noch weitergehende Beschränkungen verschiedener öffentlicher Veranstaltungen gelten für die stillen Feiertage, d.h. Karfreitag, Volkstrauertag, Allerheiligentag und Totensonntag. Allerdings müssen diese Verbote verfassungskonform reduziert werden: Soweit entsprechende Veranstaltungen zugleich Versammlungen im Sinne des Grundgesetzes sind, gilt das Verbot nur, wenn sie dem Charakter dieser Tage widersprechen.

Den jüdischen Feiertagen ist im nordrhein-westfälischen Sonn- und Feiertagsgesetz ein eigener § 9 gewidmet, dessen Abs. 1 es hier verdient, vollständig im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

„An den folgenden jüdischen Feiertagen:

1. am Neujahrsfest (2 Tage),
 2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr,
- sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:

- a) alle vermeidbaren, lärmregenden Handlungen,
- b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.“

5. Zurückdrängung des Schutzguts der öffentlichen Ordnung

Sowohl das Verbot als auch die Auflösung einer Versammlung sind grundsätzlich zulässig, wenn die unmittelbare Gefährdung

für die beiden polizeilichen Schutzgüter der Sicherheit oder der Ordnung besteht. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit enthält die drei Teilschutzgüter der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und den Bestand des Staates und der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Bei der öffentlichen Sicherheit wird also regelmäßig auf anderweitige Rechtsnormen zurückgegriffen und befindet man sich gewissermaßen auf gesichertem rechtsstaatlichen Terrain.

Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung ist dagegen rechtsstaatlich problematischer. Darunter versteht man nämlich „die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens“ ist. Ein solcher Rückgriff auf außerrechtliche Normen steht im Widerspruch zum demokratischen Parlamentsvorbehalt und hat sich auch als besonders ideologiefähig, gerade auch während der Zeit des Nationalsozialismus, erwiesen; damals bestand die öffentliche Ordnung in der Durchsetzung des gesunden Volksempfindens. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird daher für eine sehr restriktive Praxis plädiert. Die Rechtsprechung hält aber jedenfalls für Extremfälle an der Einschlägigkeit des Schutzguts der öffentlichen Ordnung fest.

Dies gilt aber nicht, wenn es um das hohe Gut der Meinungsfreiheit geht, das das Bundesverfassungsgericht mit den Worten der

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 („un des droits les plus précieux de l’homme“) und des amerikanischen Rechtsgelehrten Cardozo („the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom“) gewürdigt hat. Die Meinungsfreiheit darf nicht schon unter Berufung auf einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung beschränkt werden. Mit inhaltlich unliebsamen, anstößigen, extremen Minderheitspositionen muss eine liberale Gesellschaft leben. Beschränkungen der Meinungsfreiheit zu Gunsten der öffentlichen Ordnung lässt das Bundesverfassungsgericht nur dann zu, wenn sie sich nicht auf den Inhalt, sondern nur auf die Art und Weise der Meinungsäußerung beziehen. Beispielsweise können provokative, aggressive, einschüchternde rechtsextreme Demonstrationen verboten werden, durch die ein Klima der Gewalt erzeugt wird, auf denen also nicht inhaltlich kommuniziert wird.

6. Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Wie bei allen Grundrechten müssen auch Eingriffe in das Grundrecht der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit verhältnismäßig, d.h. zur Erreichung des mit dem Eingriff verfolgten Ziels geeignet, erforderlich und angemessen, sein. Für die Versammlungsfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders betont: Die eingreifenden Polizeibehörden haben den „hohen Rang“ der Versammlungsfreiheit zu beachten und „die grundrechtsbeschränkenden Gesetze stets im Lichte der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen und sich bei ihren Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz



gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist“.

Ich möchte dies an den Auflagen demonstrieren, die Versammlungen auferlegt werden können. Solche Auflagen dürfen die Versammlung nicht im Kern treffen. Der Veranstalter muss seine Versammlung wiedererkennen können und darf mit den Auflagen der Versammlungsbehörde nicht eine Versammlung verordnet bekommen, die er nicht angemeldet hat. Ort und Zeit sind keine beliebigen Größen. Die Wahl von Ort und Zeit geht mit dem Thema der Versammlung oft eine untrennbare Verbindung ein. Nimmt die Veränderung von Ort und Zeit durch die Versammlungsbehörde der Versammlung ihren Zweck, schlägt die Auflage in ein Verbot um, das den genannten engen rechtlichen Voraussetzungen unterliegt.

IV. Schluss

Dieses liberale Demonstrationsrecht wird zur Zeit auf eine harte Probe gestellt. Was wir seit etwa einem Jahr vor allem bei Pegida-Demonstrationen erleben, ist schwer erträglich. Aber der Bundesjustizminister hat uns gestern Morgen schon die richtige Konsequenz genannt: Einige der Protagonisten gehören vor den Strafrichter. Das deutsche Strafrecht ist keineswegs zahnlos und muss nur entschlossen angewendet und von der Polizei auch bei Demonstrationen durchgesetzt werden. Das schwer Erträgliche ist aber nach meiner festen Überzeugung kein Grund, die säkularen Errungenschaften des westlichen Verfassungsstaates: die Meinungs- und Demonstrationsfreiheit in Frage zu stellen.

Demonstrationsrecht im Rechtsvergleich

Protokoll von Johannes Stickele, Bonn

Im zweiten Teil des Themenblocks „Demonstrationsrecht im Rechtsvergleich“ gab die israelische Rechtsanwältin Gaby Lasky, die zugleich auch für die Partei Meretz Mitglied im Rat der Stadt Tel Aviv ist, einen Einblick in den rechtlichen Rahmen, dem Demonstrationen in Israel unterliegen. Als Rechtsanwältin, zu deren Mandantenkreis insbesondere festgenommene Demonstranten gehören, die sie sowohl vor Zivilgerichten als auch Militärgerichten in den besetzten Gebieten vertritt, konnte sie dabei die Rechtslage anhand praxisnaher Beispiele verdeutlichen.

Zunächst erläuterte Rechtsanwältin Lasky, dass das Demonstrationsrecht nicht, wie in Deutschland aus Art. 8 GG, aus einem spezifischen versamlungsbezogenen Rechtssatz von Verfassungsrang abzuleiten sei. Stattdessen habe der Supreme Court seit dem Ende der 1970er-Jahre in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass es sich bei dem Demonstrationsrecht um ein übergeordnetes, höchstes Recht handle, welches aus dem Recht auf Meinungsfreiheit und aus dem demokratischen Charakter des Staates Israel abzuleiten sei und von daher auch der öffentliche Raum als kommunikativer Raum für Demonstrationen genutzt werden könne. Allerdings gibt es aufgrund der historischen Vergangenheit zudem auch immer noch geltende einfachgesetzliche Regelungen aus der britischen Mandatszeit, die im Gegensatz zur Rechtsprechung des Supreme Courts primär auf eine Beschränkung des Demonstrationsrechts zwecks Kontrolle der Bevölkerung ausgerichtet sind. Aus dieser Zeit stammt z.B. die Regelung, dass eine Demonstration nur mit Erlaubnis der Polizei abgehalten werden darf, was im Vergleich zu Art. 8 GG und der

im deutschen Versamlungsrecht lediglich erforderlichen Anmeldepflicht einen sehr weitgehenden Eingriff darstellt. Außerdem liegt nach israelischem Recht nur dann eine Demonstration vor, wenn mindestens 50 (!) Personen zwecks Verfolgung eines politischen Belangs zusammenkommen oder sich fortbewegen. Das wiederum führt zu dem merkwürdigen Ergebnis, dass eine solche Demonstration wegen des politischen Zwecks der polizeilichen Erlaubnispflicht unterliegt, während diese Pflicht für eine Kundgebung von über 1000 Personen gegen Tierversuche mangels unmittelbar politischer Zweckverfolgung nicht besteht. Der hervorgehobenen Bedeutung des Demonstrationsrechts entspricht es aber, dass im Falle der Nichtzulassung einer Demonstration durch die Bezirkspolizei unmittelbar der Supreme Court angerufen werden kann.

Vergleichbar mit dem deutschen Versamlungsrecht und dem in diesem Zusammenhang zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt auch nach Auffassung des Supreme Courts ein Verbot einer Demonstration nur als ultima ratio in Frage. Folglich hat die Polizei im Rahmen ihrer Erlaubnisprüfung andere, mildere Mittel als ein Verbot vorrangig in Betracht zu ziehen. Dabei darf sie nicht ausschließlich unter dem Aspekt der Sicherheit, sondern muss primär im Sinne der demokratischen Ordnung entscheiden, sodass ein Verbot grundsätzlich nur bei höchster Wahrscheinlichkeit für die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt ist. Rechtsanwältin Lasky bemerkte in diesem Zusammenhang, dass auf der unteren Ebene der Bezirkspolizei in der alltäglichen Praxis häufig aber zunächst Verbote ergingen, die



Demonstrationsrecht im Rechtsvergleich: Gaby Lasky, Rechtsanwältin, Tel Aviv

nicht vollständig im Einklang mit der zuvor genannten Maxime stehen und dann vom Supreme Court korrigiert werden müssen. Besonders kritisch und detailreich hob Rechtsanwältin Lasky zudem hervor, dass zum geltenden Recht immer noch bestimmte strafrechtliche Normen aus der britischen Mandatszeit gehören, die (bislang) zwar nicht angewandt würden, aufgrund ihrer drakonischen Strafen in Relation zum Unrechtsgehalt und der unbestimmt und weit gefassten Tatbestände aber trotzdem dringend einer Korrektur bzw. Abschaffung bedürften. Als Beispiel nannte sie eine Norm, wonach bei „Aufwiegelung gegen befreundete Staaten“ im Rahmen einer Demonstration bis zu drei Jahre Haft verhängt werden können. Unter dem Aspekt der höchst fragwürdigen Bestrafung für ein Verhalten ohne kriminelles Motiv führte sie zudem eine Bestimmung an, wonach Teilnehmer auch dann bestraft werden, wenn sie mindestens zu dritt in verbotener oder auch nicht verbotener (!) Art und Weise handeln, sodass das Umfeld annehmen kann, dass der öffentliche Frieden gestört wird.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass das Demonstrationsrecht in Israel durch die dezierte Rechtsprechung des Supreme Courts eine hervorgehobene Stellung als ein für eine Demokratie wesensimmanentes Fundamentalrecht eingenommen hat. Der Vortrag machte jedoch auch deutlich, dass das einfachgesetzliche, in der britischen Mandatszeit wurzelnde Recht dringend einer Korrektur bedarf, um zukünftig die Rechtssicherheit für Demonstranten im Sinne der Rechtsprechung des Supreme Courts zu verbessern.

ASSISTED DYING – THE RECENT GERMAN LEGISLATION AND ITS HUMAN RIGHTS CONTEXT

By Prof. Dr. Christian Walter, Munich¹

Assisted dying is a topic which is hotly debated in many European countries. While notably Belgium, the Netherlands and Switzerland have explicitly opened paths towards professional assistance for persons wishing to end their lives, the matter was not expressly addressed in German Criminal Law until 2015. On November 6, 2015, after a lengthy and highly controversial debate, the German Bundestag adopted the “Law on the Criminalization of Commercial Assisted Suicide”. The following article describes and analyzes the new criminal provision, and the debate on three alternative proposals for legislation preceding the adoption of the new law in the context of human rights guarantees contained in the German Constitution (hereafter, “Basic Law” or “BL”) and the European Convention on Human Rights (hereafter, “ECHR”).

In order to give a practical illustration of the legal questions involved, the article starts off by describing and analyzing two cases which were decided by the European Court of Human Rights (hereafter, the “ECtHR”) in recent years, each of which highlight different aspects of the human rights issues raised in the context of assisted dying. Against this background, the next section reviews the German legal situation prior to the new legislation, and in total four proposals for legislation are fleshed out. In a third step, the relevant standards under the German Basic Law and under the ECHR are developed. Finally, the article ends with a skeptical note on the new German legislation, albeit mostly from the perspective of legal policy.

¹ The article is going to be published in the *Israel Yearbook on Human Rights*, Volume 46 (2016).

I. TWO CASES OF THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS FOR ILLUSTRATION

There are at least two quite different types of situations in which the overall issue of assisted dying comes up. The first one concerns situations in which persons are in a stage of illness that precludes them from uttering a will on how to be treated. This shall be illustrated by the most recent decision of the ECtHR on the issue, namely the case of *Lambert v. France*. The second situation differs from the first in that the patient is not only capable of uttering a will, but is in fact doing so and asking for assistance in order to end his or her life, a wish which in a number of countries cannot be complied without the assisting persons putting themselves into the risk of criminal law or administrative law sanctions. This second situation shall be illustrated by the case of *Koch v. Germany*.

A. *Lambert v. France* and the Question of Advance Health Care Directives

Following a road-traffic accident, Vincent Lambert, age 32 at the time, was left completely tetraplegic, and thus in a state of complete dependency. He received artificial nutrition and hydration. After about four years of treatment the nursing staff noted signs that were interpreted as resistance on his part to the care he was given. No written advance health care directive had been given by Vincent Lambert and his relatives were split over whether to continue or stop the treatment. While his wife and six of his eight brothers and sisters agreed to withdraw the treatment (with the consequence of initiating

a process which would lead to his death), his parents, a sister and a half-brother strongly objected to the withdrawal of treatment. Under French national law, more precisely under the Act of 22 April 2005 on patients’ rights and end-of-life issues, a collective procedure leading to a decision to stop artificial nutrition is possible. Such a procedure was initiated, and – after certain difficulties – it finally resulted in a decision by a responsible medical doctor to stop the artificial nutrition of Vincent Lambert. The parents and two of the siblings appealed the decision.

Apart from highlighting the importance of advance health care directives, the case illustrates the complexity of the end-of-life issue at stake: Who is to determine on the cessation of artificial nutrition in the absence of an advance care directive? What is the role of close relatives, like parents, spouses or siblings? What is the role of the responsible medical staff? What do the competing interests involved imply concerning the role of the State and its authorities? And finally, what is the role of an international human rights instrument such as the ECHR in the context of these questions, which apparently involve fundamental ethical, religious and legal choices?

In its decision of the appeal, the Court, by a majority of 12 votes to 5, focused exclusively on the positive obligation of the State to protect life as contained in Article 2 ECHR, and held that there was no violation of that provision. At the same time, it declined, with an identical majority, to examine the complaint separately under Article 8, para. 1 ECHR, i.e. the right to private life and to family life.

The right to life approach taken by the Court is worth being underlined because it illustrates the tension between fundamental human rights positions which are inherent in all cases involving assisted dying: how can the values of the protection of life, on the one side, and respect for the autonomy of free decisions, on the other side, be adequately balanced, when both legal positions ultimately find their basis in the fundamental concept of the dignity of the human person?

B. *Koch v. Germany* and the Issue of a Right to Assisted Dying

The second example concerns the situation of a person wishing to die. After having fallen in front of her door, Ms. Koch had been suffering from total sensorimotor quadriplegia. Being almost completely paralyzed, she was dependent on artificial ventilation, as well as constant care and nursing. However, irrespective of her serious condition, her life expectancy was estimated to easily last fifteen more years. After having tried to adjust to her situation for almost two years, Ms. Koch decided that she wished to end what was, in her view, an undignified life. When her request to be granted access to a lethal dose of pentobarbital of sodium was rejected by the competent authorities under German narcotics law, Ms. Koch appealed against the rejection. However, before a decision on her appeal had been taken, she ended her life in Zürich with the assistance of Dignitas, an association based in Switzerland aimed at securing to its members a life and death in line with human dignity.

Her action in Court was continued by her husband who supported her decision to end her life, but the German Administrative Courts considered his respective action inadmissible, assuming that the claims had become moot as of Ms. Koch's death. Before the ECtHR, Mr. Koch was successful with regard to his claim that the German courts violated the ECHR in dismissing his action as inadmissible. The European Court found that the German Courts had failed to substantially deal with the original claim made by Ms. Koch that by preventing her from ending her life within the privacy of her family home and instead forcing her to travel to Switzerland under arduous conditions, her rights under Art. 8 ECHR had been violated.

While being successful with regard to the last point (violation of the right of access to court in regard to an alleged breach of a convention right), Mr. Koch's individual complaint was rejected with regard to the major issue raised by the case, namely the question of whether or not the Convention encompasses a positive obligation on the State Parties to the Convention to facilitate access to lethal drugs for persons who wish to end their lives.

C. The Difficult Triangle: Person Wishing to Die – Concerned Third Parties (Relatives, Doctors, Nursing Staff) – the State as Guarantor for Certain Fundamental Values

The two cases above illustrate the difficult triangle between the person wishing to die, concerned third persons, such as close relatives, doctors and other medical staff, and the State, which has to reconcile the different hu-

man rights positions involved and, moreover, is under a positive obligation to protect the right to life.

In *Lambert v. France* the major issue was that in the absence of a written advance care directive the wish of Vincent Lambert concerning how he would have liked to be treated, a decision had to be taken on which a consensus among the relatives could not be reached. What is the role of the State under such circumstances? How can or must possible procedural guarantees appear in order to ensure the respective rights of all persons involved?

The situation in *Koch v. Germany* is on the one side easier, because there are no conflicting positions involved between different relatives of a person wishing to die or between him or her and spouses or relatives. Mr. and Ms. Koch were in agreement on why and how Ms. Koch wanted to end her life. On the other hand, and leaving aside the more or less technical question of access to the court on which the case finally turned, the substantive question raised by *Koch v. Germany* is ethically and legally much more complex since it has far-reaching implications. Whereas in the *Lambert* case an interruption of treatment was at issue, Ms. Koch, at least in substance, had asked the State to help her in the practical implementation of a specific form of ending her life. She did not want an interruption of treatment, but asked for active support of the State by granting her access to a lethal dose of an otherwise prohibited drug. This request requires society to assure itself of its most fundamental values: do human rights encompass an obligation of

the State to support persons wishing to die by providing them with a specific means for implementing their wish? What would be the possible consequences for society's general perspectives on the value of human life, on human dignity and on actively assisting others in the implementation of their wish to die if such an obligation would be accepted?

The new German legislation is particularly concerned with the last questions raised as the major argument in favor of the reform bill was that it was necessary to stop a development where "assisted suicide would become a service offer in health care." The proposal aims at avoiding a "normalization" of or "habituation" with organized assisted suicide.

II. THE LAW PRIOR TO THE REFORM AND THE FOUR DIFFERENT PROPOSALS FOR REFORM

In order to understand the context of the new legislation and the overall debate on all four proposed bills, it is necessary to briefly describe the law as it stood prior to the reform. On the basis of this description the four proposals for reform and their different aims at strategies shall be analyzed.

A. Important Distinctions relevant for Understanding the Law Prior to Reform

1) Aiding and Abetting Suicide: not punishable

While in Roman law suicide was not punishable, it later became a criminal offense under canon law. In modern German criminal

law suicide was never treated as a criminal offense. Given the fact that under German criminal law aiding and abetting requires that there is a main perpetrator who can be held criminally responsible for the main act in question, aiding and abetting suicide was left outside the scope of punishable acts as early as 1874 when the German Criminal Code (CC) entered into force. In other countries, by contrast, aiding and abetting to suicide is conceived as an autonomous criminal offense irrespective of the impunity of the main perpetrator. There are, however, important conditions to be mentioned, notably the necessity that the person who committed suicide did so based on his or her own free will. There is also a continuing discussion on the necessity to preclude premature decisions to suicide by criminalizing, at least in principle, aiding and abetting to suicide. However, and despite certain initiatives, this has not yet led to the criminalization of aiding and abetting to suicide.

2) "Active" Assistance to Suicide or Consensual Homicide: Punishable under §§ 211, 212 or 216 CC depending on the existence of an "express and earnest request" by the victim

A third category relevant under German law is what is sometimes called "active" assistance of suicide. In English legal terminology this group is sometimes referred to as consensual or compassionate homicide. The characteristic of this category is that the killing is actively done by someone else, but on the basis of a free and earnest request of the victim. Such active assistance is punishable under the German criminal law. According to Section

216 of the German Criminal Code, which is entitled “Killing at the request of the victim; mercy killing” the perpetrator is liable for imprisonment from six months to five years if he or she is “induced to kill by the express and earnest request of the victim.” In the absence of such an express and earnest request, the killing will be qualified as murder or murder under specific aggravating circumstances.

3) Terminal Care and “Immaculate” Assistance to Suicide: not punishable

The fourth category is characterized by the complete absence of any death accelerating consequences resulting from the given aid or care. The dying person is only cared for; pain relief is limited to a degree where no life shortening consequences arise. This form of assistance is, obviously, not punishable under criminal law.

4) “Indirect” Assistance to Suicide (Alleviation of Pain Resulting in Shortening of Life): not punishable

Using pain alleviating medication which (potentially) provokes life shortening consequences is also not punishable under German criminal law. In fact, as in many other jurisdictions, such behavior is not considered to constitute “assistance in dying”. There are, however, certain conditions to be respected: first, the illness from which the patient is suffering has to be irreversible and terminable; second, the administration of the medication must, of course, respect the will of the patient; and third, any possible acceleration of death must be an unintended, but nevertheless unavoidable incidental consequence of the treatment.

5) Withdrawal of Treatment (“Passive” Assistance to Suicide): not punishable

Finally, and in contrast to other jurisdictions, German criminal law for a long time conceptually struggled with the correct qualification of the interruption of an ongoing treatment. A decisive issue under the older jurisprudence of the Federal Court of Justice was whether or not the process of dying had already started. In 2010, this distinction was abandoned. Instead, the justification of a withdrawal of medical treatment was based on three criteria: first, the action in question must be limited to the mere withdrawal of a medical treatment; second, it must be aimed at allowing the natural process of dying to take its course; and third, the withdrawal of treatment must correspond to the patient’s actual or presumed wish.

B. Proposals for Reform in 2015

In this section, the proposal for reform shall be evaluated against the background of the preexisting legal regime. In fact, some of the proposals were aimed at further liberating assisted dying while others were formulated with the intention of restricting the legal regime. The most far-reaching prohibition would have – for the first time in the history of modern German criminal law – expressly sanctioned aiding and abetting suicide. The most liberal approach aimed at expressly regulating physician-assisted dying. Finally, two proposals provided for sanctioning “commercial” assistance to dying, however with considerable differences in their scope and, as their titles indicate, also with regard to their

general political direction. In fact, the first of these two drafts was entitled “Draft for a Law on the Impunity of Assistance in Dying”, and the second, which is also the one which was finally adopted, was entitled “Draft for a Law on the Criminalization of Commercially Assisted Suicide”.

1) Criminalization of Aiding and Abetting Suicide

The motivation of the first proposal is clearly based on a strict understanding of human dignity requiring the protection of life. According to the proposal, human dignity implies a clear value judgment condemning assisted dying in principle with only few exceptions. The proposal was largely rejected during a hearing of experts and received only little support in the vote in Parliament.

2) Regulating Physician-assisted Dying

According to the second proposal, physician-assisted dying would have been expressly regulated in the Civil Code. The bill aimed at the introduction of a new provision entitled: “Physician-Assisted Dying”. The provision would have expressly legalized physician-assistance in dying, under the sole conditions of an “incurable disease inevitably leading to death” and the patient being of age and competent. Furthermore, there were procedural safeguards such as a documentation of consultation regarding options for treatment and the irreversible character of the disease. Finally, the bill expressly stated that no physician could be forced to assist in dying. Irrespective of this legal voluntariness, the

proposal was criticized for the factual pressure that it would, in all likelihood, create for physicians to offer assistance in suicide.

The major problem of the proposal for an express regulation of physician-assisted dying must, however, less be seen in its substantive content, even though this was, of course, also controversial. The decisive constitutional obstacle is created by the distribution of competences between the Federation and the Bundesländer. Since the proposal only dealt with physician-assisted dying (as opposed to a general criminal law regulation on assisted dying in general), there can be little doubt that the rights and duties of physicians formed the core of the bill, and not assistance in dying by anybody else. However, the Federation has no competence for regulating rights and duties of physicians. For all these reasons, the proposal received only limited support in the vote in Parliament.

3) Draft for a Law on the Impunity of Assistance in Dying

The “Draft for a Law on the Impunity of Assistance in Dying” was the most lengthy among the four drafts, consisting of eleven articles. Its general political aim was to expressly legalize assistance in dying in an “organized and businesslike” manner. The draft contrasts “organized and businesslike assistance” (which it qualifies as lawful) with “commercial” assistance which is made a criminal offence. For the purpose of this distinction the draft defines “commercial” as being characterized by “repeated assistance in dying with the aim of creating a continuous source of revenue of certain duration and certain scale”. This definition was criticized as too imprecise and not

allowing a clear distinction from “organized and businesslike”. The draft received only very limited support in the vote in Parliament.

4) Criminalizing “Commercial” Assistance to Dying

Finally, there was the draft, which was in the end adopted by the German Parliament, aimed at criminalizing commercial assistance in dying. It received a clear relative majority among the four drafts (and even achieved the absolute majority of those being present and voting), even though it was also criticized for the vagueness of the concept of “commercial” assistance. The provision reads:

Section 217 - Commercial assisted suicide

(1) Whosoever, with the intention of assisting another person to commit suicide, commercially facilitates, procures or arranges an opportunity for that person to do so, shall be liable to imprisonment of not more than three years or a fine.

(2) A secondary participant who acts without commercial intent and is either a relative of the other person named in subsection (1), or is close to that person, shall be exempt from criminal liability.

It is argued that the concept of “an intention of commercially facilitating, procuring or arranging an opportunity” for suicide is impossible to handle in criminal proceedings because it involves the disclosure of an inner motivation which, at least in many cases, will be difficult to establish. There is little doubt that the constitutionality of the new provision will be put into question before the Federal Constitutional Court.

III. APPLICABLE CONSTITUTIONAL AND ECHR STANDARDS

What are the applicable standards under German constitutional law and under the ECHR? Any assessment has to start with the autonomy of the person and the protection of a person’s free will. This concerns the legal position of a person wishing to die. Secondly, for the assessment of legal questions involving assistance to dying, the legal position of the assistant needs to be analyzed. Thirdly, possible conflicting rights of third parties, relatives, medical staff etc. need to be clarified. This leads, finally, to an assessment of the role of the State in the context of assisted dying.

A. Autonomy and the Legal Protection of a Person’s Free Will

Both the BL and the ECHR put the autonomy of the person and hence the protection of a person’s free will at the center of their underlying concepts of human dignity. The German Federal Court of Justice ruled already very early in its jurisprudence that with regard to medical treatment the consent of the patient marks the “reason and limit” of any medical intervention. Hence, nobody can be forced to accept medical treatment even if refusing it seems completely irrational for anybody else. Withdrawal of treatment at the request of the patient, therefore, is not only not punishable under German criminal law, but even mandatory from the perspective of human rights protection.

However, this general approach has two important limitations. The first relates to the determination of a person’s will and the

second to situations where a person is dependent on external aid in order to implement his or her wish to die. With regard to the determination of a person’s will the case of Lambert v. France, mentioned in the introduction, is illustrative. Here, Vincent Lambert was incapable of uttering his will and his relatives were apparently divided over what he presumably would have wanted had he known in advance of his situation. In the absence of any advance care directive, the fundamental concept of autonomy of the human being reaches its limits.

The second important limit is illustrated by Koch v. Germany, the second case presented in the introduction. While there were no doubts about Ms. Koch free and autonomous decision to end her life, she only had limited possibilities for the implementation of that decision. Therefore, in order to realize her wish to die in a humane manner, she was dependent on assistance by others.

In that regard, the ECtHR decision in Pretty v. UK comes into play. There, the Court held that the closing moments of a person’s life form part of the act of living, and that they therefore require respect for human dignity and human freedom. However, the Court then used a somewhat reserved formulation saying that it was “not prepared to exclude” that preventing the applicant from choosing to end her life constitutes an interference with her right to respect for private life. At that time, the Court was apparently neither prepared to explicitly spell out the contrary, namely that Article 8 encompasses a right of every person to decide on the end of his or her life and to receive assistance if necessary.

This later changed in the cases of Haas v. Switzerland and Gross v. Switzerland, where the Court explicitly held that “an individual’s right to decide the way in which and at which point his or her life should end, provided that he or she was in a position to freely form his or her own judgment and to act accordingly, was one of the aspects of the right to respect for private life within the meaning of Article 8 of the Convention.”

At this point an important distinction between Pretty and Koch becomes relevant: in Pretty, the UK law in question was directed against assisted suicide, thus it obviously and directly prevented Diane Pretty from ending her life, because without assistance she was unable to do so. Under these conditions, an interference with a possible right to determine the end of one’s life was manifest. In Koch v. Germany, however, the law in question, the German Narcotics Act, was in no way directed against assisted suicide or against suicide in general. Its purpose was the prevention of drug abuse. While it is true that the Narcotics Act excludes certain specific means of ending one’s life, it nevertheless leaves open options for suicide which do not imply the use of drugs and, as already described, suicide is not a criminal offense under German Law. It thus becomes apparent that the argument presented by the applicant in Koch v. Germany would have resulted in Article 8 ECHR encompassing an obligation for the State to facilitate a certain form of suicide. Under that argument, the State would be obliged to permit the acquisition of a lethal dose of medication in order to allow a person wishing to die to end his or her life where and in the manner he or she desires.

It remains doubtful whether the scope of the right to private life stretches so far. It may be recalled that the ECtHR in *Pretty* did not expressly state that Article 8 included a right to decide on how to pass the closing moments of one's life. But even if the right to personal autonomy were to imply a positive obligation for the State to support or facilitate a specific form of ending one's own life, such an obligation would have to be balanced against conflicting other human rights positions, notably the comprehensive duty of the State to protect life, which flows from Article 2 of the Convention. It should be noted that the Court has derived a positive obligation from that right to protect suicidal persons against themselves. Furthermore, this also involves rights of third parties, which need to be balanced against Article 8 ECHR.

B. The Legal Position of Assistants in Dying under Human Rights Law

Under human rights law, a person wishing to assist someone else in dying only has a very limited legal position on his or her own account. There is no "right" to assist someone else in dying. However, there may be derivative legal consequences, which also comprise possible assistants. For instance, in the case of *Koch v. Germany*, Mr. Koch argued that the arduous conditions of the journey to Switzerland, which – in his eyes – became necessary only due to the German authorities' refusal to provide Ms. Koch with a lethal dose of medication, also infringed upon his own right to private life and family life under Article 8 ECHR. However, the ECtHR clearly refused to derive from this any right to assist in the dying of somebody else. In so far as

the Court confirmed its earlier jurisprudence according to which, even if one could assume that Article 8 ECHR encompasses a right to lethal medication, such a right would be of an "eminently personal nature and belong ... to the category of non-transferable rights."

In summary, the legal position of a person wishing to assist in dying remains dependent on a right to die on the part of the person wishing to die. There is no human right to assist in dying.

C. Possible Rights of Third Persons Involved (Relatives, Medical Staff, etc.)

While a medical staff is largely protected by freedom of conscience, family members can rely on the right to family life.

1) Medical Staff

When describing the proposal which would have formally regulated physician-assisted suicide, it was pointed out that the bill would have contained a guarantee for physicians not to be forced to participate in suicides. Such a guarantee is, in all likelihood, a mandatory consequence resulting from the freedom of conscience as a fundamental human right. Similar considerations would, therefore, also apply for other medical staff as well.

2) Family Members

a) Reinforcement of an alleged right to self-determined death

With regard to family members, two fundamentally different situations need to be distin-

guished. In the situation of *Koch v. Germany* possible rights of close family members (i.e., the husband) were used in order to reinforce an alleged right to die. The case of *Koch v. Germany* thus illustrates that family members may have their own legal positions under international human rights law – an aspect of the case which the German administrative courts did not sufficiently take into consideration. However, as regards the legal protection of a person's wish on how to end his or her life, the rights of relatives cannot stretch beyond the guarantees existing for the person wishing to die. There simply is no human right to somebody else's death, which goes beyond the rights of that person him or herself.

Nevertheless, the question may arise whether close family members may continue a legal dispute on a right to die after the person concerned has achieved his or her aim without the legal issue being clarified. In the case of *Koch v. Germany*, the European Court of Human Rights, at least by implication, assumed such a right. In *Gross v. Switzerland*, the particularly irksome situation arose that when the case was pending before the Grand Chamber, and it became known that the applicant had already killed herself even before the Chamber decision was rendered without anyone – not even her lawyer – having knowledge of that fact. The Grand Chamber qualified this as an abuse of the right to application under Article 35 § 3 a) ECHR and declared the application inadmissible.

b) Right to continued life-sustaining medical treatment

A different legal situation regarding family members is illustrated again by the case of *Lambert v. France*. Here, family members were invoking the right of a patient to the continuation of life-sustaining treatment. The case thus raises the fundamental question of whether – at least in the absence of a clear will of the person concerned – close relatives have a right to prevent the withdrawal of treatment. The basis for this claim is not their right under Article 8 of the ECHR to the respect of their private or family life, but rather the positive obligation of the State parties to the ECHR to respect the right to life under Article 2 of the ECHR. The case bears a certain resemblance with an earlier decision by the European Court of Human Rights in the case of *Glass v. UK*, where the mother of a severely handicapped child had objections to the treatment with diamorphine and a "do not resuscitate order" decided upon by the hospital doctors, which, however was decided under Article 8 of the ECHR. In *Glass* the Court found a violation of Article 8 of the ECHR because the decision to override the mother's objection to the proposed treatment had not been authorized by a court.

In *Lambert v. France* the European Court of Human Rights developed this idea further, deriving from Article 2 of the ECHR the following criteria for the withdrawal of treatment:

(1) The domestic law and practice of the state party concerned must provide for a regulatory framework compatible with the positive obligation to protect life under Article 2 ECHR.

(2) The regulatory framework must allow to sufficiently take account of the patient's previously expressed wishes and those of the persons close to him, as well as the opinions of other medical personnel.

(3) The regulatory framework must foresee the possibility to approach the courts in the event of doubts as to the best decision to take in the patient's interests.

The Court then held that the French law met these criteria and that, therefore, no violation of Article 2 of the ECHR had occurred, even though the final decision on the withdrawal of treatment had been taken solely by the medical doctors and against the express will of the parents of Vincent Lambert.

D. Conclusion: The Role of the State in Balancing the Different Human Rights Positions and its Margin of Appreciation

The decision in *Lambert v. France* underlines the important role of the state in balancing the different human rights positions involved. In fact, on the basis of the jurisprudence of the European Court of Human Rights, the State and the public authorities are merely held responsible for establishing a legal infrastructure, which takes into account the competing legal positions involved. The Court refrains from deriving any clear-cut substantive human rights solution to the issues of assisted suicide and withdrawal of treatment. To the contrary, the European Court of Human Rights highlighted that in all relevant decisions, the broad margin of appreciation which the States Parties to the ECHR enjoy when deciding on these issues:

the Court considers that in this sphere concerning the end of life, as in that concerning the beginning of life, States must be afforded a margin of appreciation, not just as to whether or not to permit the withdrawal of artificial life-sustaining treatment and the detailed arrangements governing such withdrawal, but also as regards the means of striking a balance between the protection of patients' right to life and the protection of their right to respect for their private life and their personal autonomy....

It is certainly no coincidence that the only two cases where the Court concluded on a violation of the ECHR were based on the procedural question of insufficient access to court, but not on any substantive consideration as to how far a possible right to assisted suicide or to the continuation of life-sustaining medical treatment actually stretch.

IV. CONCLUDING OBSERVATIONS

This analysis more or less compellingly leads to the conclusion that none of the four proposals on assisted dying that were dealt with in the German Bundestag in the summer of 2015 would have violated the criteria developed by the European Court of Human Rights for the legal infrastructure on assisted dying and on the withdrawal of treatment. Even the most restrictive proposal aiming at the criminalization of aiding and abetting suicide would have remained within the range of solutions adopted in the 47 Member States of the Council of Europe. While the concept of "commercial assistance to suicide" may raise certain questions as to whether it meets the conditions of legal certainty, there can be

little doubt that limiting the possibilities for assisted dying does not generally transgress the limits established by the ECHR and the relevant jurisprudence of the European Court of Human Rights.

From a matter of legal policy one may ask the question whether the legislation points into the right direction. Anyone who has had a closer look at the situation in which the applicants in *Koch v. Germany* or *Haas v. Switzerland* found themselves will understand why the Court wrote in *Haas* that it

was "sympathetic to the applicant's wish to commit suicide in a safe and dignified manner and without unnecessary pain and suffering." But even if one strongly shares that sympathy and personally would have voted differently than the majority in the German Bundestag, there can be no doubt that there is only one institution to legitimately decide on these issues: democratically elected Parliaments.

Sterbehilfe im Rechtsvergleich: Prof. Dr. Christian Walter, Universitätsprofessor, München



Sterbehilfe im Rechtsvergleich

Protokoll von W. Furs

Der erste Vortrag des Tages war dem durchaus aktuellen Thema der Sterbehilfe gewidmet. Aktuell zum einen aufgrund der voranschreitenden Alterung unserer Gesellschaften, zum anderen, was eher für die deutschen Teilnehmer interessant war, aufgrund der anstehenden Abstimmung im Bundestag am 06.11.2015 zu etwaigen Gesetzesnovellen in diesem Bereich.

Dieser zweite Aspekt war auch für den die deutsche Rechtslage darstellenden Prof. Dr. Christian Walter aus München, übrigens auch Vorstandmitglied der DIJ, der Anknüpfungspunkt seiner Präsentation.

Angenehm zur Verfolgung seiner Ansprache und uns auch etwas an die deutschen Studiengpflogenheiten erinnernd, wurde im Vorfeld ein Handout mit den wesentlichen Inhalten des Vortrages ausgeteilt. Dieses war zwar lediglich auf Deutsch verfügbar, nichtsdestotrotz eine gute Orientierungshilfe.

Prof. Dr. Walter hielt sich an die außerhalb Deutschlands übliche rechtswissenschaftliche Herangehensweise mittels case-studies und behandelte zu Beginn zwei zentrale Urteile des EuGH zum Thema Sterbehilfe, nämlich Lambert gg. Frankreich und Koch gg. Deutschland.

Dies war insofern gut gewählt, als dass damit zum einen an den Problemkreis des Patienten und zum anderen der Angehörigen im Rahmen der Sterbehilfe herangeführt werden konnte.

Gleichsam als Synthese wurde damit das schwierige Dreiecksverhältnis Patient-medizinisches Personal-Angehörige erarbeitet.

Nach dieser grundsätzlichen Einleitung in das Themengebiet stellte Prof. Dr. Walter im Vorfeld zu den einzelnen Gesetzesvorschlägen die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland dar. Dies war natürlich für die israelischen Gäste elementar zum Verständnis der ganzen Diskussion in Deutschland.

Im Vergleich zum, wie sich im Nachhinein durch den Vortrag von Prof. Dr. Shai Lavi herausgestellt hat, relativ konservativen israelischen Recht in diesem Bereich, lernte das Auditorium, dass in Deutschland bis auf die aktive Sterbehilfe alle Formen straflos bleiben. Insbesondere der problematische Punkt der Beihilfe zum Suizid ist dabei nicht strafbar.

Dies führte uns unmittelbar zum aktuellen Dilemma und den gegenwärtigen Herausforderungen durch Geschäftsmodelle der organisierten Sterbehilfe wie dem Schweizer Unternehmen Dignitas, welches eine gewerbsmäßige Anleitung zum Suizid anbietet.

Die Sorge vor der Ausbreitung dieser Geschäftspraktiken auch nach Deutschland und den hierin bestehenden moralischen Implikationen führte zur aktuellen Diskussion und den vielfältigen Reformvorschlägen, die Prof. Dr. Walter anschließend erläuterte, wobei der jeweilige Gesetzeswortlaut den Zuhörern durch das Handout stets präsent war.

Dabei reichen die Vorschläge von der Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid über die Einschränkung der geschäftsmäßigen oder gewerbsmäßigen Sterbehilfe bis zur Erlaubnis nach vorheriger Beratung im Rahmen einer bürgerlich-rechtlichen Lösung.

Erläutert wurden die jeweiligen Probleme auch gerade im verfassungsmäßigen Spannungsfeld zwischen der staatlichen Verpflichtung zum Lebensschutz nach Art. 2 Abs. 2, 1 Abs. 1 GG, Art. 2 EMRK und des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK. Auch die Rechte der Angehörigen durften hierbei nicht unterschlagen werden.

Als besonders problematisch erwies sich der Begriff der Geschäftsmäßigkeit, der unter Umständen bereits bei einmaliger Sterbehilfe einschlägig sein könnte und damit für Ärzte und Krankenhäuser höchste Unsicherheit bedeuten dürfte, schließlich könnte schon die Bereitschaft zur mehrmaligen Begehung ausreichen. Auch eine Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid ist in Deutschland seit alters her ungesehen und dürfte verfassungsrechtlich wegen der Autonomie des Einzelnen nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mindestens höchst problematisch sein.

Angesprochen wurde auch eine Lösung über das ärztliche Standesrecht, auch um das Strafrecht als ultima ratio und schärfstes juristisches Schwert nicht zu überfrachten. Dies ist allerdings nach Prof. Dr. Walter aufgrund der föderalen Aufstellung der Ärztekammern nicht praktikabel.

Schlussendlich gab der Vortragende kein eigenes Votum ab, sondern beschränkte sich auf eine Darstellung.

Die anschließende Diskussion war sehr ergiebig. Interessant war insbesondere der Auftritt der Bundesministerin a.D. Zypries, die für ihren Antrag der Nichtänderung der Rechtslage warb.

Auch wurden religiöse Aspekte angesprochen. Hier hielt sich Prof. Dr. Walter recht bedeckt, was ich persönlich durchaus schade fand, ist doch gerade der Vorschlag von Sensburg und Dörflinger zur Strafbarkeit der Beihilfe ein mustergültiges Beispiel von Gesetzgebung im Sinne katholischer Dogmatik, was aber so nicht ausgesprochen wurde.

Insgesamt gab der Vortrag einen umfassenden und qualitativ hochwertigen Einblick in Gesetzeslage und Diskussion. Damit konnten ausländische Gäste in die Thematik eingeführt werden und die deutschen Teilnehmer auf die anstehende Abstimmung vorbereitet werden.

PS.: Am 06.11.2015 stimmte der Deutsche Bundestag zugunsten des Gesetzesvorschlags von Giese, welcher eine Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Sterbehilfe vorsieht. Damit entschied sich der Gesetzgeber für die Anwendung des Strafrechts, der ultima ratio des Rechts, allerdings nicht in der schärfsten Variante von Sensburg. Dennoch wird sich in Zukunft sehen lassen, ob die im Vortrag angesprochenen praktischen Probleme tatsächlich auftreten werden und wie sich die Rechtsprechung entwickeln wird, gerade was den Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ angeht.

Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft

Von Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Ravensburg

Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundesrechtsanwaltskammer und die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung verbindet eine langjährige, freundschaftliche Kooperation. Ich bin deshalb dankbar, dass ich auf Ihrer diesjährigen Tagung, lieber Dan Assan, lieber Herr Esser, erneut zu Ihnen sprechen kann, und das zu einem die Anwaltschaft betreffenden und bewegenden Thema: „Zugang zum Recht“.

Zugang zum Recht zu verschaffen: Das ist aus Sicht der BRAK die zentrale Aufgabe, die eine demokratisch und rechtsstaatlich strukturierte und organisierte Gesellschaft denjenigen zuweist, die dazu berufen sind, so die Formulierung der Bundesrechtsanwaltsordnung, als „unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“ den Rechtsuchenden Hilfe zu leisten. Denn ein demokratisch und rechtsstaatlich verfasster Staat hat die Verpflichtung, auf seinem Staatsgebiet Recht und Frieden zu garantieren. Und das kann nur gelingen, wenn er gleichzeitig Recht und Freiheit jedes einzelnen Bürgers schützt. Hierzu nimmt der Staat für sich ein Gewaltmonopol in Anspruch und fordert gleichzeitig von seinen Bürgern eine Friedenspflicht ein. Wer aber Rechte gewährt und Frieden fordert, muss auch Mechanismen zur Verfügung stellen, wie solche Rechte ohne Anwendung von Gewalt geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Und es muss Personen geben, die denjenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – diese Mechanismen nicht zu nutzen wissen, helfen und sie dabei unterstützen können, sich ihrer zu bedienen. Nur so ist gewährleistet, dass auch jeder Bürger Zugang zu seinem Recht finden kann. Es überrascht deshalb nicht, dass die in diesem Jahr von der UN-Vollversammlung verab-

schiedeten Ziele zur Nachhaltigkeit, die sog. 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung, den „gleichen Zugang zum Recht“ für den Bürger als ein Ziel aufgreift, um eine friedliche und gerechte Gesellschaft zu schaffen.

Die Mechanismen der Rechtsgewährung mögen in demokratischen Staaten unterschiedlich ausgestaltet sein. In Deutschland z.B. werden sie durch das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention bestimmt und in Prozessordnungen und anderen Gesetzen im Detail präzisiert. Allen gemeinsam ist, dass als Institutionen Gerichte mit unabhängigen Richterinnen und Richtern gegründet und unterhalten werden. Und allen gemeinsam ist auch, dass unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dem Bürger ihre Dienste anbieten, ihm Vertraulichkeit garantieren und in Loyalität zu ihrem Mandanten stehen. Sie sind im Rechtsstaat unverzichtbar, denn, um es mit den Worten des Bundesverfassungsrichters Prof. Gaier zu sagen: „Ohne eine fachkundige, professionelle, integre und freie Anwaltschaft ist für die Rechtsuchenden kein Zugang zu den Gerichten und damit auch kein effektiver Zugang zum Recht gewährleistet.“

Um nicht missverstanden zu werden: Die Ermöglichung des Zugangs zum Recht ist eine genuin staatliche Aufgabe. Und das bedeutet u. a., dass der Staat ihn auch für diejenigen garantieren muss, die sich einen Rechtsanwalt nicht leisten können. Den Zugang zum Recht muss auch der sozial schwache Bürger haben. Er darf nicht vom Geldbeutel abhängig sein. Jeder muss sich auf Augenhöhe mit seinem Kontrahenten messen können. Eine Zweiklassengesellschaft vor Justitia darf es nicht geben, auch und insbesondere nicht im Strafrecht.



Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft: Ekkehart Schäfer, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Aber auch die Anwaltschaft sieht sich insoweit in der Pflicht. Sie entzieht sich nicht ihrer Verantwortung. In Deutschland sind Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger tätig und übernehmen Mandate im Rahmen der Prozesskosten- und Beratungshilfe. Sie sind hierzu sogar berufsrechtlich verpflichtet. Was heißt das konkret? In einem Rechtsstreit mit einem Streitwert von 10.000 Euro erhält ein Rechtsanwalt bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe von seinem Mandanten kein Honorar, sondern nur vom Staat; und von dem bekommt er lediglich die Hälfte der Vergütung, die er im Normalfall nach der gesetzlichen Gebührenordnung erhalten müsste – bei einem Streitwert von 100.000 Euro sogar nur ein Drittel. Um den Zugang zum Recht zu gewährleisten, verzichten Rechtsanwälte also auf einen Teil ihrer Vergütung. Unserer Ansicht nach kann die Anwaltschaft aber eben nur ergänzend zum Staat agieren. Es kann nicht sein, dass Legal Aid etwa gänzlich durch Pro Bono ersetzt wird. In einigen europäischen Ländern verändert sich die Rechtslage zurzeit genau in diese Richtung. Wir meinen, dass dies nicht richtig sein kann, und beobachten die Entwicklung mit großer Sorge.

Aber auch bei uns ist nicht alles Gold, was glänzt, obwohl Deutschland im Rule of Law Index des World Justice Programmes bisher immer gut abgeschnitten hat. Es gibt auch bei uns besorgniserregende Entwicklungen. Erst kürzlich sind in Mecklenburg-Vorpommern aus finanziellen Gründen Gerichtsbezirke zusammengelegt worden. Bürgerinnen und Bürgern werden nun extrem lange Wege zugemutet, um ihre Fälle vor Gericht zu bringen, eine faktische Verweigerung des Zugangs zum Recht.

Die Axt an den Rechtsstaat kann also schneller angelegt werden, als wir es für möglich gehalten haben. Daher ist es auch Aufgabe der europäischen Anwaltschaften, den Politikern in ihren Ländern klar zu machen, welche Auswirkungen solche Beschneidungen haben und welche bedeutenden Funktionen sie damit einschränken. Denn eines müsste doch auch ihnen, den Politikern, vermittelt werden können: Der Rechtsstaat ist kein ökonomisches Projekt, Recht ist keine Ware. Der Rechtsstaat folgt deshalb auch nicht dem Markt, sondern gibt ökonomischen Entwicklungen ihr Fundament, damit sie erfolgreich sein können. Dies immer wieder klarzumachen, sehen wir uns nachdrücklich

aufgefordert. Die BRAK hat deshalb auf ihrem 2. Internationalen Anwaltsforum im März dieses Jahres mit über 100 Vertretern aus fast 30 Ländern das Thema „Zugang zum Recht“ diskutiert. Schnell zeichnete sich ab, dass jedes Land aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten mit sehr unterschiedlichen Herausforderungen zu kämpfen hat. Aber die Vertreter der weltweit bedeutendsten Anwaltschaften waren sich alle einig darüber, dass wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soziale Verantwortung übernehmen und unseren Beitrag dazu leisten müssen. Und einig

waren sich die Teilnehmer auch darin, dass es hierfür einer unabhängigen Anwaltschaft bedarf. Sie zu gewährleisten, ist Aufgabe der Anwaltsorganisationen – ist Aufgabe der BRAK, und dafür wird sie sich weiter einsetzen: Damit der Zugang zum Recht für unsere Bürgerinnen und Bürger garantiert bleibt.

EIN ISRAELI FÜR PALÄSTINENSISCHE OPFER – Die Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht

Von Dan Assan, Rechtsanwalt und Notar, Tel Aviv

Als die BRAK an mich mit der Bitte herankam, bei der Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung im Oktober 2015 in Berlin an einem Panel über die Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht teilzunehmen und in diesem Zusammenhang über Israel zu berichten, stellte sich mir zunächst die Frage, was „Zugang zum Recht“ eigentlich bedeutet. Erst nach einiger Zeit fiel mir ein, dass mein großes Menschenrechtsprojekt aus den Jahren 1992 bis 2002, bevor ich mich meiner heutigen Spezialisierung, den deutsch-israelischen Rechtsbeziehungen, gewidmet habe, genau das war: Einer geschwächten Menschengruppe den Zugang zum Recht zu

verschaffen, dafür zu sorgen, dass sie bei den Gerichten ihr Recht bekommen.

HISTORISCHE AUSGANGSLAGE

Es war die Zeit nach der ersten Intifada, als die Palästinenser in den besetzten Gebieten gegen die Besatzung demonstrierten. Große Menschenmassen warfen Steine, manchmal sogar Felsen auf kleine Gruppen von Soldaten. Die Armee war überrascht und auf den Umgang mit Demonstrationen nicht vorbereitet. Die Soldaten reagierten daher oft mit Feuerwaffengebrauch, zumal sie die Feuereröffnungsvorschriften kaum kannten.

Nach Angaben des Justizministeriums wurden damals etwa 1.000 Palästinenser getötet und etwa 18.000 verletzt. Darunter befanden sich auch viele, die sich an den Demonstrationen gar nicht beteiligt hatten.

KONZEPT UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEIT ALS MENSCHENRECHTSANWALT

Wie sieht also das Konzept für die erfolgreiche Arbeit als Menschenrechtsanwalt in einem solchen Fall aus? Erstens: Man muss als Anwalt ein Schlüsselerlebnis haben. Zweitens: Man muss ein juristisches Konzept für die Lösung des gordischen Knoten finden. Drittens: Man muss ein praktisches Konzept entwickeln. Hinzu kommen aber auch äußere Rahmenbedingungen, in diesem Fall ein funktionierendes demokratisches Rechtssystem, das den Gedanken der Menschenrechte respektiert. Das gilt für die Gerichte, aber es gilt auch für die juristischen Vertreter des Staates.

DAS SCHLÜSSELERLEBNIS

Mit „Schlüsselerlebnis“ meine ich eine persönliche Erfahrung, die so stark ist, dass sie den Anwalt zum Tätigwerden in einem bestimmten Bereich motiviert. Ich war damals im Team eines Universitätsprofessors im Gazastreifen aktiv, das die Beschwerden unbeteiligter verletzter Palästinenser aufnahm und an die Militär-anwaltschaft weiterleitete, damit sie eine Ermittlung und gegebenenfalls beim Militärgericht ein Strafverfahren gegen die Schützen einleitet. Es waren gute Leute bei der Militär-anwaltschaft, aber meistens konnten sie nichts ausrichten. Bestenfalls tauchte

in den Berichten der Armee auf, dass in der Tat eine Demonstration stattgefunden hatte, Steine geworfen wurden, die Armee geschossen hatte und es Verletzte gegeben hatte. Allerdings konnte nicht mehr zurückverfolgt werden, welche Einheit bzw. welche Soldaten vor Ort gewesen waren, so dass das Verfahren schließlich eingestellt wurde. Der Frust über diese Ergebnisse, über die Ineffektivität der strafrechtlichen Verfolgung und meine Hilflosigkeit waren mein Schlüsselerlebnis.

DAS JURISTISCHE KONZEPT

Daher entwickelte ich ein juristisches Konzept und beschloss, über die zivilrechtliche Schiene vorzugehen. Ich prüfte zunächst Schadensersatznormen, in denen ich Regelungen der Beweislastumkehrung fand.

§ 38 der Torts Ordinance (neue Version) z.B. besagt, dass, wenn bewiesen wird, dass der Schaden durch einen „gefährlichen Gegenstand“ im Besitz des Anspruchsgegners verursacht wurde, der Anspruchsgegner beweisen muss, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Da die Palästinenser selbst im Gegensatz zum Militär keine Schusswaffen benutzt hatten und nach den offiziellen Berichten der Armee unstreitig eine Demonstration stattgefunden hatte, die Armee auf die Demonstranten geschossen hatte und diese teilweise verletzt wurden, stellte sich die Beweislage folgendermaßen dar:

1. Schaden: ein verletzter Mandant. Beweis: Vortrag des Mandanten (in Israel zulässig), objektive medizinische Unterlagen vom selben Tag.

2. Gefährlicher Gegenstand: Verletzung durch eine Schusswaffe. Beweis: wie unter 1.

3. Schädiger und Kausalität: die Schusswaffe wurde vom Militär benutzt. Beweis: Vortrag des Mandanten, Anerkenntnis des Militärs, dass es bei der jeweiligen Demonstration vor Ort war und geschossen hat und dessen Anerkenntnis bzw. allg. Kenntnis, dass die Demonstranten keine Feuerwaffen benutzen. Und was hatte die Beklagtenseite in der Hand? So gut wie nichts, nur den offiziellen Bericht. Selbst wenn die verantwortliche Einheit im Laufe des Zivilverfahrens einige Jahre später (Verjährung trat nach sieben Jahren ein) doch noch gefunden wurde, konnte sich niemand mehr an etwas erinnern, was nicht bereits im Bericht stand. So stellte ich mir die Beweislage im künftigen Zivilgerichtsverfahren vor und so war es auch – fast immer.

DAS PRAKTISCHE KONZEPT

Nun musste ich mir ein praktisches Konzept überlegen, das folgende Fragen beantworten musste: Wie komme ich an die Mandanten? Wie decke ich die Kosten? Wer hilft mir? Wie kann ich dabei vielleicht auch Geld verdienen? Das erste Problem war, dass so gut wie alle Kläger überhaupt kein Geld hatten, insbesondere nicht für die erforderlichen medizinischen Gutachten. Daraufhin bin ich an eine NGO namens „Physicians für Human Rights“ herangetreten, die die Verletzten medizinisch versorgte und ausgezeichnete Field-Worker besaß, die uns auch die Kläger vermitteln konnten. Deren Mitglieder erklärten sich damals bereit, unseren Mandanten kostenlos medizinische Gutachten zu erstellen. Weiterhin muss die Arbeit, um damit Geld zu

verdienen, sehr effizient gestaltet werden. Man muss für die Befragung der Mandanten spezielle Formulare und Fragebögen erstellen und am besten traf man so viele Mandanten wie möglich auf einmal. Problematisch war aber auch die Honorarfrage. Die Kläger konnten in der Regel selbst geringfügige Gerichtsgebühren nicht bezahlen. Zum Glück lässt das israelische Landesrecht bei Körperschadensersatzklagen ein Erfolgshonorar zu. Aber gerade bei solchen Klagen ist das Risiko groß und man muss als Anwalt besonders beschaffen sein und an den Erfolg glauben. Der Glaube hat sich bestätigt.

DAS ERGEBNIS

Ich habe in jenen Jahren einer großen Anzahl von Palästinensern durch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Zugang zu den Gerichten verschafft. Meine Kanzlei hat für die Kläger in 26 erfolgreichen Klagen (von insgesamt 35) etwa eine Mio. Euro erwirkt, wobei 25 von den 26 gewonnenen Fällen als Vergleiche endeten. Im Durchschnitt hat jeder Kläger bzw. seine Hinterbliebenen 40.000 Euro erhalten. Für einen solchen Betrag konnte man in den besetzten Gebieten damals, und auch heute noch, eine Wohnung kaufen.

DIE BREITENWIRKUNG UND ANDERE FOLGEN

Das Projekt hatte eine große Breitenwirkung. Die Vertreter der staatlichen Interessen, also die Gegenparteien, haben immer wieder davon gesprochen, dass mit diesem Konstrukt der Massenbetrieb der sog. Intifada-Klagen erfunden wurde. Mir sind damals

viele Rechtsanwälte gefolgt. Nach Angaben des Justizministeriums in der geplanten Gesetzesänderung von 1997 waren damals ca. 700 Klagen anhängig. Im Jahre 2000 hatte sich die Zahl der anhängigen Klagen bereits auf 1.600 erhöht und der Staat hatte bis dahin umgerechnet etwa 60 Mio. Euro an palästinensische Kläger bezahlt. Infolgedessen versuchte der Staat die Schadensersatzklagen im Wege einer Gesetzesänderung abzuwehren. Im Jahr 2002 wurde der Begriff der haftungsausschließenden „kriegerischen Handlung“ ausgeweitet, eine Meldungspflicht innerhalb von 60 Tagen eingeführt, die Verjährung auf zwei Jahre verkürzt und die Regeln zur Beweislastumkehr wurden für diese Klagen aufgehoben. Weiterhin wurde 2005 die Haftung des Staates in Gebieten, die als Konfliktzonen ausgewiesen wurden,

ganz ausgeschlossen. Dieses Gesetz hat das Oberste Gericht allerdings 2006 als nicht verfassungskonform aufgehoben. Weiterhin führten die Klagen bei der Polizei und in der Armee selbst zu positiven Veränderungen im Umgang mit künftigen Demonstrationen. Es wurden andere Waffen, speziell zum Gebrauch bei Demonstrationen eingeführt und die Übergriffe auf Demonstranten haben seitdem abgenommen.

FAZIT

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Rolle der Anwaltschaft, und manchmal auch die eines einzelnen Anwalts, bei der Entwicklung eines neuen juristischen Konzepts für den Zugang zum Recht von entscheidender Bedeutung ist.





MAHNMAL GLEIS 17

Protokoll der Jahresmitgliederversammlung der DIJV e.V. und IDJV e.V.

am 23. Oktober 2015 - Beginn: 9 Uhr, Ende: 12 Uhr

TOP 1: Begrüßung

Der 1. Vorsitzende der DIJV Elmar Esser eröffnet die Mitgliederversammlung. Der Präsident Prof. Dr. Izhak Englard begrüßt die Anwesenden. Zugleich teilt er mit, dass er mit dieser Mitgliederversammlung nach fast 12 Jahren Präsidentschaft nicht mehr für eine weitere Amtszeit zur Verfügung steht.

Elmar Esser stellt fest, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Versand der Tagesordnung mit Schreiben vom 25. April 2015 form- und fristgerecht erfolgt ist. Zugleich wurde beides auch auf der Homepage eingestellt.

TOP 2: Bericht über das Geschäftsjahr 2014 durch die 1. Vorsitzenden Elmar Esser und Dan Assan

Elmar Esser berichtet, dass die von der Mitgliederversammlung im Oktober 2014 beschlossenen Satzungsänderungen am 20. November 2014 beim Registergericht eingetragen worden sind. Das Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit anerkannt.

Die Tagung in Berlin wäre ohne die Zusage des BMJV, die Tagung mit 40.000 Euro zu unterstützen, nicht möglich gewesen. Die Förderung der Jugend war aufgrund der großzügigen Unterstützung durch das Auswärtige Amt möglich.

Am 30. September 2015 hatte die DIJV 455 Mitglieder in Deutschland. Erstmals seit Jahren gab es mehr Beitritte als Austritte. Allein bis zum 30. September 2015 gab es bereits 30 Beitritte, einige erfolgten auch jetzt während der Tagung.

Die normale Arbeit (Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit etc.) wird im Wesentlichen durch die Mitgliedsbeiträge finanziert. Daneben ist es zweimal gelungen, Zuweisungen von Bußgeldern in Strafverfahren zu erhalten. Es wäre wünschenswert, wenn dies zukünftig noch ausgeweitet werden könnte, wobei die Mitglieder an den entsprechenden Stellen um ihre Mitarbeit gebeten werden.

Regionale Veranstaltungen der DIJV finden neben Berlin und im Großraum Düsseldorf nunmehr auch in München und Hamburg statt. Elmar Esser bedankt sich ausdrücklich bei Ute Hallmann-Häbler, Dr. Claudia Menzel, Pia Becker, Andreas Franck, Dr. Philipp Hafner und Nina Briskorn. Für die Regionalgruppe in Frankfurt werden noch Freiwillige gesucht, die die Organisation und Durchführung übernehmen.

Elmar Esser weist auf die Facebook-Gruppen der DIJV und der IDJV hin, die in den letzten Monaten regen Zulauf hatten. Er bedankt sich bei Claudia Menzel für die Betreuung der Homepage und der Facebook-Gruppe sowie die Redaktion der Mitteilungen.

Zuletzt erläutert Elmar Esser die Vorstandsarbeit: im Wesentlichen findet die Kommunikation per Email statt. Im Jahr 2015 fanden zwei ganztägige Vorstandssitzungen statt. Die Finanzverantwortung hat Zvi Tirosh. Zwischen Elmar Esser und Jacqueline Hopp finden regelmäßige Treffen in Berlin statt. Elmar Esser und Dan Assan treffen sich darüber hinaus regelmäßig in Deutschland und Israel. Elmar Esser bedankt sich ausdrücklich bei der Geschäftsführerin Jacqueline Hopp und sämtlichen Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern für ihre Arbeit im vergangenen Geschäftsjahr.



Sodann legt der 1. Vorsitzende der IDJV, Dan Assan, seinen Rechenschaftsbericht ab. Er berichtet, dass der Mitgliedsbeitrag für die Israelis in diesem Jahr identisch mit dem Tagungsbeitrag war.

Der israelische Vorstand hat in diesem Jahr im Wesentlichen den deutschen Vorstand bei der Vorbereitung der diesjährigen Tagung unterstützt, die ausnahmsweise bereits nach 12 Monaten und nicht wie sonst üblich nach 18 Monaten stattfand, was eine extreme Mehrarbeit für alle bedeutet hat. Dan Assan bedankt sich ausdrücklich bei den Vorstandsmitgliedern Amos Hacmun und Adi Zalk. In diesem Jahr hat eine Rekordzahl von Israelis an der Tagung teilgenommen, darunter sehr viele Studenten und Referendare.

TOP 3: Finanzbericht für 2014 durch Zvi Tirosh und Amos Hacmun

Zvi Tirosh berichtet, dass die DIJV in das Geschäftsjahr 2015 mit einer ausgeglichenen Kasse gestartet ist. Ein großes Plus war allerdings im Hinblick auf die Tagung in Tel Aviv 2014 nicht vorhanden. Dass das Kassenjahr 2014 nicht im Minus beendet werden musste, lag vor allem daran, dass die DIJV im Dezember 2014 30.000 Euro durch Bußgelder vereinnahmen konnte.

Zvi Tirosh erläutert, dass im Jahr 2014 37.000 Euro Mitgliedsbeiträge, 26.000 Euro Tagungsbeiträge und 15.000 Euro Zuwendungen eingenommen wurden.

Die Kosten für die diesjährige Tagung werden sich auf ca. 150.000 Euro belaufen. Ein großer Posten sind die Tagungsräume

und die Technik (ca. 60.000 bis 70.000 Euro einschließlich Vollverpflegung während der gesamten Tagung; 20.000 Euro für die Technik). Insoweit weist Zvi Tirosh darauf hin, dass bislang allenfalls am ersten Tag eine Vollverpflegung erfolgt ist. Vom BMJV hat die Vereinigung eine Zuwendung in Höhe von 40.000 Euro erhalten. Das Auswärtige Amt hat 15.000 Euro für die Förderung der Jugend dazugegeben. Tagungsbeiträge sind in Höhe von ca. 55.000 Euro geflossen.

Die Tagung hat dieses Jahr einen Tag länger als im Jahr 2014 in Tel Aviv gedauert. Dennoch musste die Tagungsgebühr lediglich um 20 Euro von 330 Euro auf 350 Euro angehoben werden. Dieses Mal haben 240 Personen aus beiden Ländern teilgenommen. Dies stellt eine Rekordzahl bezüglich der Teilnehmer und damit verbunden auch der Einnahmen aus den Tagungsgebühren dar. Derartiges war jedoch im Februar 2015, als die Verträge unterschrieben werden mussten und bereits eine erste Zahlung in Höhe von 70.000 Euro zu erfolgen hatte, so nicht absehbar. D.h. die Verträge mussten unterschrieben werden, ohne zu wissen, ob schlussendlich die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein werden. Vor diesem Hintergrund ist es auch sehr schwierig, Ausnahmen im Hinblick auf die Tagungsgebühr zuzulassen. Jeden Antrag auf eine Ermäßigung der Tagungsgebühr sei einzeln auf sachliche Gründe geprüft worden, die Mehrzahl der Anträge habe letztlich aber zurückgewiesen werden müssen.

Amos Hacmun berichtet für die IDJV. Die Kassenberichte sind geprüft und genehmigt worden. Für die Jahre 2012 bis 2014 stellt sich die finanzielle Situation der IDJV wie folgt dar:



Danke! Im Namen der DIJV dankte Dr. Lotbar Scholz dem langjährigen Vorstandsmitglied Sabine Appy für ihr unermüdliches Engagement.

2012: ca. 39.000 NIS Guthaben; ca. 2.000 NIS Einnahmen und ca. 5.000 NIS Ausgaben;
2013: ca. 31.000 Guthaben; ca. 17.000 NIS Einnahmen und ca. 24.000 NIS Ausgaben;
2014: ca. 36.000 NIS Guthaben; ca. 15.000 NIS Einnahmen und ca. 8.000 NIS Ausgaben;

In Israel kann ein Anstieg der Mitgliederzahlen verzeichnet werden.

Dan Assan bittet die Mitgliederversammlung festzustellen, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig versandt und die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, was so geschieht. Dan Assan wird für die IDJV als Vorsitzender der Mitgliederversammlung bestellt.

Der Rechenschaftsbericht von Dan Assan für 2014 sowie der Finanzbericht von Amos Hacmun für die Jahre 2012 – 2014 werden genehmigt.

TOP 4: Bericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2014 und TOP 5: Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014

Dietrich Kluge erstattet den Kassenprüferbericht für das Jahr 2014, den er gemeinsam mit Dr. Susanne Tiedchen am 28. September 2015 in Cottbus erstellt hat. Alle Originalbelege waren vollständig und wurden geprüft. Es gibt nur zwei offene bzw. verbesserungswürdige Punkte: Vor Jahren wurde beschlossen, dass alle Einnahmen und Ausgaben bestimmten Sachkonten zugeordnet werden, um größtmögliche Transparenz zu schaffen. Dieses Verfahren sei noch verbesserungswür-

dig. Es wurde vereinbart, künftig sämtliche Belege mit einem Blankostempel zu versehen, auf dem dann das entsprechende Sachkonto eingetragen wird. Der zweite Komplex, der noch offen ist, ist die Urheberrechtsverletzung auf der Homepage. Insoweit ist in dem Regressverfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf inzwischen in erster Instanz ein klageabweisendes Urteil ergangen. Die Entscheidung des Amtsgerichts Düsseldorf ist noch nicht rechtskräftig.

Insgesamt hat Dietrich Kluge keine Bedenken, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Dr. Christopher Frantzen stellt den Antrag, den Vorstand zu entlasten. Der Vorstand wird einstimmig bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder entlastet.

Frau Dr. Tiedchen und Herr Kluge erklären sich bereit, auch im kommenden Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen.

Dan Assan bittet darum, den Steuerberater in Israel auch für das kommende Jahr zu bestätigen, was durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

Dan Assan erklärt, dass bei der Bank in Israel der Vorsitzende, der Vize-Vorsitzende, sowie eine dritte Person, die vom Vorsitzenden und Vize-Vorsitzenden bestimmt wird, unterschiftsbevollmächtigt sind.

Des Weiteren müssen zwei Mitglieder des Kontrollgremiums bestätigt werden: Dor Levy wird in Abwesenheit einstimmig gewählt. Eyal Bar-Zvi wird nach kurzer persönlicher Vorstellung ebenfalls einstimmig gewählt.

TOP 6: Wahlen zu Präsidium und Vorstand von DIJV und IDJV

Der bisherige Präsident beider Vereinigungen, Prof. Dr. Izhak Englard, stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl. Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz bedankt sich herzlich bei Izhak Englard und schlägt als Nachfolgerin die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und ehemalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vor und stellt diese sodann vor. Sodann ergreift Brigitte Zypries selbst kurz das Wort. Frau Zypries wird mit einer Erhaltung (neben ihrer eigenen Enthaltung) zur Präsidentin gewählt.

Dr. Lothar Scholz bedankt sich bei Izhak Englard und bittet diesen, als weiterer Ehrenpräsident neben Ernst-Gottfried Mahrenholz tätig zu sein. Izhak Englard wird durch Akklamation in dieses Amt berufen.

Es wird sodann der Vorstand der IDJV gewählt. Amos Hacmun liest einen kurzen Brief von Michael Kempinski vor, in dem dieser mitteilt, nicht mehr für den Vorstand zu kandidieren. Auch Dina Gross-Weigl und Adi Barel stellen sich nicht mehr zur Wahl. Sodann stellt Dan Assan die israelischen Kandidaten vor: Dan Assan, Amos Hacmun, Izhak Sulzbacher, Zipi Roitmann und Adi Zalk erklären sich zur Wiederwahl bereit. Neu zur Wahl stellen sich Calanit Hadass-Hermelin, Joshua Deutsch, Or Karabaki und Angela Garcia. Sodann bewirbt sich Esti Rachel Zung-Kessler für den israelischen Vorstand. Sie stellt sich kurz vor. Dan Assan schlägt vor, alle 10 Kandidaten zu wählen. Joachim Titz bittet darum, dass sich alle zur Wahl stehenden

Vorstandskandidaten der IDJV vorstellen. Die anwesenden israelischen Kandidaten (Calanit Hadass-Hermelin, Joshua Deutsch, Or Karabaki, Angela Garcia, Amos Hacmun, Adi Zalk, Zipi Roitmann und Dan Assan) stellen sich vor. Dan Assan entschuldigt Izhak Sulzbacher, der aus beruflichen Gründen bereits gestern nach Israel zurückfliegen musste.

Dan Assan bittet die Mitgliederversammlung um eine offene Wahl per Handzeichen für den gesamten Vorstand. Danach sollen evtl. Gegenstimmen bzw. Enthaltungen für einzelne Kandidaten ermittelt werden. Elke Wieja weist darauf hin, dass entweder nur eine Wahl En-bloc oder eine Einzelwahl für jeden Kandidaten zulässig ist. Sie beantragt bereits jetzt für den deutschen Vorstand eine Einzelwahl und eine geheime Wahl.

Es erfolgt zunächst eine einstimmige Zustimmung zur En-Bloc Wahl und danach eine einstimmige Zustimmung zum Wahlvorschlag für die IDJV.

Sodann wird der Vorstand der DIJV gewählt. Elmar Esser weist darauf hin, dass nach der Satzungsänderung, die im Jahr 2014 erfolgt ist, eine personelle Ausweitung des Vorstands möglich ist.

Er erläutert weiter, dass im Vorstand ein möglichst breites Spektrum abgebildet werden soll. Dr. Michael Reckhard steht aus beruflichen Gründen nicht zur Wiederwahl. Zur erneuten Wahl erklären sich bereit: Elmar Esser, Zvi Tirosh, Dr. Lothar Scholz, Ute Hallmann-Häbler, Prof. Dr. Christian Walter und Dr. Claudia Menzel. Elmar Esser schlägt für den deutschen Vorstand weiter

als Kandidaten vor: Dr. Oliver Rüb und Christiane Wirtz. Ute Hallmann-Häbler schlägt als weiteren Kandidaten Dr. Zohar Efroni vor und stellt diesen kurz vor. Sodann stellen sich die anwesenden Kandidaten vor: Lothar Scholz, Zvi Tirosh, Claudia Menzel, Oliver Rüb, Zohar Efroni, Ute Hallmann-Häbler und Elmar Esser. Lothar Scholz stellt den abwesenden Christian Walter vor. Brigitte Zypries stellt die abwesende Christiane Wirtz vor.

Elmar Esser bittet darum, über die Anträge von Elke Wieja abzustimmen.

Bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen wird die Erweiterung des Vorstandes des DIJV auf 9 Vorstandsmitglieder beschlossen. Für eine geheime Wahl stimmen 9 Mitglieder, es gibt 6 Enthaltungen. Die Mehrheit spricht sich bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen für eine En-Bloc Wahl aus. Die Wahl für den 1. Vorsitzenden muss jedoch separat stattfinden. Brigitte Zypries übernimmt insoweit die Wahlleitung. Elmar Esser wird einstimmig als 1. Vorsitzender wiedergewählt. Sodann wird der Vorstand der DIJV bei 0 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen en bloc gewählt. Alle gewählten Vorstandsmitglieder nehmen die Wahl an.

Sodann werden noch für den Vorstand der IDJV Dan Assan (einstimmig) als 1. Vorsitzender und Amos Hacmun als Vize-Vorsitzender (1 Enthaltung) gewählt.

Danach findet die Präsidiumswahl statt. Bislang gab es je zwei Mitglieder aus Israel und Deutschland als Vize-Präsidenten, nämlich Arie Koretz und Prof. Dr. Amos Shapira aus Israel und Dr. Werner Himmelmann und Johann Schwarz aus Deutschland. Alle vier

Vize-Präsidenten stellen sich zur Wiederwahl. Es erfolgt die einstimmige Zustimmung zur En-Bloc Wahl und anschließend die einstimmige Wiederwahl.

TOP 7: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der DIJV

Zvi Tirosh berichtet, dass ohne eine Bußgeldzuwendung in Höhe von 30.000 Euro im Dezember 2014 der Saldo der Konten zum Jahresende nicht ausgeglichen gewesen wäre. Die Mitgliedsbeiträge sind seit 2001 nicht erhöht worden. Sie sollen nunmehr wie folgt erhöht werden: Mitglieder auf 150 Euro und Pensionäre/Rentner auf 120 Euro. Der Beitrag für Studenten/Referendare/Wiss. Mitarbeiter soll unverändert bei 50 Euro verbleiben. Die Ermäßigung für Studenten/Referendare/Wiss. Mitarbeiter gilt nur bis max. zum 30. Lebensjahr gegen entsprechenden Nachweis.

Elmar Esser weist darauf hin, dass nach der Satzung der Vorstand über die Mitgliedsbeiträge entscheidet. Gleichwohl soll die geplante Änderung erläutert und darüber abgestimmt werden. Dr. Philipp Haffner plädiert sehr für die geplante Änderung, befürwortet aber eine Ermäßigung auf 120 Euro für arbeitslose Juristen, in Elternzeit befindliche Juristen etc. Elmar Esser erläutert, dass für derartige Fälle bislang immer eine Sonderregelung gefunden worden ist. Dirk Struß befürwortet insoweit eine transparente Regelung, z.B. Festsetzung auf den Studentensatz. Elmar Esser erläutert, dass man mit einer Einzelfallprüfung flexibler ist, zumal manchen Mitgliedern in der Vergangenheit in begründeten Ausnahmefällen der Mitgliedsbeitrag für einen abgegrenzten Zeitraum auch ganz erlassen worden ist.



DIJV-Vorsitzender Elmar Esser verabschiedet offiziell die langjährige Geschäftsführerin Erika Hocks

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

TOP 8: Aussprache über laufende sowie zukünftige Tagungen

Dieser TOP wird aus Zeitgründen nicht mehr behandelt.

TOP 9: Sonstiges

Elmar Esser bedankt sich bei Erika Hocks für ihre langjährige Tätigkeit als Geschäftsführerin.

Er erläutert weiter, aus welchen Gründen es erforderlich geworden ist, dass ursprünglich vorgesehene Thema JCC wieder abzusetzen.

Claudia Menzel ergreift das Wort und teilt mit, dass Olaf Ulbrich, Direktor des Amtsgerichts Rostock, als Mitherausgeber der Mitteilungen

gewonnen werden konnte und sie vor diesem Hintergrund ihre Tätigkeit fortsetzen wird. Die nächste Ausgabe der Mitteilungen soll Mitte 2016 erfolgen. Redaktionsschluss für die Einreichung von Artikeln, Rezensionen etc. ist der 28. Februar 2016. Sämtliche Mitglieder sind herzlich eingeladen, geeignetes Material bis zu dieser Frist einzureichen.

Elmar Esser schließt die Mitgliederversammlung um 12 Uhr.

Mettmann/Köln, den 13. Dezember 2015

Elmar Esser (1. Vorsitzender)
Claudia Menzel (Protokollführerin)

Die Berliner Regionalgruppe trifft sich alle zwei Monate, seit Februar 2015 in dem israelischen Restaurant Feinberg's nahe dem Wittenbergplatz. Der Standortwechsel erwies sich als Glücksfall. Unser israelischer Gastgeber Yorai Feinberg verwöhnt uns mit leckeren israelischen Gerichten und vorzüglichen israelischen Weinen. Dies ist ein gelungener Rahmen für unsere Treffen, die seit dem Wechsel des Vereinslokals auch immer beliebter werden. Unsere Veranstaltungen thematisieren u.a. Israel, israelisches und jüdisches Leben in Berlin und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Gäste sind in unserem Kreis willkommen. Wir sind in der glücklichen Lage, dass sich in Berlin ein außergewöhnlich vielfältiges, israelisches und jüdisches Leben etabliert hat. Die Themen für Veranstaltungen gehen eigentlich nie aus. Ich freue mich, dass wir uns mittlerweile gut in dem vielfältigen Berliner Kulturleben etabliert haben und entsprechend vernetzt sind. Unsere Veranstaltungen seit Mitte 2014:

6. Oktober 2014

Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel, Leiterin der Taskforce „Schwabinger Kunstfund“: „An der Grenze zwischen Recht, Moral und Verantwortung – Der Fall Gurlitt“,

3. Dezember 2014

Buchvorstellung Dr. Rainer Faupel: „Berlin, Jenaer Str. 7: Zwei von sechs Millionen – Zur Erinnerung an Albert und Minna Neuburger“,

11. Februar 2015

Der Gesandte der Botschaft des Staates Israel, Avraham Nir-Feldklein: „Israel-Germany: 50 Years of Diplomatic Relations“,

14. April 2015

Gemeinderabbinerin der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Rabbinerin Gesa S. Ederberg:

Regionale Veranstaltungen in Berlin

Von Ute Hallmann-Häbler, Berlin

„Religiöse Eheschließung im Judentum – ein Navigieren zwischen Tradition und Gleichberechtigung, Halacha und bürgerlichem Recht“,

11. Juni 2015

Buchvorstellung Andrea von Treuenfeld: „Zurück in das Land, das uns töten wollte – Jüdische Remigrantinnen erzählen ihr Leben“,

2. August 2015

European Maccabi Games im Tennis-Club LTTC „Rot-Weiss“ Berlin e.V.

10. September 2015

Jacqueline Rennella – Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „Ghettorenten – neueste Entwicklungen“,

21. Oktober 2015

Israelischer Abend im Feinberg's

17. November 2015

Buchvorstellung Nea Weissberg (Hrsg.): „Beidseits von Auschwitz – Identitäten in Deutschland nach 1945“,

26. Januar 2016

Rechtsanwältin Michal Kramer Tel Aviv/Berlin: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Israel und Deutschland – ein Rechtsvergleich“.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei allen Berliner Mitgliedern und unseren zahlreichen Gästen für die engagierte Teilnahme an den Veranstaltungen und für die vielen interessanten Diskussionen und Anregungen bedanken, die zum Erfolg der Veranstaltungen beigetragen haben.

Regionale Veranstaltungen im Rheinland, München und Hamburg

Von Dr. Claudia Menzel, Mettmann

Seit vielen Jahren finden im Rheinland in unregelmäßigen Abständen regionale Veranstaltungen statt – meistens in Düsseldorf oder Köln. Wir besuchen Ausstellungen, z.B. die Ausstellung „Der Prozess – Adolf Eichmann vor Gericht“ oder die Ausstellung „Fritz Bauer – Der Staatsanwalt“, die derzeit im NS-Dokumentationszentrum in Köln gezeigt wird. Ansonsten treffen wir uns zum Stammtisch, um über alle Themen rund um die DIJV zu sprechen. Ab und an werden Vorträge gehalten. So hat zuletzt unser Mitglied, Dr. Martin Kühl, Vorsitzender Richter am LSG NRW, einen Vortrag über „Sozialleistungen für Zuwanderer und Flüchtlinge“ gehalten. Er hat

viel Licht in die geltende Rechtslage gebracht und damit zu einem besseren Verständnis der aktuellen politischen Diskussion beigetragen. Daneben finden seit einiger Zeit auch regionale Veranstaltungen in München und Hamburg statt. Die Veranstaltungen in München werden von Pia Becker, Dr. Philip Hafner und Andreas Franck, die Veranstaltungen in Hamburg von Nina Briskorn organisiert.

Die Email-Adressen der Veranstalter sowie Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter www.dijv.de/regionale-veranstaltung/.

Münchner Regionalgruppe

Von Pia Becker, München

Seit Juli 2014 finden Regionalveranstaltungen auch in München statt, bislang haben wir fünf Treffen durchgeführt. Begonnen haben wir mit einer Führung durch das Polizeipräsidium München unter dem Titel „Die Münchner Polizei im Nationalsozialismus“. Wir erlebten einen sehr umfassenden und interessanten Überblick über die Geschichte und Tätigkeit der Münchner Polizei, nicht nur in der Zeit des Nationalsozialismus, sondern bis in die Gegenwart hinein.

Im Herbst 2014 schloss sich eine Führung durch die KZ-Gedenkstätte in Dachau an. An sich war als Schwerpunkt der Führung das Schicksal jüdischer Juristinnen und Juristen geplant. Hierüber hörten wir tatsächlich etwas wenig, dennoch lieferte Shimrit Schreiber

in ihrem Vortrag manch neue oder nicht so präzise Informationen.

Das dritte Regionaltreffen stand unter dem Thema „Die Einflüsse des jüdischen Rechts auf das israelische Rechtssystem“. David Nossen, seinerzeit Richter am Landgericht München II, hielt uns einen spannenden Vortrag, der die zeitlichen Grenzen des eigentlich geplanten Kurzvortrags bei weitem sprengte, aber alle Teilnehmer fesselte und uns Einblicke nicht nur in das jüdische Recht und das israelische Rechtssystem, sondern auch in jüdische Religion und Tradition bot. So kamen wir zwar erst später am Abend in den Genuss der israelischen Speisen des Restaurants „Einstein“, beides hat sich aber sehr gelohnt.



Im Herbst 2015 gab es in der Regionalgruppe München einen Vortrag mit der NS-Raubkunst-Spezialistin Fr. Ingeborg Berggreen-Merkel, hier mit Staatsanwalt Roland Kempfle.

Das vierte Regionaltreffen fand in großem Rahmen im Saal „Weiße Rose“ im Münchner Justizpalast statt. Wir konnten Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel, die Leiterin der Taskforce „Schwabinger Kunstfund“, als Referentin gewinnen. Sie hielt – wie schon auf der Jahrestagung in Berlin – einen detaillierten und sehr interessanten Vortrag über die Arbeit der Taskforce und die bisherigen Ergebnisse. Es ergab sich im Anschluss noch eine lebhaft

Diskussionsrunde mit den über 60 Teilnehmern.

Für die fünfte Regionalveranstaltung konnten wir dank unseres Mitgliedes Stephan Kopp, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München, die Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München nutzen. Hierfür vielen Dank! Dr. Ronen Steinke, Redakteur der Süddeutschen Zeitung, las aus seinem Buch „Fritz Bauer oder: Auschwitz vor Gericht“.

Diskussion unerwünscht? Tabuthema Jewish Claims Conference

Von Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt, Potsdam

Pünktlich zur 23. Konferenz der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung vom 19. - 25. Oktober 2015 erschien mein Sammelband „Erben und enteignet werden. Wie Nachlässe jüdischer NS-Verfolgter den legitimen Erben entzogen werden“, denn auf dieser Konferenz sollte als Block 3 das Thema „Die Rolle der Jewish Claims Conference im Vermögensgesetz“ behandelt werden. Vorgesehen als Diskutanten waren Vertreter der Jewish Claims Conference, des Bundesministeriums der Finanzen und ich als Verfasser zahlreicher Beiträge zu diesem Thema.

Wie die Diskussion verhindert wurde:

Obwohl es auf der Website der JCC heißt „Als Geld gebende Behörde überprüft auch das Bundesfinanzministerium regelmäßig die Arbeit der Claims Conference“ und auch

Bundesfinanzminister Schäuble wiederholt die gute Zusammenarbeit mit der JCC gelobt hat, erklärte sich das Bundesfinanzministerium bereits frühzeitig für unzuständig. Von der JCC erfolgte erst Ende August nach mehreren Erinnerungsschreiben des Vorstandes der DIJV eine Absage „wegen einer Terminkollision“, obwohl die Einladung zur Teilnahme bereits Anfang März 2015 versandt wurde.

Ende September wurde die Tagesordnung verändert und als Block 3 das sehr aktuelle Thema „Umgang mit Flüchtlingen – Rechtliche Aspekte im Vergleich zwischen Israel und Deutschland“ aufgenommen.

Auf der Konferenz wollte ich folgende Thesen vertreten:

I. Die Einbeziehung der JCC.

1. Im ersten Entwurf des Vermögensgesetzes im Sommer 1990 kam die JCC noch nicht vor. Auch den § 1 Abs. 6 gab es noch nicht. Das VermG war ausschließlich darauf gerichtet, das sogenannte Teilungsunrecht zu korrigieren. In einer gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 hatten die beiden deutschen Regierungen für das künftige VermG Eckwerte festgelegt, bei denen es nur um Enteignungen in der DDR ging. Eingangs heißt es in der Erklärung: „Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, dass ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist. Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit sowie das Recht auf Eigentum sind Grundsätze, von denen sich die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen leiten lassen. Nur so kann der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.“ (Hervorhebung F.E.)

2. Wenig später, am 31. August 1990, wurde von beiden Regierungen der Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands unterzeichnet, in dem das inzwischen um einen § 1 Abs. 6 erweiterte VermG zu fortgeltendem Recht erklärt wurde. Die Einbeziehung des § 1 Abs. 6 in das Vermögensgesetz wurde vielfach kritisiert, weil das NS-Unrecht und das Teilungsunrecht völlig verschieden sind und ein unterschiedliches Herangehen erforderten.

3. Am 18. September 1990 schließlich, in einer Vereinbarung der beiden deutschen Staaten zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages, wird in Art. 2 Bezug

auf den Beschluss der Volkskammer der DDR vom 14. April 1990 genommen, bei dem es um eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes ging. In diesem Zusammenhang erklärte sich die Bundesrepublik bereit, mit der Claims Conference Vereinbarungen über eine zusätzliche Fondslösung zu treffen.

4. Aber erst mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 wurde die JCC ins Vermögensgesetz einbezogen. Dem § 2 Abs. 1 wurden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts und, soweit diese keine Ansprüche anmelden, die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger. Dasselbe gilt, soweit der Staat Erbe oder Erbeserbe eines jüdischen Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 6 ist oder soweit eine jüdische juristische Person oder eine nicht rechtsfähige jüdische Personenvereinigung aus den Gründen des § 1 Abs. 6 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen wurde.“

5. Mit der Einbeziehung des JCC wurde das Ziel verfolgt, den deutschen Staat bzw. die Ariseure nicht in den Genuss des geraubten jüdischen Eigentums kommen zu lassen. Dieses Ziel wurde nicht vollständig erreicht. Falls auch die JCC keinen Antrag gestellt hat, bleibt es beim alten Zustand. Beim alten Zustand bleibt es auch, soweit die zunächst großzügige Handhabung der Globalanmeldungen der JCC später revidiert wurde.

6. Das VermG unterscheidet nicht zwischen a) erbenlosem Vermögen und b) Vermögen, für das Erben vorhanden sind, die aber eine Anmeldung versäumt haben. Für a) ist die JCC Treuhänder für das gesamte jüdische Volk, für b) ist die JCC Treuhänder für Individuen. Durch die fehlende Klarstellung der Rolle der JCC im VermG bewirkt § 2 Abs. 1 Satz 3 im Zusammenwirken mit § 30a eine Umverteilung jüdischen Vermögens, eine Enteignung jüdischer Erben.

II. Versäumung der Anmeldefrist durch die Berechtigten

7. Häufig wurden (erneute) Anmeldungen unterlassen, weil es bereits Wiedergutmachungsverfahren in den 1950er und 1960er Jahren gegeben hatte. Soweit diese alten Ansprüche damals abgelehnt wurden, weil die Vermögenswerte außerhalb des Geltungsbereiches der Rückerstattungsgesetze belegen waren, hätten die Verfahren von Amts wegen wiederaufgenommen werden müssen, ohne dass es eines erneuten Antrages bedurfte.

8. Anträge wurden auch unterlassen, weil der (jüdische) Eigentümer noch im Grundbuch stand. Hier führte der unterlassene Antrag zu dem absurden Ergebnis, dass die Erben zugunsten der JCC enteignet wurden.

9. Anträge wurden häufig deshalb unterlassen, weil die – über die ganze Welt verstreuten – Erben keine Kenntnis von den Vermögenswerten ihrer Vorfahren hatten und niemand nach ihnen gesucht hat bzw., sie nicht benachrichtigt wurden, selbst wenn ihre Existenz und ihre Adresse aus den Akten bekannt waren.

III. Verhinderung individueller Wiedergutmachung zugunsten der JCC durch die Vermögensämter

10. Bereits vor Ablauf der Anmeldefrist haben Vermögensämter Entscheidungen zugunsten der JCC getroffen, obwohl die Erben selbst angemeldet hatten.

11. Vermögensämter haben Grundstücke an die JCC übertragen, obwohl der jüdische Eigentümer noch im Grundbuch stand.

12. Vermögensämter haben Anmeldungen wegen Verfristung rigoros zurückgewiesen, selbst wenn diese vor Fristablauf abgesandt worden waren (und sich die spätere Bearbeitung über 20 Jahre hinzog!).

13. Vermögensämter haben § 30a VermG strikt angewendet ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Grundstücke oder Entschädigungszahlungen handelt. Bei Entschädigungszahlungen spielt das Argument der Sicherheit des Rechtsverkehrs keine Rolle, vor allem, solange ein Antrag der JCC bearbeitet und noch keine Entscheidung getroffen wurde.

14. Vermögensämter haben § 31 Abs. 2 VermG nicht angewendet, obwohl ihnen die Nazi-Opfer und deren Adressen bekannt waren. (Siehe auch These 7)

IV. Das Verhältnis der JCC zu den Berechtigten

15. Obwohl sich die JCC nach ihrem eigenen Statut für die individuellen Berechtigten einsetzen müßte, hat sie nicht nach ihnen gesucht. Falls ihr die Berechtigten bekannt waren, hat sie diese nicht auf die Möglichkeit der Antragstellung aufmerksam gemacht. Sie hat sogar Berechtigte, die selbst angemeldet hatten, verpflichtet, nicht nach Miterben zu suchen.

Kafkas letzter Prozess – post mortem auctoris

Von Dr. Zohar Efroni, Berlin (aus dem Englischen übersetzt von Olaf Ulbrich, Rostock)

16. Jahrelang hatte sich die JCC geweigert, die eigentlich Berechtigten an den Einkünften aus Grundstücksverkäufen oder Entschädigungszahlungen zu beteiligen, bis sie vielfacher internationaler Druck gezwungen hat, 1994 einen Goodwillfonds einzurichten, aus dem anfangs bis zu 50% und später 80% an die Berechtigten gezahlt wurden. Dieser Fonds war allerdings zeitlich bis 1998 begrenzt und es wurden auch nicht alle Berechtigten einbezogen, die einen Erbnachweis vorlegen konnten.

17. Nach dem Auslaufen des Goodwillfonds und erneutem internationalen Druck wurde für die Jahre 2013/2014 ein „Late Applicants Fund“ geschaffen. Dieser sah nur noch 25% Erlösbeteiligung vor und darüber hinaus eine Deckelung von 50.000 € pro Vermögenswert, unabhängig von der Zahl der beteiligten Erben. Inzwischen wurde die Beteiligung auf 33% erhöht.

18. Berechtigte, die Ansprüche an die JCC auf Beteiligung stellen, müssen eine Erklärung unterschreiben, mit der sie die Abrechnung der JCC bedingungslos akzeptieren und auf jegliche Rechtsmittel verzichten. Diese Forderung ist diskriminierend und erpresserisch.

19. Die Bundesregierung lehnt eine Einflußnahme auf die Verwendung der als Entschädigung gezahlten und aus Verkäufen erlösten Gelder strikt ab.

V. Das VermG in der Rechtsprechung

20. Die Zivilgerichte lehnen es ab, der JCC die Rolle eines Treuhänders für die eigentlich Berechtigten zuzugestehen, so jedenfalls das LG und das OLG Frankfurt. Klagen auf Beteiligung wurden abgewiesen.

21. Das Bundesverwaltungsgericht dagegen hat in einem Beschluss vom 24. April 2013 anerkannt, dass die JCC „ausschließlich als Treuhänderin für tatsächlich durch das NS-Regime verfolgte Juden oder deren Erben berechtigt“ wird.

22. In Entscheidungen zu § 30a VermG hat sich das Bundesverfassungsgericht auf den Standpunkt gestellt, dass es sich dabei um eine „Inhalts- und Schrankenbestimmung“ des Eigentums handelt und diese „durch besonders gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“ Es spricht von „Rechtssicherheit und Rechtsklarheit“ sowie die „Beseitigung von Investitionshemmnissen“. Dass alle diese Ziele auch erreicht werden könnten, wenn der JCC ausdrücklich nur eine Treuhänderstellung eingeräumt worden wäre, darauf geht das BVerfG nicht ein. Aber es beruft sich auf das Sozialstaatsprinzip und von der Notwendigkeit, einen sozial verträglichen Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen (siehe These 1). Das steht in völligem Widerspruch zur Wiedergutmachungspflicht Deutschlands.

23. Die Handhabung des Vermögensgesetzes stellt einen Verstoß gegen Art. 14 Grundgesetz und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

Im eingangs erwähnten Sammelband werden alle diese Thesen ausführlich dargestellt und untermauert.

Eines Tages im Sommer 2015 rief mich eine Bekannte an, die für das Fernsehen des Rundfunks Berlin-Brandenburg arbeitet. Sie ist Mitherausgeberin des Kulturmagazins des RBB und deshalb war ich nicht überrascht, als sich herausstellte, dass ihr unerwarteter Anruf etwas mit Literatur zu tun hatte.

Sie erzählte mir, dass sie schon am nächsten Morgen nach Israel fliegen werde, um wegen der Handschriften von Franz Kafka zu recherchieren, die schon seit langem der Gegenstand eines erbitterten Rechtsstreits vor den israelischen Gerichten sind. „Wie kommt es eigentlich“, fragte sie mich, „dass ein israelisches Gericht lebende Erben enteignen und bestimmen kann, dass die Handschriften an die Israelische Nationalbibliothek herausgegeben werden müssen, obwohl sie damit den (angeblich) rechtmäßigen Erben und derzeitigen Besitzern weggenommen werden, unter denen sich auch das Deutsche Literaturarchiv in Marbach befindet, wo einige der Handschriften aufbewahrt werden?“ „Na ja“, murmelte ich, „ich nehme an, dass das etwas mit dem Testament von Max Brod zu tun hat, wahrscheinlich gibt es da irgendwelche schwierigen Auslegungsprobleme, die man ohne weitere Nachforschungen nicht erklären kann. Also,“ räumte ich ein, „um ehrlich zu sein: Ich muss mir die Entscheidung durchlesen, das habe ich bisher noch nicht gemacht, aber wir bleiben in Kontakt ... und: Viel Glück mit deiner Recherche nach Israel!“

In ihrer Stimme war Überraschung, ja sogar ein gewisses Erschrecken zu spüren gewesen, als sie mir die Frage stellte, weshalb ein israelisches Gericht die letztgültige Entscheidung über das Schicksal solcher Schätze der Weltliteratur treffen sollte, wie sie Kafkas eigene handschriftliche Aufzeichnungen von Werken

wie „Der Prozess“, „Das Schloss“ und „Die Verwandlung“ darstellen. Wie kann das möglich sein? Diese Frage war es tatsächlich wert, die Entscheidung näher anzusehen, die der District Court von Tel Aviv am 29. Juni 2015 getroffen hatte. Die Entscheidung umfasst 62 Seiten. Sie beschreibt ausführlich die Geschichte des Streits über das Besitzrecht der Handschriften von Kafka und schildert die Gründe, die für das Gericht entscheidend waren, die Herausgabe der Schriftstücke an die Israelische Nationalbibliothek anzuordnen. Die Urteilsbegründung bringt eine Geschichte zum Vorschein, die historisch und rechtlich so faszinierend wie komplex ist. Kafka starb 1924 in Wien einen einsamen Tod. Der Autor der Erzählung „Der Hungerkünstler“ soll, verursacht durch Begleiterscheinungen einer schweren Tuberkulose, die ihm die Aufnahme jeglicher Nahrung unmöglich gemacht haben, buchstäblich verhungert sein. Seinen letzten Willen in Bezug auf sein Werk brachte Kafka in zwei handschriftlichen Notizen zum Ausdruck, die er an seinen Freund und Gefährten Max Brod adressierte und in denen er bestimmte, dass alle seine Handschriften, Zeichnungen, Notizen, Briefe, Notiz- und Tagebücher und alles sonst, was er geschrieben hatte, verbrannt und von niemandem gelesen werden sollten.

Brod sammelte nach Kafkas Tod alle Aufzeichnungen und Briefe des Autors ein, die er finden konnte und fügte sie mit anderen Handschriften zusammen, die Kafka ihm im Laufe ihrer Freundschaft gegeben hatte. Und er ignorierte Kafkas letzten Wunsch. Er weigerte sich, ein solches „Verbrechen“, wie er es nannte, an einigen von Kafkas „wunderbarsten Schätzen“, die der Autor un-



DIJV-Vorstandsmitglied Zohar Efroni

veröffentlicht hinterlassen hatte, zu begehen und veröffentlichte einige der Handschriften nach Kafkas Tod. Später, während sich die Gewitterwolken des Zweiten Weltkriegs über Europa aufzürmten, packte Brod alle Papiere aus Kafkas Nachlass, die er in seinem Besitz hatte, in einen Koffer und nahm alle diese Werke mit sich, als er und seine Ehefrau den letzten Zug bestiegen, der aus Prag abfuhr, bevor die Nationalsozialisten die Tschechoslowakei im März 1939 besetzten.

Brod, den tschechischen Juden und Liebhaber von Literatur, Musik und Kunst, führte seine Reise von seiner Geburtsstadt Prag nach Palästina, wo seine Frau im Jahr 1942 starb. Dort war es auch, dass er Esther Ilse Hoffe kennenlernte, die seine persönliche Assistentin und enge Vertraute werden und es bis zu seinem Tod in Tel Aviv im Jahr 1968 bleiben sollte. Außer der an Brod gerichteten Notiz hinterließ Kafka kein Testament, dem man seinen letzten Willen hinsichtlich seines Lebenswerks entnehmen könnte. Max Brod seinerseits hinterließ zwei Testamente. Das erste verfasste er im Jahr 1948 und ein zweites (welches das Gericht in Tel Aviv als entscheidend ansah) schrieb er 1961. In keiner der beiden Verfügungen werden Kafkas Handschriften ausdrücklich erwähnt. Brod starb am 20. Dezember 1968 und setzte Esther Ilse Hoffe als Nachlassverwalterin ein. Als der israelische Generalstaatsanwalt in Erfahrung brachte, dass Hoffe einige der Handschriften im Ausland hatte versteigern lassen, verklagte er sie und beantragte vor Gericht – grob zusammengefasst – die Feststellung, dass Hoffe kein Recht habe, die Schriften zu veräußern,

sondern vielmehr verpflichtet sei, entsprechend dem letzten Willen Max Brods, die Handschriften der Bibliothek der Hebräischen Universität in Jerusalem oder einem anderen öffentlichen Archiv in Israel oder im Ausland anzubieten.

Als der District Court über diesen Antrag im Jahr 1974 entschied, vermied er es, sich zu der Frage zu äußern, ob Brod überhaupt das Recht zugestanden hatte, nicht nur über die Schriften letztwillig zu verfügen, die ihm Kafka zu Lebzeiten geschenkt hatte, sondern auch über diejenigen Werke, die er selbst aus dem Nachlass des Autors genommen hatte. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass Hoffe auf Grundlage des Testaments berechtigt sei, Brods literarischen Nachlass für die Dauer ihres Lebens als ihr Eigentum zu behandeln. Der Nachlass, soweit noch vorhanden, müsse erst nach ihrem Tod an eine öffentliche Institution übertragen werden.

Hoffe starb im Jahr 2007, ohne verfügt zu haben, dass Brods literarischer Nachlass – so wie es seinem letzten Willen entsprochen hätte – an ein öffentliches Archiv oder eine Bibliothek zu übertragen sei. Stattdessen hatte sie zu ihren Lebzeiten einige Werke verkauft (zum Beispiel das Manuskript von „Der Prozess“, das bei Sotheby's versteigert wurde). Andere von Kafkas Schriften machte sie zum Gegenstand von „Gutscheinen“, die sie ihren Töchtern schenkte. Der größte Teil des Nachlasses blieb während der fast 40 Jahre, die zwischen Brods Tod und ihrem eigenen Ableben lagen, jedoch in Hoffes Besitz und unter ihrer Kontrolle. Als ihre Töchter (und

später die Enkel) das Familiengericht anriefen, um ihr Testament zu vollstrecken, schritt der israelische Generalstaatsanwalt erneut ein. Er wurde dadurch auf den Plan gerufen, dass Hoffes Erben den Verkauf der Werke an das Deutsche Literaturarchiv in Marbach beabsichtigten.

Kern der sich daraus ergebenden rechtlichen Auseinandersetzung war Abschnitt 11 in Brods zweitem Testament, wo er einen Teil der Handschriften, Briefe und anderen Dokumente aufgelistet und ihren Verbleib in einer israelischen oder ausländischen öffentlichen Bibliothek oder einem Archiv angeordnet hatte – es sei denn, dass Hoffe im Laufe ihres Lebens eine andere Verfügung treffe. Brod ermächtigte Hoffe, darüber zu entscheiden, in welcher Institution und unter welchen Bedingungen die Dokumente dauerhaft aufbewahrt werden sollten. In der Auslegung des Familiengerichts handelte es sich hierbei um die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft (im israelischen Recht: „heir after heir“ oder „שריי רחא שריו“), so dass Hoffe demnach nicht das Recht eingeräumt war, die Ansprüche des Nacherben (also der öffentlichen Institution) durch einen Verkauf von Teilen des Nachlasses an private Erwerber zu schmälern. Auch die Geschenke, die Hoffe ihren Töchtern aus dem Nachlass gemacht hatte, erklärte das Gericht für unwirksam und unterband damit ihre Versuche, einzelne Gegenstände aus Brods Sammlung herauszulösen.

Der Tel Aviv District Court – das Berufungsgericht, vor dem die Erben von Esther Hoffe die Entscheidung des Familiengerichts anfochten – bestätigte die Entscheidung weitgehend und entschied, dass den Erben entgegen der Festlegung in Hoffes Testament nicht das Recht zustehe, die Handschriften zu besitzen und/oder über sie zu verfügen. Dabei hatte das Gericht sich mit schwierigen rechtlichen Problemen auseinanderzusetzen, wie etwa der grundsätzlichen Berechtigung von Brod,

überhaupt Anordnungen über alle sich in seinem Besitz befindenden Schriften aus dem Nachlass Kafkas zu treffen. Außerdem mit der Frage, ob die Geschenke, die er Hoffe während seines Lebens gemacht hatte, rechtlich wirksam waren oder mit dem Problem der Anwendbarkeit der „heir after heir“-Anordnung auf die umstrittenen Handschriften.

Das Berufungsgericht nutzte die ausführliche Begründung der Entscheidung neben allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen auch für kritische Betrachtungen über das Verhalten von Hoffe und ihrer Töchter in Hinblick auf Brods ultimative Absichten hinsichtlich des Schicksals seines literarischen Nachlasses und der Eignung von öffentlichen Institutionen für dessen Aufbewahrung und Zugänglichmachung. Die Begründung des Urteils, mit der die Geschichte von fast 50 Jahren seit dem Tod Brods und etwa 90 Jahren seit Kafkas eigenem Ableben mit ihren zahlreichen Windungen aufgearbeitet wird, enthält im übrigen auch zahlreiche Bezugnahmen auf Briefe, die die Beteiligten geschrieben haben sowie auf historische Ereignisse, in die sie verwickelt gewesen sind. Interessanterweise kommt das Gericht zu der Auffassung, dass Brod keine vollen Eigentumsrechte an denjenigen Handschriften hatte, die erst nach Kafkas Tod – und nicht durch Schenkungen zu dessen Lebzeiten – in seinen Besitz gelangten. Da Kafkas gesetzliche Erben nie Ansprüche erhoben, hatte diese Schlussfolgerung allerdings keine tatsächlichen Auswirkungen auf den Vollzug von Brods Testament. Eine andere Frage, die auch in der Vergangenheit nie behandelt worden ist, bleibt offen: Die Auswirkungen der augenscheinlichen Verletzung von Kafkas moralischem Anspruch, als Autor darüber zu entscheiden, ob und wann seine Werke veröffentlicht werden sollten. Es erscheint eindeutig, dass Brod gegen das Recht von Kafka verstoßen hat, über eine Veröffentlichung seiner Werke selbst zu bestimmen, indem er dessen ausdrücklichen

Wunsch missachtete, die Handschriften zu vernichten – wenngleich er dabei sicher in der Annahme handelte, einer viel größeren moralischen Sache zu dienen, nämlich diese „wunderbaren Schätze“ vor Zerstörung und Verfall zu retten. Und wie ist es mit Brods offenen Vorbehalten gegenüber Deutschland, dem Land, in das Hoffes Erben die Handschriften bringen lassen wollten? Im Urteil wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass Brods Bruder und dessen Familie durch den Holocaust umgekommen seien, genauso wie die drei Schwestern von Kafka, die in Auschwitz starben. Kann man sich vorstellen, dass einer von ihnen gewollt hätte, dass die literarischen Schätze Kafkas – auch wenn deren Bedeutung von Kafka selbst nicht so hoch eingeschätzt wurde – diesem „verdammten Volk“, wie Brod die Deutschen in einem Brief an seinen Freund Dr. Schepps nannte, anvertraut werden?

Andererseits ist Kafkas mächtigstes künstlerisches Werkzeug ja gerade die Beherrschung der deutschen Sprache gewesen, die er so meisterlich in seinen Romanen und Erzählungen anwandte. Das Deutsche war seine sprachliche und geistige Heimat. Ein Beispiel seiner Begabung für die Anordnung von Worten, Sätzen und Ideen und für seine sensible Anwendung der Sprache, wird in dem folgenden Ausschnitt aus einem an seinen Jugendfreund Oskar Polack gerichteten Brief deutlich:

„Verlassen sind wir doch wie verirrte Kinder im Walde. Wenn Du vor mir stehst und mich ansiehst, was weißt Du von den Schmerzen, die in mir sind, und was weiß ich von den Deinen. Und wenn ich mich vor Dir niederwerfen würde und weinen und erzählen, was wüßtest Du von mir mehr als von der Hölle, wenn Dir jemand erzählt, sie

ist heiß und fürchterlich. Schon darum sollten wir Menschen voreinander so ehrfürchtig, so nachdenklich, so liebend stehn wie vor dem Eingang zur Hölle.“

Wie soll man also die Frage meiner Bekannten beantworten, warum ein israelisches Gericht zur Entscheidung über den rechtmäßigen und geeigneten letzten Ruheort für Kafkas Originalschätze berufen ist? Wenn man es nüchtern betrachtet, lautet die Antwort sehr einfach und lakonisch: Weil die mit dieser Sache befassten israelischen Gerichte ermächtigt waren, über die erbrechtlichen Folgen von Brods Testament zu entscheiden. Denn der Erblasser war in Israel gestorben, die in dem Testament behandelten Nachlassgegenstände befanden sich in Israel und niemand hat ernsthaft die rechtliche Zuständigkeit der israelischen Gerichte in Frage gestellt. Und weil die Gerichte das nach ihrer Meinung einschlägige Recht – nämlich das israelische – auf diesen Fall angewandt haben.

Ende des Verfahrens, Ende der Geschichte. Ist damit auch eine gerechte Entscheidung gesprochen worden? Das ist eine Frage, zu der Franz Kafka, Absolvent der Rechtswissenschaften an der Prager Karl-Ferdinands-Universität, sicher einige unkonventionelle Ideen beigesteuert hätte.

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung (DIJV) e.V.
Geschäftsführerin Jacqueline Hopp
Koenigsallee 35f
D-14193 Berlin
Tel.: (+49) – (0) 30 89 73 16 45
Fax: (+49) – (0) 30 89 73 47 81
E-Mail: info@diyv.de

Redaktion/Layout
Dr. Claudia Menzel, Olaf Ulbrich

Grafikdesign
Sascha Bittner / www.13achtel.de

Fotos
DIJV/AForberg, Guy Shapiro und privat

Druck
Druckerei der JVA Darmstadt

